

Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde.

Band XVII.

Lübeck 1915. Lübeck & Möhring.

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufsätze.

- Die Entwicklung und Organisation des Salzverkehrs von Lüneburg nach Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert. Von † Dr. Bernhard Hagedorn. 7
- Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Von Archivar Dr. Friß Rörig 27
- Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft. Von Dr. Hans Albrecht, Hamburg 63 205
- Ferdinand Röse, ein Freund Geibels. Eine Studie zur 100. Wiedertehr ihrer Geburtstage. Von Friß Böhme, Halensee-Berlin 137
- Zur Geschichte des St.-Annen-Klosters. Von Dr. Friedrich Bruns 173

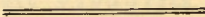
2. Kleine Mitteilungen.

- Einige spätmittelalterliche Zinngeräte. Von Lehrer Johannes Warncke 119
- Ein Beitrag zur Lübeckischen Glockenkunde. Von Lehrer Johannes Warncke 122

3. Besprechungen.

- Missiver fra Kongerne Christiern I^s og Hans's Tid, udgivne ved William Christensen. Besprochen von Ratsarchivar Dr. Friedrich Lehen, Bismar . . . 125

4. Nachrichten und Hinweise	129
5. Nachruf.	
Christian Reuter. Von Staatsarchivar Dr. Joh.	
Kreßschmar	1
6. Jahresbericht	267



Christian Reuter.

Am 13. Januar d. J. starb Professor Dr. Christian Reuter im Lazarett zu Chauny infolge einer schweren Verwundung, die er am Tage zuvor bei einem Sturmangriff auf die französischen Stellungen vor Soissons erhalten hatte. Getreu seiner Überzeugung und seiner freudigen Vaterlandsliebe, der er so oft beredten Ausdruck gegeben hatte, war Reuter sofort beim Ausbruche des jetzigen Krieges zu den Fahnen geeilt, und Stolz erfüllte ihn, daß ihm sogleich eine Kompagnie anvertraut wurde. Anfänglich nach Laboe bei Kiel kommandiert, gewährte ihm das ruhige Leben dort, das ihm als Aufgabe nur die Ausbildung älterer und jüngerer Mannschaften vorschrieb, nicht die innere Befriedigung, es drängte ihn zur eigenen Beteiligung an dem harten Kampfe mit unseren Gegnern, zu dem Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit, wie er es seinen Schülern gelehrt und wie er es bei allem, was er anfing, zu tun gewohnt war. Auf seinen Wunsch wurde er nach der Front befohlen, und er empfand es als besonderes Glück, daß er in sein altes Regiment Nr. 85 wieder versetzt wurde, dem er als Einjährig-Freiwilliger und dann als Offizier der Reserve so lange angehört hatte. Lange mußte er sich auch jetzt noch in Geduld üben, da der, wie es schien, endlose Stellungskampf zunächst keine Möglichkeit bot, sich mit dem Gegner in offener Schlacht zu messen. Der große Angriff auf die feindlichen Stellungen vor Soissons — eine der schönsten Waffentaten in diesem Kriege — brachte endlich das Ersehnte; die feindliche Kugel setzte aber seiner Tapferkeit ein Ziel und vernichtete ein Leben, ebenso reich an innerer Geschlossenheit wie an äußeren Erfolgen.

Seine vielseitige Tätigkeit in der Schule, an der er mit ganzem Herzen hing, wie im öffentlichen Leben, in dem er noch

Wertvolles zu leisten berufen war, zu würdigen, ist hier nicht der Ort; wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, in Dankbarkeit dessen zu gedenken, was er unserer Wissenschaft war und wie viel er im besonderen für unseren Verein geleistet hat.

Christian Reuter war ein echter Sohn der Waterkante; er wurde am 3. Dezember 1863 in Kiel als Sohn des Schiffsbaumeisters Rudolf Reuter geboren und studierte, nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt absolviert hatte, in Kiel, Leipzig und Straßburg Geschichte und klassische Philologie. Vor allem waren es Schirren und Hasse in Kiel, Scheffer-Boichorst und Baumgarten in Straßburg, die auf seine Studien Einfluß gewannen und deren er manches Mal in Dankbarkeit gedachte. 1888 bestand er sein Oberlehrerexamen in Kiel; darauf leistete er sein Probejahr an dem Gymnasium zu Wandsbek ab, dem er dann weiter als wissenschaftlicher Hilfslehrer angehörte. Im Winter 1891/92 nahm er an einem Kursus der Zentraltturnanstalt in Berlin teil und erwarb sich die Befähigung zum Erteilen des Turnunterrichts an öffentlichen Anstalten. 1892 promovierte er in Kiel zum Dr. phil. auf Grund des von ihm im Jahre vorher in den Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte veröffentlichten ältesten Kieler Rentebuchs (1300—1487). Von 1893—1899 war Reuter als Oberlehrer am Gymnasium in Stralsund tätig, wobei er im Nebenamt seit Michaelis 1896 das Stadtarchiv mitverwaltete. Von Stralsund wurde er zum Leiter des in der Entwicklung begriffenen städtischen Progymnasiums in Pasewalk berufen, als dessen Direktor er am 7. Juli 1900 bestätigt wurde. Am 1. Oktober 1901 übernahm er die Leitung des Königl. Gymnasiums in Demmin, von wo er zum 1. April 1904 nach Lübeck übersiedelte.

Reuter ist, wie sich aus diesen Lebensdaten ergibt, seiner niederdeutschen Heimat immer treugeblieben, ihr galten auch seine wissenschaftlichen Interessen, ebenso wie seine persönlichen Neigungen der See und der Waterkante gehörten. Überall hat er durch seine Persönlichkeit anregend gewirkt, in Vorträgen in den literarischen Gesellschaften in Stralsund und in Demmin — die letztere hat er ins Leben gerufen — oder

durch seine wissenschaftlichen Arbeiten. Hier in Lübeck fand er das geeignete Feld für seine Tätigkeit in unserem Verein, dessen Vorsitz er nach Hasses Tode 1907 übernahm. Mit frischer Kraft brachte er neues Leben in diesen Kreis, sich allenthalben anregend und kritisch an seinen Arbeiten beteiligend. Seiner Initiative ist es zu verdanken, daß das wissenschaftliche Leben des Vereins neuen Aufschwung nahm. Die Zeitschrift, die in Wegfall gekommen war, ist seitdem alljährlich wieder regelmäßig in einem stattlichen Bande erschienen, ihr opferte er die „Mitteilungen“ in der richtigen Erkenntnis, daß es notwendig sei, die nicht reichlichen Mittel zunächst zusammenzuhalten. Um sie zu stärken, führte er die Erhebung eines Jahresbeitrages der Mitglieder ein, die gern den Maßnahmen ihres Vorsitzenden zustimmten. Die Vereinsitzungen erfreuten sich unter seiner anregenden Leitung eines lebhaften Besuches; durch Ausflüge suchte er das Interesse der Mitglieder weiter zu heben. Den damals gerade im Gange befindlichen Ausgrabungen bei Alt-Lübeck brachte er besonderes Interesse entgegen. Überall regte sich neues Leben in dem Verein, dessen Tätigkeit in den letzten Jahren, mehr als es wünschenswert war, sich in ruhigen Bahnen bewegt hatte. Das soll ihm unvergessen sein und sichert ihm unseren Dank auch über sein Grab hinaus.

Neben seiner organisatorischen Tätigkeit war er immer literarisch beschäftigt, und auch hier zeigte sich seine anregende Natur, die gewohnt war, in frischem Zurfassen einen Gedanken zu packen.

Das Verzeichnis seiner wissenschaftlichen Arbeiten — soweit sie hier in Betracht kommen — ist am besten geeignet, einen Überblick über diese seine Tätigkeit zu geben; es umfaßt eine stattliche Anzahl.

Das älteste Kieler Rentebuch 1300—1487. — Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 9—11. Kiel 1891.

Das zweite Stralsundische Stadtbuch (mit Zieg und Wehner zusammen herausgegeben). Stralsund 1896.

Wann ist Stralsund gegründet? — Hansische Geschichtsblätter 1896.

Mitteilungen aus dem Stralsunder Stadtarchiv I—VI.
1896—1898.

Das Kieler Erbebuch. — Mitteilungen der Gesellschaft für
Kieler Stadtgeschichte. Heft 14—15. — Kiel 1897.

Beiträge zur Pasewalker Schulgeschichte. — Pasewalk.
Programm. 1901.

Zur Geschichte des Stralsunder Schiffsbaues. — Pom-
mersche Jahrbücher 1901.

Lübeck und Stralsund bis zum Rostocker Landfrieden
1283. — Hans. Gesch.-Blätter 1905.

Die Askaniern und die Ostsee. — Hans. Gesch.-Bl. 1907.

Stralsunds Gründung. — Sonntags-Beilage der Stral-
sundischen Zeitung 1908, Nr. 4.

Kriegsartikel vor 400 Jahren. — Beilage zum Nachrichten-
blatt für den Landestriegerverband Lübeck. 1909, Nr. 5.

Die Deutschen und die Ostsee von Karl d. Gr. bis zum
Interregnum. — Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der
Geschichts- und Altertumsvereine. 1909.

Die nordelbische Politik der Karolinger. — Zeitschrift der
Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte. Bd. 39. 1909.

Zur Kirche in Alt-Lübeck und zum Turm in Ratekau. —
Zeitschr. des Vereins für lübeckische Geschichte. Bd. 11. 1909.

Der Aufbau der Stadt Lübeck. — Ebd. Bd. 12. 1910.

Zur Geschichte Ansgars. — Zeitschr. der Gesellschaft für
schleswig-holsteinische Geschichte. Bd. 40. 1910.

Ekbo von Reims und Ansgar. Ein Beitrag zur Missions-
geschichte des Nordens und zur Gründungsgeschichte des Bis-
tums Hamburg. — Histor. Zeitschrift. Bd. 105. 1910.

Der Ostseehandel in früheren Zeiten. — Zeitschr. der Ge-
sellschaft für Erdkunde in Berlin. 1912, Nr. 10.

Ostseehandel und Landwirtschaft um das 16. und 17. Jahr-
hundert. — Meerestunde. Sammlung vollstümlicher Vorträge
zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und
Seewesen. 6. Jahrgang. 1. Heft. Berlin 1912.

Handelswege im Ostseegebiet in alter und neuer Zeit. —
Ebd. 7. Jahrgang. 2. Heft. 1913.

Schüler des Katharineums als Teilnehmer am Kriege
1870/71. — Vaterstädt. Blätter. Jahrgang 1912, Nr. 27.

Lübeck's Anteil an Deutschlands großer Zeit vor 100 Jahren. — Lübeckische Blätter 1913.

Wie groß die Anerkennung war, deren sich Reuter in allen Kreisen unserer Stadt zu erfreuen hatte, brachte die allgemeine Teilnahme an den Tag, die die Nachricht seines Todes hervorrief; sie fand ihren spontanen Ausdruck in der imposanten Feier seiner Beerdigung, die ihm seine Mitbürger am 30. Januar d. J. bereiteten. In unserem Kreise vor allem werden seine Persönlichkeit und seine Verdienste unvergessen bleiben.

Joh. Kretschmar.

Die Entwicklung und Organisation des Salzverkehrs von Lüneburg nach Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Bernhard Hagedorn,
gefallen bei Clerge (bei Varennes) am 2. September 1914.

Vortrag, gehalten in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins
zu Lüneburg am 2. Juni 1914.

Als etwa ums Jahr 1150 Heinrich der Löwe auf Bescheiden Bardowicks über den Wettbewerb der neuen Handelsstadt Lübeck und Lüneburgs über Schädigung durch die vom Grafen Adolph von Holstein bei Oldesloe errichtete Saline die Schließung des allgemeinen Marktes in der Travestadt verfügte und die benachbarte Salzquelle verschütten ließ, damals muß der Salzhandel von hier ins Ostseegebiet bereits einige Bedeutung besessen haben. Wenn man dies nicht aus Helmolds Bericht über das Ereignis schließen will, so nötigt dazu die gewaltige Ausdehnung, die das hiesige Salzwerk damals schon gewonnen hatte. Bis 1231 sind alle 48 alten Siedehäuser urkundlich belegt. Die Jahresproduktion ist von Zenker für 1205 in überzeugender Weise auf über 20 000 Wispel errechnet worden. Das sind 22 Millionen Pfund, hinreichend zur Versorgung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen. Westfalen hatte seine eigenen Salinen, ebenso die sächsischen Landschaften südlich und östlich des Harzes. Die Nordseeküste war die Domäne der friesischen Seesalzgewinnung. So bleibt als Absatzgebiet für das Lüneburger Erzeugnis nur das engere Niedersachsen und das Ostseebecken übrig, das an seinen Küsten keine

leistungsfähige Salzquelle besitzt. Allerdings finden sich erst im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts die urkundlichen Erwähnungen, die die Herrschaft des Lüneburger Salzes in allen Ostseelandschaften bezeugen. Lübeck ist damals der Verladehafen. Man kann die Bedeutung, die das Salz für das Aufkommen dieser Stadt besessen hat, nicht hoch genug veranschlagen. Es bot den mit voller Last aus der Ostsee eingekommenen Schiffen die nötige Ausfracht. Im Besitz dieses Massenladegutes lag der Vorsprung der Travestadt vor ihren älteren und jüngeren Konkurrenten im Ostseehandel.

Das Salz wurde im 13. und 14. Jahrhundert zu Schiff von Lüneburg nach einem der Anlegeplätze am nördlichen Elbufer zwischen Geesthacht und Boizenburg gebracht, dort in Tonnen geschlagen und zu Wagen weitergeführt. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die Stecknitz vom Möllner See ab bis Lübeck durch Anlage einer Stauschleufe größerem Verkehr dienstbar gemacht worden. Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts ist Lübeck dann an den Bau einer durchgehenden Wasserstraße von der Elbe zur Trave herangegangen, des sogenannten Stecknitzkanals. Heineken, der Bearbeiter dieser ältesten Periode des lüneburg-lübischen Salzhandels, hat darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich die Gefahr einer Konkurrenz auf dem Wege über Hamburg durch den Sund in die Ostsee die unmittelbare Veranlassung bot. Umfangreiche Erwerbungen von Ländereien und Hoheitsrechten gingen voraus. Durch einen Vertrag mit dem Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg wurde 1390 der Plan festgelegt. Im folgenden Jahre begann man mit dem Bau. 1398 ist er vollendet.

Der Kanal benutzte das Bett eines eiszeitlichen Schmelzwasserstromes. Als das nordische Inlandeis bis an den Rand der Ostsee zurückgewichen war und als Endmoräne den Pariner Berg nördlich von Lübeck aufschüttete, da war die Ebene, in der heute die Stadt liegt, durch einen großen Stausee erfüllt. Sein Abfluß ging nach Süden zur Elbe durch die Talrinne, die später durch die Stecknitz nach der Nordtrave und durch die Delvenau nach der Südelbe zu entwässert wurde. Die Scheitelhöhe dieses Bettes beträgt nur 19 m. Bei der Stecknitz waren höchstens Verbesserungen des Fahrwassers vor-

zunehmen. Auf der Delvenau wurde die Buchhorster Mühle durch eine Schleuse umgangen, die Büchener Mühle beseitigt, das Wasser ausgeräumt und durch einfache Schleusen gestaut. Von der oberen Delvenau hinüber nach der Stecknitz baute man einen Graben. Der Abfall nach dem Möllner See, die schwierigste Partie des ganzen Baues, wurde durch eine Schleusentreppe bewältigt, indem man hier zwei Kammer-schleusen übereinander anlegte.

Es ist dies nicht nur der älteste wirkliche Kanal in Nord-europa, sondern auch die älteste nachweisliche Anwendung der wichtigen Erfindung der Schleusenkammer. Man hat späterhin die Zahl der Schleusen (ursprünglich waren es zehn einfache und drei Kastenschleusen) noch vermehrt, verschiedene Stauschleusen durch Kammer-schleusen, den Holzbau durch Mauerung ersetzt. Im wesentlichen aber hat der Kanal in seiner alten Form fortbestanden, bis 1895 der Bau des heutigen Elbe-Trave-Kanals begonnen wurde.

Der Betrieb war sorgfältig geregelt. Die Stauschleusen wurden nur an bestimmten Tagen geöffnet. Mit der Strömung und dem hohen Wasser, das nun den Lauf unterhalb der aufgezogenen Schleuse erfüllte, trieben die Talfahrer herab, während die Bergfahrer gegen die Strömung hinaufgeschleppt wurden. Sie mußten sehen, daß sie, bevor das hohe Wasser verlief, durch die nächste Schleuse gelangten. Wenn eine bestimmte größere Zahl von Schiffen vor einer Schleuse lag, mußte diese auf Anfordern auch an anderen Tagen geöffnet werden. Im allgemeinen fuhr man daher in ganzen Flottillen vereint.

Der Verkehr war außerordentlich zeitraubend wegen des Wartens an den Schleusen und wegen der vielen Windungen der Flüsse. Die Wasserstrecke von Lübeck bis Lüneburg mißt beinahe 98 km gegen 55 km Luftlinie. Dazu kamen häufige Verkehrsstörungen, wenn Schleusen zerbrachen oder in trockenen Monaten auf der Scheitelsecke Wassermangel eintrat. Im allgemeinen brauchte ein Stecknitzfahrer zu einer Reise von Lübeck nach Lauenburg und zurück nebst dem Löschen und Laden einen Monat, ausnahmsweise nur drei Wochen. Jeder Stecknitzfahrer führte drei Schiffe zugleich. Die Schlepphilfe bei der Bergfahrt, je nach den Schwierigkeiten 1—3 Per-

sonen, leisteten die sogenannten Linentöger oder, wie sie hochdeutsch genannt wurden, Linienzieher, Bauern der benachbarten lübischen und lauenburgischen Dörfer. Stecknißschiffe wurden in vorgeschriebenen Größen gebaut und auf eine Tragfähigkeit von $6\frac{1}{3}$ Last Salz = 24—25 000 R geeicht. Rheder hat für das 16. Jahrhundert ihre Maße auf etwa 19 m Länge, 3 m Breite und 41—43 cm Tiefgang bei voller Ladung berechnet.

Im 15. Jahrhundert sind die Stecknißschiffe häufig bis Lüneburg gelaufen. Sie haben sich aber auf der offenen Elbe wohl schlecht bewährt. Späterhin wurde der Verkehr von Lüneburg bis Lauenburg durch die Lüneburger Eichen besorgt, größeren Fahrzeugen von 40 bis 50 Lasten Tragfähigkeit. In Lauenburg lud man um.

Der Salzverkehr von Lüneburg nach Lübeck darf nun nicht nur deshalb einiges Interesse beanspruchen, weil er einen der wichtigsten hansischen Handelszweige bildete, sondern wohl noch mehr wegen seiner eigenartigen Organisation, die vielfach an Verhältnisse der Gegenwart erinnert.

Als der Kanal gebaut wurde, war man längst über die Zeiten hinweg, wo jeder Sülzmeister oder gar jeder Pfanneninhaber beliebig sein Salz verhandeln konnte, wenn es einen derartigen Zustand überhaupt jemals gegeben hat. Der Verkaufspreis des Salzes wurde offiziell durch die Bahrmeister festgesetzt, selbstredend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse. Nur zu diesem Preise durfte Salz von den Sülzmeistern abgegeben werden.

Abgesehen von kleineren Salzmengen, die weiß geladen, d. h. in Säcken an Händler und Fuhrleute zum Konsum der näheren Umgebung verkauft wurden, ging die Ausbeute der Saline zum kleineren Teil nach Hamburg, zum größeren, weit über die Hälfte der Gesamterzeugung, nach Lübeck.

Dieser Verkehr stand aber nicht frei für jedermann, sondern lag in den Händen der Lüneburger Salzführer (soltforer). An sie wurde zu dem von den Bahrmeistern festgesetzten Preise die gesamte Ausbeute der Saline verhandelt. Als Salzführer fungierten einige Sülzmeister. 1493 wird einmal ihre Zahl statutenmäßig auf neun festgesetzt, von denen jeder die Ausbeute von sechs Häusern übernahm. Den weiteren Verkauf regelten

sie wieder einheitlich. Im letzten Grunde bestimmte über alles der Rat, der stets einige Mitglieder unter ihnen hatte, später offiziell zwei aus seiner Mitte zum Salzführerkolleg deputierte, die an allen Beratungen teilnahmen. Überhaupt waren die Salzführer eine offizielle Einrichtung der Saline und der Stadt. In Hamburg verhandelten sie ihr Gut durch ihre Angestellten oder durch die Schiffer. In Lübeck aber standen ihnen die dortigen Salzführer als ein geschlossenes Kartell gegenüber, mit dem sie zusammenwirken mußten. Dies geschah gewöhnlich in der Form einer Maskopei- oder Gesellschaftshandlung zu gleichen Einlagen und gleicher Teilung von Gewinn und Verlust. Wie alt diese Verbindung der Salzführer beider Städte ist, wissen wir nicht. Sie läßt sich in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts bestimmt nachweisen, Anzeichen für ihr Vorhandensein finden sich schon in den dreißiger Jahren.

Das Zusammenarbeiten beruhte nur auf Kompromissen. Tatsächlich herrschte zwischen beiden Seiten ein steter Kampf um das Übergewicht. Es waren im Grunde ein industrielles Werk und ein Händlerkartell, die sich gegenseitig die Bedingungen so hart wie nur möglich stellten und mit rücksichtsloser Energie den eigenen Geschäftsvorteil wahrnahmen, allerdings innerhalb der Grenzen kaufmännischen Treu und Glaubens. Alljährlich wurde über das Zusammenarbeiten ein Vertrag geschlossen. Zur Charakteristik möchte ich die wichtigsten Bedingungen des ältesten erhaltenen Vertrages anführen. Er galt für das Jahr 1477.

Danach war für jedes einzelne Siedehaus eines Lüneburger Salzführers der Lübecker Maskop zu benennen, so daß alle Häuser in der Gesellschaftshandlung sich befanden. Die Einlage betrug von jeder Seite für jedes Haus 250 fl , also insgesamt 27 000 fl . Die Gesellschaftshandlung umfaßte die gesamte Ausbeute an Sommerfalz, das damals von Cathedra Petri bis Martini (22. Februar bis 11. November) gesotten wurde, abgesehen von dem Quantum, das nach Hamburg ging. An andere Leute als an die Salzführer dieser beiden Städte durfte kein Sommerfalz abgegeben werden. Wer aber Winterfalz nach Lübeck führen wollte, mußte sich vorher dem Lüneburger Räte gegenüber verpflichten, es dort nur zu dem von den

Salzführern festgesetzten Preise zu verkaufen, oder er mußte es zum Selbstkostenpreis an die Salzführer abgeben. Von Martini bis Ostern war die Salzabfuhr nach Lübeck überhaupt gesperrt, um dort das Anziehen der Preise über Winter nicht zu verhindern. Der Preis, zu dem die Sülzmeister ihr Salz an die Salzführer abzugeben hatten, wurde folgendermaßen bestimmt. Wird in Lübeck die Last für 15 R 4 S verhandelt — das war der niedrigste Preis, zu dem die dortigen Salzführer überhaupt verkaufen durften —, so soll der Preis des Wispels in Lüneburg auf 4 R 4 S gehalten werden. Für je 4 S , die man in Lübeck mehr für die Last erzielt, wird in Lüneburg der Wispel um 15 S gesteigert. Es ist ferner in einer runden Summe bestimmt, wieviel die Lübecker für Transport, Speicher und sonstige Unkosten auf das Schiff Salz berechnen dürfen. Diese versprachen auch, den Preis des Salzes so hoch wie nur irgend möglich hinaufzutreiben.

Der Vertrag ist bezeichnenderweise abgeschlossen zwischen den Sendeboten des Lüneburger Rates, zwei Bürgermeistern und einem Ratmann, und zwar namens des Rates, der Sülzmeister und der Salzführer ihrer Stadt, und auf der anderen Seite vier Lübecker Salzführern, die zugleich ihre Genossen vertreten.

Die Bedingungen sind außerordentlich ungünstig für die Lübecker. Bei dem niedrigsten zulässigen Verkaufspreise erzielten sie 96 R 9 S 4 D für ein Schiff Salz, das der Maskopei selbst auf 92 R 10 S zu stehen kam. Es blieb also nur ein Überschuß von 3 R 15 S 4 D . Da das Salz allgemein auf lange Zahlungsfristen verkauft wurde, so konnte man, zumal bei säumigen Schuldnern oder bei Einbußen auf dem Transport, ein sehr schlechtes Geschäft machen. Der Gewinn war eng begrenzt, der Verlust unbegrenzt. Größere Gewinne ließen sich überhaupt erst vom Spätherbst an machen, wenn die Fahrt geschlossen war und nicht jedes Anziehen der Preise in Lübeck mit einer Steigerung in Lüneburg beantwortet wurde. Daher auch das Bestreben der Lübecker, im Frühjahr möglichst lange das neue Salz, insbesondere aber das Winteralz, fernzuhalten. Aber gerade hierin mußten die Lüneburger immer wieder die Verträge zu umgehen.

Die Lüneburger Salzführer übernahmen zwar auch das halbe Risiko und die geringen Gewinnmöglichkeiten. Aber ihre Lage war eine völlig andere als die der Lübecker. Sie waren in erster Linie Süßmeister. Jeder von ihnen hatte ein Salzhaus oder gar mehrere in Besiedung, besaß wohl auch Pfannen- und Wispelanteile an der Saline; und die anderen Häuser, für die sie als Salzführer wirkten, befanden sich in den Händen ihrer nächsten Anverwandten. Für sie war es viel wichtiger, das Salz zu einem hohen Preise in die Kompaniehandlung einzubringen, als aus dieser selbst noch Gewinne zu ziehen. Ja, in gewisser Hinsicht waren sie sogar an dem Ruin ihrer Lübecker Gesellschafter interessiert. Diesen möglichst schlechte Bedingungen aufzuerlegen, war ihre Politik. Sie waren eine offizielle Einrichtung der Saline und der Stadt und hatten als solche stets den Rat hinter sich.

Die Lübecker fußten auf keiner staatlichen Autorität. Als Kollegium waren sie vom Rat nicht anerkannt. Ihre Geschäfte waren obendrein derartig, daß sie es nicht gern sehen konnten, wenn sich einmal die Obrigkeit damit befaßte. Ihre Stärke beruhte einzig und allein auf ihrem Zusammenhalt, auf ihrer Organisation. Deren Basis aber war der Besitz der Stecknißfahrt. Wie es gekommen ist, daß der Verkehr auf dem neuen Kanal völlig in ihre Hände gelangt ist, läßt sich nicht mehr feststellen. 1433 hat der Lübecker Rat an Sendeboten von Hamburg und Lüneburg die feierliche Erklärung abgegeben, daß die Fahrt durch den Graben jedermann freistehe. Aber gerade die Tatsache, daß eine solche Erklärung abgegeben werden mußte, läßt schließen, daß damals schon der Verkehr ganz in lübischen Händen war. Zufällig wird auch zur selben Zeit ein Salzhändler im Besitz von 21 Stecknißprahmen erwähnt.

Um 1500 erhoben die lübischen Salzführer längst den allerdings nirgends anerkannten Anspruch, daß nur ihre Schiffe zur Beförderung von Salz und Kaufmannsgütern zwischen Lübeck und Lauenburg berechtigt seien. Die Holzkäufer, die neben ihnen Steckniß und Delvenau besuhren, durften nur Holz von dort herabbringen, den Graben aber nicht passieren. Hierin, im Besitz der Stecknißfahrt, lag der Grund, weshalb die Lüneburger Salzführer die Lübecker nicht beiseite schieben konnten,

sondern mit ihnen zusammenwirken mußten. Wie die Lüneburger aus dem Süßgeschäft, aus dem Verkauf des Salzes an die Mastopei, einen sicheren Gewinn zogen, so die Lübecker aus der Stecknißfracht, die sie der Mastopei in Rechnung brachten, nur mit dem Unterschied, daß die Fracht Jahrzehnte hindurch konstant blieb und nicht von Vertrag zu Vertrag gesteigert werden konnte.

Im 15. Jahrhundert war allerdings das Übergewicht zweifellos auf seiten der Lüneburger. Wiederholt haben damals die Lübecker auf die Mastopeihandlung zu den ihnen gebotenen Bedingungen verzichten müssen und dann den Vertrieb des Salzes als Faktoren der Lüneburger besorgt oder gar deren eigenen Liegern überlassen, so schon 1478, nachdem das Jahr 1477 mit einem glatten Mißerfolg geschlossen hatte. Für die Stecknißfracht und die Verwendung ihrer Speicher und Salzpacker mußte ihnen dann ein etwas höherer Betrag auf jedes Schiff zugebilligt werden, als ihnen in der Mastopeihandlung zugeschrieben wurde.

An und für sich aber waren sie gar nicht gewillt, auf die Teilnahme am Salzhandel zu verzichten. Sie taten es nur vorübergehend, weil ihnen kein anderer Ausweg blieb. Als es wegen der Abrechnung von 1502 wieder einmal zu schweren Differenzen kam und die Lüneburger den Vertrieb durch Lieger ins zweite Jahr hinein und anscheinend noch länger behaupten wollten, haben sie zu einem gewagten Mittel ihre Zuflucht genommen. Der gemeine Kaufmann wurde für die Sache interessiert. Man redete den Leuten ein, der Handel der lüneburgischen Lieger verstoße gegen die Statuten der Stadt und sei als Handel von Gast mit Gast verboten. Eine große Volkerregung wurde organisiert. Es kam zu heftigen Szenen auf dem Lübecker Rathaus, und den lüneburgischen Sendeboten wurde schließlich die Zusage abgepreßt, daß man vom nächsten Jahre an wieder mit der Mastopeihandlung beginnen wolle.

Im späteren Jahrhundert ist das Verhältnis zwischen beiden Gruppen ziemlich erträglich gewesen, besser als vorher und nachher.

Mit außerordentlichem Geschick hat das lübische Salzführerkolleg es verstanden, allen Angriffen zu trotzen und seine Auto-

rität über seine Mitglieder zu behaupten. 1512 bereits hat man dem Räte rund heraus erklärt, daß man einem bestimmten Manne die Teilnahme am Salzhandel verboten habe. Man nahm nur Leute auf, die Stecknißschiffe erworben hatten, wozu immerhin ein bedeutendes Kapital gehörte, diese aber ohne Schwierigkeiten. Gelegentlich hat das Kollegium Schiffe zu einem übermäßig hohen Preise aufgekauft, um zu verhindern, daß sie in unberufene Hände kämen.

Erst von 1579 an liegt das Rechenbuch des Kollegiums vor. Da sieht man, daß es kein Mittel gab, bis zu Gewalt, Rechtswidrigkeiten und Bestechungen, das nicht benutzt worden wäre, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Dabei war das Kolleg oft in recht schwieriger Lage. Wiederholt haben einzelne Salzführer wegen persönlicher Differenzen sich von den anderen abgesondert. Es gab außerhalb ihres Kreises immer Leute, die auch gern mit Salz gehandelt hätten und stets bereit waren, mit den Lüneburgern zu partiiieren. Schließlich aber war an der Beseitigung des Verkehrsmonopols auf dem Stecknißkanal der Lübische Kaufmann nicht minder interessiert als die Stadt Lüneburg. Denn die Wasserstraße diente nicht nur der Salzzufuhr, sondern in der anderen Richtung dem Transport aller möglichen Kaufmannswaren nach Lauenburg und weiter nach Lüneburg, Hamburg und die Elbe hinauf. Diesen Verkehr besorgten die Salzführer als Speditoure. Sie haben auch hierin einheitlich verfahren. Streng hielten sie ihren Tarif, und lange Zeit ist der Gewinn quotenweise verteilt worden, um jegliche Konkurrenz zwischen den Mitgliedern auszuschließen. Zur Annahme der Frachten hatten sie ein gemeinsames Kontor. Man kann sagen, daß sie ihr Monopol dem Lübischen Kaufmann gegenüber noch viel rücksichtsloser ausgenutzt haben als bei den Lüneburgern. Die Steigerung der Fracht hat wiederholt die ganze Kaufmannschaft gegen die Salzführer aufgebracht. So besonders in den Jahren der großen Blockade in den Niederlanden unter Leicester 1585 ff., als der Warentransport über Lüneburg nach dem Rhein kolossale Dimensionen annahm und die Salzführer die Frachten ebenso kolossal hinaufsetzten. Dann trat auch der Rat gegen das Kollegium auf.

Daß trotzdem alle Angriffe abgewehrt wurden, lag zu einem guten Teil an den besonderen Organisationsverhältnissen der Kanalschiffahrt.

Die Salzführer ließen ihre Schiffe durch ihre Knechte, die Stecknikzfahrer, betreiben. Diese wurden für jedes Schiff und jede Reise mit einer bestimmten Summe gelohnt. Davon hatten sie alle Unkosten an Schleusengeld und Schlepphilfe zu entrichten.

Zu dem Berufe gehörten keine besonderen Fertigkeiten, sondern hauptsächlich Körperkräfte. So lag in dem Gewerbe selbst eigentlich kein Anlaß zu einer zunftmäßigen Organisation. Aber wie allenthalben Berufsgenossen sich zusammenschlossen, so hatten die Stecknikzfahrer eine geistliche Bruderschaft gebildet, die ihren Sitz im Dom hatte. Ihre Zahl läßt sich für die Zeit um 1540 auf 75 bis 80 bestimmen, die gegen 220 Schiffe führten.

Damals begegnet man zum erstenmal einer Betätigung ihrer Organisation auf wirtschaftlichem Gebiet. 1544 müssen die Salzführer sich zu einem Vertrage mit den Bevollmächtigten der Stecknikzfahrer herbeilassen. Ihnen wird ein höherer Lohn zugesichert. Sie verpflichten sich, fortan nicht mehr auffässig und herausfordernd gegen ihre Herren zu sein, sondern diesen keinen Anlaß zur Klage zu geben.

1556 ist es dann zu einem regelrechten Streik gekommen. In der besten Zeit des Verkehrs traten die Stecknikzfahrer mit höheren Lohnforderungen an ihre Herren, und als diese ihnen nicht bewilligt wurden, gingen sie von den Schiffen. Die Fahrt lag still. Unter Vermittlung der Wetteherren wurde endlich ein Vergleich geschlossen. Das war der Anfang eines Kampfes um die wirtschaftliche Besserstellung, der nun alle paar Jahre von neuem einsetzte.

Die Zeit von 1540 bis 1630 war eine Epoche außerordentlich starker Geldentwertung, wie man sie in gleichem Maße nur in der Gegenwart wiederfindet. Die Einsicht in die Ursachen der herrschenden Teuerung ist damals den Leuten nicht minder schwer geworden als heutzutage. Als 1569 die Stecknikzfahrer abermals eine Lohnerhöhung erzwangen, mußten sie sich verpflichten, lebenslänglich, solange noch einer von ihnen am Leben sein würde, bei den getroffenen Vereinbarungen festzuhalten.

Das hat sie aber nicht gehindert, nur fünf Jahre später von neuem zu streiken. Damals schloß man einen Tarifvertrag von zehnjähriger Gültigkeit, der mehrmals 1585, 1595 mit fünfzehnjähriger Dauer, 1610, 1624 und 1635 erneuert wurde. Damit kam etwas Stetigkeit in die Bewegung. 1608 und 1623 sind die Stecknifahrer allerdings schon vor Ablauf des Termins kontraktbrüchig geworden. Mit dem Tarifvertrag von 1635 ist die Lohnbewegung zum Stillstand gekommen. Erst 1766 ist den Stecknifahrern wieder eine geringe teilweise Aufbesserung gewährt worden.

Der Lohn für eine Sommerfahrt eines Salzschiffes von Lauenburg nach Lübeck, der 1497 3 $\%$ betrug, ist 1544 auf 4 $\%$ und dann fortgesetzt bis 1635 auf 19 $\%$ erhöht worden, für ein Schiff mit Frachtgut in der umgekehrten Richtung wurde er nur auf 17 $\%$ gesteigert. 1766 hat man diesen auf 19 bis 21 $\%$ erhöht, den Lohn für ein Schiff Salz aber beibehalten.

Die Geldentwertung und Geldverschlechterung war in der Zeit von 1540 bis 1635 allerdings ganz enorm. Sie hat aber doch längst nicht mit diesen Sätzen von 3 auf 17 und 19 Schritt gehalten. Die wirtschaftliche Stellung der Stecknifahrer hat sich vielmehr gewaltig gehoben.

Hand in Hand mit den Lohnstreitigkeiten gingen Kämpfe um die Organisation. Nur kraft ihres Zusammenhalts, daß jeder einzelne Order parierte und daß gegen Streikbrecher mit allen Mitteln der Gewalt vorgegangen wurde, haben die Stecknifahrer ihre Ansprüche durchsetzen können.

Wohin ihre Organisationsbestrebungen gingen, das verrät deutlich der 1557 zwischen Salzfürhern und Stecknifahrern geschlossene Vertrag; darin heißt es:

„Weil die Knechte sich gegen ihre Herren mutwillig aufgelegt und zusammen verbunden und ihre Herrn über alle Billigkeit beschwert und bedrängt haben, so haben die Salzfürher gute Fuge und Recht gehabt, sich mit anderen gehorsamen Knechten zu versehen. Sie haben aber auf Fürbitte der vom Rat bestellten Unterhändler sie noch diesmal in ihrem Dienst belassen, doch unter der Voraussetzung, daß sie sich fortan gut betragen. Werden aber fernerhin Knechte ungebührlich und

mutwillig befunden, so sollen die Salzführer Macht haben, sie von den Schiffen zu entsetzen und andere an ihrer Stelle anzunehmen.“

Es ist höchst bedenklich, daß sie sich dies Recht verbriefen lassen mußten. Noch bedenklicher aber ist, daß die Bestimmung seitdem in jedem neuen Vertrage mit immer schärferen Worten wiederholt wird.

Wie es bei dem Gewerk in Wahrheit aussah, darüber gibt eine Klageschrift der Salzführer an den Rat vom Januar 1575 Kunde, in der die Hilfe der Obrigkeit gegen die Oelderlüde und Aichtmänner der Stecknißfahrer erbeten wurde. Da wird erklärt:

„Die Unschuldigen strafen sie. Buben und Verbrecher schützt man bei ihrem Mutwillen. Einer armen Stecknißfahrerswitwe, die im vergangenen Sommer, zur selben Zeit, als sie sich gegen uns verbunden hatten und nicht fahren wollten, mit 2 leeren Schiffen nach Lauenburg gegangen ist, haben sie darum eine Tonne Bier als Strafe abgenommen. Die aber, die damals des Kaufmanns Gut eingeladen haben und dann hier liegen geblieben sind oder die Waren unterwegs längs der Steckniß an Land gesetzt haben, mit unsern Schiffen eine Weile Holz für eigene Rechnung gefahren und dann nach 4 oder 6 Wochen endlich das Gut wieder eingenommen und weiterbefördert haben, die das ganze Jahr hindurch kaum 2 Reisen für ihre Herrn gemacht haben, das sind ihre besten Freunde.

Es liegt nicht an den Salzführern, wenn die Stecknißfahrer nichts vor sich bringen, sondern allein an ihrer Gesellschaft. Wenn sie zusammenkommen, dann geschieht es mit Fressen und Saufen. Dazu schagt einer dem andern das Geld ab. So verbringen sie ihren Verdienst, daß keiner von ihnen auf einen grünen Zweig kommen kann.

Sie haben kürzlich ein neues Statut unter sich aufgerichtet, daß jeder neue Stecknißfahrer, ehe er von ihnen zugelassen wird, 24 Mark an ihre Gesellschaft bezahlen muß, wovon sie die Hälfte vertrinken, die andere angeblich in ihre Armenbüchse tun. Sie streben danach, überhaupt keine fremden Stecknißknechte mehr zuzulassen und sich die Fahrt eigen zu machen.“

Das war allerdings ihr Ziel.

Übrigens hatten 1560 bereits die Salzführer die Organisation als solche und die Berechtigung zur Erhebung von Aufnahmegeldern indirekt anerkannt, indem sie in einem Vertrage die Herabsetzung des Eintrittsgeldes eines neuen Knechtes von 12 auf 4 R ausbedungen. Im gleichen Jahre erwarben die Stecknifahrer in der Hartengrube ein Haus für ihre Armen und als Versammlungsraum. Ohne jemand zu fragen, ließen sie hier Bier schenken. Und schließlich mußten sie trotz des Protestes aller Nachbarn die Eintragung der Kruggerechtigkeit ins Oberstadtbuch durchzusetzen. Wie sie sich in ihrer Macht fühlten, dafür nur ein Beispiel.

1592 hat das Lüneburger Böttcheramt ein Schreiben von den gemeinen Stecknifahrern erhalten. Darin wurde erklärt, daß die Böttcher ihr Stabholz die Delvenau herab bekämen. Jeder Meister sollte deshalb alljährlich einen halben Reichstaler zum Unterhalt von Wegen und Stegen im Herzogtum Sachsen-Lauenburg an den Stecknifahrerältermann nach Lübeck senden. Die Lüneburger Böttcher waren nicht von der Art, daß sie um des lieben Friedens willen für nichts und wieder nichts alljährlich den halben Reichstaler zahlen wollten, und haben in gebührender Weise geantwortet. Das hat aber die Stecknifahrer nicht gehindert, alsbald de facto von den in Lauenburg ankommenden Stabholzschiffen das Geld zu erheben.

Schon im 16. Jahrhundert lag es nicht mehr in der Macht der Salzführer, nach Belieben einen neuen Stecknifahrer anzunehmen, geschweige denn einen alten zu entlassen. Der Rat hatte keine Veranlassung, sich mit den Verhältnissen ihrer Knechte näher zu befassen. Waren diese doch weder ein Amt noch Verlehnte des Rates. So haben sich die Stecknifahrer ihre Statuten selbst geschaffen. Erst 1632 sah sich die Obrigkeit genötigt, der Gesellschaft eine Rolle zu verleihen, die wenigstens einen Teil ihrer Ordnungen bestätigte.

Um die Organisation ist späterhin noch wiederholt gekämpft worden. Immer wieder hat der eine oder andere Salzführer versucht, Schiffe nach seinem Willen zu vergeben. Die Stecknifahrer antworteten, indem sie den Boykott über ihn verhängten. Seine Fahrzeuge blieben liegen, bis er nachgab. Das haben sie zwar nicht hindern können, daß der neu eingestellte Mann

durch Wetteknechte schließlich seine Schiffe beladen und mit Hilfe von Empfehlungsschreiben an den Bogt von Mölln die Bergfahrt erledigen konnte. Aber auf dem Graben hinter Mölln, da war die hohe Obrigkeit weit. Und was dort die Stecknifahrer nicht selbst tun wollten, das besorgten ihre Linentögers. Und wenn dann der Rat in Lübeck an den Herzog von Lauenburg schrieb und dieser endlich von allen Kanzeln ein Mandat verlesen ließ, daß man dem und dem Stecknifahrer nicht die üblichen Handreichungen und Dienste verweigern, vor allem ihn nicht mißhandeln solle, da hatte der arme Mann längst dem tollkühnen Versuch entsagt, sich dem Gewert wider dessen Willen aufzudrängen. Übrigens hatten die Stecknifahrer auch alle Schleusenmeister auf ihrer Seite. Denn diese unterhielten sämtliche Krüge und waren auf ihren gesunden Durst angewiesen.

Der Stecknifahrerberuf hat sich insolge dieser Entwicklung völlig gewandelt. Das Amt eines Kanalschiffers war nicht mehr eine mißachtete grobe Hantierung, sondern ein vielbegehrter Versorgungsposten. Da eine Vermehrung der Stecknifschiffe bei den trüben Verkehrsverhältnissen ausgeschlossen war, so sind eigentlich nur Söhne von Stecknifahrern dazu gelangt. Es herrschte stets unter diesen ein Drängen um die freiwerdenden Plätze. Dem ist es auch zuzuschreiben, daß in keiner kommerzierenden Zunft und in keinem Amt in Lübeck so gut die alten Familien sich bewahrt haben, als gerade bei ihnen.

Die Kosten dieser Entwicklung hat der Verkehr tragen müssen.

Die Salzführer sind unterlegen, weil sie es nie auf einen wirklichen Kampf ankommen ließen. Das geschah vielleicht, weil sie fürchteten, daß dann ihre lüneburgischen und lübeckischen Widersacher die Gelegenheit zur Sprengung ihres Verkehrsmonopols ausnützen würden.

Es gab aber viele Interessen, die ihnen und ihren Knechten gemeinsam waren. Schon als die Linienzieher das Vorbild der Stecknifahrer nachahmten, sich organisierten, immer höhere Lohnforderungen stellten und in Tarifverträgen durchsetzten, da haben die Stecknifahrer wiederholt tatkräftige Unterstützung

bei den Salzführern gefunden. Die herzoglichen Amtleute und die adeligen Grundherren wurden durch Geldgeschenke bearbeitet, daß sie ihre Bauern zum Leinenziehen bei den alten Sägen anhielten. Tatsächlich hat hier die Entwicklung gerade den entgegengesetzten Gang gemacht wie bei den Stecknizfahrern. Der Schleppdienst ist aus einer freien Arbeit zu einer lästigen Verpflichtung geworden.

Vor allen Dingen waren die Stecknizfahrer ebenso an dem Ausschluß aller Fremden vom Kanalverkehr interessiert. Schon im ersten Lohnvertrage von 1544 wurde ihnen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß kein Holzkäufer Frachtgut nach Lauenburg führte. Dieselben Stecknizfahrersäufte, die jeden Eindringling von ihrem Amt fernhielten, haben auch als ultima ratio dafür gesorgt, daß kein fremdes Schiff sich auf dem Graben zeigte. War bei den Salzführern wegen persönlicher Differenzen keine rechte Einigkeit, so hielten die Stecknizfahrer unbedingt Disziplin. Es ist vorgekommen, daß die Salzführer selbst ihre Stecknizfahrer gegen eine Ratsverordnung auffässig machten.

Der Lüneburger Salzhandel hat die Folgen dieser Entwicklung mittragen müssen. Ein paar Worte über die Eichenfahrt von Lüneburg nach Lauenburg. Die Eichenschiffer waren selbständig. Jeder von ihnen sollte nur ein Schiff haben und es selbst betreiben. Sie haben zwar auch das ausschließliche Recht zur Fahrt für ihre Gilde durchgesetzt. Aber ihre Versuche, die Frachten unmäßig zu steigern, wurden vom Lüneburger Rat und den Salzführern der Stadt durchkreuzt, indem diese eigene Schiffe in die Fahrt brachten und durch Angestellte führen ließen. Die Lohnbewegung der Schiffsleute ist durch Verordnungen des Lüneburger Rates geregelt worden.

Diese Ausführungen beruhen hauptsächlich auf Lübecker Material. Sie werden durch Lüneburger Akten zweifellos ergänzt werden können. Es ist ja allgemein bekannt, daß das Lüneburger Archiv an Reichtum, Wert und Eigenart seiner Bestände kaum seinesgleichen unter den Stadtarchiven in Norddeutschland findet.

In Lübeck wurde auf dem Bauhof ein sogenannter Grabenzoll vom Kanalverkehr erhoben. Dieser bietet das Material

für eine Verkehrsstatistik. Für 1540—42 ist ein Zollbuch erhalten, das alle Einzelheiten wiedergibt, Salzeinfuhrzahlen liegen seit 1500 mit geringen Lücken vor, die Zollerträge sind schon für die Jahre 1421 bis 1430 und von 1460 ab auch mit Lücken erhalten. Daraus ergibt sich, daß die Salzzufuhr in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchschnittlich 1000 Schiffe gleich 6330 Lasten oder $22\frac{1}{2}$ Millionen Pfund betrug, genug zur Versorgung von 1600 000 Menschen. Die höchste Ziffer hat 1501, nämlich 1438 Schiffe. Der Zollertrag stellte sich damals auf 3005 Z . Diese Zahl ist aber im 15. Jahrhundert nicht nur häufig erreicht, sondern oft und beträchtlich überschritten worden, so 1460: 3401, 1461: 3846, 1462: 3587, so daß man die Salzzufuhr nach Lübeck in den besten Jahren auf 1500 Schiffe gleich 9500 Lasten schätzen kann, genug für fast $2\frac{1}{2}$ Millionen Menschen.

Das Lüneburger Salz besaß im Mittelalter eine Monopolstellung im Ostseegebiet. Die großen Mengen westfranzösischen Seesalzes, die alljährlich zugeführt wurden, kamen wegen der schmutzigen Farbe und der schlechten Qualität nur für den Konsum der littauischen, finnisch-estnischen und schwedischen Landbevölkerung in Betracht. Es mußten sehr hohe Preisunterschiede bestehen, wenn das Seesalz auch da sich einbürgern sollte, wo man bisher Lüneburger Salz gebraucht hatte. Hierdurch allein war die enorme Bewertung und entsprechende Kapitalbelastung der Saline ermöglicht worden, die späterhin sich als ein Hemmnis jeglicher Reformen erwies, als solche nötig wurden.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erstand dem Lüneburger Erzeugnis ein ebenbürtiger Konkurrent. Damals haben Oberdeutsche zuerst in Flandern ein Verfahren zur Raffinierung des Seesalzes eingeführt. Man kochte das Salz nochmal unter Zusatz von Ochsenblut. Dieses band alle schmutzigen Bestandteile und wurde als brauner Schaum abgeschöpft. Das Produkt war ein weißes Salz, das zwar an Güte dem Lüneburger nachstand, aber doch konkurrenzfähig war. Das Verfahren hat sich langsam ausgebreitet. Um 1550 gab es schon Salzraffinerien in Hamburg und Danzig, im 17. Jahrhundert allenthalben an der Ostsee. Der Kampf beider Arten endigte zuungunsten Lüne-

burgs. Die Stadt erwarb Privilegien zur Behauptung ihres Absatzgebietes. Ihre Macht genügte aber nicht zu deren Durchführung. Man mußte vielmehr zusehen, wie gerade die höchsten Herren im Reiche, der Kaiser und der sächsische Kurfürst, spanisches Seesalz in Mengen die Elbe heraufkommen ließen. In Pirna und Dresden wurden noch im 16. Jahrhundert Salzaraffinerien errichtet. Lüneburg hat schließlich auch erleben müssen, daß portugiesisches Salz von Hamburg auf dem Stecknitzkanal nach Lübeck kam.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist der Saline noch ein großer Stoß nach Westen geglückt auf Kosten der friesischen Seesalzproduktion, die fast völlig zugrunde ging. Damals gelang es ihr, die Nordseeküste fast bis an die Suidersee sich zu erobern. Dieses Vordringen hatte zur Folge, daß eine der Forderungen der Lübecker Salzführer erfüllt wurde. Es galt seitdem der Grundsatz, daß kein Wintersalz nach Lübeck und kein Sommersalz nach Hamburg verschifft werden dürfe. Für die Salzhändler beider Städte war das von höchster Wichtigkeit. Bei jedem Versuch, den die Lüneburger fortan unternommen haben, hatten sie stets die Salzhändler beider Städte gegen sich.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts setzt der Niedergang der Saline ein. Die Konkurrenz des raffinierten Seesalzes wurde immer schärfer, zumal die Fortschritte im Schiffbau die Transportkosten wesentlich verminderten, während die Produktionskosten der Lüneburger stiegen. Man hatte mit wilden Quellen fortgesetzt zu kämpfen. Die Brennholzbeschaffung wurde immer schwieriger und teurer. So ist die Salzzufuhr nach Lübeck langsam aber stetig zurückgegangen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf rund 700 Schiffe und bis zum dreißigjährigen Kriege auf 500 Schiffe im Jahresdurchschnitt. Bis zu dieser Zeit hat die Mastopeihandlung fortgedauert. Dann aber, als die Lüneburger den Preis des Salzes ohne Rücksicht auf die schwierigen Absatzmöglichkeiten immer weiter steigerten, wurde der Streit wieder lebendig. Die Lübecker traten 1634 zum erstenmal offen mit ihren Zielen hervor, indem sie ein Angebot für das ganze Sommersalz zu einem festen Preise unter Ausschluß der Mastopeihandlung forderten. Die Lüneburger lehnten damals ab. Im folgenden Jahre ist es zum offenen Bruch ge-

kommen. 1643 hat die Saline sich den Bedingungen der Lübecker anbequemen müssen. Diese übernahmen die auf ein bestimmtes Quantum festgelegte Sommersalzausbeute für eigene Rechnung zu einem festen Preise. Seitdem haben die Lübecker sich nie wieder zu anderen Bedingungen herbeigelassen. Die folgenden dreißig Jahre waren eine Zeit unausgesetzten Kampfes. Wiederholt hat man sich erst im Spätherbst, gelegentlich auch gar nicht einigen können. Dann kam überhaupt kein Salz nach Lübeck. Die Lüneburger Saline war in einer verzweifelten Lage. Man besiedete grundsätzlich nur drei Pfannen in jedem Haus. Einige Häuser lagen sogar still. Die Vorräte häuften sich. Daß man noch nicht mit Verlust arbeitete, war nur der schweren Krisis der Spanienfahrt zu verdanken.

Als 1648 wegen der in Lauenburg erhobenen schwedischen Lizenzen die Stecknickfahrt fast völlig ruhte, hat in Lüneburg der unternehmende Johann von Köln die Neuorganisation des Handels in die Hand genommen. Nach seinen Plänen ist 1659 das Salzkontor errichtet worden, das fortan den Vertrieb der gesamten Ausbeute der Saline besorgte. Er hat kein Mittel unbenuzt gelassen, um die Lübecker Salzführer auszuschalten. Er versuchte neue Schifffahrtswege durch die mecklenburgischen Gewässer zu erschließen, oder leitete die Ausfuhr nach der Ostsee über Hamburg. In Lübeck wußte er kapitalkräftige Kaufleute als Salznebenhändler zu organisieren. Aber am Ende behaupteten die Salzführer doch ihre Stellung. Es gelang ihnen, sich mit den neuen Salzhändlern zu vertragen. Diese wurden in die Salzfuhr aufgenommen.

Daß diese Kämpfe für den Verkehr nicht förderlich waren, braucht kaum erwähnt zu werden. Immerhin hat der Salzverkehr von Lüneburg nach Lübeck sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts behauptet. Er betrug etwa 350 Schiffe im Jahresdurchschnitt, das sind 2200 Lasten oder $8\frac{1}{2}$ Millionen Pfund, genug für 600 000 Menschen.

Erst das 18. Jahrhundert brachte den entscheidenden Rückgang. Die Salinenverfassung, die Organisation ihres Betriebes waren veraltet. Sie arbeitete zu teuer, vor allem auch, weil sie viel zu schwer mit Renten belastet war. Salz gehört zu den Waren, deren Preis seit dem Mittelalter eigentlich nicht ge-

stiegen, sondern eher gesunken ist. Der Stecknizverkehr aber war nicht minder reformbedürftig.

Zur Verbesserung der Wasserstraße sind wiederholt Anläufe gemacht worden. Namentlich in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts, als die Vorsteher der spanischen Kollekten ordentliche Pläne dazu ausarbeiten ließen. Aber die erste Vorbedingung der Ausführung, die Beseitigung des Verkehrsmonopols der Salzführer, ist nicht zu erreichen gewesen. Diese haben vielmehr damals und im Beginn des 18. Jahrhunderts die offizielle Anerkennung ihrer Gerechtsame durchgesetzt. Gerade hierin, daß sich das Salzführerkolleg und die Organisation der Stecknizfahrt als ein Hemmschuh für die gedeihliche Fortentwicklung erwiesen, sind sie für Lübeck und kaum minder für den lüneburgischen Salzverkehr nach der Ostsee verhängnisvoll geworden. Alle Bemühungen, die die hannoversche Regierung im 18. Jahrhundert unternahm, um den Handel wieder zur Blüte zu bringen, blieben erfolglos. In schnellem Tempo ging es bergab. Von entscheidender Bedeutung ist die Errichtung der Hallischen Salzniederlage in Stettin unter Friedrich Wilhelm I. gewesen. Auf dem Wege durch den Finowkanal ist der Transport des Salzes von Halle dorthin kaum teurer gekommen als der von Lüneburg nach Lübeck.

1719 ist der Salzverkehr auf dem Stecknizkanal zum ersten Male auf unter 200 Schiffe herabgegangen und hat diese Zahl nur 1722 und 1757 mit 210 und 208 Schiffen wieder erreicht. Von 1764 bis 1803 hat er stets weniger als 100 Schiffe betragen, im Jahresdurchschnitt nur 400 Lasten, soviel wie 100 000 Menschen zu ihrem Unterhalt nötig haben. Der einst so gewaltige Salzhandel war damit auf rein lokale Bedeutung herabgekommen.

Die Stecknizfahrt ist allerdings nicht so tief gesunken. Schon im 17. Jahrhundert war für die Lübeckischen Salzändler das Expeditionsgeschäft kaum weniger wichtig als der Salzhandel. Mit dessen Rückgang steigerte sich noch die Bedeutung. Ganz allgemein hat der Verkehr in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts seinen Tiefstand erreicht. Die Zahl der Stecknizfahrer ist von etwa 80 um 1540 auf 28 bis 30 um 1780, die der Schiffe von 220 bis auf 72 (1784) zurückgegangen. In napo-

leonischer Zeit hat der Verkehr sich wieder mächtig gehoben. Damals haben verschiedene Stecknitzfahrer sich selbständig gemacht und fortan mit eigenen Schiffen die Fahrt betrieben. Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte der Kanal größere Bedeutung für den Verkehr. Im Zusammenhang mit den Revisionsverhandlungen über die Elbschiffahrtsakte sind 1844 die Gerechtfame der Salzführer und Stecknitzfahrer aufgehoben worden. Erst der Bau der Eisenbahn hat dann den Verkehr ruiniert.

Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung.

Von Fritz Rötig.

Den letzten Jahrgang dieser Zeitschrift eröffnete Hermann Bloch mit einer Untersuchung, die, vom Freibrief Friedrichs I. für Lübeck vom Jahre 1188¹⁾ ausgehend, den Ursprung der Ratsverfassung in den deutschen Städten behandelt. Indem Bloch die in den letzten Jahren geäußerten Bedenken gegen die formelle und inhaltliche Echtheit des Barbarossaprivilegs nachprüft, stellt er fest, daß das Barbarossaprivileg nicht mehr als Zeugnis für das Vorhandensein eines Rates in Lübeck noch im zwölften Jahrhundert dienen könne, da erst seine 1225 erfolgte Verfälschung die consules in seinem Wortlaut hineingebracht habe. Und indem Bloch dann weiter in einem Überblick über die Verhältnisse anderer deutscher Städte alle nicht ganz einwandfrei gesicherten Nachrichten über das Vorkommen von consules grundsätzlich ausscheidet, kommt er zu dem Ergebnis, daß nicht in den Gründungsstädten, sondern in den oberrheinischen Bischofsstädten die Wiege der Ratsverfassung für Deutschland zu suchen sei.

Blochs Ausführungen trafen in der Ablehnung eines Rates in Lübeck für das ausgehende zwölfte Jahrhundert mit dem Ergebnis von Untersuchungen zusammen, die Oppermann 1911 in den Hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht hatte²⁾; in diesem Punkte stimmten sie auch mit einer kurze Zeit später

¹⁾ Im folgenden nach alter Tradition kurz „das Barbarossaprivileg“ genannt.

²⁾ Die Annahme Oppermanns, die Entstehung des Lübecker Stadtrates sei 1222 oder ganz kurz vor 1222 erfolgt (a. a. O. S. 77), findet ihre Widerlegung in der Tatsache, daß die consules bereits 1201 in einer einwandfreien

erschienenen Freiburger Dissertation³⁾ überein; im bestimmten Gegensatz stehen sie aber zu den älteren, sowohl in der allgemeinen Literatur wie auch in den mehr auf Lübeck bezüglichen Arbeiten, welche den Zusammenhang des Ursprungs der Ratsverfassung in Lübeck mit der Tätigkeit Heinrichs des Löwen in mehr oder minder nahen Zusammenhang bringen⁴⁾.

Der Tatsache der Verfälschung des Barbarossaprivilegs wird sich gewiß niemand verschließen können, und man wird es Bloch zu Danke wissen, daß er in vorsichtiger Prüfung des Privilegs es wahrscheinlich gemacht hat, daß das sicher vorhanden gewesene echte Privileg Friedrichs I. mit der Verfälschung wörtlich gleichlautend gewesen ist, mit Ausnahme der beiden Sätze, welche die consules, den Rat, erwähnen⁵⁾. Daß in der echten Vorlage statt von den consules von den cives oder der civitas die Rede war, darin wird man Bloch gewiß zustimmen müssen.

Daß eine derartige Verfälschung einen bestimmten Zweck gehabt haben muß, liegt auf der Hand: Bloch findet ihn darin, daß durch sie für die Prüfung der Münzprägungen „der Rat als Organ der Gesamtbürgerschaft eingeführt wurde“, daß sie ein „Verdrängen der cives durch die consules“ bezweckte und auf einen „vielseitigen Ausbau der Ratsverfassung“ hingingelte⁶⁾. Die Verfälschung wäre also gegen die Gesamtbürger-

bischöflichen Urkunde begegnen. *L. u. B. I.*, Nr. 9. — Eberle (vgl. Anm. 3), der beide Urkunden, von 1201 und 1222, und andere übersieht, hält den Lübecker Rat erst „im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts“ für sicher belegt. Bei Eberle sind die Städtegründungen Heinrichs des Löwen doch sehr zu kurz gekommen: sowohl in der Bewertung ihres Quellenmaterials und ihrer älteren Literatur wie auch in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bewertung. — Hier sei nur darauf hingewiesen, daß bereits Frensdorff (*Die Stadt und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck 1861.* S. 41) die Urkunde von 1201 als älteste namentliche Erwähnung der consules in Lübeck angeführt hat.

³⁾ Eberle, *Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters I: Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe.* Freiburg 1914.

⁴⁾ So Frensdorff, a. a. D. 25; Hegel, *Die Entstehung des deutschen Städtewesens*, S. 166; Rietchel, *Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen.* *Histor. Ztschr.* Bd. 102, S. 237 ff.; Draeger, *Hans. Gesch.* Bd. 1913, S. 6.

⁵⁾ Diese beiden Sätze erfahren allerdings im Verlaufe dieser Untersuchung noch einen Zuwachs.

⁶⁾ Bloch, S. 13 Anm. 41 und S. 23 Anm. 75; S. 11.

schaft gerichtet zugunsten einer kleinen, aber einflußreichen Minderheit: des Rates in seiner Entstehung.

I.

Die Annahme, daß die consules des verfälschten Privilegs in bewußtem, auch sachlichem Gegensatz zu den cives seiner echten Vorlage stehen, würde eine beachtenswerte Stütze erhalten, wenn die Ausdrücke cives und consules auch sonst als Gegensätze auftreten. Im Sprachgebrauch der Lübecker Urkunde ist das allerdings nicht der Fall; auf einige Beispiele sei kurz verwiesen.

Als im Jahre 1224 Bischof Bertold sich auf Bitten der Bürger, der burgenses, herbeiließ, eine Zehntabgabe der burgenses in eine feste Geldabgabe anzusehen, ließ er die Namen der als Zeugen beteiligten canonici und burgenses unter die Urkunde setzen. Nachdem die Namen der Kanoniker angeführt sind, heißt es dann: et hec nomina consulum⁷⁾. Die consules sind also unmittelbar vorher als burgenses bezeichnet. Wenn sich ferner im Jahre 1227 Papst Gregor IX. gegen „schlimme Statuten“ wendet, welche die consules Lubicenses erlassen hätten⁸⁾, so spricht eine weitere Papstbulle desselben Jahres⁹⁾ wieder nur von einigen cives Lubicenses, welche im Sprengel der Domkirche widerrechtlich eine Kirche zum Schaden des Kapitels errichtet hätten, obwohl es doch sicher feststeht, daß es die consules waren, welche durch die selbständige Gründung des alten Heiligen-Geist-Hospitals und seiner Kirche auch diesmal, wie so häufig, den kirchlichen Unwillen auf sich gezogen hatten¹⁰⁾. Es ist überhaupt auffallend, wie lange sich noch in den Zeugenreihen die Bezeichnung cives Lubicenses erhält, wo es sich unzweifelhaft nur und ausschließlich um Ratsmitglieder handelt. Einige Fälle seien hier angeführt, die eine Nachprüfung auf die Ratsmitgliedschaft der cives-Zeugen leicht zulassen.

⁷⁾ U. B. Bistum Lübeck Nr. 51; S. 55 f.

⁸⁾ Ebd. Nr. 59; S. 61.

⁹⁾ Ebd. Nr. 56; S. 59.

¹⁰⁾ L. U. B. Nr. 66 S. 73.

cives- (burgenses-) Zeugen begegnen:	Diese sind als consules belegt:
1241, April 28. L. U.B. I, S. 89.	1230, September 8. L. U.B. I, S. 59. — 1229. Ebd. S. 55. — 1236, März 21. Ebd. S. 83. (Hogherus de Bardewick in der ältesten Rats- linie: Deede Nr. 167.)
1243, U.B. Bistum Lübeck, S. 85.	1232, Februar 11. L. U.B. I, S. 62. — 1245, Januar 2. Ebd. S. 104.
1251, März. U.B. Bist. L., S. 101.	1245, Januar 2. L. U.B. I, S. 104.
1252, November 8. U.B. Bist. L., S. 105.	1245, Januar 2. L. U.B. I, S. 104. — 1261, Oktober 18. L. U.B. I, S. 237.

Ebenso wenig wie bei diesen und anderen¹¹⁾ späteren Fällen, wo in den Zeugenreihen nur von cives die Rede ist, an deren Ratsmitgliedschaft gezweifelt werden kann, läßt sich aus dem älteren Vorkommen von cives-Zeugen in den Urkunden vor dem ersten Auftreten des Wortes „consules“ (Lübeck 1201) irgendein Schluß nach der Richtung ziehen, daß diese cives nicht consules gewesen sein könnten. Es liegen vielmehr auch für mehrere der älteren cives-Zeugen Anhaltspunkte dafür vor, daß sie Ratsmitglieder waren, oder zum mindesten einer bürgerlichen Behörde angehörten, die von der im amtlichen Auftrage und unter Benützung älterer Vorarbeiten zu Beginn des 15. Jahrhunderts vom Stadtschreiber niedergeschriebenen Ratslinie¹²⁾

¹¹⁾ Weitere Beispiele bei Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar, (Hansf. Geschichtsquellen Bd. II) S. X.

¹²⁾ Abdruck bei Deede, Von der ältesten lübeckischen Ratslinie. Lübeck 1842, S. 28 ff. Deede hat seine Vorlage, die in dem 1318 angelegten liber memorialis enthalten ist, durch eigene Einschaltungen erweitert. Folgende Nummern sind von ihm aus Urkunden usw. entnommen: 19—26, 36, 45, 75—77, 80—82, 104, 125, 127—128, 132—133, 144, 148—149, 154—155, 179—181, 205, 209, 219, 232, 237, 241—243, 251, 295, 299—303, 313—314, 352—353, 355, 393—394, 403, 447, 450—452. Die Namen zweier Ratsherren: Alardus van Menechen (zwischen 126 und 127) und Johannes van Delingh (zwischen 166 und 167) hat Deede versehentlich, die Namen der Stadtschreiber Henricus, Alexander und Gerlacus de Bremis absichtlich ausgelassen. Die erste zusammenhängende Eintragung reicht bis Gerhard Hoymann († 1418). Von da an sind es gleichzeitige Einzuleintragungen. Seit etwa 1230 hat Deede die einzelnen Namen ausgiebig mit Nachweisen des Vorkommens in Urkunden usw. belegen können; für die ältere Zeit war dies weniger oft möglich. Für die Ratslinie sind ältere Vorarbeiten nachweisbar: vgl. Brehmer, diese Ztschr. Bd. IV, S. 204, Anm. 10. Das dort genannte Pergamentblatt (ein solches ist es, nicht zwei Pergamentstreifen)

als Rat aufgefaßt wurden. Da ist zunächst der Lutbertus civis Lubicensis et frater eius Alfwinus in einer bischöflichen Urkunde für das Johanniskloster in Lübeck vom Jahre 1200¹³⁾. Die Vermutung, daß die beiden Brüder mit den consules Lutbertus und Alfwinus in der von demselben Bischofe für das Lübecker Johanniskloster ausgestellten Urkunde vom Jahre 1201 identisch sind¹⁴⁾, hat mehr als Wahrheitswert. Dieser Lutbertus et Alfwinus frater begegnen aber bereits 1197 in einer gleichfalls für das Johanniskloster bestimmten Urkunde des Grafen Adolf von Holstein unter den laici-Beugen¹⁵⁾; zwei 1201 begegnende consules sind damit für das

war lange Zeit vermißt, wurde aber während der Drucklegung dieser Ausführungen, dank den Bemühungen von Herrn Prof. Curtius, auf der Stadtbibliothek wieder aufgefunden. Das wichtige Blatt bedarf noch näherer Untersuchung; hier sei nur bemerkt, daß es verschiedene Hände aus der Zeit von etwa 1300 und später aufweist und den Eindruck einer amtlich geführten Liste macht. Benutzt wurde es sicher als Vorlage der ältesten erhaltenen Ratslinie. — Von den Eintragungen der Ratslinie läßt sich für den größeren Teil des 13. und 14. Jahrhunderts feststellen, daß sie in ihren positiven Angaben im wesentlichen zuverlässig ist, dagegen zahlreiche Namen ausläßt. Soweit daher für die ältere Zeit cives-Namen in der Ratslinie aufgeführt werden, ist ein Hinweis auf die Ratslinie doch mit heranzuziehen, während aus ihrer Nichterwähnung in der Ratslinie keine Schlüsse gezogen werden können.

¹³⁾ U. B. Bistum Lübeck Nr. 20, S. 26.

¹⁴⁾ Für das Vorkommen von Brüdern unter den ältesten Ratsmitgliedern vgl. Frensdorff, Hanf. Gesch.-Bl. 1876, S. 140 f.

¹⁵⁾ U. B. II, Nr. 1, S. 2. — Die in Kopenhagen befindliche Vorlage des Druckes bedarf allerdings noch der Untersuchung. Vgl. die unter dem Abdruck wiedergegebene Bemerkung von Bath, der an der Echtheit der Urkunde nicht zweifelt. — Nachdem sich zwei der 1197 angeführten Latenzeugen als consules erwiesen haben, liegt es sehr nahe, in den drei übrigen — Hildebrandus, Gherardus, Arnoldus — auch consules zu vermuten. Vergleichsmaterial aus den Urkunden fehlt; die Ratslinie führt aber kurz nach dem Ludbertus (vamme Huse) einen Gherardus (van Lune) und etwas nach diesem Arnoldus (van Hanovere) an. Im Druck von Deede sind diese Namen durch Einschüebungen weiter voneinander entfernt. — Bei den Brüdern Alwin und Lutbert liegt der Fall nun so, daß in der Ratslinie tatsächlich ein Alwin und ein Lutbert mit demselben Zunamen „vamme Huse“ begegnen. Bei Deede Nr. 9 und 65. Entweder ist der unter Nr. 9 genannte Alwin selbst der Bruder von Nr. 65 und nur an eine falsche Stelle geraten, oder er ist der Vater der beiden Brüder, von denen der eine, Alwin, vom Schreiber der Ratslinie ausgelassen wäre. Es wäre nicht das einzige Mal,

ausgehende 12. Jahrhundert als Zeugen in sie persönlich nicht angehenden Urkunden, also als öffentliche Vertrauenspersonen festgestellt. Vielleicht begegnet Lutbertus bereits unter den Zeugen des Barbarossaprivilegs (1188), für dessen Zeugenliste auch Bloch keine Verfälschung annimmt; der Lutbertus des Barbarossaprivilegs kann allerdings auch mit zwei anderen Trägern dieses Namens identisch sein¹⁶⁾. Von den übrigen der elf dort hinter den advocati folgenden Zeugen begegnen noch acht in der ersten Ratslinie; es fehlen also zwei¹⁷⁾ Namen, ein Umstand, der bei der auch für spätere Zeit festzustellenden Lückenhaftigkeit der Ratslinie nicht ins Gewicht fällt. Bei den Zeugenreihen der drei noch in Betracht kommenden Urkunden der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts¹⁸⁾ ist das Ergebnis allerdings dürftiger: mit Bestimmtheit ist nur von drei der dort genannten — Berengerus, Raceman und Lutbertus Lanzing¹⁹⁾ — anzugeben, daß sie in der ältesten Ratslinie vorkommen; bei Sifridus Crispus ist es nicht ausgeschlossen, daß er mit dem auch im Barbarossaprivileg wiederkehrenden Sifridus Struve übereinstimmt. Bei Lutbertus Lanzing ist übrigens beachtenswert, daß 1224 ein Träger dieses Namens bestimmt im Rate sitzt²⁰⁾; man wird es hier mit Vater und Sohn zu tun haben. In jeder der wenigen vor das Jahr 1201 fallenden Bürgerzeugenlisten läßt sich also für alle oder einige der in ihnen enthaltenen Namen nachweisen oder doch wahrscheinlich machen, daß ihre Träger Mitglieder des Rates oder einer diesem vorausgehenden, aber wesensverwandten bürgerlichen Behörde gewesen sind; ihre Bezeichnung als cives oder laici konnte um so weniger befremden, als noch

daß der Verfasser der Ratslinie den Namen des Sohnes ausgelassen hätte, wenn er den des Vaters erwähnt: der bei Deede Nr. 287 genannte Bolmar von Attendorf vertritt Vater († 1305) und Sohn († 1334).

¹⁶⁾ Bei Deede Nr. 15 und 23 (letzte Nummer Zusatz von Deede).

¹⁷⁾ Bei Deede Nr. 8, 13, 29, 30, 32, 34, 40 und 44; die Nummern 36 (Bernherus de Erheneburch) und 45 (Walvericus Sosatienensis) hat Deede aus dem Privileg in die Ratslinie übernommen.

¹⁸⁾ 117, U.B. Bistum Lübeck S. 15; 1175, ebd. S. 15; 1177, L. U.B.I, S. 7.

¹⁹⁾ Bei Deede die Nr. 12, 10 und 15. — Sifridus Struve: Nr. 32.

²⁰⁾ U.B. Bistum Lübeck Nr. 51, S. 56.

in der Mitte des 13. Jahrhunderts immer wieder Zeugenreihen von Ratsmitgliedern als *cives* oder *burgenses* bezeichnet werden²¹⁾.

Noch weniger sind Bußbestimmungen, welche den Anteil der *cives* oder *civitas* gegenüber dem herrschaftlichen Beamten abgrenzen, in dem Sinne zu verwerten, daß sie gegen das Vorhandensein eines Rates sprächen; lassen doch derartige Bestimmungen die Frage ganz offen, wer als Organ der *cives* oder *civitas* zu gelten hat. Nur soviel wird man sagen dürfen: während im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert die *civitas* und die *cives* in den Urkunden fast ausschließlich genannt werden, gewöhnt man sich im 13. Jahrhundert mehr daran, die Organe dieser *communio civium* als handelnd in den Vordergrund zu stellen. Das kann aber aus den angeführten Gründen keinen Gegensatz in dem Sinne bedeuten, daß die *civitas* des ausgehenden 12. Jahrhunderts diese Organe nicht gehabt hätte²²⁾. Der Übergang im Sprachgebrauch der Urkunden ist denn auch ein sehr allmählicher: noch auf lange Zeit hinaus verwenden die Urkunden die Worte *cives* (*burgenses*) und

²¹⁾ Vgl. auch Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 41 f., Crull, a. a. O. S. X, und Draeger, Hanf. Gesch.-Bl. 1913, S. 7.

²²⁾ Aus dem häufigeren Vorkommen des Wortes *cives* oder *burgenses* in älteren Urkunden anderer Städte wird man ebensowenig einen zwingenden Schluß nach dieser Richtung ziehen können. Gegen die fünf *consules* der Hamburger Urkunde von 1190 wird ein Bedenken deshalb, weil sie an anderer Stelle nur als *laici* bezeichnet werden, gewiß nicht erhoben werden dürfen (Bloch, S. 15, Anm. 45). Wie Reinde in der Ztschr. d. B. f. Hamb. Gesch. XIX, S. 159 hervorhebt, liegen gegen diese Urkunde allerdings andere schwere Bedenken vor. — Für Bremen hat von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I, S. 379 f., hervorgehoben, daß es rein zufällig ist, wenn dort die *consules* erst 1225 in den Urkunden begegnen und mit guten Gründen festgestellt, daß aus dem Nichterwähnen von *consules* in den älteren Urkunden keine Schlüsse gezogen werden dürfen, daß nicht schon geraume Zeit vorher der Rat vorhanden war. — Die Ausführungen Rietzschels, Markt und Stadt, S. 168: „... daß die Marktansiedelungen anfänglich keine Organisation besaßen. Sie waren Gemeinden zur gesamten Hand; einziges Organ der Gemeinde war die Gesamtheit der Gemeindegossen. Das zeigt sich auch in den ältesten Urkunden, welche die Stadtgemeinde erwähnen. Nie ist darin von einer Gemeindebehörde die Rede“, vermag ich mir aus demselben Grunde nicht zu eigen zu machen.

consules für dieselben Personen, und erst im ausgehenden 13. Jahrhundert bürgert sich langsam in den Urkunden, namentlich den Testamenten, der Brauch ein, die Ratsmitglieder als domini stärker hervorzuheben²³⁾. Damals war der Rat, nachdem er durch die Ablösung der Befugnisse des Vogts die volle öffentliche Gewalt in seiner Hand vereinte²⁴⁾, vom vertretenden Organ der Gemeinde zu ihrer regierenden Obrigkeit geworden²⁵⁾; es ist natürlich, daß sich seine Glieder jetzt deutlicher von der übrigen Bürgerschaft abheben, während es ebenso erklärlich ist, daß vorher das vertretende Organ hinter der vertretenen Gemeinde oft zurücktrat. Auf das Verhältnis von Rat und Gemeinde wird im Anhang noch näher einzugehen sein.

II.

Auf eine „Einführung des Rates als Organ der Gesamtbürgerschaft“ als Zweck und Folge der Verfälschung des Jahres 1225 wird bei dem mangelnden begrifflichen Gegensatz der Worte cives und consules in den damaligen Urkunden nicht ohne weiteres gefolgert werden dürfen. Wenn, wie Bloch selbst hervorhebt, es bereits für das Jahr 1201 urkundlich belegt ist, „daß die Stadt durch consules verwaltet wurde“²⁶⁾, und wenn sich auch für das ausgehende zwölfte Jahrhundert das Vorhandensein des Rats in hohem Maße wahrscheinlich machen ließ, so wäre es immerhin auffallend, daß es noch im Jahre 1225 eines Fälschungsaktes bedurft hätte, um den Rat an Stelle der Bürger die Prüfung der Münzprägungen in die Hand zu geben. Doch hier kann nur eine genaue Prüfung der beiden von Bloch beanstandeten Sätze weiterführen. Eine solche Prüfung muß in erster Linie feststellen, ob und in welchem Umfang eine Erweiterung der Befugnisse des Rats durch die Verfälschung angestrebt und erreicht wurde. Da nach Blochs

²³⁾ In der ältesten Ratslinie beginnen die Namen etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts den dominus-Titel vorgelegt zu erhalten; Deede bringt ihn nicht mit zum Abdruck. Das Fehlen dieses Titels für die älteren Namen der Ratslinie scheint mir ein weiterer Anhaltspunkt für ihre Güte zu sein.

²⁴⁾ Frensdorff, a. a. O. S. 91 f.

²⁵⁾ Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 276.

²⁶⁾ Bloch, S. 14.

Auffassung eine Verfälschung des Privilegs nur an den beiden Stellen, welche die consules nennen, vorgenommen wurde, so hätte diese Erweiterung zwei Ziele gehabt: einmal dem Rat das Richter über Vergehen gegen die städtischen Verordnungen in die Hand zu geben, und dann dem Rat das Recht, jederzeit die städtische Münze zu prüfen, zu verschaffen²⁷⁾.

Um zur Beurteilung dieser Frage sicheren Boden zu gewinnen, bedarf es eines Vergleiches mit den Sätzen der ältesten Lübecker Rechtshandschrift, des sogenannten Lübecker Fragments, zu der die Verfälschung zeitlich und inhaltlich in sehr nahen Beziehungen steht. Frensdorff datierte das Fragment um 1227²⁸⁾, wobei die Anhaltspunkte zur Datierung der Rechtsaufzeichnungen vorwiegend aus der ihnen in der Handschrift des Fragments unmittelbar vorausgehenden Zollrolle geschöpft waren. Mollwo²⁹⁾ lehnte es ab, aus der Zollrolle Daten auch für das Alter der Rechtsaufzeichnung gewinnen zu können und beschränkte sich darauf, die Zollrolle auf das Jahr 1225 zu datieren. Eine Nachprüfung der Handschrift selbst ergibt, daß es sich um eine Abschrift handelt, die kaum vor die dreißiger bis vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts angesehen werden darf³⁰⁾. Die Vorlage des Ab-

²⁷⁾ Die beiden verdächtigen Sätze lauten: 1. *Preterea omnia civitatis decreta id est kore consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, terciam judici exhibebunt.* (Vgl. über diesen Satz noch den Anhang.) — 2. *Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tociens in anno monetam examinent, quociens velint.*

²⁸⁾ Das Lübecker Recht usw., S. 42, und Hansf. Gesch.-Bl. 1897, S. 120, Anm. 1. — Abgedruckt ist das Fragment mit dem Datum: „Zwischen 1220 und 1226“. *L. U. B. I.*, S. 37—43.

²⁹⁾ Die ältesten Lübecker Zollrollen 1894, S. 5 und 9. — Nicht ganz richtig gibt Mollwos Ansicht Oppermann, a. a. O. S. 79, und nach ihm Bloch, S. 11, wieder.

³⁰⁾ Das ergibt sich einmal aus dem Schriftcharakter. Hier sei nur eine für die Altersbestimmung wesentliche Beobachtung hervorgehoben: die Schrift des Fragments weist für die nach unten verlängerten Schäfte des *i* und *r* bereits starke Krümmungen auf; in anderen Lübecker Urkunden sind mir diese Krümmungen erst für die vierziger Jahre begegnet. Vgl. zu diesem Merkmal Zähr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. 26, S. 59, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß für oberrheinische Urkunden eine fortgeschrittenere Schriftentwicklung sicher anzunehmen ist. Sodann ergibt sich auch schon aus

schreibers ist aber unzweifelhaft älter. Vielleicht hatte der Schreiber auch zwei Vorlagen zur Verfügung: die Zollrolle und das Rechtsfragment, die er unmittelbar hintereinander abschrieb. Hier bedarf es nur der Untersuchung des zweiten Teiles der Handschrift, des Rechtsfragments.

Da ist zunächst beachtenswert, daß dort, wo das Fragment dieselben Materien behandelt, wie die unverständlichen Teile des Barbarossaprivilegs, das Fragment durchaus selbständige Fassungen aufweist³¹⁾; daß dagegen an den beiden verdächtigen Stellen eine weitgehende Übereinstimmung auch im Wortlaut stattfindet³²⁾. Ferner ist bereits festgestellt, daß die Bestimmungen des Fragments über das Prüfungsrecht der Münze durch den Rat und über den Münzfuß vor das Jahr 1226, in welchem die Stadt erst die völlig selbständige Verfügungsgewalt über die Münze erwarb, zu setzen sind³³⁾. Sodann liegen für den andern Satz des Fragments, daß der Rat über die Verlezer städtischer Willküren zu richten habe, urkundliche Belege seiner Anwendung vor, die über das Jahr 1225 zurückreichen.

äußeren Beobachtungen ein Anhaltspunkt, daß das Fragment eine Abschrift von einer älteren Vorlage bringt. Zu Anfang des Satzes über den erbenlosen Nachlaß: *Si vir decedit herede* (L. U.B. I, S. 40, Z. 10 v. u.) hatte der Schreiber zunächst geschrieben: „*Si vir decedit sine procuratore*“; das war in diesem Zusammenhang ganz sinnlos, findet aber seine einfache Erklärung darin, daß der Schreiber beim Abschreiben seiner Vorlage wirklich wenige Zeilen später (L. U.B. I, S. 40, Z. 2 v. u.) ein „*sine procuratore*“ vor sich sah. Vielleicht entstand diese Abschrift, deren unscheinbare Form schon Frensdorff aufgefallen ist (Das lübische Recht, S. 82), im Zusammenhang mit den um 1240 wahrzunehmenden Neuredaktionen des lübischen Rechts.

³¹⁾ Z. B. in der Bestimmung über die Aufbewahrung des erbenlosen Nachlasses. Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 184, § 8, und L. U.B. I, S. 40. — Für die auf den Zoll bezüglichen Paragraphen des Barbarossaprivilegs siehe Mollwo, Zollrollen, S. 80 ff.

³²⁾ Zum Vergleich mit den S. 35, Anm. 27 abgedruckten Sätzen des Privilegs seien hier die entsprechenden des Fragments wiedergegeben. 1. *Qui infregerit, quod civitas decreverit, consules judicabunt. De eo quod inde proveniet, advocatus terciam partem, civitas duas accipiet.* 2. *Consulum autem interest, tocies examinare monetam, quocies volunt.*

³³⁾ Doppermann, a. a. O. S. 80. Auch Frensdorff, Das lübische Recht usw., S. 30, spricht sich dahin aus, daß beide Bestimmungen einem älteren Rechtsbestande (als 1226) angehört haben können.

Einmal nach der Richtung, daß die Stadt sich mit ihren decreta nicht auf das Gebiet des Lebensmittelgewerbes beschränkte³⁴⁾, sondern mit ihnen in städtische Angelegenheiten der verschiedensten Art eingriff. So verbot der *populus civitatis* 1212 die Darbringung von Geschenken in Lebensmitteln (*victualia*) an die Kirche³⁵⁾. Und wenn sich im Fragment bereits der gegen den kirchlichen Erwerb von Liegenschaften gerichtete Satz findet³⁶⁾, so rechnet ihn eine Bulle Gregors IX. zu den *quedam iniqua statuta*, welche die *consules Lubicensis* erlassen hätten³⁷⁾; als städtisches Statut muß also dieser Satz einige Zeit vorher in Lübeck erlassen sein. Ein weiterer Satz des Fragments bezeichnet sich selbst als *decretum*. Hat ein Lübecker, so wird im Fragment bestimmt, eine Frau von auswärts geheiratet, so darf diese, wenn sie nach ihres Ehemannes Tode wieder die Stadt verläßt, nur ihr Eingebrahtes mit sich hinausnehmen. Wer aber diesem *decretum* zuwiderhandelt, hat die außerordentlich hohe Buße von 100 Mark Silber an die Stadt zu zahlen³⁸⁾. Hier liegt unzweifelhaft ein weiteres Beispiel dafür vor, daß der Rat durch *decreta* sehr kräftig in städtische Angelegenheiten verschiedenster Art eingriff. Aber auch

³⁴⁾ Für das echte Privileg von 1188 ist diese Beschränkung anzunehmen, wie Bloch mit guten Gründen wahrscheinlich gemacht hat. Vgl. unten S. 41 zu Anm. 46.

³⁵⁾ U. B. Bistum Lübeck Nr. 27, S. 32. Aus dem Umstande, daß das erlassene Statut auf den Widerstand des Lübecker Kapitels stieß, ist durchaus nicht etwa zu folgern, daß das städtische Verordnungsrecht an sich damals als unrechtmäßig empfunden worden wäre; 1277, wo das Verordnungsrecht des Rats außer allem Zweifel steht, war bei einem Statut gleichen Inhalts der Widerstand vielleicht noch stärker. Als Übergreif wurden die Maßnahmen, welche der Urkunde von 1212 zugrunde liegen, nur deshalb empfunden, weil sie nach Ansicht des Kapitels das Gebiet innerstädtischer Angelegenheiten verließen und in die kirchliche Sphäre zu Unrecht hinübergriffen.

³⁶⁾ *Nemini siquidem licet immobilia sua conferre ecclesiis, quin vendat pro argento et illud conferat illis.* L. U. B. I, S. 41.

³⁷⁾ U. B. Bistum Lübeck Nr. 59, S. 61.

³⁸⁾ L. U. B. I, S. 40. — Das Eingreifen der städtischen Roren in das privatrechtliche Gebiet möchte ich doch in stärkerem Maße annehmen, als es Frensdorff (Stadt- und Gerichtsverfassung S. 51 und 77) tut. Es ist mehr ein Zufall, wenn sich diese Art der Entstehung privatrechtlicher Sätze nur für den ebenerwähnten feststellen läßt.

für das *judicare* der *consules* über die Verleher solcher *decreta* ist ein Anhaltspunkt gegeben: zwar wird in der Urkunde von 1212 nur gesagt, daß eine Buße von 3 Mark Silber auf das Übertreten des städtischen Verbots gesetzt sei. Aber wenn in den späteren lateinischen Handschriften des Lübisches Rechts auf den Bruch des Marktfriedens eine Zusatzbuße von 3 Mark Silber an die *consules* erwähnt wird, von der zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an den stadtherrlichen Richter fallen sollen³⁹⁾, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß 1212 die ja 1201 bereits genannten *consules* das Richten über den Verleher des Verbots ausgeübt haben. Wenn nicht noch mehr Anhaltspunkte für die Bestimmung über die *decreta civitatis* in den Urkunden vorliegen, so liegt das offenbar daran, daß sie mit Ausnahme der das kirchliche Gebiet streifenden keinen Anlaß zu Weiterungen und damit zu Beurkundungen gegeben haben; soviel ist aber sicher, daß der Satz des Fragments auch für die Zeit vor 1225 nichts auffälliges hat. Endlich ist für das Verhältnis von Fragment und verfälschtem Barbarossaprivileg noch anzuführen, daß schon Bloch es für erwägenswert hielt, ob nicht bei dem Satz über die *decreta civitatis* die Fassung des Fragments gegenüber der Urkunde die natürlichere, sinngemäßere ist, weil sie die Konsuln als Richter über den Verleher städtischer Verfügungen unmittelbar erkennen läßt⁴⁰⁾. Dieser Beobachtung ist gewiß zuzustimmen; nach alledem wird es aber als gesichert gelten dürfen: Der die Rechtsaufzeichnungen enthaltende Teil der Vorlage, die dem Schreiber des erhaltenen „Lübecker Fragments“ vorgelegen hat, ist vor das Jahr 1225 anzusetzen. Sowohl das Richten des Rates über Vergehen gegen die städtischen Verordnungen wie seine Befugnis, jederzeit die städtische Münze zu prüfen, sind also bereits vor dem Jahre 1225 als geltendes Recht belegt. Die Verfälschung des Barbarossaprivilegs hat in diesem Jahr in der Weise stattgefunden, daß aus der damals in Lübeck vorhandenen Aufzeichnung des geltenden Rechts zwei Sätze in den Inhalt des echten

³⁹⁾ Nach, das alte Lübische Recht, Cod. I, 82. — Über weitere Strafen von 3 Mark Silber vgl. Pauli, diese Ztschr., Bd. 1, S. 199.

⁴⁰⁾ Bloch, S. 11, Anm. 34.

Privilegs hineingearbeitet wurden. Bei der Verfälschung von 1225 wird man daher ebensowenig von einer erstrebten Kompetenzerweiterung des Rats als von einem „Verdrängen der cives durch die consules“ sprechen dürfen. Die verfälschten Sätze enthalten nichts, was nicht in Lübeck zu der Zeit ihrer Entstehung Rechtens gewesen wäre; es handelt sich hier also nicht um eine materielle Fälschung, sondern um eine Umarbeitung des echten Privilegs auf den Stand der Dinge um das Jahr 1225, die allerdings als Fälschung insofern anzusprechen ist, da sie vorgibt, eine Originalurkunde aus der Kanzlei Friedrich Barbarossas zu sein.

III.

Aber auch eine Umarbeitung solcher Art hat man sicher nicht ohne einen bestimmten Zweck vorgenommen. Als man in Lübeck im Jahre 1225 nach Vertreibung der Dänen weissen Rat pflegte, „wo se weder quemen an den keiser, eren rechten heren“⁴¹⁾, da wird im Räte manche besorgte Stimme laut geworden sein, ob der städtischen Freiheit nicht auch aus diesem Schritte Gefahren erwachsen könnten. Man hatte sich kräftig an der Abwerfung der dänischen Herrschaft beteiligt; dabei aber sorgsam darüber gewacht, daß die Stadt nicht „die Beute des einen oder andern der wider die Dänen verbündeten Fürsten werden und nur eine Herrschaft gegen die andere vertauschen möchte“⁴²⁾. War man vor dem königlichen Stadtherrn, unter den man jetzt wieder zu gelangen beabsichtigte, wirklich vor ähnlichen Gefahren geschützt? Würde die nach mittelalterlichem Brauche naheliegende Bestätigung des Barbarossaprivilegs ausreichen? Würden nicht dann die königlichen Beamten, welche zur Wahrung der Rechte des königlichen Stadtherrn ihren Einzug in die Stadt halten würden, leicht ihre Forderungen weiterspannen können, als es dem Rechtszustande von 1225 gegenüber angebracht gewesen wäre? In dieser schwierigen

⁴¹⁾ Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, S. 37. Detmar bringt die Notiz zum Jahre 1226, wie er auch die Erlangung der Reichsfreiheit ein Jahr zu spät ansetzt.

⁴²⁾ Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 67.

Lage nahm man zu dem Mittel seine Zuflucht, das im Mittelalter so oft der Schwächere ergriff, um sich vor dem Stärkeren zu schützen: man arbeitete das vorhandene echte Privileg auf den Stand des Jahres 1225 um und ließ dies neue, in Lübeck hergestellte angebliche Privileg Barbaroffas durch des Kaisers Enkel, Friedrich II., in feierlichster Form bestätigen.

Bei dem zweiten der beiden verdächtigen Sätze bedarf es kaum eines besonderen Nachweises, daß man ihn deshalb aus dem geltenden Lübecker Recht in das umgearbeitete Barbaroffaprivileg hinübergenommen hat, weil man auch dem neuen königlichen Münzer gegenüber vor einer den städtischen Interessen, dem Handel und Wandel verderblichen Ausnutzung seines Rechts geschützt sein wollte⁴³⁾. Ein Satz über das Prüfungsrecht der Münzprägungen durch die bürgerlichen Organe ist vielleicht auch schon für die echte Urkunde Friedrichs I. zu vermuten; er mag vielleicht gelautet haben: *Potestatem etiam (cives) habeant examinandi denarios monetariorum in pondere et puritate*⁴⁴⁾. War dieser Satz vorhanden, was zweifelhaft bleiben muß, so ist es nicht ohne Interesse, daß die Neuredaktion des Privilegs im Jahre 1225 Wert darauf legte, daß das Prüfungsrecht beliebig oft und zu beliebiger Zeit vorgenommen werde; diese Erweiterung, wie sie bereits im Lübecker Fragment begegnet, ist gewiß aus der Praxis erwachsen und schien besseren Schutz gegen zu befürchtende Übergriffe des königlichen Münzers zu gewähren, als die vermutliche Fassung im echten Barbaroffaprivileg. Aber mit der Übernahme dieses Satzes aus dem Fragment begnügte man sich 1225 nicht. Während das Fragment es offenläßt, was geschehen soll, wenn die Münzprüfung zu Beanstandungen Anlaß gab, fügt das überarbeitete Barbaroffaprivileg dem eben behandelten Satze eine positive Strafanordnung gegen den Münzer an. Hier ist die einzige bisher nachweisbare Stelle im überarbeiteten Privileg, wo man über den für die Zeit

⁴³⁾ Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 37.

⁴⁴⁾ So folgert Bloch, a. a. O. S. 12 f., aus dem Vergleich mit dem Hamburger Privileg von 1189. Bei der sehr zweifelhaften Art der Überlieferung dieser Urkunde — vgl. Bloch, S. 13, Anm. 40 — ist aber bestimmtes darüber nicht zu sagen.

vor 1225 nachweisbaren Rechtszustand hinausgriff; aus ihr ist daher auch am sichersten zu erkennen, gegen wen die Fälschung gerichtet war: gegen die stadtherrlichen Beamten⁴⁵⁾. Praktische Bedeutung hat der Satz nicht gewinnen können: noch im selben Jahre erkaufte sich die Stadt für eine jährliche Abgabe von 60 Mark Silber an die kaiserliche Kammer das Recht, selbst Münzen zu schlagen.

Nicht so ohne weiteres ergibt sich, daß auch die Übernahme des Sazes, der das Richten der consules über die decreta civitatis zum Inhalt hat, erfolgt ist, um dem neuen königlichen Vogt gegenüber gesichert zu sein. Für diesen Satz macht Bloch es durch einen Vergleich mit der Gadebuscher Rechtsbewidmung von 1225 im hohen Grade wahrscheinlich⁴⁶⁾, daß er an Stelle einer älteren Bestimmung im echten Privileg Friedrichs I. getreten ist, welche die Bußen von den Vergehen der Bäcker, Metzger und Wirte zu zwei Drittel den cives, zu einem Drittel dem herrschaftlichen iudex überwies. Die große Wahrscheinlichkeit dieser Vermutung weiß Bloch durch den Hinweis auf Friedrichs I. Privileg für Hamburg vom Jahre 1189 noch wirksam zu steigern, das eine ganz ähnliche Bestimmung enthält⁴⁷⁾. Die Beaufsichtigung und Regelung des Lebensmittelverkehrs war also im echten Barbarossa-privileg vom Jahre 1188, und damit auch in dem durch dieses bestätigten Freibrief Herzog Heinrichs⁴⁸⁾ der Stadt zuerkannt. Das „Richten“ aus Vergehen gegen die Marktpolizei stand dem Organ der Bürgerschaft, dem Rat oder seinem Vor-

⁴⁵⁾ Daß Bloch diesen letzten Satz nicht als interpoliert beanstandete, geschah offenbar deshalb, weil er nicht mit den consules im Zusammenhang stand und Bloch den Zweck der Fälschung ausschließlich in der Verdrängung der cives durch die consules sah.

⁴⁶⁾ Bloch, S. 8 ff. — Vgl. auch Doppermann, a. a. D. S. 69.

⁴⁷⁾ Bloch, S. 11. — Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs auch in anderen Städten als Hauptfunktion in den Befugnissen der Räte und ihrer Vorläufer begegnet. Vgl. Eberle, a. a. D. S. 7 (Halberstadt); S. 9 f. (Freiburg); S. 15 (Hagenau); S. 18 (Medebach); S. 21 (Lippstadt).

⁴⁸⁾ Über das Verhältnis des echten Barbarossa-privilegs zu dem Freibrief Herzog Heinrichs vgl. kurz Draeger, a. a. D. S. 2; ausführlich Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 32 ff. Im einzelnen ändern sich

läufer, zu⁴⁹⁾); jedoch blieb der Vogt als herrschaftlicher Beamter an dem Bußenbezug mit einem Drittel beteiligt. Schon zu der im Barbarossaprivileg der Stadt zugestandenen Regelung des Lebensmittelverkehrs bedurfte es des Erlasses von Verordnungen, *decreta*. Die städtischen *decreta* hatten 1225 bereits sicher das weit größere Gebiet der gesamten innerstädtischen Angelegenheiten sich erobert⁵⁰⁾ und beschränkten sich längst nicht mehr nur auf das alte Gebiet. Wenn das Richten über die Vergehen gegen derartige *decreta* ausschließlich in die Hände der *consules* gelangte, und das war es vor 1225, so bedeutete das gewiß eine weitgehende Ausschaltung des stadtherrlichen Richters⁵¹⁾, des *advocatus*, dem der Verlust an obrigkeitlicher Macht allerdings dadurch erleichtert wurde, daß sein Anteil an den aus dieser Gerichtsbarkeit erwachsenden Bußen nicht geschmälert wurde. Eine solche Entwicklung konnte sich ja unmittelbar mit dem Satz des echten Barbarossaprivilegs, den dieses als besonderen Beweis königlicher Gunst der Bestätigung des herzoglichen Privilegs anfügte, rechtfertigen: *Concedimus, ut quicquid infra civitatem sui iuris in posterum emendare (burgenses) valuerint, sine tamen preiudicio nostri indicis, emendare non obmittant*; in diesem Satz war das Recht der Kone eigentlich in vollem Umfange enthalten⁵²⁾.

einige Angaben bei Frensdorff infolge der Tatsache, daß das echte Privileg nicht vorliegt, sondern nur die Verfälschung von 1225.

⁴⁹⁾ So auch in Hamburg (1189); Bloch, S. 11, Halberstadt (1105); Eberle, a. a. D. S. 7; Hagenau (1164) ebd. S. 15; Medebach (1165) ebd. S. 18 f; Lippstadt (1198 oder später) ebd. S. 21. — Ob es in den genannten Städten damals bereits einen Rat gab oder nicht ist für diese Frage gleichgültig, hier kam es nur darauf an, festzustellen, daß das „Richten“ in Sachen des Marktverkehrs, genauer vielleicht: über Vergehen in der Herstellung und dem Vertrieb von Lebensmitteln, in den genannten Städten ausschließlich in den Händen der Organe der Gemeinde lag.

⁵⁰⁾ Vgl. o. S. 37.

⁵¹⁾ Vgl. auch Frensdorff, a. a. D. S. 85.

⁵²⁾ Vgl. auch Frensdorff, a. a. D. S. 76; dort wird auch auf die Möglichkeit der Gefährdung der Interessen der Vertreter des Stadtherrn durch die „Geltendmachung jener Befugnisse“ hingewiesen. — Da das Barbarossaprivileg in der vorliegenden Gestalt verunächtet ist, erhebt sich auch für diesen wichtigen Satz um so mehr die Frage, ob er zum Bestandteile des echten Privilegs

Die Stadt hat von diesem Recht, ihr Recht auszubauen, bald und reichlich Gebrauch gemacht; und die Rechte des Vogtes blieben insofern gewahrt, als er keine Einbuße an seinen Einkünften erlitt⁵⁹⁾. Ganz die gleiche Entwicklung ist für das von Heinrich des Löwen Schwiegervater gegründete Freiburg i. Br. festzustellen; der um 1218 niedergeschriebene Stadtrodel bestimmt: *Consules autem possunt decreta constituere super vinum, panem, carnes et alia*. Die Verfügungsgewalt des Rates, zunächst von der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs ausgehend, hat sich dort um 1218 bereits auf

gehört hat, als auch er das Verhältnis zum stadtherrlichen *iudex* berührt. Doch sprechen stichhaltige Gründe für die Echtheit. Die Anwendung des Satzes ist urkundlich seit 1212 nachweisbar (s. oben S. 37); seine folgerichtige Weiterbildung hat er im Fragment (Richten der *consules* über die Verletzungen der Beschlüsse der Stadt) erhalten: hier wird die Tatsache, daß die Stadt Willküren verschiedener Art, ohne ein beschränktes Anwendungsgebiet, erläßt, bereits als selbstverständlich vorausgesetzt. Indem die Fälschung den fortgebildeten Satz übernahm, gleichzeitig aber den Satz, welcher erst zur Bildung des Satzes des Fragments den Anlaß gegeben hat, sind in ihr zwei Phasen der Entwicklung vorhanden, während sie die älteste unterdrückt. An folgenden Sätzen läßt sich am besten übersehen, welche Entwicklung die Befugnisse des Rats in Lübeck genommen haben.

ca. 1163; Privileg Herzog Heinrichs: *Quicquid pistorum aut carnificum sive tabernariorum commiserint, quodcumque super hoc exercuerint, due partes civibus, tertia iudici solvatur*.

1188; echtes Barbarossaprivileg (enthielt einmal den vorstehenden Satz; sodann den neuen): *Singulari quadam gracia ipsis adhuc concedimus, ut quicquid infra civitatem sui iuris in posterum emendare valuerint, sine tamen preiudicio nostri iudicis, non obmittant*.

Vor 1225; Fragment (statt beider Sätze nur): *Qui infregerit, quod civitas decreverit, consules iudicabunt; de eo, quod inde proveniet, advocatus terciam partem, civitas duas accipiet*.

Verfälschung des Barbarossaprivilegs von 1225: (Unterdrückt den Satz aus dem herzoglichen Privileg; setzt statt dessen den Satz des Fragments in nicht geschickter Änderung des Wortlauts, behält aber gleichzeitig den im echten Barbarossaprivileg neuauftretenden Satz bei.)

Dieser Überblick beweist, so glaube ich, zweierlei schlagend: einmal die Echtheit des neuen Satzes des Barbarossaprivilegs, sodann das höhere Alter der Vorlage des Fragments gegenüber der Fälschung von 1225.

⁵⁹⁾ Im lübeckischen Fragment wird allerdings bei der Strafbestimmung bei Vergehen gegen das oben erwähnte decretum der Anteil des Vogtes nicht erwähnt. Sie lautet einfach: *centum (!) marcas argenti civitati componet*.

verschiedene Gebiete des städtischen Lebens (et alia) erstreckt⁵⁴). — Auch hier gibt die Untersuchung der Verfälschung Aufschlüsse über das langsame Wachsen der Macht der Stadt auf Kosten der herrschaftlichen Beamten, denen man zwar finanziell keinen Abbruch tat (Bußanteil), aber um so mehr die Ausübung der Hoheitsrechte allmählich aus der Hand zu nehmen sich bemühte. Daß nur eine durch längere Erfahrung und Tätigkeit geschulte städtische Behörde zu einem derartigen Unternehmen fähig war, liegt auf der Hand; ein neues Moment, das für eine reichliche Zeitspanne der Dauer des Rates vor 1225 spricht.

Daß in den beiden in das überarbeitete Privileg aufgenommenen, gegen die stadtherrlichen Beamten gerichteten Bestimmungen gerade die consules vorkommen, wird kaum mehr als ein durch die Fassung der Vorlage bedingter Zufall, vielleicht ein den damaligen Ratmannen nicht unerwünschter Nebengewinn bei dem eigentlichen Zweck der Verfälschung des Privilegs gewesen sein. Man könnte denken, daß es gegen einen König, der 1218 den von ihm selbst 1212 anerkannten Rat in Basel aufhob, „da es dem Herrscher nicht zustand, ohne Wissen und Willen des Bischofs von Basel in dieser Stadt einen Rat zu bilden⁵⁵)“, nicht wertlos erscheinen mochte, von ihm eine Bestätigung eines Privilegs seines kaiserlichen Großvaters zu erhalten, in welchem der Rat in Lübeck ausdrücklich anerkannt war. Doch schwerlich wird man von dem Basler Vorgang etwas in Lübeck gewußt haben, und

⁵⁴) Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 128, § 79. — Was Bloch über das Alter der Freiburger Rechtsaufzeichnungen sagt, ist durch neuere Behandlung dieser heissen Frage überholt. Für die Freiburger Vorlage des Bremgartner Textes, welche bereits die consules enthielt (Rietchel, Neue Studien in der Festschrift für Ludwichum 1907, S. 41, Abf. 34), hat A. Schulze die Möglichkeit ihrer Entstehung vor 1218 zugegeben (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXVIII, S. 205). Weiter noch geht Flamm (ebd. XXIX, S. 118), der nach Prüfung der inneren Gründe keine Bedenken hat, auch den Kodel noch vor das Jahr 1218 zu setzen. — Gleichzeitig hatte ich in der hist. Vierteljahrsschrift 1914, S. 158, Anm. 4 nochmals darauf hingewiesen, daß aus paläographischen Gründen der Kodel am besten zwischen die Jahre 1217 und 1223 zu setzen ist. In Z. 6 dieser Anm. muß es heißen: „Vorlage des Bremgartner Textes“. Genug: in Freiburg begegnen vor 1218 consules.

⁵⁵) Bloch, a. a. D. S. 39; Eberle, a. a. D. S. 29 f.

die allgemeine Verordnung des Kaisers gegen die Räte in den Bischofsstädten, soweit sie nicht die Zustimmung ihres bischöflichen Stadtherrn fanden, fällt erst sieben Jahre später. Zudem war des Kaisers Politik nur insofern „städtefeindlich“, als ihn die Rücksicht auf die bischöflichen Stadtherren dazu zwang; Lübeck hatte nach der Richtung gewiß nichts zu befürchten. Immerhin — als Nebenmotiv für die Vornahme der Verfälschung sind solche Erwägungen möglich; ihre eigentliche Ursache liegt aber offenbar in der einen Sorge und dem einen Bestreben: Sicherung der vorhandenen städtischen Freiheiten gegen Übergriffe der stadtherrlichen Beamten⁵⁶⁾.

Nur in diesem Zusammenhang wird man daher auch die verfälschten Sätze des Privilegs benutzen dürfen; für die Entstehung der Lübecker Ratsverfassung ist die Vornahme der Verfälschung dagegen bedeutungslos. Das Verhältnis des Rates zur Gemeinde wurde durch sie nicht berührt; Rechte der Bürger nicht zugunsten des Rates geschmälert⁵⁷⁾. Nur das eine war aus ihnen zu entnehmen: daß damals längst ein vollausgebildeter Rat in Lübeck vorhanden war. Und damit erhebt sich von neuem die Frage nach seinem Ursprung.

⁵⁶⁾ Aus dieser durchaus einheitlichen Tendenz der Fälschung ergibt sich nun auch ein sicherer Maßstab zur Entscheidung der Frage, wieweit die Fälschung in der Wiedergabe der Sätze ihrer echten Vorlage unverdächtig ist: überall dort, wo das Verhältnis zu den stadtherrlichen Beamten nicht berührt wird, darf für ihre Bestimmungen volle Glaubwürdigkeit auch für das Jahr 1188 vermutet werden. Das gilt auch von dem Satze über das Patronat der Marienkirche. Die von Oppermann, a. a. O. S. 72, erwähnte Bulle Cölestins vom Jahre 1195 schließt ein Patronatsrecht der Stadt an der Marienkirche nicht aus; 1222 wird das alte Patronatsrecht der Stadt von Bischof und Kapitel ausdrücklich anerkannt. Bei der Ausübung dieses Rechtes werden sich Streitigkeiten zwischen Kapitel und Stadt ergeben haben, was bei dem immer gespannten Verhältnis beider nicht zu verwundern ist. An dem Recht selbst zu zweifeln, liegt aber kein Anlaß vor.

⁵⁷⁾ Es ist auch schwer einzusehen, wie etwas derartiges durch eine Verfälschung hätte erreicht werden können: die in der Stadt dann zu vermutende Gegenpartei des Rates hätte doch sowohl über den Inhalt des echten Privilegs wie die wirklichen Rechte des Rates Bescheid gewußt. Ganz anders liegen die Dinge den erst neu einziehenden königlichen Beamten gegenüber.

IV.

In wenigen Sätzen sei ins Gedächtnis zurückgerufen, was sich aus der bisherigen Untersuchung an Tatsachen ergeben hat, die hier zu Rate zu ziehen sind.

Der etwa 1163, kurz nach der Neugründung der Stadt, ausgestellte Freibrief Heinrichs des Löwen erkannte der Stadt, so darf als gesichert gelten, zum mindesten auf dem Gebiete des Lebensmittelgewerbes eine von dem stadtherrlichen Gerichtsbeamten, dem Vogte, unabhängige verwaltende und richtende Gewalt zu. Die Ausübung dieser Rechte lag notwendigerweise von Anfang an in den Händen einer besonderen bürgerlichen Behörde. Die auf den drei Ectdingen versammelte Gemeinde der freien städtischen Grundbesitzer konnte als Träger der eingeräumten Rechte schon deshalb nicht in Betracht kommen, da die drei Ectdinge ja das Gericht des Vogtes waren, dessen Einfluß dieses Gebiet städtischen Lebensmittelverkehrs ausdrücklich entzogen war. Von Anfang an war also in Lübeck eine bürgerliche Behörde vorhanden, die zugleich verwaltend und richtend auftritt. Die Ausübung des Patronatsrechts an der Marienkirche, vielleicht auch ein Prüfungsrecht der Münze, sowie der Bezug der für die Gemeinde fälligen Gerichtsbußen muß auch in ihrer Hand gelegen haben. Im Einklang mit dem der Stadt 1188 formell zuerkannten Recht, das städtische Recht zu bessern, dehnte diese Behörde, für die 1201 zum ersten Male der Name *consules* begegnet, ihre verordnende und richtende Tätigkeit von dem eben genannten engen Gebiete auf die verschiedensten Zweige städtischen Lebens aus, ohne dabei das Recht des stadtherrlichen Vogtes am Bußenbezug anzutasten. Seit 1212 waren derartige Fälle urkundlich nachweisbar; das vor 1225 niedergeschriebene älteste Stadtrecht kennt ein allgemeines städtisches Willkürrecht, also eine gesetzgebende Gewalt, und das Richter über Verlezer dieser Ordnungen allein in den Händen des Rats. Bei dem Herrschaftswechsel von 1225 modernisierte man das vorhandene Barbarossaprivileg auf diesen Stand der Dinge; die Urkunde Friedrichs II. vom Mai 1226 bestätigte ihn.

Wie alt ist demnach der Rat in Lübeck?

Stellt man die Frage so: Seit wann gibt es eine bürgerliche Behörde, mit der die später als „Rat“ bezeichnete Behörde nachweisbar in engstem Zusammenhange steht?, so muß man für Lübeck sagen: sicher seit der Neugründung der Stadt durch Heinrich den Löwen; Heinrichs des Löwen Freibrief mag sie mit keinem Worte erwähnt haben, setzt aber ihre Existenz voraus.

Will man als notwendige Voraussetzung zur Begriffsbestimmung des Rats einen größeren nachweisbaren Umfang autonomer Rechte in den Händen dieser bürgerlichen Behörde wissen, als es für den auf Herzog Heinrich zurückzuführenden Teil des echten Barbarossaprivilegs nachweisbar ist, so wird man sagen müssen: seit 1188; denn die der Stadt damals erteilte Befugnis, das städtische Recht zu bessern, leitet in seiner praktisch nachweisbaren Anwendung ganz folgerichtig zu dem Satz des Rechtsfragments von 1225 hinüber, welches von den städtischen Willküren ganz im allgemeinen, ohne beschränktes Anwendungsgebiet, spricht, und dem Richten der consules über ihre Verleher.

Meint man aber, den vollen Besitz der ganzen obrigkeitlichen Gewalt als wirkliches Kriterium der vollentwickelten Ratsverfassung ansehen zu müssen, so führt die urkundliche Überlieferung in den Anfang der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wo die Befugnisse des stadtherrlichen Bogtes vom Räte aufgenommen sind, wo König Heinrich III. von England 1267 den Begriff „Rat“ mit den Worten umschreiben konnte: *ipsi burgenses, per quos ipsa villa regitur*⁵⁹⁾, wo der Rat nicht nur vertretende, sondern auch regierende Obrigkeit war, und seine Mitglieder sich als *domini* von den übrigen Bürgern abhoben.

Will man endlich das Vorhandensein des Rats in Lübeck von dem ersten Auftreten des Wortes *consules* abhängig machen, so wäre das Jahr 1201 zu nennen.

Die Entscheidung kann, so meine ich, nicht zweifelhaft sein. Die letzte Fragestellung muß abgelehnt werden, da sie nicht auf die Sache, sondern das zufällige Auftreten des Namens

⁵⁹⁾ R. u. B. I, Nr. 291, S. 279.

geht⁵⁹⁾. Eine vergleichende Untersuchung über das erste Auftreten des Wortes *consules* oder *consilarii* in den deutschen Städten muß Gefahr laufen, die Anfänge einer Titulatur, nicht aber einer Institution festzustellen. Sodann ergab sich aus der Untersuchung des Lübecker Urkundenmaterials, daß es eine reine Frage des Zufalls ist, wann im ständigen Wechsel zwischen der Bezeichnung *cives* und *consules* 1201 zum ersten Male der Name *consules* auftritt.

Die drei übrigen Antworten haben jede ihre bedingte Gültigkeit. Aber da es sich hier offenbar nur um die zwar schnelle, aber gleichmäßig und ungestört verlaufende Entwicklung ein und derselben bürgerlichen Behörde handelt, darf es als gesichert gelten: Jene erste bürgerliche Behörde, die gleich nach der Neugründung der Stadt durch Heinrich den Löwen vorhanden war, ist der unmittelbare Vorläufer des Lübecker Rats, ist der Rat selbst in seiner Entstehung.

Für diese bürgerliche Behörde lassen sich noch einige charakteristische Züge über das hinaus gewinnen, was sich aus den nur sehr knappen Worten des herzoglichen Privilegs erschließen ließ. Allerdings nicht aus den Lübecker Quellen des zwölften Jahrhunderts unmittelbar; diese fließen eben äußerst spärlich. Aber auf dem Wege einer vergleichenden Untersuchung.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, wie ähnlich die Entwicklung war, welche das städtische Verordnungsrecht in Lübeck und der zähringischen Gründungsstadt, Freiburg i. Br., genommen hat⁶⁰⁾. So alt wie die wissenschaftliche Untersuchung der älteren Lübecker Rechtsgeschichte sind andere vergleichende Hinweise auf die zähringische Gründungsstadt, und

⁵⁹⁾ Das hat bereits von Below (Mitteilungen d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. 35, 1914, S. 382) und früher (Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 106) hervorgehoben. Ebenso lehnt Hegel (Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 191) es ab, „Form und Namen der regierenden Stadtbehörden“ einen besonderen Wert beizulegen und betont an anderer Stelle (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 8, S. XXVI): „Es ist notwendig, sich bei diesen Dingen nicht an die Namen, sondern an die Sache zu halten.“

⁶⁰⁾ S. o. S. 43.

weitere wurden erhoben bis zur jüngsten Literatur⁶¹⁾. Hier sei ein neuer Hinweis erlaubt. In Freiburg sehen wir den Rat unmittelbar aus jener Unternehmergeilde von 24 mercatores personati, Kaufherrn von Ruf, hervorgehen, mit denen sich der zähringische Stadtherr in Verbindung gesetzt hatte, um die Neugründung der Stadt vorzunehmen⁶²⁾. „Wirtschaftlicher Zweck derselben ist die Aufmachung und Errichtung eines Markts, im einzelnen insbesondere die Erstellung der Gewerbelauben, bald auch die ersten Aufgaben einer geordneten Marktpolizei. Es sind Unternehmer, die zugleich in ihre eigene Tasche arbeiten und amtliche Aufgaben zu erfüllen haben.“⁶³⁾ Für die Ausübung der ersten Anfänge der Marktpolizei in den Händen der ältesten bürgerlichen Behörde in Lübeck ergab sich das nötige bereits aus der Interpretation des herzoglichen Privilegs. Aber auch dafür, daß diese Behörde den Markt in Lübeck errichtete, d. h. die für den Verkauf und auch die Anfertigung handwertermäßig hergefertigter Waren die auf dem Markt notwendigen Einrichtungen schuf (Buden, Schranken, Tische, Verkaufsplätze im Gewand- und Lohhaus), liegen bestimmte Anhaltspunkte vor. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich durch das erste erhaltene Oberstadtbuch die geheimnisvollen Schleier lüften, die leider die älteste Geschichte der Stadt verdunkeln, sind Gewandhaus, Lohhaus, Schranken und ein Teil der Buden in den Händen der Stadt; die größere Zahl der von den verschiedenen Handwerkern zum Verkauf ihrer Gewerbeerzeugnisse

⁶¹⁾ Vgl. z. B. Pauli, Die sogenannten Wieboldsrenten. Abhandlungen aus dem lübischen Recht, I. 4, S. 2 f. — Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 10. — Riettschel, a. a. O., S. 258 ff. — Draeger, Hans. Gesch.-Bl. 1913, S. 22 ff.

⁶²⁾ F. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Willingen a. Schw. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von R. Beyerle, Bd. 5, S. 124 ff., namentlich S. 143—145. Diese Ausführungen dürfen in allem wesentlichen als gesichert gelten. Zur Frage, ob der Name Unternehmergeilde den 24 coniuatores fori gegenüber gerechtfertigt ist, vgl. Hist. Vierteljahrschrift 1910, S. 528, Anm. Den Gildecharakter der Freiburger 24 coniuatores fori vertreten auch: R. Beyerle, Ztschr. d. Savignyst. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 1910, S. 41, und ebd. Anm. 2, und Seeliger, Hist. Vierteljahrschrift 1913, S. 503.

⁶³⁾ F. Beyerle, a. a. O. S. 145.

benutzten Buden auf dem Markt befindet sich, meist in ansehnlichen Komplexen, im Eigentum einer Reihe alter, dem Räte nahestehender Familien. Die Bocholt, Bremen, Fünfhausen, Hildemar, Stalbuch, Steneke und andere lassen sich als Eigentümer solcher Budengruppen, deren Zahl bis auf zehn aneinanderliegende Buden hinaufging, nachweisen. Von ihnen mieten die Handwerker die Buden, die mit dem alleinigen Recht des Verkaufs der Waren ausgestattet und in ihrer Zahl begrenzt waren, wieder ab. Wie wertvoll diese Buden ihren Eigentümern waren, erhellt am besten der Umstand, daß ihre Eigentümer die höchsten überhaupt nachweisbaren Renten aus ihnen verkaufen konnten⁶⁴).

Aus der Verbindung dieser etwa hundert bis hundertfünf- undzwanzig Jahre nach der Neugründung der Stadt festzustellenden Verhältnisse mit den klaren Nachrichten, die wir für Freiburg i. Br. besitzen, wird es gewiß in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Gründung Lübecks durch eine Gruppe von Unternehmern im Einvernehmen und Auftrage des Stadtherrn unternommen wurde, denen als Entschädigung ihrer organisatorischen Arbeit der Markt und die wirtschaftliche Ausnutzung seiner Einrichtungen überwiesen wurde. Vermutlich erhielten schon damals einzelne Unternehmer einzelne Gruppen der Marktbuden zu ihrer eigenen Ausnutzung — nicht zum eigenen Gebrauch, aber als Objekte bestimmter, durch Vermietung zu er-

⁶⁴) Auf diese ganz knappen Mitteilungen muß ich mich hier beschränken. Das Nähere hoffe ich in einer zusammenhängenden Darstellung des Frühkapitalismus in Lübeck bringen zu können. Für die Lübecker Marktverhältnisse vgl. einstweilen Pauli, Lübsche Zustände I, S. 48 ff. Die Verhältnisse der im städtischen Besitz befindlichen Markteinrichtungen beleuchtet eingehend ein Verzeichnis des Jahres 1262 (L. U. B. I, S. 248—252), über das Arnold, Zur Geschichte des Eigentums, S. 47, zu vergleichen ist. — Aus diesen Verhältnissen wird auch die außerordentlich straffe Abhängigkeit des Handwerkes in Lübeck vom Räte verständlich, auf die neuerdings Reutgen, Ämter und Zünfte, S. 221, im Anschluß an Wehrmann (Die älteren Lübedischen Zunftrollen) hingewiesen hat. — Zur Frage im allgemeinen vgl. Reutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 185, und Heil, Die Gründung der nordostdeutschen Kolonialstädte, 1896, S. 16. Die Dissertation von P. R. Roehrschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, 1894, war mir leider während der Niederschrift dieses Aufsatzes nicht zugänglich.

zielender Einkünfte überwiesen. Nichts spricht deutlicher für die Annahme eines kapitalistischen Unternehmerkonsortiums, das die Neugründung Lübeds ausführte, als gerade dieser spätere massenhafte Besitz von Marktbuden in den Händen einzelner alter Familien. Und zur Gewißheit wird diese Annahme durch die Feststellung, daß bei den späteren, durch Unternehmer im ostdeutschen Kolonisationsgebiet ausgeführten Städtegründungen die Unternehmer (*locatores*) gerade durch Überweisung der Markteinrichtungen entschädigt wurden⁶⁵). Ihrem Stande nach waren die Lübeder Gründungsunternehmer offenbar, wie die Freiburger, Kaufleute⁶⁶). Aber auch das ergibt sich aus dem Vergleich mit Freiburg: die bürgerliche Behörde, in deren Hand Herzog Heinrich die Regelung des Lebensmittelverkehrs legte, kann nur eben dieses Unternehmerkonsortium gewesen sein. Durch Herzog Heinrich wurde also das Unternehmerkonsortium zugleich zur bürgerlichen Behörde; die private Vereinigung wurde Träger öffentlicher Rechte⁶⁷).

⁶⁵) Besonders deutlich spricht sich der zwischen Herzog Heinrich von Schlesien und zwei Lokatoren geschlossene Vertrag über die Gründung einer Stadt am Salzwerk Wieliczka in Galizien aus (1290). Der Herzog beurkundet: *quod Ieschoni et Hysinboldo fratribus dedimus civitatem nostram in Magno Sale iure Franconico collocandam, dantes ipsis racione locacionis ibidem ... omnia macella carnum, scampna panum et sutorum, stubas quoque balneares ... Insuper damus eisdem Ieschoni et Hysinboldo, ut nullus macella carnum, scampna panum vel sutorum sive stubas balneares edificare debeat civitate in predicta, absque predictorum Ieschonis et Hysinboldi voluntate pariter et assensu.* S. den Druck bei: R. Koeßscke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12 bis 14. Jahrhundert (Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgegeben von Brandenburg und Seeliger), S. 138. Vgl. ebd. S. 128 (Brieg, 1250) und S. 134 (Kratau, 1257).

⁶⁶) Dafür spricht auch die Darstellung, welche Helmold, *Cronica Slavorum*, Kap. 86, gibt: die *institores ac ceteri habitantes* senden Abgesandte an Heinrich den Löwen; nach der Verständigung zwischen dem Herzog und Grafen heißt es: *reversi sunt mercatores.* — Für die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Lübeder Marktes und seiner Einrichtungen spricht auch noch, daß Helmold immer wieder vom „*forum Lubike*“ spricht. Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 19.

⁶⁷) Vgl. dazu die Charakterisierung des Freiburger Unternehmerverbandes durch R. Beyerle, *Zs. d. Savignyztshr. f. Rechtsgeschichte Germ. Abt.*, Bd. 31,

Vermutlich wird aber nicht erst der Welfenherzog, sondern schon Graf Adolf von Holstein, als er 1143 zur ersten Gründung Lübeds schritt, sich mit diesen Unternehmern in Verbindung gesetzt haben⁶⁸⁾, wie es ja bei dem Hergang der deutschen Kolonisation des zwölften Jahrhunderts für Fürsten und Herren das übliche war, sich der Hilfe von Unternehmern bei ländlicher und städtischer Siedelung zu bedienen⁶⁹⁾. Wenigstens

S. 41 f.: „Die Freiburger Coniuratio ist . . . ein engerer Ausschuß von vornehmeren Kaufleuten, der als freiwilliger Verband ins Leben trat, sich nach außen und unten alsbald sozial abschloß und von vornherein seitens des Stadtherrn mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde.“ — Für den Lübeder Unternehmerverband liegt die Vermutung sehr nahe, daß auch er eine Unternehmergeilde war, wenn auch quellenmäßige Belege dafür nicht beizubringen sind. Als Anzeichen nach dieser Richtung ist einseitigen vielleicht die Tatsache zu beachten, daß für die Frühzeit der Ratslinie noch Brüder vorkommen. Vgl. oben S. 31, Anm. 14. — So berechtigt der Spott ist, mit dem v. Below 1889 (Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 97) „die Neigung, alle neuen Institute aus schon vorhandenen anderen, mögen sie auch einen grundverschiedenen Charakter haben, hervorgehen zu lassen“, bedacht hat (vgl. dazu auch Hist. Vierteljahrschrift 1906, S. 546; 1909, S. 425 f.), so wird doch gerade in diesem Falle der Hinweis auf die Herkunft des Personentreffes der neuen Behörde wertvoll sein, da er über die wirtschaftlichen Kräfte, die hinter dem ganzen Vorgang stehen, erst den rechten Aufschluß gibt.

⁶⁸⁾ Dem widerspricht nur scheinbar die bekannte Angabe Detmars zum Jahre 1163: Do weren to Lubele nicht den buremenstere; de helden dint to rechte, alle in eynem dorpe (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. IX, S. 20 und 249). Dieser Satz ist nur in dem Sinne zu verwerten, daß aus ihm zu entnehmen ist, welch' großen Abstand der Verfasser der Ratschronik für seine Zeit zwischen dem Lübeder Rat und der Verfassung eines einfachen Dorfes empfand. Um den daran anschließenden, gleichfalls als direkte historische Nachricht unbrauchbaren Bericht über die Einsetzung des Rates durch Heinrich den Löwen (vgl. Frensdorff, Hanf. Gesch.-Bl. 1876, S. 136—142) in das rechte Licht zu rücken, führt Detmar an, daß es vorher in Lübed „nur“ burmester gegeben habe. In der Verwertung beider Stellen geht Draeger, a. a. D., S. 6 und 57, entschieden zu weit. Vgl. dazu auch Bloch, a. a. D., S. 7, Anm. 20.

⁶⁹⁾ Über den interessanten Fall des Jahres 1106 — Vertrag des Bremer Erzbischofs mit sechs Unternehmern holländischer Herkunft über die Urbarmachung des Bremer Bruchlandes — vgl. diese Ztschr., Bd. 16, S. 153, Anm. 1, und Roeßschke, a. a. D., S. 1 ff.; Roeßschkes kleine und preiswerte Quellensammlung ist überhaupt ein vortreffliches Hilfsmittel, um sich über die große deutsche Kolonisationsbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts an der Hand der Quellen zu unterrichten. Bereits Frensdorff (Stadt und Gerichtsverfassung, S. 10) hat für die erste Gründung die Möglichkeit der

macht Helmolds Bericht über die Aufgabe des durch Heinrich den Löwen in seinem Handel lahmgelegten, durch Feuersbrunst zerstörten Lübecks des Grafen Adolfs den Eindruck, daß hier eine bereits organisierte städtische Bevölkerung die Stadt verließ, an anderer Stelle — der „Löwenstadt“ — eine Neusiedelung versuchte und dann zum ersten Siedlungsplatz zurückkehrte⁷⁰⁾. Räumlich liegt gewiß eine Neubesiedlung des zerstörten Lübecks von Grund auf vor, und vielleicht war es eine Entschädigung an die geschädigten Unternehmer, wenn der Welfenherzog, den ohnehin ein großzügiger und freigebiger Zug auszeichnete⁷¹⁾, ihnen als Ersatz für ihre zerstörten „mit großen Kosten aufgeführten Baulichkeiten“⁷²⁾ nun die gesamten Einrichtungen des Marktes zur eigenen Ausnutzung überließ. Historisch greifbar werden die ganzen Verhältnisse erst bei der Neugründung durch den Welfenherzog.

V.

Zwei allgemeine Fragen, die in der Stadtrechts-Literatur der letzten Jahre im Vordergrunde standen, seien noch gestreift. Einmal: Welche Stellung nahm Heinrich der Löwe seinen Gründungsstädten gegenüber ein? Und dann: Wie verhält sich die für Lübeck festgestellte Entwicklung der Ratsverfassung zu der in den alten Städten, vornehmlich den oberrheinischen Bischofsstädten?

Gewiß wird man Heinrich den Löwen nicht mehr als den bewußten Schöpfer und Förderer der Ratsverfassung ansprechen dürfen — auch nicht in der vorsichtigen Formulierung, die Rietschel diesem Gedanken gegeben hat⁷³⁾. Wenn, wie es

Mitwirkung von Unternehmern offengehalten und reiches Material für Städtegründungen durch Unternehmer beigebracht (ebd. S. 16 ff.). Über Kolonisation des Ostens und Hanse vgl. auch D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik 1885, S. 4 ff., und Witte, Besiedlung des Ostens und Hanse. Pfingstblätter des Hans. Geschichtsvereins 1914.

⁷⁰⁾ Helmold, a. a. D., Kap. 86.

⁷¹⁾ Vgl. Rietschel, a. a. D., S. 258.

⁷²⁾ Helmold, a. a. D., Kap. 86.

⁷³⁾ a. a. D. S. 266. Vgl. dazu namentlich Bloch, a. a. D. S. 37; Joachim, Zfkr. d. B. f. Hamb. Gesch., Bd. 14, S. 185; v. Below, Mitt.

ja in hohem Grade wahrscheinlich ist, im herzoglichen Freibrief des Jahres 1163 eine besondere Bezeichnung der bürgerlichen Behörde überhaupt nicht zu vermuten ist, diese vielmehr hinter der von ihr vertretenen *cives* zurücktritt, und wenn als besonderes Gebiet, auf dem der Herzog ihr eine verwaltende und richtende Tätigkeit neben der des stadtherrlichen Vogts einräumt, nur das für seine Zeit längst übliche, nämlich die Regelung des Lebensmittelverkehrs⁷⁴⁾, genannt wird, so spricht das allerdings sehr wenig für besonders weitgehende Pläne des Herzogs auf dem Gebiete städtischen Verfassungslebens. Aber man wird des Herzogs Einfluß auch nicht unterschätzen dürfen. Schon dem Umfange der Rechte nach, welche die Unternehmer-Behörde durch ihn erhielt. Bei der Verbindung des einen, das Lebensmittelgewerbe behandelnden Satzes des Privilegs mit der bedeutamen Tatsache, daß die Einrichtungen des Marktes als Eigentum der Unternehmer galten, wird man schon für 1163 sagen dürfen, daß die Regelung und Nutzung des gesamten Marktverkehrs⁷⁵⁾ der Unternehmer-Behörde rechtlich als Behörde, wirtschaftlich als Unternehmen unterstellt war. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß damit der eigentliche Lebensnerv der Stadt in ihre Hand gegeben war⁷⁶⁾. Und dann hat der Herzog mittelbar durch

d. Inst. f. österreichische Geschichtsforschung, Bd. 35, S. 382 ff., und die dort angeführte Literatur.

⁷⁴⁾ Es ist das jene Kompetenz, die v. Below (Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 59) schon für die Landgemeinde in Anspruch nimmt.

⁷⁵⁾ Man wird den Satz über das Lebensmittelgewerbe nicht zu eng interpretieren dürfen. Vgl. die treffenden Bemerkungen Frensdorffs (Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 21) über die Art der ersten städtischen Rechtsurkunden und das, was sie zwar nicht sagen, aber auch nicht ausschließen. — Ferner: Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 69, Anm. 97: Die Kaufleute sind die alleinigen Urteilsfinder in dem Gericht über Speisekauf (*de cibariis*), welches einen unausscheidbaren Teil der Marktgerichtsbarkeit bildet. — Als erste Funktionen der sich neubildenden, dem Rat vorausgehende Behörde bezeichnet auch neuerdings Eberle, a. a. O., S. 36 f, die Marktgerichtsbarkeit, Maß-, Gewichts- und Lebensmittelpolizei.

⁷⁶⁾ Die Auflassung vor dem Rat scheint zuerst für die Baulichkeiten auf dem Markt, die *bothae* oder *tabernae*, wie sie die älteren Stadtbucheintragen nennen (1250: *quatuor tabernae in foro*; 1262: *septem tabernae sutoriae*. Brehmer, diese Ztschr., Bd. 4, S. 230, und 239), erfolgt zu sein.

weitgehende Förderung der städtischen Freiheiten in Lübeck die schnelle und ruhige Entwicklung der Unternehmer-Behörde zum Rat gewiß gefördert. Freiheit der städtischen Grundstücke von einem Zins an den Stadtherrn, Verwirklichung des Sazes: „Stadtluft macht frei“, d. h. der in die Stadt einwandernde Eigenmann irgendeines Herrn wird frei nach Jahr und Tag, und Gewährung des Patronatsrechts an der Marktkirche — das sind gewiß kräftige Zeugnisse eines auf das Gedeihen der von ihm angelegten Städte gerichteten Strebens. Insofern werden Nietshels Ausführungen über des Herzogs Städtepolitik ihre Geltung behalten⁷⁷⁾.

Für die zweite der genannten Fragen ist die Antwort, so meine ich, in dem Ergebnis dieser Blätter bereits enthalten. Eine „naturwüchsigerere“⁷⁸⁾, bodenständigere Entwicklung als die des Rates in Lübeck aus der Unternehmer-Behörde, die schon auf das erste räumliche Werden der Stadt entscheidenden Einfluß ausübte, oder auch in der zähringischen Gründungsstadt Freiburg i. Br., ist kaum auszudenken; eines Importes des Rats aus den alten Römerstädten⁷⁹⁾, den Bischofsstädten am

Von den drei Fällen, die Rehme (Das Lübecker Oberstadtbuch S. 44) anführt, gehören die beiden ersten bestimmt zu solchen Marktbaulichkeiten. Mit Frensdorff (Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 86) ist doch wohl dabei zu bleiben, daß das *judicare de cespitalitatibus proprietatibus* als Kompetenz der *placita legitima* auch die freiwillige Gerichtsbarkeit mit umfaßte; vom Markt aus wäre dann die konturrierende Tätigkeit des Rats, die Rehme (a. a. D., S. 110) schon für das Jahr 1227 feststellt, ausgegangen, um mit der völligen Verdrängung des Vogtgerichts auf diesem wichtigen Gebiet für die ganze Stadt zu enden.

⁷⁷⁾ Namentlich a. a. D. S. 273 ff. — Die Auffassung Draegers (a. a. D., S. 90), die den persönlichen Einfluß des Herzogs auf die Auswahl und den Inhalt des herzoglichen Stadtrechtsprivilegs ausschaltet, vermag ich nicht zu teilen. Dagegen schließe ich mich Draeger durchaus darin an, daß große Partien des Lübecker Rechts Neuschöpfungen, im Zusammenhang mit allgemeinen Rechtsideen der Zeit, sind. Als Mittel dieser Rechtschöpfung wurden im Verlauf dieser Untersuchung die städtischen Willküren mehrmals hervorgehoben. Nach den Ergebnissen der Arbeit Draegers dürfte es nicht mehr angebracht sein, Soest so ohne weiteres als „Mutterstadt“ Lübecks zu bezeichnen, wie es noch Bloch, a. a. D., S. 20, tut.

⁷⁸⁾ R. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 651.

⁷⁹⁾ So Bloch, a. a. D., S. 36. Nicht einmal für den Titel *consules* ist dieser Weg der Übermittlung anzunehmen, da, wie Bloch (a. a. D., S. 37,

Oberrhein, bedurfte es dazu nicht. Und das dürfte auch für die übrigen Gründungsstädte Heinrichs des Löwen gelten. Für Schwerin liegen die Verhältnisse der urkundlichen Überlieferung allerdings noch ungünstiger als für Lübeck. Aber wenn das 1226 an Güstrow verliehene Schweriner Recht „die Ratsverfassung in reicher Ausbildung, ihrer Höhe zustrebend“ zeigt, so wird doch das Schweriner Recht nicht gerade in dem Augenblick, wo Güstrow mit ihm bewidmet wurde, diesen Grad der Ausbildung erlangt haben. Und der Satz des Braunschweiger Hagenrechts vom Jahre 1227: *Burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt, quorum consilio civitas regatur* dürfte immerhin auf eine allmähliche Entwicklung der Ratsverfassung in Braunschweig hinweisen. In diesem Zusammenhang sei noch auf das kurz vor 1218 entstandene Rostock⁸⁰⁾ verwiesen: in dieser, vom Fürsten Burwin und seinen Söhnen gegründeten und mit der „Wohltat des Rechtes der Stadt Lübeck“ bedachten Stadt führt die bürgerliche Behörde von vornherein den Namen *consules*⁸¹⁾; vermutlich auch hier im engsten Zusammenhang mit dem Gründungsvorgang selbst stehend.

Demgegenüber die oberrheinischen Bischofsstädte. Bei dem ältesten der von Bloch angeführten Beispiele, Basel (1185 bis 1190), ist es nicht einmal sicher, ob das *consilium* wirklich der Stadtrat oder ein bischöflicher Rat war⁸²⁾, und das zu einer Zeit, wo sich in Lübeck die Stufen des allmählichen Ausbaues

Ann. 127) hervorhebt, „der Name *consules* vorwiegend in den nördlichen Gegenden Deutschlands erscheint“, während am Oberrhein die Worte *consilium*, *consilarii* begegnen; *consules* sind dort erst nach 1214 für Straßburg belegt. Sehr große Wahrscheinlichkeit hat es übrigens für sich, daß am Oberrhein die Gründungsstadt Freiburg es war, die zuerst den *consules*-Titel aufzuweisen hat. Vgl. das oben S. 44, Ann. 54 Angeführte. Über die fortgeschrittenere Entwicklung Freiburgs im Verhältnis zu den oberrheinischen Bischofsstädten s. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 157. Vgl. dazu auch Seeliger, Hist. Vierteljahrschrift 1913 S. 503 (Freiburg), und 501 (Straßburg).

⁸⁰⁾ Crull, Ratslinie der Stadt Wismar, S. XIII.

⁸¹⁾ Mehl. U.B. I, Nr. 244.

⁸²⁾ v. Below, Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 1914, S. 383.

der Ratsverfassung deutlich verfolgen lassen. Nur unter schwersten Kämpfen mit den bischöflichen Stadtherren, die um ihren Einfluß auf die von ihnen bisher beherrschte Stadt besorgt waren, und oft nur mit bescheidenem Erfolge auf dem Gebiete der Kompetenz, konnte sich in einzelnen von ihnen im dreizehnten Jahrhundert die Ratsverfassung wirklich durchsetzen⁸³⁾. In anderen oberrheinischen Städten mit gut ausgebildeter Schöffenvorstellung konnte der Rat überhaupt nicht Wurzel fassen; in Trier kam erst 1303 ein Rat auf und wurde wenige Jahre nach seiner Einsetzung aufgehoben⁸⁴⁾.

Es wird demnach bei der von Hegel begründeten Auffassung bleiben dürfen — in den Neugründungen des zwölften Jahrhunderts ist der Rat entstanden.

Alle Verhältnisse waren in ihnen so günstig wie nur möglich, um eine werdende bürgerlich-autonome Verfassung in kurzer Zeit zur vollen Blüte zu bringen. In ihnen saß kein bischöflicher Stadtherr, der, um seine eigene Macht besorgt, mit allen erdenklichen Mitteln, mit kaiserlichen Verfügungen und Kirchenbann ähnliche Regungen zu unterdrücken suchte. Und dann die große Einfachheit der Verfassungsverhältnisse. Da gab es nicht die Unzahl von herrschaftlichen Gerichtsbeziehungen, die, teils in territorialer, teils in personaler Ausprägung, etwa eine Stadt wie Köln⁸⁵⁾, in kaum zu entwirrendem Neze überzogen. Es gab aber auch innerhalb der Stadt und ihrer Bevölkerung selbst keine Einrichtungen, die erst zu überwinden gewesen wären — kein altes Schöffentum, keine Genossenschaft von Ministerialen, keine Burrichter mit Unter-Richter-Zuständigkeit, wie in Soest⁸⁶⁾. „Es findet sich keine Spur, die auf einen Kampf der Ratsverfassung mit einer älteren Gemeindeverfassung hindeutete“⁸⁷⁾. Die Einfachheit der Verhältnisse in Lübeck ist aber nicht ein Zeichen der Armut,

⁸³⁾ Vgl. auch oben S. 44 f.

⁸⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 165 f.

⁸⁵⁾ Vgl. Seeltiger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns (1909), namentlich S. 38 ff. und die beigelegte Karte.

⁸⁶⁾ Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 98. — Für Lübeck vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 29 und 23.

⁸⁷⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 165 (für die Gründungstädte).

sondern der überlegenen, im Verhältnis zu den alten Bischofsstädten durchaus modernen Organisation. Als etwas Neues konnte auf solchem Boden die Ratsverfassung erwachsen, und es wird nicht wundernehmen, daß die Früchte dieser Neubildung gerade jenem Personenkreis zufielen, der an der Gründung selbst schöpferischen Anteil nahm: den Unternehmerkaufleuten. Der Rat in Lübeck geht so im letzten Grunde auf die gewaltigen Kräfte zurück, welche das Werk der deutschen Kolonisation des Ostens geschaffen haben — ein Werk, an dessen weiterem Fortgang Rat und Stadt im dreizehnten Jahrhundert so tatkräftigen Anteil genommen haben.

Gewiß ist es eine „reizvolle Aufgabe, zu untersuchen, welcher Anteil an der weiterhin im Mittelalter geltenden Stadtverfassung auf die alten Römerstädte und welcher auf die Gründungsstädte fällt“⁸⁸⁾. Bloch glaubte die Entscheidung endgültig zugunsten der Römerstädte fällen zu müssen. Bei dem vorwiegenden Interesse, welches die Forschung in den letzten Jahrzehnten an der Erforschung der Quellen gerade dieser Städte genommen hat, ist dieses Urteil verständlich. Wenn aber erst einmal die norddeutschen Gründungsstädte dieselbe liebevolle und eingehende Durcharbeitung nicht nur ihres innerstädtischen rechts-, sondern auch wirtschaftsgeschichtlichen Materials⁸⁹⁾ gefunden haben, wie es bei den augenblicklich im Vordergrund der Forschung stehenden Römerstädten der Fall ist, so wird, glaube ich, dies Urteil einer tiefgreifenden Revision unterzogen werden müssen, und die rechtsschöpferische Kraft der Gründungsstädte nicht nur für die Frage der Ratsverfassung festzustellen sein.

⁸⁸⁾ v. Below, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 416.

⁸⁹⁾ Für die rechtsgeschichtliche Seite ist diese Aufgabe bereits 1861 durch Frensdorffs Stadt- und Gerichtsverfassung erfüllt. Daß im Verlauf der letzten Jahre und heute, nach über fünfzig Jahren wissenschaftlicher Arbeit, einzelne Änderungen in dem von Frensdorff gezeichneten Bilde vorzunehmen waren, ist selbstverständlich; die Grundzüge seiner Darstellung behalten aber auch heute noch, namentlich für die Verhältnisse der späteren Zeit, ihren vollen Wert.

Anhang.

Civitalis decreta.

Wiederholt war im Verlaufe der Untersuchung auf die städtischen Willküren, die *decreta civitalis*, einzugehen⁹⁰⁾. Hier sei noch im Zusammenhang die Frage berührt, wie diese städtischen Verordnungen zustande kamen. Nach dem Wortlaut des auf die *civitalis decreta* bezüglichen Satzes des Fragments und der verfälschten Barbarossaurskunde möchte es scheinen, als ob hier zwischen *civitas* und *consules* ein Gegensatz in dem Sinne anzunehmen sei, daß zwar das „Richten“ über die Vergehen gegen die *decreta* den *consules*, das Erlassen der *decreta* aber der *civitas* zustände. Doch besteht dieser Gegensatz nur scheinbar. Wie oben⁹¹⁾ gezeigt werden konnte, ist der Gegensatz zu den *consules* in dem Verhältnis zur Gerichtsbarkeit des stadtherrlichen Vogtes zu suchen: nicht dieser, sondern das Organ der *civitas*, die *consules*, sollen über die städtischen *decreta* richten.

Der ganze Verlauf der bisherigen Untersuchung hat überhaupt gezeigt, daß es sehr mißlich ist, aus Lübecker Quellen des dreizehnten Jahrhunderts einen Gegensatz zwischen den Begriffen *civitas* (*cives*, *burgenses*) und *consules* feststellen zu wollen. Deshalb ist auch davor zu warnen, aus dem isolierten Vergleich einiger Rechtsätze oder Urkundenstellen auf Kompetenzverschiebungen zwischen Gemeinde und Rat zu schließen. Wenn daher noch die letzte lateinische Handschrift des Revaler Codex vom Jahre 1263 unter der Überschrift: *De statuto civitalis* den bekannten Satz bringt: *Qui infregerit quod civitas servandum decreverit, consules iudicabunt de eo*⁹²⁾, die ältesten, wenig jüngeren deutschen Handschriften denselben Gegenstand aber unter der Überschrift: *Van der ratmanne fore bringen: So we dat to brefet, dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten*⁹³⁾, so ist daraus

⁹⁰⁾ S. 36 f., 41 ff.

⁹¹⁾ S. 44.

⁹²⁾ Hach, Cod. I, 28. — Dort im Text irrtümlich *civitalis* statt *civitas*.

Vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht, S. 7, Anm. 2.

⁹³⁾ Hach, Cod. II, Art. 43 (= Westphalen, Art. 30).

gewiß nicht zu folgern, daß damals einschneidende Verschiebungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Rat stattgefunden hätten⁹⁴⁾. Derselbe Vorgang müßte sich dann bereits zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts schon einmal abgespielt haben: 1212 richtete sich der Widerstand des Domkapitels gegen den *populus civitatis*⁹⁵⁾ der bei einer Buße von 3 Mark Silber verboten habe, der Kirche Lebensmittel (*victualia*) darzubringen; 1227 waren es dagegen die *consules*⁹⁶⁾, welche, wie die päpstliche Bulle erklärt, einige *iniqua statuta contra deum* erlassen hätten, daß kein Lübecker Bürger Immobilien an die Kirche veräußern dürfe, und daß die Reichnisse an die Geistlichen aufhören sollten. Von einem Gegensatz kann auch hier nicht gesprochen werden; das eine Mal steht die Gemeinde im Vordergrund, das andere Mal ihr vertretendes Organ, der Rat. Wenn in einer Urkunde des Jahres 1256 die Worte: *consules, consules et cives* und *civitas* durcheinander für denselben Begriff verwandt werden⁹⁷⁾, so wird auch hier recht deutlich, daß im Verfassungsleben Lübecks im dreizehnten Jahrhundert Gegensätze dieser Art sicher nicht vorhanden waren. Eine Anteilnahme einzelner, dem Rate nahestehender Bürger an dem Zustandekommen der *decreta* ist dabei durchaus wahrscheinlich und auch urkundlich nachweisbar. Frensdorff hat die hierher gehörigen Stellen für die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, unter Heranziehung des Materials benachbarter Städte, besonders Hamburgs, erschöpfend verarbeitet⁹⁸⁾. Für die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist hier allerdings noch eine Ergänzung beizufügen. Im Staatsarchiv Oldenburg ruht die städtische Gegenurkunde der im Lübecker Urkundenbuch abgedruckten, über die Regelung der Zehnten in den Dörfern des Stadtgebietes handelnde Urkunde Bischofs Bertold von Lübeck

⁹⁴⁾ In der Änderung drückt sich nur die schon beobachtete Tatsache aus, daß der Rat als solcher gegenüber der durch ihn vertretenen Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr hervortritt, entsprechend seiner Entwicklung zu einer mehr regierenden als vertretenen Obrigkeit. Vgl. oben S. 34.

⁹⁵⁾ U. B. Bistum Lübeck, Nr. 27, S. 32. — Vgl. oben S. 37 und 38.

⁹⁶⁾ U. B. Bistum Lübeck, Nr. 59, S. 61.

⁹⁷⁾ U. B. Bistum Lübeck, Nr. 120, S. 109 ff.

⁹⁸⁾ Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 200 ff.

vom Jahre 1229. Ausgestellt ist sie von: Advocatus, consules et burgenses Lubicensis. Nach den Eingangsformeln heißt es hier: Ea propter et presentes noverint et futuri, quod nos, qui consilio civitatis tunc tempore presidemus, habito discretorum nostrorum consilio concordavimus⁹⁹⁾. Es ist dies das älteste Vorkommen von discreti in Lübecker Urkunden, aber auch die älteste Stelle, die über „den sitzenden Rat“ berichtet¹⁰⁰⁾; aus der Gegenüberstellung von „sitzender Rat“ und „discreti“ wird man in letzterem „den alten Rat“ erblicken dürfen. Dasselbe Verhältnis nimmt Wehrmann¹⁰¹⁾ noch für die im Jahre 1277 begegnenden maiores civitatis an, die, namentlich angeführt, mit den consules zusammen 59 an der Zahl, vom Bischofe wegen des Erlassens von statuta nova iniqua et inconsueta mit dem Bann belegt werden. Frensdorff ist geneigt, anzunehmen, daß der Rat gelegentlich einzelne angefehene Bürger, die nicht im Räte saßen, mit zur Beratung herangezogen habe¹⁰²⁾, betont aber auch, daß von einem verfassungsmäßigen Ausschuß der Gemeinde nicht die Rede sein könne. Der eigentlich ausschlaggebende Faktor beim Erlassen der decreta civitatis war und blieb während des ganzen 13. Jahrhunderts der Rat. Das gilt ebenso sehr für den Vorgang des Jahres 1212 wie die nach

⁹⁹⁾ Im Text der städtischen Urkunde steht nicht etwa, wie man erwarten sollte, der Bischof als Gegenpartei, sondern wieder die consules et burgenses, wie in der bischöflichen. Hier liegt eine Gedankenlosigkeit bei der Ausfertigung vor. Das letzte Wort beider Urkunden lautet übrigens nicht quarta, sondern datum. Für die Indiktionszahl wie die weiteren Datumsangaben ist Raum freigelassen. — Verderbter Druck bei Lünig, Spicilegium ecclesiasticum II, S. 301. Die bischöfliche Urkunde ist abgedruckt: L. U. B. I, Nr. 44, S. 54 f.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 101.

¹⁰¹⁾ Hansf. Gesch.-Bl. 1873, S. 105 f.

¹⁰²⁾ Für die sehr wenigen Lübecker Quellenstellen würde man mit der Annahme, daß es sich bei den discreti, maiores und potiores nur um den „alten Rat“ handelt, auskommen. — Die jurati der Urkunde von 1280 (L. U. B. Bistum Lübeck, Nr. 275, S. 273) lehnt Wehrmann a. a. O., S. 105, Anm. 2, mit guten Gründen ab. Wie wenig zuverlässig Titulaturen in Urkunden auswärtiger Aussteller sein können, zeigt eine Bulle von Papst Innocenz IV. vom Jahre 1246 (L. U. B. I, S. 111), die an die iudices, scabini et populus Lubicensis gerichtet ist. Vgl. auch Frensdorff, a. a. O., S. 174, Anm. 26.

1225, der Verfälschung des Barbarossaprivilegs, festzustellenden Fälle. Sollte wirklich eine Mitwirkung der auf dem echten Ding versammelten Gemeinde anzunehmen sein, so wird diese „Teilnahme der Gemeinde mehr untergeordnet, auf allgemeine Zustimmung beschränkt“ gewesen sein¹⁰³⁾. Wenn das placitum legitimum sehr bald wesentliche Befugnisse, z. B. die öffentliche Auflassung der Grundstücke, an den Rat abgibt, so ist es im letzten Grunde das herrschaftliche Gericht des Vogtes, welches eingeschränkt wird, nicht die Gemeinde. Als das eigentliche und einzige wirkliche Organ der Gemeinde hat aber — daran läßt die Sprache der Urkunden kaum einen Zweifel übrig — während der hier behandelten Periode der Rat zu gelten; indem es dem Rat gelang, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts den königlichen Vogt zu verdrängen und die ganze Gerichtsbarkeit zu erlangen¹⁰⁴⁾, war die volle staatsrechtliche Unabhängigkeit der Gemeinde endgültig gesichert. Für die Verfassungsgeschichte Lübecks bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts steht das Verhältnis zu den stadtherrlichen Beamten, namentlich dem Vogt, im Vordergrund. Die im einzelnen friedlich und ohne bemerkenswerte Störungen verlaufene Entwicklung endet mit einem vollen Sieg des Rates, der als alleiniges Organ der Gemeinde und als ihre Obrigkeit zugleich handelt. Späteren Jahrhunderten war es vorbehalten, besondere Organe dieser Gemeinde zu entwickeln, die ihrerseits an dem vom Rat ausgeübten Regiment einen Anteil erstrebten.

¹⁰³⁾ Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung, S. 86 und 207.

¹⁰⁴⁾ Ebd. S. 92.

Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865.

Von Hans Albrecht.

Übersicht.

Einleitung.

I. Das Lübecker Brauwesen innerhalb der Grenzen des Zunftbetriebes.

Kap. 1. Geschichte der Zunft.

- a) 1363 bis ca. 1500.
- b) ca. 1500 bis 1666/69.
- c) 1669 bis 1865.

Kap. 2. Braurecht und Brauerberuf.

Kap. 3. Verhältnis zum Rat und bürgerliche Stellung der Zunft.

Kap. 4. Betriebsverfassung.

- a) Vorschriften über den Braubetrieb.
- b) Bierprobe, Bierverkauf, Biertransport.
- c) Bierfaß.

Kap. 5. Organisation der Zunft.

- a) Brauerälteste, Deputierte, Sootherren.
- b) Brauerknechte, Schopenbrauer.
- c) Interna der Zunft.

Kap. 6. Bierexport, Malz- und sonstiger Handel der Brauer.

II. Das Brauwesen außerhalb des Zunftbetriebes.

Kap. 1. Eigenbrauen der Bürger in Stadt und Landwehr, in Travemünde und auf den Kämmereidörfern.

Kap. 2. Brauen auf den Landgütern außerhalb der Stadt.

Kap. 3. Brauen auf den Kapitel- und Klosterdörfern.

III. Bierbesteuerung.

IV. Die Krüge.

V. Fremde Biere.

Zusammenfassung und Schluß.

Anhang. Statistik der jährlichen Bierproduktion seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

Verzeichnis der mehrfach und abgekürzt zitierten Bücher.

- Beder: Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck.
- Behrens: Topographie Lübeds, Bd. I, 1829; Bd. II, 1839.
- Bing: Hamburgs Bierbrauerei. Zfchr. d. B. f. Hamb. Gesch. 1909.
- Bodemann: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883.
- Bruns: Die Lübecker Bergensfahrer. Hans. Gesch.-Quell. N. F. Bd. 2. 1900.
- Dreyer: Einleitung zur Kenntnis der Lübschen Verordnungen. 1769.
- Grewé: Das Braugewerbe der Stadt Münster. Diss. Münster 1907.
- Handelmann: Die letzten Zeiten hanfischer Übermacht im skandinavischen Norden. Kiel 1853.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl.: H.W.B. d. Stw. Bd. 2.
- Hansen: Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübeds. Lübeck 1912.
- Hansezeffe Abf. A.: H.R. A. I—VIII.
B.: H.R. B. I—VII.
C.: H.R. C. I—VIII.
- Hanfisches Urkundenbuch: Hansf. U.B. Bd. I—X.
- Hanfische Geschichtsblätter: Hansf. Gesch.-Bl.
- Hoyer: Das Bremer Brauereigewerbe. Hansf. Gesch.-Bl. 1913.
- v. Höveln: Chronik und Hintertreibung eines Schandgedichts ed. A. Fahne: Die Freiherr v. Höveln. Bd. 3. Cöln 1856.
- Kirchring und Müller: Lübecker Chronik.
- Reimar Rod: Lübecker Chronik. Handschrift des Lüb. Staatsarchivs.
- Lübecker Urkundenbuch: L. U.B. Bd. I—XII.
- Lübeckische Blätter: Lüb. Bl.
- Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte: Mitt. f. L. G.
- Schäfer: Das Buch des Lübschen Bogts auf Schonen. Hansf. Gesch.-Quell. 4. 1887.
- Sievert: Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. Hansf. Gesch.-Quell. N. F. Bd. I. 1897.
- Stieda: Studien zur Gewerbegeschichte Lübeds. 4: Bierbrauerei. Mitt. f. L. G. 3.
- Techen: Die Bürgersprachen der Stadt Bismar. Hansf. Gesch.-Quell. N. F. 1906.
- Wehrmann: Die älteren Lübecker Zunftrollen. Lübeck 1864.
- Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte: Zfchr. f. L. G.
- Hierzu kommt als Hauptquelle der Arbeit das Altenmaterial des Lübecker Staatsarchivs: L. St.A.

Einleitung.

Eins der ältesten Kunstgetränke ist das Bier. Schon früh verstand man es, aus Korn einen berauschenden Trank herzustellen. Die Kunst der Bierbereitung war weitverbreitet, doch gewann sie ihre besondere Ausbildung auf germanischem Boden. Gepflegt zunächst von den Klöstern und auf den großen Gütern, fand die Bierbrauerei bald Aufnahme in den Städten, wo sie sich im 15. und 16. Jahrhundert zum wichtigsten Gewerbe ausbildete. Die Städte Nord- und Mitteldeutschlands, der Niederlande und Belgiens wurden der Sitz einer hochentwickelten Brautechnik, deren Überlegenheit sich den ganzen Bereich des Hansehandels als Absatzgebiet ihres Erzeugnisses sicherte. Das Schwergewicht lag auf dem Küstensaum, wo die handels- und verkehrsreichen Seestädte das Braugewerbe zu besonderer Leistungsfähigkeit erhoben, doch war auch das Bier verschiedener Binnenstädte wie Einbeck, Zerbst, Hannover, Braunschweig u. a. von besonderer Güte und weitberühmt¹⁾. Die Voraussetzung dafür war die ungemaine Beliebtheit des Biers. Man kann sich jetzt kaum vorstellen, eine wie große Rolle es im damaligen Haushalte spielte. Während es heute nur noch Luxusgetränk ist, war es damals vielmehr Nahrungsmittel, das arm und reich als solches unentbehrlich war.

Unter diesen Voraussetzungen ist es verständlich, daß auch in einer Stadt wie Lübeck sich das Brauwesen zu einer ansehnlichen Höhe erhob. Wenn es auch nicht wie für Hamburg und Wismar Lebensnerv war, so wurde es doch das wichtigste Stadtgewerbe, das für sein Erzeugnis auch in weiterem Umkreise Absatz fand.

Abt. I. Das Lübecker Brauwesen innerhalb des Bunftribetriebes.

Kap. I. Geschichte der Bunft.

a) 1363 bis ca. 1500.

Die ersten Zeugnisse für die Bierbrauerei in Lübecks Mauern fallen ins 13. Jahrhundert. Schon Waldemars II. Stanör-Lov

¹⁾ H. W. B. d. Stw. Bd. 2, S. 1039.

erwähnt „Traffmol“²⁾). In Stanör und Falsterbo wurde in den Lübecker Bitten am Anfange des 13. Jahrhunderts Bier, wahrscheinlich doch Lübecker, getrunken³⁾). Die Erwähnungen von Malz⁴⁾, Hopfen und Hopfengärten auf Lübecker Gebiet reichen bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts⁵⁾ zurück. In der Mitte des 13. Jahrhunderts war Malz bereits ein Exportartikel. In einer Urkunde von 1247—50 fordert Haton der Alte von Norwegen die Lübecker auf „mittalis ergo ad nos naves vestras cum rebus nostro regno necessariis, cum blado et brasio“⁶⁾). Eine so ausgedehnte Malzfabrikation ist nur denkbar bei einer entsprechend ausgedehnten Bierproduktion, und so erwähnt dieselbe Urkunde von 1247—50 auch zum erstenmal Lübecker Bier unter diesem Namen. Es heißt da „cerevisiam vero lybicensem nequaquam volumus nostri deferant mercatores, nisi quantum eis in itinere sufficiat ad bibendum, quia terra nostra in hac minime emendatur“. Wir haben hier also eine Stufe der Entwicklung vor uns, auf der das Lübecker Bier bereits einen Handelsartikel bildete, dessen Vertrieb schon lebhaft gewesen sein muß.

Doch erst aus dem Jahre 1363 liegt die erste wichtige Urkunde für den damaligen Stand des Lübecker Brauweserbes vor, die aber schon den Abschluß einer Entwicklung darstellt. Wie diese in Lübeck vor sich gegangen ist, läßt sich nur vermuten, da keine Urkunden vorliegen; doch wird der Verlauf ähnlich gewesen sein wie in anderen größeren Städten Norddeutschlands⁷⁾). Brauen war Bürgerkunst. Ursprünglich braute jeder Hausbesitzer für seinen Bedarf. So gewann der Bürger Erfahrung, und es ist natürlich, daß

¹⁾ Schäfer, S. LXXXI.

²⁾ S. Abt. I, Kap. 6.

³⁾ 1262 und 1292 ist von Verpflichtungen gewisser Mühlen zur Lieferung eines bestimmten Malzquantums die Rede, und zwar von bracium ordeacium, bracium triticum und bracium avenacium (L. U. B. I, S. 247; L. U. B. II, S. 1042. Dittmer, Die Lübecker Wassermühlen. Stieda, S. 37).

⁴⁾ Schon die Zollrolle von 1220—26 erwähnt die Einfuhr von slavischem Hopfen. 1280, 1295 werden Hopfengärten auf Lübecker Gebiet erwähnt (Stieda, Lüb. Hopfenbau. M. f. L. B. 3, S. 5. L. U. B. I, S. 579).

⁵⁾ L. U. B. I, S. 143. Stieda, S. 38.

⁷⁾ Stieda, S. 39. Bing, S. 240, 241.

spekulative Kaufleute dieses neue Produkt bürgerlich-gewerblicher Kunst den Handelsgegenständen einreiheten und ihre gewonnene Erfahrung benutzten, um über ihren Bedarf zum Verkauf zu produzieren. So erwuchs aus der Kaufmannschaft ein neues Gewerbe, das sich mehr und mehr zu einem besonderen Betriebe organisierte. Das Brauen wurde Beruf. Da ferner das Brauen der Bürger allmählich beschränkt wurde wegen Feuersgefahr, der einzelne auch das Eigenbrauen aufgab, da die Berufsbrauer im großen besseres Bier herstellen konnten, so öffnete sich ihnen ein neues Absatzgebiet: die Stadt und Umgebung, die Krüge.

In diese Zeit versetzt uns die erste Brauordnung von 1363⁹⁾. Hier ist die Absonderung der Brauer zu einem besonderen Stande bereits erfolgt. Die einleitenden Worte der Ordnung „aldus scholen de bruwere ere ammeth holden“ sanktionieren nur den bereits erfolgten, wenn auch noch losen Zusammenschluß der Brauer zu korporativer Organisation. Wie gesagt, ist diese Organisation durchaus noch nicht fest. Die Brauordnung von 1363 enthält eigentlich nur einige regelnde Betriebsvorschriften, während sie die inneren Korporationsverhältnisse fast unberührt läßt. Das empfanden die Brauer selbst. Als Amt hatten sie keine Handhabe, den einzelnen dem Gesamtkorporationsinteresse unterstellen zu können. So wandten sie sich an den Rat mit der Bitte um Neuregelung ihres Gewerbes. „Tho deme ersten mene we wol also, dat we neen ambacht wesen wolden, dat we dat doch vaten konden, dat we dwank hadden under uns, wente user is vele, de daar nicht umme gheven, wat man em seght, und sint also sullefherich und seghen se willen bruwen, wat dat se tho rade werden⁹⁾.“

Sie bitten um eine feste Organisation und, um diese zu wahren, um eine leitende Behörde. „Darumme sint we des begherne, dat we wolde hebben veer hovetlude also de koopmann bi der Travene und de wantsnidere, wat uns use hovetlude segheden, dat we dat helden na der tyd.“

Dieser Vorschlag ging aus von der ärmeren Majorität der Brauer, die eine Handhabe suchte, um die reichere Minorität

⁹⁾ Die Brauordnungen von 1363, 1388, 1416 und 1462 sind abgedruckt bei Wehrmann, S. 178—185.

⁹⁾ Brauereialten Vol. III (L. St. A.), Abdruck f. Stieda, S. 61.

auf ein Durchschnittsniveau herabzuziehen¹⁰⁾. In der zweiten Brauordnung von 1388 entsprach der Rat ihrem Wunsche und gab ihnen die erbetene kaufmännische Organisation. Aber nicht der Gesamtheit der Brauer; sie galt nur für die Dickebeerbrauer¹¹⁾, d. h. für diejenigen, welche hauptsächlich auf Export brauten und selbst Handel trieben. Diejenigen, die Pfennig- und Stopbier brauten, waren anscheinend von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Aber schon die Brauordnung von 1416 kennt den Unterschied nicht mehr. Sie bezieht sich auf die Gesamtheit der Brauer; ebenso die von 1462. Das Typische, was uns aus dem Verlauf der Ordnungen dieser beiden Jahrhunderte entgegentritt, ist die allmähliche Beschneidung der Freiheiten des einzelnen mit Rücksicht auf die Gesamtheit, ein langsames Erstarren der Korporation in mehr und mehr beengenden Formen. Ich werde das später noch im einzelnen zeigen. Es ist der Anfang einer kontinuierlichen Entwicklung, die am Ende des 17. Jahrhunderts beendet ist, und die unter veränderten Zeitumständen im 19. Jahrhundert den Braubetrieb erstickte.

Wie stark die Produktion der Brauer im 14. und 15. Jahrhundert gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln. Sie wird nicht gering gewesen sein. Die Stadt selbst hatte starken Bedarf, und der Export hatte in diesen Jahrhunderten vielleicht seine größte Höhe erreicht, da schon am Ende des 15. Jahrhunderts die ersten Schutzzölle in den Absatzgebieten eingeführt wurden, die naturgemäß den Handel lähmen mußten.

b) ca. 1500 bis 1666/69.

Um etwa 1500 trat im Lübecker Brauwesen eine einschneidende Änderung ein. Das Bier, das die Brauer herstellten, war Rotbier. Es war beliebt und wurde in der Stadt viel getrunken. Weit beliebter aber als das Lübecker Bier und besonders von den Wohlhabenderen bevorzugt war das berühmte Hamburger Bier, das in Lübeck in unverhältnismäßig großen

¹⁰⁾ Am Schluß der Bittschrift heißt es: „Dyt hebbe we daromme aldus ghemaet, ofte dat juwe wille sy, dat sit de arme alse wol nere, alse de rike.“

¹¹⁾ Dickbier war das vollwertige Exportbier, während die geringeren Sorten nur in der Stadt vertrunken wurden.

Mengen vertrunken wurde. Kein Wunder, daß in Lübeck Versuche gemacht wurden, diese Bierart¹²⁾ nachzuahmen und so das Geld, das man hierfür ausgab, der Stadt Lübeck zu erhalten.

Nach anscheinend mißglückten Anläufen¹³⁾ gelang es einem Brauer Hans Trille aus der Fischergrube¹⁴⁾ um 1500, ein Bier herzustellen, das allgemeine Anerkennung fand und nach dem Erfinder „Trillenbier“ genannt wurde¹⁵⁾.

Einen zweiten Versuch machte ein Kaufmann Israel im Anfang des 16. Jahrhunderts; sein Bier, das sogenannte Israelsbier, wurde auch viel getrunken, scheint aber nicht besonders gut gewesen zu sein¹⁶⁾.

Fußend auf diesen beiden Versuchen gelang es nun, wirkliches Weißbier nach Hamburger Art zu brauen, und es dauerte nicht lange, so begann man es in großem Umfange herzustellen¹⁷⁾.

¹²⁾ Das Hamburger Bier war Weißbier.

¹³⁾ 1466 heißt es in einem Verzeichnis von Personen, die mit dem Stoepperbrauen verlehnt sind: „N. N. de mach des jars veertich brouwe brouwen, eenmal „wit“, dat ander mal roet beer, so eme dat gelevet.“ (L. u. B. XI, S. 88.)

¹⁴⁾ Nr. 77 (M. f. L. G. 3, S. 104).

¹⁵⁾ In einem Bericht vom 15. Juli 1584 heißt es: „... und nicht allein nach gemeiner Art der Bierbrauer Rotbier gebraut, sondern auch rebus inventis aliquid addendo vel potius novum modum inveniando Weißbier, den Menschen zunutze, auch privat und singular personen nicht wenig frommen zugebracht, daran dann ein E. Rath in betrachtunge quod in bene constituta republica praemia bonis ac benemeritis, poenae malis debeantur, nicht unbillig verursacht, sollich Brauhaus für allen andern statlich zu privilegieren“. Dieses Privileg bestand in einer erblich dem Hause für ewige Zeiten verliehenen Abgabebevorzugung (es gab nur 3 $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ Abgabe für das Zeichen) und in der alleinigen Berechtigung des Inhabers, diese Bierart brauen zu dürfen.

¹⁶⁾ Schäfer druckt in den Hansf. Gesch. Bl. IV, S. 117—118, ein interessantes Spottgedicht auf das Israelsbier ab. Zur Charakteristik des Gedichts und des Biers sei hier Vers 4 genannt:

„Ach Israel, wo schmedstu soe vule,
Du thuest einem thosamende dat mule
Du schmedst als ein Brandt,
Du hyst gelick einem patroniten drant.“

¹⁷⁾ Reimar Rodt schreibt in seiner Chronik S. 325: „So vele als dat witte Bier belanget, ist gewisse wahr, dat in düssen Jahren (1530) etlike und de vornehmsten manen den 64 (Bürgerausschuß) dat wittbrauerwert angefangen und mit Macht hebben vort gesettet und dat beide de Witte und de Garste van der tyt an van Jahren to Jahren is dührer geworden.“

Die Zahl der Weißbrauer wurde schnell so groß, daß bald der Zusammenschluß zu einer besonderen Zunft erfolgte, für die Anfang der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts die erste Ordnung vorliegt.

Diese neue Konkurrenz paßte den Rotbrauern natürlich nicht, und es ging nicht ohne Reibereien ab¹⁸⁾. Das Ziel der Weißbrauer war, das Hamburger Bier zu verdrängen¹⁹⁾, und es gelang ihnen auch, den Konsum erheblich herunterzudrücken. Sie standen von vornherein unter größerer Bevormundung durch den Rat und waren viel straffer organisiert als die Rotbrauer. Sie brauten „orloffs“weise nach der Reihe²⁰⁾. Ihr Produkt wurde nur in der Stadt vertrunken²¹⁾. Weißbier war Stadtbier.

Daneben wurde aber auch das Frillenbier weitergebraut, und zwar in solchen Mengen, daß es dem Konsum des Weißbiers Abbruch tat, da es ihm ähnlich war und wegen der niedrigen Akzise bedeutend billiger verkauft werden konnte.

So war es den Weißbrauern ein Dorn im Auge. Wahrscheinlich auf ihr Betreiben wurde dem Frillenbrauer verboten²²⁾, sein Bier in die Krüge zu senden; nur den Bürgern durfte er es tonnenweise verkaufen und in seinem Hause verzapfen. Übertretungen dieses Dekrets führten zu Prozessen mit dem Rat, der schließlich 1592 den ganzen Streit beilegte. Er trat mit dem Frillenbrauer in Verhandlungen, auf Grund derer dieser den Prozeß abrief und sein Haus samt der Braugerechtigkeit dem Rat für 15 000 R abtrat, der es dann wieder an die Weißbrauer verkaufte²³⁾. So waren sie fürs erste die Konkurrenz los, aber nicht für lange.

¹⁸⁾ 1530 entstand ein Streit der Rotbrauer und Bäcker mit den Weißbrauern. Die beiden klagten, daß die Weißbrauer „duren Kop maleden, beide an Garsten und Weiten“.

¹⁹⁾ 1539 heißt es in einer Supplikationschrift: „up dat wy den Hamburgern so voll als möchlich nachfolgen mochten“.

²⁰⁾ Über das Reihebrauen s. Abt. I, Kap. 4 a.

²¹⁾ Nur am Anfang haben sie eine kurze Zeit ihr Bier ausgefandt. Es eignete sich aber nicht zum Export.

²²⁾ Dekret von 1561.

²³⁾ Durch den Bescheid des Reichstammergerichts vom 3. März 1593 bestätigt.

Um 1600 hatte das Lübecker Brauwerk seinen Höhepunkt bereits überschritten. Hohe Schutzzölle, ja Verbote des Imports von Lübecker Bier in den Absatzgebieten lähmten den Handel der Brauer. Innere Wirren trugen zum Niedergang bei. Vor allem wurden die Rotbrauer getroffen, die sich jetzt nach anderen Mitteln umsahen, um ihren Verdienst aufzubessern.

So fingen einige Rotbrauer in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts an, das alte Frillen- oder, wie es bald auch genannt wurde, Bleichbier zu brauen²⁴⁾. Obwohl ihnen auf sofortiges Betreiben der Weißbrauer 1628 verboten wurde, anderes als ihr Rotbier zu brauen, so ließen sie es doch nicht trotz weiterer Ratsverbote²⁵⁾. Da insolgedessen den Weißbrauern ein fühlbarer Schaden erwuchs, scheuten sie auch vor Gewaltmaßregeln nicht zurück und nahmen das Bleichbier fort, wo sie es auf der Straße oder in den Krügen fanden. Trotz Klagen der betroffenen Personen erfolgte 1643 ein neues Dekret, welches das Schenken von Bleichbier in den Stadtkrügen gänzlich verbot²⁶⁾. Aber man wußte es zu umgehen, wenn man nicht direkt dagegen handelte.

1647 gab der Rat den Rotbrauern etwas nach. Zwar befahl er beiden Korporationen, bei ihrem alten Bier zu bleiben, doch gestattete er den Rotbrauern, ihr Bier „auf eine lieblichere Art“ zu brauen. So ging die Sache weiter und wurde nur schlimmer.

Da ihre Bitten beim Rat nichts nützten, griffen die Weißbrauer zur Selbsthilfe und strengten beim Reichskammergericht einen Prozeß gegen die Rotbrauer an²⁷⁾.

²⁴⁾ Da die Rotbrauer geringere Abgabe bezahlten als die Weißbrauer, angeblich weil sie mehr von dem teuren Hopfen zu ihrem Rotbier brauchten, konnten sie das Bleichbier, das dem Weißbier ähnlich war und nicht mehr Hopfen brauchte als dies, bedeutend billiger herstellen, wodurch sich die schnelle Beliebtheit des Weißbiers und der erbitterte Streit zwischen den beiden Korporationen erklärt.

²⁵⁾ 1636, 1638.

²⁶⁾ Das Brauen von Bleichbier überhaupt verbot der Rat schon nicht mehr. Den Verkauf in die Krüge außerhalb der Stadt und an die Bürger gestand er stillschweigend zu.

²⁷⁾ 1651.

Aber trotz eines kaiserlichen Entscheides²⁹⁾ gegen sie, trotz verschiedener Ratsverbote³⁰⁾, das Bleichbier in die Krüge zu senden, ließen sich die Rotbrauer nicht beirren³¹⁾. Der Rat war machtlos. Der Reichskammergerichtsentscheid ließ auf sich warten, so daß die Weißbrauer die Klage 1665 schließlich wieder zurückzogen. Da das Bleichbier sehr beliebt wurde, stellten die Rotbrauer es in großen Mengen her³²⁾ und sandten es in die Krüge, so daß sie das Weißbier fast aus dem Stadtkonsum verdrängten und die Weißbrauer dem Ruin nahebrachten³³⁾. Sie waren gezwungen, ihr Bier unter Preis zu verkaufen. Eine ganze Reihe von Weißbrauhäusern ging ein, ihr Wert sank enorm³⁴⁾.

Da unter diesen Wirren das ganze Stadtwesen litt, bemühten sich sämtliche bürgerlichen Kollegien, die beiden Parteien zum Vergleich zu bewegen, der dann auch schließlich am 18. November 1666³⁴⁾ zustande kam, und den der Rat nach längerem Zögern am 30. Juli 1669 bestätigte³⁵⁾. Beide Korporationen vereinigten sich zu einer Zunft, in der jedem freistand zu brauen, was er wollte.

Aber erst das Jahr 1672, in dem eine besondere Behörde zur energischen Durchführung der Reihenordnung eingesetzt wurde, führte das Brauwesen wieder zur Gesundung³⁶⁾. 1686 erhielt

²⁹⁾ 1654.

³⁰⁾ 1651, 1653, 1664, 1666.

³¹⁾ 1657 brauten sie ein Bier, das dem Weißbier so ähnlich war, daß man es den „Zweifeler“ nannte.

³²⁾ Da das Bleichbier der Reihe nicht unterlag, auch der Probe nicht unterworfen war, so waren ihnen keine Schranken gesetzt. In einer Ratsschrift aus den sechziger Jahren heißt es: „Inmittelst haben die Rotbrauer des Bleichbier Brauens je länger je mehr gemacht, das viele ihrer Zunftgenossen mit mehrem Fuge Bleich- oder Frillen- als Rotbrauer genannt werden möchten“ (Brauwerk Vol. IV).

³³⁾ Die Weißbrauer brauten sonst je 16 Zeichen im Jahr, jetzt kaum noch 6.

³⁴⁾ Sie fielen von 14—16 000 fl auf 3—5000 fl im Preis (s. Brauwerk Vol. I, Bericht des Brauers Plön 1704).

³⁵⁾ Abgedruckt ist die Urkunde in Mosers Reichstädt. Handbuch, Teil II.

³⁶⁾ Am 30. Oktober wurde die neue Ordnung publiziert.

³⁷⁾ Die Brauhäuser stiegen um Tausende im Wert. Die Produktion hob sich wieder; während vorher der einzelne Brauer kaum achtmal im Jahr gebraut hatte, braute jetzt jeder dreizehnmal.

das Lübecker Brauwerk in einer umfassenden Ordnung die Grundlage seiner Verfassung, die im wesentlichen bis 1865 in Kraft blieb.

c) 1669 bis 1865.

Das 16. Jahrhundert ist die Zeit des beginnenden Niedergangs des Lübecker Brauwerks, der dann im 17. Jahrhundert unaufhaltsam fortschreitet.

Die durch die Kriege notwendig gewordene fortwährende Erhöhung der Biersteuern drückte auf das Brauwerk. Die Abnahme der Bevölkerung nach dem Dreißigjährigen Kriege, vor allem die empfindliche wirtschaftliche Schwächung durch den Krieg verengte den Absatz und verminderte den Konsum. Überall in Deutschland ging im 17. und 18. Jahrhundert das Brauwesen zurück. Die Jahrhunderte sind erfüllt von Klagen über den unaufhaltbaren Verfall der ehemals „goldenen Braunahrung“³⁷⁾.

Der Export nahm ab, weil die Exportländer jetzt gelernt hatten, selbst ihr Bier herzustellen und ihr eigenes Gewerbe durch Schutzzölle und Einfuhrverbote sicherten. Auf den adeligen Gütern der benachbarten Fürstentümer wurde schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in immer steigendem Maße selbst gebraut. Ende des 18. Jahrhunderts hörte in Lübeck der Versand von Bier fast ganz auf.

Dazu kam die typische, immer weitergehende Bierverschlechterung im Laufe der Jahrhunderte, die die heimliche wie offene Einfuhr fremder, besserer Biere begünstigte und den Konsumenten den Geschmack am heimischen Produkt verdarb.

Auch die im 18. Jahrhundert mehr und mehr aufkommenden Genußmittel, wie Kaffee, Tee, Kakao, Branntwein, verdrängten das Bier aus seiner beherrschenden Stellung, und seine Rolle als Nahrungsmittel spielte es allmählich aus.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts lag der Verfall des Lübecker Brauwesens vor aller Augen. Die Zahl der Braugerechtigkeiten war viel zu groß für die Zahl der Einwohner und ihren Bedarf an Bier. Jetzt machte das Zwangsinstitut der Reihe seine verderbliche Wirkung geltend.

Der einzige Rettungsanker war eine Konzentrierung des Braubetriebs durch Verminderung der Zahl der Braugerechtig-

³⁷⁾ H. W. B. d. Stw. 2, S. 1041.

keiten. Aber obwohl die Zunft dieser Einsicht 1761 Raum gab, sank die Größe des jährlich gebrauten Bierquantums trotz verhältnismäßig bedeutend verminderter Zahl der Braugerechtigkeiten immer mehr.

Der Betrieb verlangte nach Freiheit, und so kommen am Anfang des 19. Jahrhunderts³⁸⁾ die ersten Vorschläge zur Reform des Lübecker Brauwesens heraus, die vor allem Aufhebung der Reihe, der Probe und des Bierfages, mithin freie Konkurrenz, fordern. Aber während man im übrigen Deutschland schneller die Notwendigkeit erkannte, sträubte man sich in Lübeck, mit den alten Einrichtungen zu brechen. Nur der fabrikmäßige Großbetrieb konnte das Brauwerk neu beleben. Aber verschiedene Bitten um Erlaubnis zur Anlage von Bierbrauereien schlug der Rat ab³⁹⁾. 1836 gründeten die Brauer selbst eine größere Bierbrauerei auf Rechnung der Zunft, um hier im großen besseres Bier auf bayrische Art herzustellen, die sog. „Zunftbrauerei“, für deren Betrieb ein gelernter bayrischer Braumeister herangezogen wurde. Aber das war nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Hamburg, Bremen, Kiel, Altona hatten den Großbetrieb schon freigegeben und damit einen neuen Aufschwung der städtischen Bierbrauerei herbeigeführt, deren Erzeugnis in Lübeck stark importiert wurde.

In der nächsten Umgebung, in Fackenburg und Schwartau⁴⁰⁾, entstanden größere Brauereien, deren Bier gern getrunken wurde, und der Kampf der Zunft gegen das Einschmuggeln dieser Biere war vergeblich.

1863 machte man endlich Ernst. Eine Kommission zur Reform des Brauwesens wurde eingesetzt⁴¹⁾.

Am 16. November 1864⁴²⁾ beschloß Senat und Bürgerschaft, die Brauerzunft mit dem 1. Mai 1865 aufzuheben.

³⁸⁾ Lüb. Bl. 1839, S. 101.

³⁹⁾ 22. Mai 1855, 1862 u. a.

⁴⁰⁾ In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts legte der Krämer Levenhagen in Schwartau eine Bierbrauerei an. Als er anfang, dieses Bier nach Lübeck zu versenden, wurde auf Betreiben der Zunft durch das Wette-Erkenntnis vom 31. März 1835 die Einfuhr von Schwartauer Bier in Stadt und Gebiet verboten.

⁴¹⁾ Durch das Dekret vom 14. Oktober 1863.

⁴²⁾ Gesetz vom 23. November 1864.

Das war der Sieg der neuen Zeit. Freie Konkurrenz war ihre Forderung, eine Institution, deren Segen das Brauwert wie kaum ein zweites Gewerbe empfand.

Kap. 2. Braurecht und Brauerberuf.

Wie schon im Kapitel 1 erwähnt wurde, stand das Brauwesen zunächst auf der Stufe der Hauswirtschaft. Als dann das Bier Handelsgegenstand wurde, wuchs das Brauwert zu einem besonderen Gewerbebetriebe aus, dessen Vertreter das Brauen zum Verkauf auf Kosten der Hausbrauerei für sich zu reservieren suchten. So unterschied man in Braunschweig zwischen dem „veilebrumer“ und dem „coventesbrumer, de des beigers nycht verkost“⁴³⁾. Wohl überall wurde schon früh die Zahl der Brauberechtigten bzw. der Brauhäuser beschränkt. Ja, in manchen Städten führte die Entwicklung bei starker Stadtgewalt bis zu direkter Übernahme des Brauwesens durch die Stadt, die den Brauberechtigten nur im städtischen Brauhause der Reihe nach zu brauen erlaubte oder ein eigenes Brauamt schuf⁴⁴⁾.

In einer so blühenden Handelsstadt wie Lübeck, wo für den Bierexport von vornherein ein günstiger Boden vorhanden war, konnte es nie zu einem so beengenden System kommen. Hier bildete sich ein besonderer Brauerstand, der sich im 14. Jahrhundert zu einer Organisation zusammenschloß, und dessen Bestreben von vornherein darauf gerichtet war, das Brauen zum Verkauf als ein besonderes Recht vom allgemeinen Braurecht der Bürger loszulösen und nur den Mitgliedern der Korporation vorzubehalten. Das Recht, zum Verkauf zu brauen, wurde Monopol der Berufsbrauer. Im Laufe der Zeit bildete sich so ein gewisses persönliches Braurecht heraus, das die Zugehörigkeit zur Zunft verlieh. Die selbstverständliche Vorbedingung war natürlich der Besitz eines Brauhauses, das jeder kaufen oder einrichten konnte, der die Mittel dazu besaß. Von

⁴³⁾ Bing, S. 261. Ebenso war in Münster das Brauen zum Verkauf dem „stetigen“ Brauer vorbehalten (Grewé, S. 3).

⁴⁴⁾ In Bayern wurde das Brauen sogar landesherrliches Regal und wurde entweder als Lehen vergeben oder in landesfürstlicher Regie betrieben (H.W.B. d. Stm. 2, S. 1040).

einer besonderen Konzession dazu seitens des Rats ist nirgends die Rede. Eine Brauordnung von 1409 stellt jedem frei, sich dem Brauwerk zu widmen. Allerdings wurden nur Leute mit dem nötigen Betriebskapital zum Brauwerk zugelassen⁴⁵⁾. Hier zeigt sich der typische Gegensatz zwischen Braugewerbe und Handwerk. Während dies nur auf Grund einer erlernten technischen Fähigkeit betrieben werden konnte, war der Brauerberuf in dieser Hinsicht voraussetzungslos. Nur der Besitz eines Brauhauses entschied. Für den Betrieb konnte sich der Brauer gelernte Arbeitskräfte halten. Er selbst legte meist keine Hand mit an, sondern führte nur die Aufsicht, besorgte den Einkauf der zum Brauen nötigen Materialien und sorgte für den Vertrieb der fertigen Ware.

Bis ins 16. Jahrhundert betrieb eine Reihe von Brauern neben ihrem Braugewerbe noch andere Berufe; es stand ihnen frei, außerdem noch kaufmännischer oder handwerklicher Tätigkeit nachzugehen. Zum Teil war in diesen Fällen das Brauen nur Nebenberuf⁴⁶⁾, doch läßt die Organisation der Brauer als besonderer Stand darauf schließen, daß schon Ende des 14. Jahrhunderts im allgemeinen das Brauen Hauptberuf war⁴⁷⁾.

⁴⁵⁾ Brauordnung von 1409. Aufgezeichnet im ältesten Wettebuche. Sie scheint nicht lange gegolten zu haben, da sie durchgestrichen ist.

Art. 2: „Item we na deffem dage eyn dickeber brumer werden wil, de scal hebben c ms. lub. unvorborget sunder argelift, und we penningber bruwen wil, de scal l ms. lub. hebben unvorborget sunder argelift, und stopper scal vry wesen up sic sulven als et van oldinges ghedan heft.“ (Ebenso war noch 1547 für einen Weißbrauer der Besitz von 100 Gulden vorgeschrieben.)

Art. 4: „Item were yenich unberuchte man, de hir nu borger is, de bruwert anflan wolde, de mach dat don sunder vurder bewifinge, wo he den werd van gode hadde.“

Art. 5: „Item were ock ymand, de van buten hir in queme, de bruwert anflan wollde, de mut dat bewisen, dat he echte unnd recht unnd nen wend geboren enst, unnd nymandes eghen und van gudem ruchte. Oc enscal he nicht beruchtebdes hebben van wine.“

⁴⁶⁾ Brauordnung von 1409:

Art. 3: „Item welf man bruwert anflan wil, de eyn Copman were edder in enen ammete sete, de mach fines ammetts und Copenschop allite wol brufen.“

⁴⁷⁾ In Hamburg wird seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das Brauen Hauptberuf (Bing, S. 268). Auch in Wismar findet sich die Auffassung des

Wahrscheinlich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts erlitt die Berechtigung, Brauer zu werden, gewisse Einschränkungen. Gemäß der alten bürgerlichen Freiheit des Hausbrauens ließ man sie jedem Bürgersohne unbeschränkt. Während aber noch 1409 zugewanderten Elementen, wenn sie nur kapitalkräftig waren, freistand, Brauer zu werden, hatte jetzt jeder Fremde entweder eine verhältnismäßig hohe Konzessionsgebühr zu zahlen oder mußte sich die Berechtigung dazu durch eine längere Dienstzeit als Knecht erwerben, die im Laufe der Zeit immer mehr verschärft wurde⁴⁹⁾. Da nun erst mit dem Eintritt in die Zunft diese Berechtigung in Kraft trat, so ruhte jetzt das persönliche Braurecht sowohl auf der Berechtigung wie auf dem Zwang, Zunftmitglied zu werden.

Neben diesem persönlichen Braurecht entwickelte sich allmählich noch ein anderes, ein Realrecht, dessen Träger das Brauhaus wurde.

Von einer besonderen Konzession zur Neuanlage von Brauhäusern ist anfangs nirgends die Rede, bis im Anfange des 16. Jahrhunderts der Rat zugunsten der Produzenten dieselbe von seiner besonderen Genehmigung abhängig machte und so die Zahl der Brauhäuser schloß. So wurden die vorhandenen monopolisiert und Träger eines Privilegs, eines *jus braxandi*⁴⁹⁾.

Dieser Politik unterwarf der Rat im Anfang des 16. Jahrhunderts die Weißbrauer.

Nur auf dieser Basis ist ein Institut wie das Reihebrauen überhaupt möglich. Es war so ein Braurecht⁵⁰⁾ geschaffen, dem

Brauens als Beruf schon im Anfang des 15. Jahrhunderts (Lechen, S. 167). Überhaupt war es in den Seestädten früher und stärker als Beruf ausgeprägt als in Binnenstädten, und in Lübeck war diese Ausprägung besonders stark und früh.

⁴⁹⁾ 1547 mußte ein Fremder entweder 20 Gulden zahlen oder 6 Jahre dienen (Weißbrauer). 1549: 30 fl oder 6 Jahre (Rotbrauer), 1554: 40 fl oder 7 Jahre (Rotbrauer), 1676: 100 Reichstaler oder 7 Jahre, 1686: 60 fl oder 10 Jahre dienen. Außerdem mußte er erst das Bürgerrecht erworben haben, ehe er Brauer werden konnte.

⁴⁹⁾ Im 15.—17. Jahrhundert wurde fast überall die Zahl der Braurechte geschlossen. Z. B. in Berlin im 15., in Ahlfeld im 16., in Wismar im 17. Jahrhundert (Bing, S. 265; Lechen, S. 164).

⁵⁰⁾ Ein Recht, das mit Erlaubnis des Rats auch von einem Hause auf ein anderes übertragen werden konnte.

die Reihenordnung Rechnung trug, indem sie jedem Brauhaus seine „Orloff“ zuwies und dem Besitzer derselben teils die Vermietung gestattete⁵¹⁾, teils ihn durch eine Geldsumme entschädigte, falls er nicht in der Lage war, selbst seinen Orloff auszunutzen.

So war das dingliche Braurecht zu einer sicheren Rente geworden, die auf dem Hause ruhte, eine Tatsache, die auch in dem hohen Preise der Brauhäuser zum Ausdruck kam⁵²⁾.

Anders scheint es mit den Rotbrauern zu stehen. Sie waren ja überhaupt viel freier organisiert als die Weißbrauer und brauten hauptsächlich auf Export. So war die Regelung der Konkurrenz bei ihnen nicht so dringend wie bei den Weißbrauern, die nur für den Stadtbedarf produzierten. Wie es scheint, bedurften sie für Neugründungen von Brauhäusern keiner besonderen Konzession. Allerdings reicht das Material nicht ganz aus. Aber auch bei ihnen schloß sich die Zahl der Brauhäuser allmählich, wenn auch nicht rechtlich, so tatsächlich, da sie bei dem Rückgang des Gewerbes die Nachfrage durchaus deckte, so daß die Brauordnung von 1656, die auch bei ihnen die Reihenordnung einführte, nur den Tatbestand rechtlich normierte. Mit der Vereinigung von Rot- und Weißbrauern zu einer Zunft 1669 ist die Entwicklung beendet. Es gab jetzt 174 Braugerechtigkeiten, Realgerechtfame, gebunden an das Brauhaus als Träger, eine Zahl, die auch der Rat jetzt respektierte, indem er keine neue Konzessionen mehr erteilte.

Vor das persönliche Braurecht trat jetzt das dingliche⁵³⁾. Eins setzte das andere in Kraft. Der eigentümliche oder mietweise⁵⁴⁾ Besitz eines Brauhauses berechnete zum Genuß der

⁵¹⁾ Allerdings nur mit Genehmigung des Rats.

⁵²⁾ Allerdings war die Zahl der Weißbrauhäuser noch nicht so gefestigt, daß der Rat nicht noch einige neue Konzessionen erteilte, so daß die Weißbrauer 1558 baten, keine Weißbrauhäuser mehr zuzulassen, da sie „umme veleheit der witrubuser nicht mehr als 20 $\frac{1}{2}$ Ber“ gemacht hätten.

⁵³⁾ In den meisten Städten erwuchs so ein doppeltes Braurecht. Daneben gab es Städte, in denen nur einerlei Braurecht herrschte, so z. B. in Hamburg nur das dingliche (Bing, S. 263), in Riga und Bremen nur das persönliche (Bing, S. 267; Hoyer, S. 198—199).

⁵⁴⁾ Schon früh genügte auch der mietweise Besitz eines Brauhauses. Nur hatte später der Mietbrauer eidlich darzutun, daß er auf eigene Rechnung

Orloff, auch wenn in dem Hause überhaupt nicht gebraut wurde, und zum Betrieb, aber erst, wenn der Besitzer Zunftmitglied geworden war; bis am Anfang des 19. Jahrhunderts das dingliche Braurecht auch allein Geltungskraft erhielt, indem man jetzt die Orloffsgelder⁵⁵⁾ den Brauhausbesitzern auch zugestand, ohne daß sie Zunftmitglieder wurden.

Während vorher das Brauen zum Teil als Nebenberuf gestattet war, wurde das seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verboten, und der Brauerberuf als solcher fixiert. So wurde 1586 einem Glaser untersagt, neben seinem Amt das Brauwerk zu betreiben⁵⁶⁾. Gleichzeitig damit fiel auch für den Brauer die Möglichkeit, außer seinem Beruf noch anderem Erwerb nachzugehen⁵⁷⁾; nur die kaufmännische Tätigkeit, wie sie der Bierhandel mit sich brachte, ließ er sich nicht nehmen. Man wollte wohl nicht den Verdienst verschiedener Berufe in der Hand eines Mannes vereinigen, um einerseits diesen zu veranlassen, seinen einzigen wirklich gründlich zu betreiben, andererseits für alle Bürger genügend Berufsmöglichkeiten zu schaffen. So war es auch schon seit dem 14. Jahrhundert verboten, zwei

und nicht auf die eines anderen arbeite. Solche Mietbrauer gab es auch in Hamburg und anderen Städten (Bing, S. 259—260).

⁵⁵⁾ Während es im 16. Jahrhundert den Weißbrauern noch freistand, ihre Orloff mit Genehmigung des Rats selbst zu vermieten, ließ man nach 1669, um die Ordnung besser wahren zu können, diese Vermietung durch die Ältesten vornehmen, die zunächst die Orloff der Reihe nach ausboten, dann sie überhaupt nicht mehr vermieteten, sondern sie liegen ließen. Dadurch, daß der einzelne um so öfter an die Reihe kam, genoß der Brauende den Profit. Während bei der privaten Vermietung der Preis für einen Orloff natürlich schwankte, wurden sie später nach einer festen Taxe bezahlt. Für die zur Bezahlung der ruhenden Orloff nötigen Gelder kam die ganze Zunft auf. Der Preis für einen Orloff betrug 1670: 30 fl , 1672: 20 fl , 1676 ff.: 40 fl . Wer überhaupt nicht braute, erhielt im Jahr zwei Zeichen weniger als die übrigen Brauer. Wer 3—4 Zeichen verbrauchte, mußte ganz mitbrauen. Aus den Brauhäusern, die nicht benutzt wurden, durften die Braugeräte nicht entfernt werden.

⁵⁶⁾ In Lüneburg wurde schon 1496 verfügt, daß niemand „de in einem ampte sittet“ neben demselben das Brauwerk betreiben solle (Bodemann, S. 50/51).

⁵⁷⁾ 1707 beschloß Rat und Bürgerschaft, daß keiner zwei Professionen betreiben dürfe. Ähnliche Verbote wie 1586: 1705, 1709, 9. Oktober 1719, 27. August 1710, 11. Oktober 1777 u. a. (s. Urzifsakten II).

Brauhäuser auf einmal in Betrieb zu nehmen oder ein zweites auf eigene Rechnung durch sogenannte Sezbrauer bewirtschaften zu lassen.

Andererseits war es nicht gestattet, daß zwei oder mehrere sich zu einem Betriebe zusammentaten⁵⁹⁾.

Anderere Gründe hatte das Verbot⁵⁹⁾, gleichzeitig Rot- und Weißbier zu brauen. Da beide Biere einer verschiedenen Besteuerung unterlagen, sollte es Akzisehinterziehung verhindern; außerdem machte die verschiedene Betriebsverfassung der beiden Zünfte eine Trennung notwendig.

Die besonderen Besteungsverhältnisse führten auch zu dem Verbot, gleichzeitig Bier und Essig zu brauen; erst Ende des 17. Jahrhunderts gestattete man es gegen eidliche Versicherung, kein Essigmalz zu Bier verbrauen zu wollen⁶⁰⁾. Das Essigbraurecht war zunächst ein vom Rat erteiltes persönliches Privileg, bis es auch allmählich auf das Essigbrauhaus überging und zum Realrecht wurde⁶¹⁾, ohne daß ein persönliches Braurecht nötig war, da der Eintritt in die Brauerzunft nicht vorgeschrieben war⁶²⁾.

Das persönliche Braurecht war nicht nur auf das männliche Geschlecht beschränkt. Auch Frauen konnten Zunftmitglieder werden. Wenn ein Brauer starb, so konnte seine Witwe den Betrieb fortführen, nachdem sie die Mitgliedschaft erworben hatte. Sonstige weibliche Personen, auch Brauerstöchter und -schwestern, ließ man nicht zu, wenigstens nicht seit dem 17. Jahrhundert⁶³⁾; geschah es doch, so waren es Ausnahmen. Wollten

⁵⁹⁾ Während ein derartiges Kompagniegeschäft in Bismar seit dem 15. Jahrhundert ebenfalls verboten war, gab es in Hamburg solche Gesellschaften noch im 17. Jahrhundert (Lehen, S. 166, 299; Bing, S. 272).

⁶⁰⁾ Bis 1666.

⁶¹⁾ Brauordnung von 1686.

⁶²⁾ Anfang des 18. Jahrhunderts gab es 9—10 Essigbrauer; 1829: 8, die jährlich etwa 1700 Tonnen Essig produzierten im Werte von etwa 16 000 M (Behrens, S. 166). 1838 existierten etwa 30 Essigbraugerechtigkeiten, die aber nur zum kleinen Teil benutzt wurden. Es gab nur 8 Essigbrauer, von denen 6 zugleich Bier brauten.

⁶³⁾ Sie gehörten zum Teil den Schonenfahrern an.

⁶⁴⁾ Ob von Anfang an diese Beschränkung vorliegt, ist nicht festzustellen. Die Brauordnungen von 1363 und 1388 haben den Passus „vort mer so

sie den Betrieb fortsetzen, so hatten sie für einen Zunftbruder zu sorgen. 1717⁶⁴⁾ wurde bestimmt, daß unverheiratete Brauereitöchter über 16 Jahre nach dem Tode ihrer Eltern noch 4 Jahre das Brauwerk ausüben durften⁶⁵⁾; danach waren sie, wenn sie sich nicht verheirateten, nur zum Genuß der Orloffsgelder berechtigt.

Als im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr der Konsum zurückging, lastete die große Zahl der Braugerechtigkeiten schwer auf den aktiven Brauern. Ein Betrieb nach dem andern ging ein, da es lohnender geworden war, nur das Orloffsgeld als jährliche Rente zu genießen, als wirklich zu brauen. So hatten die aktiven Brauer hohe Summen zu bezahlen. Aber selbst die so verminderte Zahl der Betriebe war für den Bierbedarf der Stadt viel zu groß. Der Export hatte kaum noch Bedeutung. In Kleinbetrieben fristete die Zunft ihr Dasein. Nur eine Konzentrierung konnte das Brauwesen retten. Da es in Lübeck nicht wie in Hamburg erlaubt war, die Orloffse selbst aufzukaufen, was eine Konzentrierung des Brauwerks in der Hand weniger Begüterter von selbst zur Folge gehabt hätte, so mußte man andere Maßregeln ergreifen, um dasselbe zu erreichen. Denn geschehen mußte etwas. Wie konnte auch das Brauwerk im 18. Jahrhundert derselben Zahl von Brauern eine ausreichende Lebensmöglichkeit schaffen wie im 16. Jahrhundert⁶⁶⁾, da es noch in Blüte stand, während der Absatz jetzt stark gesunken war und die jährliche Produktion des einzelnen immer kleiner wurde⁶⁷⁾?

we beer bruwet, he si man este prowe“. Aber es ist auch hier sehr gut möglich, daß es sich nur um Brauerwitwen handelt.

⁶⁴⁾ Dekret vom 5. November 1717 (Akziseakten III).

⁶⁵⁾ 1718 waren es nur noch 3 Jahre (Dekret vom 26. Februar 1718).

⁶⁶⁾ 1546 gab es 176 Brauer, 1547 sogar nur 164. 1700 gab es 174 Braugerechtigkeiten, von denen im Laufe der Zeit zwar verschiedene ruhten, aber doch zu wenige.

⁶⁷⁾ 1388 braute der Brauer bis zu 52mal im Jahr, im 15. Jahrhundert bis zu 60- und 70mal, im 16. Jahrhundert Rotbrauer 40—60mal, Weißbrauer 16—20mal, im Anfang des 17. Jahrhunderts die Rotbrauer 22—25mal, die Weißbrauer 12—15mal; 1673 braute der einzelne im Jahr 13mal, 1697—99 7—8mal, 1740—50 6—7mal, 1800 4—6mal, 1810—30 3—4mal, 1840 kaum noch 2mal. (Die letzten Angaben beziehen sich nur

Aus diesen Erwägungen heraus beschloß die Zunft 1761, die Zahl der Braugerechtigkeiten durch Ablösung zu vermindern. Jedes Zunftmitglied hatte zu diesem Zwecke einen jährlichen Beitrag von 20 $\%$ „Johannisdgeld“ in eine sogenannte „Negocentasse“ zu bezahlen⁶⁸⁾. Aber diese Abgabe reichte nicht weiter, als alle zwei Jahre eine Gerechtigkeit aufzukaufen (7—8000 $\%$). Da das nicht genügte, wurden Gelder aufgenommen, die der Zunft, da sie Kredit besaß, reichlich zufließen. So belastete sie sich mit einer hohen Schuldsomme. Leichtsinig wurde jetzt eine große Zahl von Gerechtigkeiten getilgt. Das dauerte, so lange der Kredit vorhielt. Als dann aber infolge der französischen Okkupation die allgemeine Geschäftslage das Geld verteuerte, wurden der Zunft auf einmal hohe Summen gekündigt. Eine falsche Wirtschaftsführung, die allgemeine Kreditlosigkeit warfen sie schließlich zu Boden. So war sie 1811 gezwungen, ihre Zahlungsunfähigkeit zu erklären. Die Schuld betrug über eine halbe Million, der etwa 400000 $\%$ Aktiva entgegenstanden. Da der Rat einen Konkurs der Zunft als bürgerlichen Kollegiums nicht zulassen wollte, drang er auf gütliche Einigung. Durch eine Erhöhung des Johannisdgeldes auf 80 $\%$ versprach die Zunft, innerhalb einer gewissen Frist die Schuld tilgen zu wollen. Da die Gläubiger darauf eingingen, wurde 1815 eine außergerichtliche Kommission zur Regelung der Sache eingesetzt. (Unter Leitung von zwei Ratsmitgliedern fungierten zwei bürgerliche Deputierte und vier Deputierte der Gläubiger.) Es glückte der Zunft, ihre Verhältnisse zu sanieren, und so löste sich 1830 die Kommission auf. Es gelang ihr so, die Zahl der Braugerechtigkeiten bis 1863 auf 93⁶⁹⁾ zu erniedrigen. Aber trotz der verhältnismäßig stark verminderten Zahl der Gerechtigkeiten ging die Produktion des einzelnen immer mehr zurück. So griff man 1835 zu einem weiteren Mittel, um den Zunftbetrieb zu konzentrieren. Während es früher keinem gestattet war, mehr als eine Braugerechtfame auszuüben, wurde am 10. März 1835

auf das Stadtbier. Die Seezeichen hinzugerechnet, erhöht sich die Zahl zwar, aber seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr erheblich.)

⁶⁸⁾ 30. Oktober 1761 wurde die Zunftbeliebung vom Rat bestätigt.

⁶⁹⁾ Eigentlich 122, aber der Rest war auf einen Betrieb, die Zunftbrauerei, übertragen.

ein Mietegesetz geschaffen, das demjenigen Brauer, der ein Brauhaus als Eigentum besaß, erlaubte, weitere Braugerechtigkeiten in seiner Hand zu vereinigen, das heißt von anderen zu mieten. Im ganzen stand ihm der Erwerb von vier Gerechtigkeiten frei. Der Vermieter blieb Zunftmitglied mit allen Verpflichtungen. Jeder, der von nun an aktiver Brauer werden wollte, hatte den eigentümlichen Besitz eines Brauhauses nachzuweisen. Mietebrauer wurden nicht mehr zugelassen. Selbstverständlich stand es jetzt auch jedem frei, bis zu vier Brauhäuser eigentümlich zu erwerben. Diese Mieteordnung bereitete den allmählichen Übergang zu größeren, rentableren Betrieben vor. Zwar schritt man 1861, da bei der regen Nachfrage mit den Mieten von Spekulanten Wucher getrieben wurde⁷⁰⁾, wieder zur Abschaffung dieses Gesetzes, aber ehe sich die alte Kleinwirtschaft wieder konstituieren konnte, schritt man 1864 zur Aufhebung der Zunft.

Damit fiel der Stadt die Aufgabe zu, die Braugerechtigkeiten selbst durch eine Entschädigungssumme abzulösen, da mit Aufhebung der Reihenordnung auch die jährliche Rente fortfallen mußte.

Abzulösen waren 93 Braugerechtigkeiten⁷¹⁾ und 28 dazugehörige Bierspunderlehen. Für jede Gerechtigkeit bezahlte die Stadt 3000 fl , für jedes Bierspunderlehen 800 fl ⁷²⁾. Mit der

⁷⁰⁾ Spekulanten kauften die alten verfallenen Brauhäuser auf und trieben mit den Mieten einen Wucherhandel, bis die Brauer durch Befreiung des Mietegesetzes das Joch abschüttelten. Am 23. April 1861 wurde als Ersatz für die Mieten von der Zunft wieder eine Pauschalsumme für die ruhende Gerechtigkeit bezahlt = 105 fl , sobald 122 Braugerechtfame in der Stadtreihe abgelaufen waren. Passive Brauer, d. h. solche Brauhäuserbesitzer, die, ohne selbst zu brauen, Mitglieder der Zunft waren, erhielten 150 fl . 1862 gab es 51 Brauereien im Besitz von Zunftbrüdern (von denen 45 im Betrieb), 41 im Besitz von Nichtmitgliedern, 30 Braugerechtigkeiten im Besitze der Zunft, die sie auf die Zunftbrauerei übertragen hatte.

⁷¹⁾ Eigentlich 122; da aber 30 von der Zunft selbst schon abgelöst und auf die Zunftbrauerei übertragen waren, nahm die Stadt diese von der Entschädigung aus. Den Prozeß, der sich darüber entspann, gewann die Stadt.

⁷²⁾ Zur Beschaffung der Tilgungsgelder wurde eine Braukasse gegründet, welche von 2 Senatsmitgliedern und 4 bürgerlichen Deputierten verwaltet wurde. In diese Kasse floß die neue erhöhte Akzise. Die Gerechtigkeiten wurden durch 4 %ige Obligationen im Betrage von je 100 fl getilgt, die durch Auslosung

Aufhebung der Zunft wurde das Vermögen derselben an die einzelnen Mitglieder verteilt.

Kap. 3. Verhältnis zum Rat und bürgerliche Stellung der Zunft.

Fast überall verlief die Entwicklung des Brauwerts anders, als die der übrigen städtischen Gewerbe. Entsprechend seiner ursprünglichen Eigenschaft als Nebengewerbe der Kaufmannschaft hat es seine Sonderart vor dem Handwerk stets bewahrt. Das Hervorgewachsen sein aus dem ursprünglich allgemeinen bürgerlichen Braurecht spiegelt sich vor allem in dem charakteristischen Merkmal des Braugewerbes wieder, daß von den Brauern nie eine handwerkliche Vorbildung verlangt wurde. Die Bierbrauerei war das einzige größere Exportgewerbe. Der starke Export, der Umstand, daß das Bier nicht, wie die Produkte des Handwerks, auf dem städtischen Markt verkauft wurde, und vor allem das oben erwähnte Moment gaben der Entwicklung des Braugewerbes die Richtung und verhinderte in den meisten Städten die Entstehung von Brauerzünften. Zwar schlossen sich überall die Brauer, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, zu Korporationen, Brauergilden, zusammen, doch waren das im allgemeinen keine Zünfte im Sinne von Handwerkerzünften. So gelangten z. B. in Münster die Brauer nie zu zunftartiger Organisation⁷⁹⁾. Die Brauergilden trugen mehr den Charakter kaufmännischer Vereinigungen. Allerdings unterschieden sie sich in gewerblichen Verhältnissen wenig von den Ämtern, da der Rat sie derselben Politik unterwarf wie alle Lebensmittelgewerbe. Die Brauer standen so zwischen Kaufleuten und Ämtern, ähnlich wie die Gewandschneider und Krämer.

Diese Sonderstellung wurde auch vom Lübecker Rat anerkannt. Er hat sie als Korporation stets von den übrigen Handwerkern getrennt.

Zwar die Brauordnung von 1363 bezeichnet die Brauer als Amt. Aber auf ihre Verwahrung dagegen wurde ihnen

allmählich bezahlt wurden. Als sämtliche Obligationen eingelöst waren, löste sich die Kasse auf (Dezember 1870).

⁷⁹⁾ Grewe, S. 5.

schon 1388⁷⁴⁾ kaufmännische Organisation zugestanden mit ziemlich freier Selbstbestimmung. Dieses Schwanken der Bezeichnung des Korporationsverhältnisses bringt die Zwischenstellung der Brauer gut zum Ausdruck. Gemäß dieser kaufmännischen Organisation wurde auch nie von ihnen eine Morgensprache verlangt wie von den Ämtern⁷⁵⁾.

Unter stärkerer Bevormundung seitens des Rats standen allerdings von vornherein die Weißbrauer. Da sie nur für den Stadtbedarf brauten, lag es nahe, sie von der freien kaufmännischen Organisation, wie die Rotbrauer sie besaßen, auszunehmen⁷⁶⁾. Im 17. Jahrhundert suchte der Rat auch die Rotbrauer mehr und mehr unter seine Bevormundung zu ziehen. In dem Prozeß vor dem Kaiser 1654 suchte er sie als Amt auszuspielen, wogegen sie sich jedoch energisch verwahrten, indem sie auf ihre Eigenschaft als „Commerzienwerk“ pochten. Sie waren es auch tatsächlich, wie sich später noch zeigen wird, da sie nicht nur Handel mit Bier, sondern auch mit sonstigen Waren trieben.

Die Sonderstellung der Brauer wurde auch dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht, wie die Ämter, der Wette unterstanden, sondern eine eigene Gerichtsbehörde hatten: die Alziseherren. Auch nach 1813, als die Alzisebehörde einging, und ihre Funktion der Wette übertragen wurde, wurde stets in Brauersachen von den Wetteherrn „in ihrer Eigenschaft als Alziseherren“ das Urteil gefällt.

Schon durch ihren Namen hoben sie sich seit dem 16. Jahrhundert von dem Handwerk ab. Das Wort „Brauerzunft“ könnte irreführen. Aber in Lübeck bedeutet Zunft nur Korpo-

⁷⁴⁾ Brauordnung von 1388.

⁷⁵⁾ Behrmann, S. 93.

⁷⁶⁾ Eine Brauordnung von 1532, auf welche die Schonenfahrer in ihrer Gegenremonstrationschrift 1715 hinweisen, die ich im Original nicht gefunden habe, enthält folgenden Artikel: „Da hefft E. E. Rath de Macht, wan ener wil Bruer warden, dat he mut vor de wedde gahn glick andere Nempter und Handwerter, und ward allda von der Wedde mit dat Bruwerk verlehnet und in dat Ampt gesettet.“ Wenn diese Ordnung überhaupt echt ist, so kann sie sich nur auf die Weißbrauer beziehen, die allerdings zunächst vom Rat besonders konzessioniert wurden.

ration überhaupt; die Bezeichnung für das Handwerk ist stets „Amt“, während die kaufmännischen Korporationen sich „Nacien“ nannten.

Ihre äußere Trennung von den Handwerkern wurde 1669 verfassungsmäßig dadurch festgelegt, daß die geeinte Brauerzunft in der Bürgerschaft ein besonderes Kollegium bildete mit eigener Stimme⁷⁷⁾. Sie nahmen die 10. Stelle unter zwölf Kollegien ein, von denen sämtliche Ämter nur eins bildeten.

Seit 1848 existierte die Brauerzunft nur noch als gewerbliche Korporation, nicht mehr als politische.

Ihre Mitglieder nahmen besonders im 15.—17. Jahrhundert eine angesehene Stellung in der Stadt ein. Sie waren oft unruhige Köpfe. In den Unruhen am Anfang des 15. Jahrhunderts und in den Keiserschen Unruhen spielten sie die Hauptrolle.

In gewerblicher Beziehung wurden sie vom Rat wie die Ämter behandelt. So bedurften ihre sämtlichen Ordnungen, ehe sie gesetzliche Kraft erhielten, der Bestätigung durch den Rat, der auch befugt war, dieselben nach seinem Ermessen zu verändern⁷⁸⁾.

Die Produktion der Brauer unterstand seiner Aufsicht und Regelung. Auch die inneren Verhältnisse nahm der Rat mehr und mehr in seine Hand. Während der Brauer im 14. und 15. Jahrhundert die freie Wahl der Älterleute und freie Preisbestimmung des Stadtbieres besaßen, wurde ihnen dies Recht im 16. Jahrhundert vom Rat genommen.

Mit der Aufhebung der Zunft 1865 fielen sämtliche Schranken, die sie bis dahin als Korporation zusammengehalten hatten.

⁷⁷⁾ Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669. Wehrmann, S. 93.

⁷⁸⁾ Den Brauern oblag die Abfassung der Ordnungen vermöge ihrer größeren Sachkenntnis, dem Rat die Genehmigung. In der Brauordnung von 1462 heißt es „1462 wart desset nabefcrevene van dem Rade to Lubite und den brueren darfuldest belevet.“ Aber dem Rat stand die jeweilige Änderung zu. In fast allen Ordnungen heißt es am Schluß „und alle desse stude scholen waren also langhe also id den heren behaget und bewile dat se willen“.

Kap. 4. Betriebsverfassung.

a) Vorschriften über den Braubetrieb.

1. Brauworschriften.

Bevor ich zur Schilderung des Braubetriebes übergehe, möchte ich erst eine Skizzierung des Lübecker Brauverfahrens geben.

Bis auf das Mahlen des Malzes fand alles im Hause des Brauers statt. Zunächst wurde das Korn gemälzt. Die gewechte Gerste wurde zum Keimen auf den Boden gebracht. Im geeigneten Augenblick wurde dann der Keimprozeß durch Erhitzung über einer Darre⁷⁹⁾ unterbrochen, wodurch sich das Korn in Malz verwandelte. Nachdem dann das Malz auf der Mühle geschrotet worden war, war es zum Brauen fertig.

Nach einem Braubericht⁸⁰⁾, der aus der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert stammt, ging das Brauen folgendermaßen vor sich.

Das gemahlene Malz wurde zunächst in das sog. „Meschküben“ gestürzt. Wenn dann das Wasser in der Pfanne kochte, wurde abgeschlagen oder soviel Wasser darauf gegossen, daß es damit eingemaischt werden konnte. Hatte die Maische eine gewisse Zeit gestanden, so wurde der Hopfen, von dem man inzwischen einen Extrakt hergestellt hatte, hinzugetan⁸¹⁾ und die Mischung auf eine andere Kufe übersezt, das „Sej-Küben“, wo sie geklärt und dann abgebraut wurde.

Der erste Aufguß lieferte „den besten Wehrt“, den man durch einen Hahn aus der Kufe ablaufen ließ. Der zweite „den mittelsten Wehrt“, der dritte „den Stellwehrt“, der letzte „das absettels“. Was dann noch übrig war, wurde zu „Covent“ verbraut.

⁷⁹⁾ Man verwandte in Lübeck nur Rauchdarren, bei denen nicht nur die entwickelte Wärme an die Gerste trat, sondern der Rauch selbst durch die Gerste hindurch seinen Weg nehmen mußte, was den Geschmack des Bieres nicht gerade verbesserte (s. Vaterstädtische Blätter 1907, S. 152).

⁸⁰⁾ L. St. N. Verzeichnis von Druckschriften Nr. 53.

⁸¹⁾ Der kochende Hopfen wurde mit dem „Hopfenrührer“ umgerührt; der Hopfenextrakt mit der Schöpftelle, dem „Schöpen“, in die Maische abgeschöpft. Diese beiden Instrumente sind als Sinnbilder des Brauerberufs in das Junfistiegel aufgenommen. (Abb. s. Vaterstädtische Blätter 1907, S. 76.)

Jede Würze kam in eine besondere Kufe, um dort abzufühlen. War der Stellwehrt genügend gefühlt, so wurde die Hefe⁸²⁾ hinzugetan und nach und nach die übrigen Würzen mit ihm vermengt⁸³⁾.

Am nächsten Tage brachte man das Bier auf Fässern in den Keller, wo es ausgären konnte. Am dritten Tage nach dem Brauen ist die Gärung vollendet, und die Fässer können am vierten Tage zugespundet und versandt werden⁸⁴⁾.

Die Rückstände bei der Bierbereitung, Sey und Gest, wurden an die Knochenhauer bzw. Bäcker verkauft⁸⁵⁾.

⁸²⁾ Die Hefe war in Lübeck obergärig, die die Gärung zwar schneller beförderte, aber das Bier weniger haltbar machte als die untergärige Hefe. Zu den alten gut eingebrauten Exportbieren wird man jedoch wohl die letztere verwandt haben.

⁸³⁾ Die Würze wurde also nicht noch einmal wieder aufgekocht, wie z. B. in Hamburg und auch wohl in den meisten anderen Städten, was die Haltbarkeit des Biers verringerte. Allerdings glaube ich aus Andeutungen entnehmen zu dürfen, daß bis ins 17. Jahrhundert, bevor man das Bleichbier braute, auch in Lübeck das Hamburger Verfahren eingeschlagen wurde.

⁸⁴⁾ Das frühere Exportbier behandelte man viel sorgfältiger. 1554 war für Rotbier, ehe es zur Probe durfte, eine Gärzeit von 14 Tagen vorgeschrieben. 1547 durfte Weißbier nicht eher zur Probe, als bis es zwei Nächte unter dem Spunde gelegen hatte. 1560 und 1563 waren drei Nächte vorgeschrieben, später wieder zwei. 1830 verlangte man noch einen Tag.

⁸⁵⁾ Die Brauer sandten ihren Gest auch nach auswärts, besonders nach Hamburg. 1699 wurde auf Ersuchen der Lübecker Bäcker die Gestausfuhr verboten. Trotzdem verschickten die Brauer ihn weiter.

1702 wurde einem Brauer Warnke vom Rat das Privileg verliehen, allen überflüssigen Gest aufzukaufen und nach Hamburg zu verkaufen. Der Lübecker Gest war besonders gut, so daß er in Hamburg gern gekauft wurde, sonst hätte Warnke bei seinen 300 R jährlicher Pacht nicht verdienen können. Sehr bald wandten sich die Bäcker gegen dies Monopol. Sie hatten vorher nach Hamburg eine ziemliche Quantität ihres Brotes absetzen können, da es durch den guten Lübecker Gest besonders wohlschmeckend war. Seit nun der Lübecker Gest nach Hamburg übergeführt wurde, fürchteten die Bäcker für ihren Absatz. Das Resultat aller Streitigkeiten war, daß der „Gestführer“ bei seinem Privileg blieb, bis ihm 1799 auf Drängen der Bäcker die Gestpacht gekündigt wurde. Im 19. Jahrhundert scheint das alte Verbot der Gestausfuhr wieder erneuert zu sein, wofür die Bäcker jährlich eine kleine Summe bezahlten (1838 s. Aktzeakten III). A^a Bäcker: A Vol. B. 3.

Das unentbehrliche Gerät der Bierbrauerei war die große kupferne Braupfanne⁸⁶⁾, deren Preis recht hoch war⁸⁷⁾. Sie war meistens eingemauert „cum afferamentis et aliis appertinenciis permurata“ und wurde als Immobilie in das Stadtbuch eingetragen. Zur Pfanne gehörte ihr „tobehoringe“, das „yferwerk“, das schwerer war als diese selbst⁸⁸⁾.

Der Grund zur Heraushebung des Braugewerbes aus dem Stande der Hausbrauerei war der Handelsgewinn gewesen, den der Vertrieb des Bieres abwarf. Zunächst waren die Nachbarländer das Absatzgebiet für die städtischen Brauer, erst später öffnete sich ihnen die Stadt selbst. Nur das beste Bier, das der Brauer herstellen konnte, kam zum Versand, die dünner gebrauten Sorten waren für den Stadtkonsum gut genug⁸⁹⁾.

Zunächst braute jeder Brauer, was ihm beliebte, teils auf Export, teils in die Krüge. So war es noch 1363. Aber schon die Brauordnung von 1388 erlaubte jedem Brauer, nur einerlei Bier zu brauen, Dickbier, Pfennigbier oder Stopbier. Die Wahl einer dieser Sorten stand dem einzelnen frei⁹⁰⁾, und zwar hatte er, wenn er eine andere Sorte brauen wollte, dies den Älterleuten ein halbes Jahr vorher anzuzeigen⁹¹⁾.

Ebenso schied man jetzt das Brauen „to frughe“ vom Brauen „tu der zee“. Da das Brauen zum Versand wegen des

⁸⁶⁾ Aus dem Jahre 1468 wird eine Braupfanne von 20 Tonnen Inhalt angegeben (L.u.B. XI, S. 343). Die Braupfanne in dem Brauhause Wahnstraße 37 faßte 4630 Liter (Vaterstädtische Blätter 1907, S. 74).

⁸⁷⁾ Im 15. Jahrhundert kostete eine Pfanne mit Zubehör 85, 100, 120 fl (L.u.B. IX, S. 371, 791; VIII, S. 94; IX, S. 201). Die jährliche Miete belief sich auf 5—7 fl .

⁸⁸⁾ 1456 heißt es: Eine Braupfanne „mit alle eren tobehoringen, namliken twe grote wulve geheten brandroden mit veer dwerballen, enen vorkalten, enen yferen hoeshalen, enen yferen tunghen, da men dat vuer mede uththuet“ (L.u.B. IX, S. 341). Eine andere Vermietungsurkunde nennt eine Pfanne „dede wecht twe schippunt, dat yferwerk wecht veer sceppunt myn en halff lispund“ (L.u.B. S. 436).

⁸⁹⁾ Aus der Bittschrift der Brauer von 1388 erfahren wir die damaligen Bierforten. Man unterschied: Dickbeer, Penninkbeer, Stopbeer, ketelber, von denen das Dickbier das sorgfältig eingebraute Versandbier war.

⁹⁰⁾ Brauordnung von 1388 und 1416.

⁹¹⁾ Brauordnung von 1416.

größeren Risikos größere Anforderungen an die Kapitalkraft des einzelnen stellte, so werden sich wahrscheinlich von vornherein die Exportbrauer aus der Gesamtzahl der Brauer herausgehoben haben. Sie waren der vornehmere, weil kapitalkräftigere Teil der Brauerei.

Den verschiedenen Absatzgebieten entsprechend, waren auch die Gesichtspunkte der regelnden Ratspolitik verschieden.

1363 tritt uns zum ersten Male eine typische Erscheinung im damaligen Brauwesen entgegen.

Der Grundsatz der damaligen Wirtschaftspolitik, jedem Zunftmitglied sein Auskommen zu sichern und zu verhüten, daß der Kapitalkräftigere den Ärmeren erdrückte, führte dazu, der Produktion des einzelnen gewisse Schranken zu setzen.

Die Brauordnung von 1363 erlaubte jedem Brauer, als Maximum einmal die Woche zu brauen⁹¹⁾, bei festgesetztem Malzquantum für den Brau⁹²⁾.

Unders wurde es 1388. Die Ratspolitik wurde von freieren Ideen gelenkt. Man trug jetzt den verschiedenen Absatzgebieten Rechnung. Für den Krugbrauer blieb die alte Beschränkung bestehen. Das Brauen zum Versand dagegen regelte man nach dem Grundsatz der freien Konkurrenz.

Jedem Brauer war es erlaubt, zur See zu brauen, so oft er wollte; nur hatte er die vorherige Genehmigung der Älterleute einzuholen, was wohl nur der Kontrolle wegen verlangt wurde. Dann durfte er aber nicht für den einheimischen Bedarf produzieren, sondern mußte alles ausfenden. So wollte man den heimischen Markt entlasten.

Bei dem Maximalatz des wöchentlichen Brauens für den Stadtbedarf scheint aber zu viel Bier gebraut worden zu sein, so daß öfter das Angebot die Nachfrage überstieg. Um diesem Notstand abzuwehren, setzte die Brauordnung von 1416 fest, daß

⁹¹⁾ Diese Beschränkung der jährlichen Bierproduktion ist typisch für die damalige Zeit. In Wismar gestattete man 1356 und 1365 2mal die Woche, 1399 und 1417 1mal die Woche, 1480 14mal im Jahr, 1559—71 12mal im Jahr zu brauen. In Rostock braute man anfangs 20mal im Jahr, 1700 8mal (Tschén, S. 168). In Lüneburg gestattete man 1488 wöchentlich 1mal zu brauen (Bodemann, S. 49). Gleiche Verfügungen erscheinen in den Burspraken von Reval, Riga, Perna im 14. Jahrhundert (Stieda, S. 52).

⁹²⁾ Eine Last Malz.

es zwar bei dem alten Satz bleiben sollte. Wenn aber im Sommer der Bierverkauf nicht recht gehen wollte⁹⁴⁾, so waren die Älterleute befugt, das Brauen auf 14 Tage zu setzen⁹⁵⁾.

Die Beschränkung der Stadtproduktion ist ja verständlich, da eine Regelung der Konkurrenz auf diesem kleinen Felde des Wettbewerbes nahelag. Im übrigen wehte ein frischer Zug durch das Brauwerk. Das Spiel der freien Kräfte förderte die Produktion. Es war vielleicht die Blütezeit des Brauwerks, eine Zeit, die nur noch einmal in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Gegenstück erhält.

Das wurde mit dem Jahre 1462 anders. Der Unterschied zwischen See- und Krugbrauen fiel. Für die Gesamtproduktion des einzelnen, einerlei, ob er für den Export oder für den Stadtkonsum braute, wurde wieder eine bestimmte Menge vorgeschrieben.

Kein Brauer durfte im Jahr mehr als 40mal brauen, und zwar jedesmal nur sechs Drömt Malz. Dabei blieb es bis 1554⁹⁶⁾. Auch in dieser Ordnung der Rotbrauer wird das Maximum auf 40 Bräue pro Jahr festgesetzt. Wenn aber acht bis zehn Brauer fertig sind, und es dann an Bier gebricht, so erteilte der Rat nach Bedarf diesen Brauern weitere Konzession. Das wuchs schließlich zu einem ziemlich freien Braubetrieb aus⁹⁷⁾.

Es wurde weit mehr als 40mal im Jahre gebraut. Eine liberale Ratspolitik legte den Brauern nichts in den Weg, duldete es nicht nur, sondern billigte es auch. Aber in den Reihen der Brauer selbst erhob sich die Opposition. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert zieht sich jetzt das Streben der ärmeren Majorität, die reichere Minorität durch Ausgleichung und Beschränkung zu drücken, um selbst nicht erdrückt zu werden⁹⁸⁾. Aber es blieb bis in den Anfang des 17. Jahr-

⁹⁴⁾ „id en were zake, dat dat beer nicht van der hand en wolde.“

⁹⁵⁾ „umme beter endracht willen, uppe dat de rike den armen nicht vorderve.“

⁹⁶⁾ Das Folgende gilt nur für die Rotbrauer.

⁹⁷⁾ Schon 1547 klagten einige Brauer, „dat eth Bruwerk so frey ist, dat ein Ider so valen bruwet alse he will, darover vele vorderwen.“

⁹⁸⁾ Der Rat selbst war gegen ihre Bestrebungen. Er fürchtete, daß bei einer Beschränkung der Zahl der Bräue zu wenig Schiffsbier für die ärmere Bevölkerung gebraut würde, da jeder dann seine 40 Zeichen zu Gutbier verbrauchen würde. Notgedrungen mußte er ihnen aber doch nachgeben

hundreds hinein die Bewegungsfreiheit gewährt. Es war eine Nachblüte des Brauwerks, wenn auch schon die Zeit des beginnenden Verfalls.

Alles dies betraf nur die Rotbrauer, die allerdings fast dreimal so stark waren wie die Weißbrauer⁹⁹⁾. Ganz anders war die Organisation der letzteren. Da sie nur für den Stadtkonsum produzierten, war bei ihnen eine größere Beschränkung der Konkurrenz nötig, um den einzelnen die Existenz zu sichern.

Sie brauten orloffsweise und nach der Reihe. Die Gesamtheit der Weißbrauer war in drei Quartiere geteilt, von denen immer eins zur Zeit braute¹⁰⁰⁾. Je nach Bedarf wurde den Quartieren der „Orloff“ angesagt¹⁰¹⁾. Ob diese Form bestehen blieb, ist nicht genau zu erkennen, da das Material nicht reicht. Wie mir scheint, gab es später vier Quartiere, und es braute nicht mehr das ganze Quartier, sondern immer nur ein Teil, dem die Erlaubnis (Orloff) gegeben wurde, zu brauen. Aber auch hier machten sich mit der Zeit freiere Tendenzen bemerkbar. In der Brauordnung von 1630 ist es jedem gestattet, wann er will, auch außer der Ordnung, zu brauen. Ich glaube aber nicht, daß diese Bestimmung sich lange hielt.

(10. März 1583). Aber das blieb auf dem Papier, so daß sich die Opposition 1599 wieder an den Rat wandte, der auch jetzt wieder mit Bedenken ihren Wünschen nachgab, indem er die Beschränkung auf 40 Bräue auf ein Jahr zur Probe gestattete. Er verbot, die einzelne Brauberechtigung zu verkaufen und ordnete an, „dat de riken de armen Bruwers in verkopende des Moltes nicht aversetten und benehmen“ sollten; aber auf Klagen der Armen und Schiffer, daß sie nicht genug Kovent- und Schiffsbier bekommen könnten, gestattete er noch in demselben Jahre wieder 50—60 Bräue im Jahr. Eine neue Bitte der Opposition am 27. Oktober 1611 schlug der Rat ab, mußte ihr aber doch 1618 wieder willfahren. Aber sehr bald baten die Brauer selbst wieder um weitere 10 Zeichen, die ihnen auch gewährt wurden.

⁹⁹⁾ 1546 gab es 130 Rot- und 46 Weißbrauer, 1547 117 Rot- und 47 Weißbrauer, 1548 116 Rot- und 48 Weißbrauer, 1549 114 Rot- und 48 Weißbrauer, 1550 111 Rot- und 48 Weißbrauer, 1551 102 Rot- und 50 Weißbrauer.

¹⁰⁰⁾ „dat alle wittbrumer up dre verdel geordet werden und wenn eyn quarter uth gebruwen, dat als denne eth ander negst volgen und bruwen möge, desgelik oec dat drudde verdell und so fort.“

¹⁰¹⁾ So kam jeder Brauer im Jahr eine gewisse Zahl von Malen an die Reihe; 1546—52 17—21mal, 1558 20½mal (vorher bis 24), 1571—85 durchschnittlich 16mal, 17. Jahrhundert durchschnittlich 12—15mal.

Die Reihenordnung ist eine eigenartige wirtschaftliche Maßnahme, die für das Brauwesen der ganzen damaligen Zeit typisch ist. Durch eine starke Bevormundung der Gesamtheit sicherte sie dem einzelnen einen festen Verdienst¹⁰²⁾. Die Gesamtheit der Produzenten stand kartellartig den Konsumenten gegenüber. Es ist ein System, das nur zu einer Zeit aufkommen konnte, welches die Zahl der vorhandenen Brauhäuser als rechtlich gegründete, feststehende Norm anerkannte, die nur durch besondere Konzession des Rats durchbrochen werden konnte. Daß dies System seine großen Schwächen besaß, indem es dem einzelnen Brauer bequemen Verdienst sicherte und die Masse der Konsumenten jedesmal von einer kleinen Zahl monopolisierter Brauer abhängen ließ, liegt auf der Hand. Ihm vor allem ist der Niedergang des Brauwerts zuzuschreiben.

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges trafen auch das Lübecker Brauwerk. Die veränderte Wirtschaftspolitik der Absatzländer lähmte den Bierhandel. So ging die jährliche Bierproduktion der Rotbrauer stark zurück. Der Export sank bedeutend. Auch sie wurden größtenteils zu Stadtbrauern. So hatte der Rat keine Veranlassung mehr, ihnen ihre freiheitliche Organisation zu lassen, die nur noch einem kleinen Teil zugute kam. 1656 wurden auch sie der Reihenordnung unterworfen, allerdings nur für Krug- und Stadtbier. See-, Berger- und Schiffsbier konnte außerhalb der Reihe gebraut werden. Als Maximum jedoch der Gesamtproduktion wurden 30 Zeichen¹⁰³⁾ festgesetzt¹⁰⁴⁾. Die Gesamtzahl der Rotbrauer wurde in vier Quartiere geteilt.

Mit der Vereinigung der Rot- und Weißbrauer zu einer Zunft, 1666, wurde das Reihebrauen, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich aufgehoben, indem man das Bleichbier, das jetzt alle anderen Bierforten verdrängte, von der Reihenordnung ausnahm. Die Folge davon war eine Konzentrierung der

¹⁰²⁾ Die Ortolosse wurden so verteilt, daß im Laufe des Jahres jeder Brauer gleich viel braute.

¹⁰³⁾ Das Zeichen = 72 Scheffel Malz.

¹⁰⁴⁾ Wenn aber jemand seine 30 Zeichen verbraucht hat und noch mehr Exportbier brauen will, so kann ihm von den Altziseherren gestattet werden, von einem anderen Brauer, der seine 30 Zeichen nicht abzubrauen vermag, einige Zeichen zu kaufen.

Produktion in der Hand weniger und eine starke Verarmung der übrigen Brauer. Auch die Brauordnung von 1669, die die Reihe wieder einführte, änderte nichts¹⁰⁵⁾. Diesen trostlosen Zustand konnten auch verschiedene Ratsverordnungen, die die Reihe einschärften¹⁰⁶⁾, nicht beseitigen, weil die Behörde fehlte, um sie wirklich durchzuführen, da die Ältesten aus egoistischen Interessen alles im Brauwerk drunter und drüber gehen ließen. Erst als auf Beschwerden der Brauerschaft 1672 die sieben Deputierten als kontrollierende Behörde eingesetzt wurden, konnte das Brauwerk wieder gefunden.

Sofort mit Durchführung der Reiheordnung machten sich auch ihre Schattenseiten bemerkbar. Die Ämter klagten über Mangel und schlechte Qualität des Bieres und baten dringend um Abschaffung der Reihe¹⁰⁷⁾. Ja, unter den Brauern selbst entstand eine Bewegung gegen die Reiheordnung¹⁰⁸⁾, der aber der Rat nicht nachgab.

Zur Durchführung der Reihe war das ganze Brauwerk in vier Quartiere geteilt, von denen jedesmal eins braute. Kein Quartier darf brauen, ehe das andere vollständig abgebraut und verkauft hat. Die Ältesten und Deputierten sorgen für die Losgebung der Orloffe¹⁰⁹⁾. Die Brauerboten sagen den Orloff

¹⁰⁵⁾ Einige wenige reiche Brauer kauften die freien Orloffe der Unvermögenden auf, obwohl dies streng verboten war, brachten die Krüge durch Unterbietung und Geschenke in ihre Hände und zogen das ganze Absatzgebiet an sich.

¹⁰⁶⁾ 30. Juli und 30. Oktober 1669; 23. August 1670; 12. Februar und 18. März 1671.

¹⁰⁷⁾ 20. Dezember 1669; 28. Juni, 23. Juli, 26. August 1670; 12. März, 8. August, 16. Dezember 1673; 27. Januar, 13. Februar, 19. Juni, 16. Juli, 18. August, 3. November, 16. November 1674; 1. Mai 1676 und auch später hörten die Klagen über das schlechte Bier nicht auf.

¹⁰⁸⁾ 14. Mai und 18. Oktober 1670 baten 76 Brauer um Aufhebung der Reihe.

¹⁰⁹⁾ Anfangs brauten alle Mitglieder eines Quartiers auf einmal. Später teilte sich jedes Quartier in zwei Teile, die sich Vor- und Nachbrauer nannten, bis sich bei abnehmendem Konsum auch diese Hälften weiter teilten. Im 19. Jahrhundert braute man überhaupt nicht mehr nach Quartieren. Je nach Bedarf brauten einer oder mehrere.

an¹¹⁰⁾. Wer zur See brauen will, muß es den Ältesten zur Kontrolle anzeigen.

Die Reihenordnung bezog sich nur auf das Stadtbier. Seebier wurde außer der Ordnung gebraut¹¹¹⁾. Als Maximum wurden insgesamt 30 Zeichen¹¹²⁾ festgesetzt, eine Zahl, die sich aber seit 1676 auf 24 erniedrigte. Doch gab man, um dem Bierexport keine Schranken zu setzen, gegen eidliche Versicherung, daß das Bier wirklich zur See versandt wurde (um Akziseunterschleif zu verhüten, da das Seebier geringere Akzise gab), auch die Erlaubnis für weitere Zeichen.

1688¹¹³⁾ und 1689¹¹⁴⁾ versuchte der Rat, durch einen Kontrakt die Brauer zu einer bestimmten Zahl von jährlichen Bräuen Stadtbier zu verpflichten, um durch eine feste, genau übersehbare Produktion Akziseunterschleif zu verhüten. Aber die zu hoch gestellte Forderung ließ diese Versuche bald wieder scheitern, so daß man auf die alte Ordnung von 1686 wieder zurückgriff, die dann im wesentlichen bis 1865 in Kraft blieb.

Die Schwächen der Reihenordnung veranlaßten die Konsumenten, besonders die Ämter, noch verschiedene Male für die

¹¹⁰⁾ Wenn einem Brauer zu brauen befohlen wird, muß er sein ganzes Malz (80 Scheffel) innerhalb acht Tagen im Sommer in 3 Malen (um Schlechtwerden des Bieres zu verhüten), im Winter in 2 Malen verbrauen. Aber schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts ist das zweimalige Ausbrauen des Zeichens im Winter, wegen verringerten Konsums, aufgegeben. Winter und Sommer wurde alles in 3 Malen verbraut.

¹¹¹⁾ 2. Dezember 1676 wurde bestimmt, daß die Biere, die auf der Trave vertrunken wurden, oder nach Hamburg, Oldesloe, Segeberg oder sonst zu Lande gingen, in der Reihe mitgebraut werden sollten.

¹¹²⁾ zu 80 Scheffel.

¹¹³⁾ Durch die Dekrete vom 25. Mai und 5. September 1688 wurden jedem Brauer jährlich 12 Zeichen zugewiesen. Alle 10 Tage wird das Zeichen ausgesteckt. Jedesmal braut ein Drittel der Brauer. Aber wegen Mangel an Absatz bewährte sich die Neuordnung nicht. 12 Zeichen im Jahr für den Brauer waren zu viel, für 9 standen sie ein.

¹¹⁴⁾ So wurde 1689 am 12. September ein neuer Kontrakt mit den Brauern geschlossen. Gegen gewisse Garantien seitens des Rats verpflichteten sie sich, jährlich 10 Stadtzeichen zu verbrauen. Sämtliche Brauer wurden in zwei Quartiere geteilt. Jedesmal braut eins. Alle 18 Tage sollten die Ältesten die Zeichen ausstecken. Aber auch das war zu viel, so daß man 1701 auf die Ordnung von 1686 wieder zurückgriff.

Aufhebung der Keihe zu plädieren¹¹⁵⁾; aber man blieb dabei bis zur Aufhebung der Zunft 1865¹¹⁶⁾.

2. Malzquantum für den Brau und daraus gewonnene Zahl der Tonnen Bier.

Wenn die Politik des Rats im großen und ganzen auch die Förderung des Brauwerts zum Ziele hatte, so stand sie doch in einigen Punkten durchaus auf seiten der Konsumenten. In erster Linie hinsichtlich des Fabrikats selbst. Das war, wie in fast allen Städten, auch in Lübeck der Fall. Schon die Brauordnung von 1363 enthält regelnde Vorschriften über die Güte des Malzes¹¹⁷⁾. Vor allem setzte er den Brauern die Höchstgrenze der Biermenge fest, die sie von dem für ein Brau vorgeschriebenen Malzquantum brauen durften.

Trotzdem ging fast überall die Qualität des Bieres im Laufe der Jahrhunderte zurück¹¹⁸⁾. Wenn die Brauer auch

¹¹⁵⁾ 1677, 7. Dezember 1701.

¹¹⁶⁾ Ein interessantes Dokument für die damaligen wirtschaftlichen Anschauungen bildet eine Schrift des Dr. Schomerus, der sich mit verschiedenen anderen Gelehrten gegen die Abschaffung der Keihe ausspricht (19. Oktober 1677). Schomer gab zu, daß ein tüchtiger Brauer bei Freiheit des Brauens öfter im Jahr brauen könne als jetzt, daß auch vielleicht das Bier besser werden würde. Trotzdem ist er aus sozialen Gründen gegen die Aufhebung der Keihe. Unter den vorhandenen 173 Brauern seien etwa 40 Vermögende, die bei freier Konkurrenz die ganze Produktion an sich ziehen und den Rest der ärmeren Brauer ruinieren würden. Das wäre ein Verlust von 133 Haushaltungen, die jetzt ihr Auskommen hätten, der nicht nur diese Familien, sondern auch das Handwerk, das an diesen 133 Familien verdiente, treffen würde. Vor allem würden die Brauhäuser, die jetzt durch die Keihe einen festen Wert erhielten, bei ihrem Aufhören ganz erheblich im Werte sinken. Rund eine halbe Million an Schaden würde die Hauseigentümer treffen. Schomer sah in der zu befürchtenden Verarmung des bei weitem größten Teiles der Brauer mit ihren Folgen für die Stadtwirtschaft das Moment, das schwerer wog als die eventuelle Hebung des Braugewerbes durch Konzentrierung der Produktion in der Hand weniger Begüterter.

¹¹⁷⁾ „Lo deme ersten male scholen de bruwere hebben ghut molt, dat nicht brandich si und nicht tymich sy und dat id reyne stovet und reyne ghemaket si.“ Zwei Personen waren vom Rat verordnet, das Malz, wenn es zur Mühle kam, zu prüfen.

¹¹⁸⁾ Diese Bierverschlechterung ist eine typische Erscheinung. In Wismar braute man 1368 von 10 Drömt 21 Tonnen, 1578 von 12 Drömt 71 Tonnen,

vielleicht mit der Zeit lernten, das Malz besser auszunutzen infolge wachsender technischer Kunst, so ist doch der Hauptgrund der erhöhte Verdienst, der aus einer erhöhten Tonnenzahl für ein Brau gezogen werden konnte. Zum Teil verlangten auch die Steigerung der Löhne, des Preises der Rohprodukte, die fortwährende Erhöhung der Bierakzise, die Verteuerung der ganzen Lebensbedingungen, der die Preissetzung des Bieres nicht immer ganz folgte, diesen Ausweg. Der Maximalsatz wurde stillschweigend überschritten, und der Rat besaß nicht Macht genug, seine Politik durchzusetzen; es blieb ihm nichts anderes übrig, als, dem Gewohnheitsrechte folgend, die Höchstgrenze immer höher zu verschieben.

An der Hand einer Statistik läßt sich der Vorgang am besten beobachten.

Jahr:	Malzmenge:	Maximalsatz:
1363	96 Scheffel	18 Tonnen
1462	72 =	18 =

Rotbrauer.

1518	72 Scheffel	24 Tonnen
um 1540 ¹¹⁹⁾ .	72 =	26 =
1547	72 =	30 = ¹²⁰⁾
1554	72 =	Kein Satz vorgeschrieben. Jeder kann aus seinem Malz „wennich edder vel“ brauen;
1597	72 =	28—30 Tonnen
1631	72 =	28—30 =
1644—54 . .	72 =	28 =

1606 aus dem Drömt 7 Tonnen, 1630 von 12 Drömt 80 Tonnen (Tecken, S. 172). In Hamburg braute man im 15. Jahrhundert aus 80 Faß Korn 34 Tonnen, im 16. Jahrhundert aus 80 Faß Korn 50 Tonnen (Bing, S. 293). Ähnlich war es auch in Bremen (Hoyer, S. 194).

¹¹⁹⁾ In einer Rotbrauordnung von 1536 heißt es: aus 4 Drömt 24 Tonnen. Ich vermute, daß es sich hier um einen Schreibfehler handelt. Eine derartige Begünstigung der Brauer ist nicht verständlich. Das wären, auf 6 Drömt gerechnet, 36 Tonnen, während 1547 nur 30, 1644 28 Tonnen und 1547 schon wieder 6 Drömt die Norm sind.

¹²⁰⁾ Besseres Bier zu brauen (24—26 Tonnen) steht jedem frei, „so gut alse idt de lude vor ehr gelt hebben wilt“.

1656	72 Scheffel	24 Faß Seebier, 30 Tonnen Stadtbier, 36 Tonnen Bleichbier, 42 Tonnen Bergerbier;
1657	72 =	33 = Stadtbier
in den 60er Jahren	72 =	30 Faß Stadtbier.

Weißbrauer.

1536	60 Scheffel	15 Tonnen
1547	80 =	26 =
1605	80 =	26 =
1618	80 =	32 =
1630	80 =	32—35 =
1633—69	80 =	36 =
nach 1669		
1669	80 Scheffel	33 Faß
1687	80 =	36 =
1691	84—85 =	36—38 =
1814—65	90 =	48 = (mit Einschluß des Füll- bieres 51 Faß).

Das waren die festgesetzten Grenzen. In Wirklichkeit brauten die Brauer viel mehr¹²¹⁾.

Im 18. Jahrhundert sahen die Brauer es als ihr gutes Recht an, von einem Malzzeichen soviel zu brauen, wie sie konnten¹²²⁾. Der Rat ließ sie stillschweigend gewähren, der Probe die Feststellung der Tauglichkeit der Biere überlassend.

Diese allmähliche Verschlechterung des Bieres mußte naturgemäß dem Bier den Absatz verderben. Klagen der Konsum-

¹²¹⁾ 1605 brauten die Weißbrauer statt 26 Tonnen etwa 38—40. In den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts brauten sie statt 36 Tonnen 40 bis 44 und mehr. Ebenso brauten die Rotbrauer in derselben Zeit statt 28 Tonnen bis 35 und mehr. Im 18. Jahrhundert wurden statt 36 Faß 40 bis 45 gebraut. 1734 wollten die Brauer nicht einmal das Angebot von 40 Tonnen als Höchstgrenze als bindend annehmen. Der Rat war selbst schwankend, die Kontrolle nicht scharf genug. Der Bierstecher, der das Bier zur Probe stach, hatte die jedesmal gebraute Fässerzahl zu notieren; aber teils ließ er sich bestechen, teils verließ er sich aus Bequemlichkeit auf die Angabe des Brauers.

¹²²⁾ Sie behaupteten, je nach der Qualität der Gerste mehr oder weniger brauen zu können und wiesen im übrigen auf die Probe als kontrollierendes Institut hin.

menten in der Stadt werden etwas alltägliches, und der Export hörte schließlich fast ganz auf, da man fast nur noch Bleichbier versandte, das bis zur höchst zulässigen Grenze ausgebraut wurde.

3. Bierarten, Mühlenverhältnisse, Gebinde.

1363 wurde das Bier aus einer Mischung von Gersten- oder Weizen- und Hafermalz hergestellt. Das vorgeschriebene Verhältnis war 1:7. Auf sieben Drömt Gersten- oder Weizenmalz kam ein Drömt Hafermalz¹²³⁾. Die Verwendung von Hopfen wird zwar im 14. und 15. Jahrhundert nicht erwähnt, darf aber als sicher angenommen werden¹²⁴⁾. Je nach dem Prozentsatz an Würze unterschied man die verschiedenen Bierarten: Dickebeer, Stopber, Penninkber¹²⁵⁾ und Kettelber. Im 16. Jahrhundert nannte man die Biere nach ihrem Preise: 6 $\frac{1}{2}$ -Bier, 5 $\frac{1}{2}$ -Bier, 4 $\frac{1}{2}$ -Bier¹²⁶⁾. Im 17. Jahrhundert unterschied man Gutbier, Seebier, Schiffsbier¹²⁷⁾ und Covent.

Die Weißbrauer stellten ihr Bier aus sechs Drömt Gerste, acht Scheffel Weizen und ein Drömt Hopfen her¹²⁸⁾.

Später verwandte man sowohl für das Rotbier wie für das Weißbier und seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts für das Bleichbier nur noch Gerste.

Um ein so wichtiges Gewerbe wie das Brauwerk leistungsfähig zu erhalten, war schon früh eine vorsorgliche Ratspolitik

¹²³⁾ Während in Preußen schon 1335 die Bereitung von Bier aus Hafermalz untersagt war (Hansl. U.B. 2, Nr. 578. Stieda, S. 41).

¹²⁴⁾ In manchen Teilen Deutschlands, am Niederrhein, in Westfalen, in den Niederlanden, Flandern, zum Teil auch in Frankreich, verwandte man lange statt des Hopfens eine Kräutermischung, die sogenannte „Grut“, deren Herstellung Monopol der Territorialherren war, die daran die Bierbesteuerung anknüpften und erhebliche Einnahmen aus ihrem Grutrecht bzw. Grutbann zogen. Über die Grut ist viel geschrieben worden. Ausführliche Darstellungen geben: A. Schulte, Vom Grutbier; Grewé, Das Braugewerbe der Stadt Münster; Scheben, Die Zunft der Brauer in Köln.

¹²⁵⁾ 1462 wird die Herstellung von Penninkber verboten. Stopber darf nur mit besonderer Erlaubnis des Rats gebraut werden und soll das halbe Stübchen für 1 $\frac{1}{2}$ oder 1 Scherf (= $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$) verkauft werden.

¹²⁶⁾ Berechnet für das Stübchen.

¹²⁷⁾ Schiffsbier diente hauptsächlich zur Verproviantierung der Schiffe, wurde aber auch in der Stadt getrunken. 1 Tonne Schiffsbier = $\frac{1}{2}$ Tonne Gutbier + $\frac{1}{2}$ Tonne Covent.

¹²⁸⁾ 1550, 1563.

bestrebt, den Brauern den Bedarf an Gerste, dem wichtigsten Braustoff, sicherzustellen. Außer allgemeinen Maßnahmen, wie dem Marktzwang, kamen ihnen noch besondere Vergünstigungen zugute. Durchfuhr¹²⁹⁾ und häufige Ausfuhrverbote¹³⁰⁾ für Gerste sorgten für genügenden Vorrat.

Daß aber dieser vor allem den Brauern zugute kam, bewirkte ihr wichtigstes Recht, das Vorkaufsrecht, das sie mindestens seit dem 16. Jahrhundert besaßen. Die Befugnis, das Korn, das zu Wagen in die Stadt kam, zu kaufen, ehe es den bestimmten Markt erreicht hatte, die ihnen im Anfang des 16. Jahrhunderts zustand¹³¹⁾, beseitigte die Zunft selbst schon

¹²⁹⁾ Im 17. und 18., wahrscheinlich auch schon im 16. Jahrhundert, stand der Rat prinzipiell auf dem Standpunkt, jede Durchfuhr von Gerste zu verbieten. 1725 wurde das Gesuch um Durchfuhr einer Partie Gerste als „dieser Stadt Verfassung und Ordnung zuwider“ abgeschlagen. In demselben Jahre erklärte der Rat in einem abschlägigen Bescheid, „daß sothane Durchfuhr nicht etwa eine neue und nur auf gewisse Fälle eingerichtete, sondern vor vielen seculis eingeführte und illimitierte Ordnung sey“.

¹³⁰⁾ Ebenso wie die Durchfuhr suchte der Rat auch die Ausfuhr von in der Stadt gekaufter Gerste zu verhindern. Häufig verwehrte er Fremden, die auf dem Lübecker Markt Gerste eingekauft hatten, diese aus Lübeck auszuführen. (So schon 1370 [L. II. B. IV, S. 122.] Weitere Ausfuhrverbote 1571, 1572, 1584, 1623 [Hansen, S. 74, Anmerkung 2], 1687, 1723, 1740 u. a. [Vol. Kornkauf, Fasz. 1; Akziseakten 4]). Ja, er verbot zugunsten der Brauer zeitweilig die Ausfuhr von Gerste überhaupt, auch den Einheimischen, teils um sie nur für das veredelte Produkt, das Malz, zu gestatten und so den Lübecker Brauern und Mälzern den Verdienst zukommen zu lassen, teils um den Brauern den Bedarf zu sichern, indem er auch den Malzexport verbot. (Wettebescheid vom 14. und 15. März 1704, daß keine Gerste unvermälzt ausgegattet werden könne. In einer Akzisetage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts heißt es: „In der Malzzeit darf kein frischer Gersten ausgeführt werden, es sey denn Saatgersten“, während das Dekret vom 21. September 1699 anordnet, daß die Fehmarnsche und Mecklenburger Gerste oder das davon gemahlene Malz aus der Stadt nicht mehr ausgeführt werden solle [Akziseakten IV].) Im großen und ganzen ließ jedoch der Rat dem Lübecker Kaufmann, so lange es irgend ging, das Recht der Gerstenausfuhr, vor allem derjenigen Gerste, die er auf eigene Rechnung einfuhrte. Als jedoch die Brauer, die in der zeitweiligen Prohibitivpolitik des Rats allmählich nur die Ausübung eines alten Rechts sahen, die Befugnis beanspruchten, während der Mälzzeit die Gerstenausfuhr „ganz und indistincte“ zu verbieten, sprach der Rat sie ihnen ab. (Entscheid vom 15. November 1737. Genauere Darstellung bringt Hansen, S. 74.)

¹³¹⁾ Hansen, S. 119.

bald wieder¹³²⁾. Das Recht dagegen, den Kaufleuten auf dem Markte in den Kauf treten zu können, bewahrten sie sich. Für die zu Schiff eingeführte Gerste besaßen sie das Vorkaufsrecht während der drei Liegetage¹³³⁾. Diese Vergünstigung sicherte ihnen die beste Gerste zum Verbrauen und verhinderte eine Preissteigerung durch gleichzeitige Nachfrage der Kaufleute und Mälzer.

Ebenso wie auf Gerste besaßen die Brauer das Vorkaufsrecht auf Hopfen. Schon die Hopfenordnung von 1300 bis 1350¹³⁴⁾ gesteht den Brauern ein gewisses Vorkaufsrecht zu. Im 15. Jahrhundert durften die Kaufleute erst einkaufen, wenn der Hopfen zwei Tage auf dem Markt zur Verfügung der Bürger, d. h. wohl hauptsächlich der Brauer, gestanden hatte¹³⁵⁾. Der Marktzwang für Hopfen¹³⁶⁾, im 18. Jahrhundert Durchführverbote, sorgten für den nötigen Vorrat, verschiedene Vorschriften für die Güte des Hopfens¹³⁷⁾. In der Umgebung Lübecks selbst wurde bis in das 17. Jahrhundert viel Hopfen gebaut. Um diesen dem Stadtbedarf zugute kommen zu lassen, war es den Hopfenbauern¹³⁸⁾ im 16. Jahrhundert verboten, ihren Hopfen an Fremde zu verkaufen. Anfang des 17. Jahrhunderts suchten die Kaufleute den Brauern auch diesen Rohstoff weg-

¹³²⁾ Hansen, S. 73.

¹³³⁾ Auch dieses Recht verleitete die Brauer zu unberechtigten Ansprüchen, die sofort den Widerspruch der Kaufleute hervorriefen. Diese Kämpfe schildert ausführlich Hansen, S. 73 und 74. Hinsichtlich der Kornkaufsverhältnisse innerhalb der Zunft verweise ich ebenfalls auf Hansen, S. 78—80, dessen Darstellung ich mich nach Durchsicht der Akten anschliese.

¹³⁴⁾ L. U. B. II, S. 923.

¹³⁵⁾ Hopfenordnung von 1481.

¹³⁶⁾ Der Hopfenmarkt befand sich auf dem Koberg. Der Marktzwang erstreckte sich 1481 auf 3 Tage, 1569 auf 24 Stunden.

¹³⁷⁾ Kein Messer durfte Hopfen messen, ehe der Brauer ihn auf seine Güte hin geprüft hatte. Man durfte keinen Hopfen verkaufen „sunder he sy ripe und droge“ (Hopfenordnung von 1481 und 1569). Schon ein Beschluß der Hansestädte 1410 verbot, Hopfen ohne vorherige Prüfung durch Sachverständige zum Handel zuzulassen (H. R. A. 5, S. 558).

¹³⁸⁾ M. f. L. G. 3, S. 1. Die Hopfenbauer bildeten ein eigenes Amt, das der „Höppener“. Noch 1651 bitten sie um Verleihung einer neuen Rolle. So trifft die Vermutung Steddas (a. a. D.), daß der Dreißigjährige Krieg den sübischen Hopfenbau zerstört habe, nicht zu.

zukaufen, bis auf Klagen derselben 1628 den Hopfenmessern befohlen wurde, einkommenden Hopfen zunächst den Brauern anzubieten; erst wenn diese ihren Bedarf gedeckt hätten, sollte der Kaufmann kaufen dürfen¹³⁹⁾.

Die im Anfang des Kapitels erwähnten Biersorten waren die, welche für gewöhnlich in den Handel kamen. Im 17. bis 19. Jahrhundert gab es jedoch ähnlich wie heute eine bestimmte Zeit, in der man besonderes Luxusbier herstellte¹⁴⁰⁾.

Die Brauer waren mahlpflichtig auf den städtischen Mühlen. Bis 1676 wurde auf zwei Mühlen gemahlen: „up den groten“ und „up den lufften Damme“ (Hütertermühle). Dann wurde die Mühle auf dem kleinen Mühlendamm für die Brauer geschlossen und alles Malz auf dem großen Mühlendamm vermahlen. In gereichten Säcken¹⁴¹⁾ von bestimmten Maßen¹⁴²⁾ wurde das

¹³⁹⁾ Senatsdekret vom 28. Oktober 1628 (Vol. Hopfenhandel).

¹⁴⁰⁾ Es war das alte dick eingebraute Rotseebier, auch Märzbiere, Doppelbier genannt, zu dem im 19. Jahrhundert auch Weizenmalz verwandt wurde. Es durfte nur von Bartholomäi bis Ostern hergestellt werden (1686) und durfte nur mit besonderer Erlaubnis gebraut werden. 19. April 1825 ist eine ausführliche Ordnung über das Luxusbier vorhanden: Das Brauen beginnt Ende September bis Mitte Oktober, sobald es die Bitterung erlaubt, und dauert bis Ende Mai, wenn es nicht zu warm ist, oder solange diejenigen, die an der Reihe sind, es wagen wollen. Es gab 3 Sorten Luxusbier: 1. Doppelbier = 8 Faß aus $\frac{1}{2}$ Last Malz; 2. Weißbier oder Ambre Ale = 12 Faß aus $\frac{1}{2}$ Last Malz; 3. Märzbiere = 14 Faß aus $\frac{1}{2}$ Last Malz. Es brauen von jeder Sorte je zwei Brauer zur Zeit, und zwar sämtliche Brauer nach der Reihe, wie das Los entschieden hat. Im März können auch drei zur Zeit brauen. Vor der Losung muß jeder erklären, welche Sorte er brauen will. Keiner darf brauen, ehe sein Vorgänger oder dessen Kollege seinen Vorrat bis auf zwei Faß verkauft hat. Der vorführende Altermann erteilt dann die Erlaubnis. Vermietung oder Verkauf des Zeichens ist nicht gestattet.

¹⁴¹⁾ 12. Februar 1652 wurde ein beedigter Sackmacher mit der alleinigen Herstellung der Säcke betraut. Die Säcke wurden in Gegenwart der Alziseherren gemessen und dann mit dem Adler gezeichnet und mit einem gestempelten Kupfer- oder Bleilot versehen. Ein behördlich gestempeltes Eisenmaß befand sich auf der Alzise; ebenso erhielten der Sackmacher, die Rot- und Weißbrauer ein solches Maß.

¹⁴²⁾ 1462 in 12 Säcken zu 6 Scheffeln; 1547 Rotbrauer in 9 Säcken zu 8 Scheffeln, Weißbrauer in 10 Säcken zu 8 Scheffeln; 1554 Rotbrauer in 12 Säcken zu 6 Scheffeln; 1652 Rotbrauer in 9 Säcken zu 8 Scheffeln, Weißbrauer in 10 Säcken zu 8 Scheffeln; 1669 in 10 Säcken zu 8 Scheffeln; 1700 in 10 Säcken

Malz zur Mühle gebracht. Die Mühle war die Kontrollstation für die Malzmenge. Ein Kumpf stand da, in dem das Malz nachgemessen wurde¹⁴³⁾.

Als Behälter für das Bier kannte man nur Fässer. Flaschenbier wurde erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts hergestellt¹⁴⁴⁾.

Um für die Güte des Fabrikats zu garantieren und den Brauer eventuell zur Verantwortung ziehen zu können, schrieben die Brauordnungen von 1363, 1388, 1416 und 1462 jedem Brauer vor, sein Zeichen auf die Tonne aufbrennen zu lassen¹⁴⁵⁾. Kein Brauer durfte Tonnen, die mit fremder Marke versehen waren, aufkaufen und benutzen. Das Zeichen durfte nicht gelöscht und das eigene angebracht werden, ausgenommen, wenn sie schon über See und Sand gegangen waren.

Vielleicht um dem einheimischen Böttcherhandwerk den Verdienst zukommen zu lassen¹⁴⁶⁾, war 1416 und 1462 bestimmt, daß Dickbier nur in sübische Tonnen gefüllt werden durfte. Für das geringere Bier (Covent) durfte man beliebige Tonnen benutzen.

Später finden sich keine Vorschriften mehr über das Merten der Tonnen. Jetzt wurde nur das Seebier, um seinen Ruf im Auslande hochzuhalten, auf der Probe von dem Bierbrenner gebrannt, zum Zeichen, daß es die Probe gehalten habe¹⁴⁷⁾.

zu 8½ Scheffeln; 1814 in 10 Säcken zu 9 Scheffeln; 1830 auf Klagen der Brauer über die unförmlichen Säcke entweder in ganzen 9-Scheffelsäcken oder in halben.

¹⁴³⁾ Das lag dem Malzschreiber ob, der die Mühlenzeichen abforderte, über das Malz Buch führte und von den 10 Säcken 4—5 durch die Ausfader nachmessen ließ. Beim Nachmessen durfte der Kumpf nicht gerüttelt werden. Das Korn wurde abgestrichen und der Brauer, der übersackt hatte, bestraft (allerdings war ein gewisser Spielraum von einem bis zwei Scheffel gelassen). 1813 ging das Lehnen des Malzschreibers ein. Seine Funktion übernahm der Aufseher in der Mühle.

¹⁴⁴⁾ Noch 1831 durften die Brauer ihr Bier nur in Gebinden, nicht in Flaschen verkaufen (Lüb. Blätter 1839, S. 101).

¹⁴⁵⁾ Dieselbe Vorschrift findet sich auch in anderen Städten. So in Wismar, Greifswald (Lehen, S. 172) und Lüneburg (Bodemann, S. 57).

¹⁴⁶⁾ Stieda, S. 51.

¹⁴⁷⁾ S. Abteilung I, Kapitel 4 b.

Was das Tonnenmaß belangt, so muß später unterschieden werden zwischen Weiß- und Rotbier-tonnen. Die Weißbrauer benutzten Tonnen mit Hamburger Maß¹⁴⁹⁾.

Nach 1669 wurde die Bleichbier-tonne Normalmaß für alle Brauer.

b) Bierprobe, Bierverkauf, Biertransport.

1. Bierprobe.

Das Merken der Tonnen bot im 14. und 15. Jahrhundert eine Garantie für die Güte des Fabrikats.

Als im 16. Jahrhundert die Weißbrauerzunft sich organisierte, übernahm man wahrscheinlich aus Hamburg für diese ein Institut, das auch dem Konsumenten die Möglichkeit bot, seine Interessen zu vertreten: die Probe¹⁴⁹⁾.

1539 finde ich die erste Erwähnung von „6 Probers“, einer Behörde, die sich aus 3 Brauern und 3 Bürgern zusammensetzte¹⁵⁰⁾. Die Probe¹⁵¹⁾ fand statt unter dem Vorsitz eines

¹⁴⁹⁾ Anfang des 16. Jahrhunderts war ihnen gestattet, die leeren Tonnen des Hamburger Kellers zu kaufen und zu benutzen, nur mußten die Tonnen dann mit „dem Arne“ gebrannt werden. Die Weißbier-tonnen hielten 48 Stübchen, die Rotbier-tonnen 40. Da aber das Normalmaß nicht staatlich geregelt war, sondern nur gewohnheitsmäßig festgesetzt war, andererseits es im Interesse der Brauer lag, allmählich die Tonnen möglichst klein zu machen, und die Tonnen auch im Gebrauch einschrumpften, so schwankte das Tonnenmaß im Laufe der Zeit. Die Weißbier-tonne ging bis auf 42 Stübchen herunter. Daß aber das alte Maß nicht vergessen war, zeigen Prozesse wegen zu kleinen Tonnenmaßes und ein Ratsdekret an die Wöttcher 1654, das die Weißbier-tonne wieder zu 48 Stübchen herzustellen befaßt. Dann kam das neue Bleichbier auf. Da die Rotbrauer es zunächst brauten, wurde es in deren Gebinde gefüllt (40 Stübchen). Als dann nach der Vereinigung der beiden Zünfte fast nur noch Bleichbier gebraut wurde, wurde dessen Gebinde Normalmaß auch für die anderen Biere, soweit sie überhaupt noch gebraut wurden. Das alte Weißbiergebinde hieß Tonne. Die Rotbrauer verwandten für Krugbier sogenannte „schmale Tonnen“, für Seebier „Fässer“ mit vollen Bänden; die Unterscheidung wurde aber nicht streng durchgeführt. Für das Bleichbiergebinde findet sich nur der Ausdruck „Faß“, das Wort „Tonne“ verschwindet allmählich.

¹⁵⁰⁾ In Hamburg bestand schon im 15. Jahrhundert die Probe für Seebier (Bing, S. 253). Später findet sie sich überall.

¹⁵⁰⁾ 1547 (Weißbrauerordnung) sind es 3 Brauerälteste und 3 andere Bürger. Alle Jahr gehen 2 ab und werden durch neue ersetzt.

¹⁵¹⁾ Zur Unterhaltung der Probe zahlte jeder Brauer für den Brau 2 β (1547). Rotseebier gibt für die Last 1 β Probegebühr (1554).

Ratsmitgliedes, dessen Urteil als entscheidend angenommen wurde, wenn sich die Probeherren nicht einigen konnten, das aber sonst in die Geschäfte nicht eingriff. Diese Behörde untersuchte das Bier¹⁵²⁾ auf seine Tauglichkeit.

Vor allem lag dem Rat daran, daß der Ruf des Lübecker Biers im Auslande nicht litt. So durfte das Weißbier, das die Probe nicht hielt, nicht exportiert werden. Ja, wenn das für gut befundene Bier wirklich zum Versand kam, so mußte es „up dem stade“ noch zum zweiten Male geprobt werden, „darmit de frömde Man durch vorsehunghe des beeres nicht bedragen werde¹⁵³⁾“.

Aus demselben Grunde übertrug der Rat das Institut auch auf die Rotbrauer. Die Rotbrauerordnung von 1554 setzte fest, daß alles Bier, das über See geht, der Probe unterworfen werden solle¹⁵⁴⁾.

Aber diese Rotbierprobe scheint sich bei dem damals überhaupt sehr freien Betrieb nicht lange gehalten zu haben. Die Brauer wußten sich dem Zwang ganz zu entziehen, bis der Rat auf Beschwerden der Kaufleute 1582 die alte Forderung wieder in Kraft setzte¹⁵⁵⁾, zunächst allerdings nur auf westwärts gehendes Bier. Dann dehnte er sie aber auch auf die übrigen Biere aus¹⁵⁶⁾.

Betreffs des Stadtbieres ließ er ihnen, wie sie ja überhaupt freier organisiert waren als die Weißbrauer, freie Hand,

¹⁵²⁾ Das gesamte Weißbier.

¹⁵³⁾ Weißbrauerordnung 1547.

¹⁵⁴⁾ Rotbier, das die Probe nicht hielt, durfte ebenfalls nicht exportiert werden, sondern mußte in der Stadt verkauft werden. Rotes Stadtbier unterlag der Probe nicht.

¹⁵⁵⁾ In diesem Jahre hatten verschiedene Kaufleute die Brauer beim Rat auf 30 000 $\text{\$}$ Schadenersatz verklagt, weil ihnen ihr Bier, das sie nach Westen (Amsterdam und Antwerpen) gesandt hatten, schlecht geworden war.

¹⁵⁶⁾ Trotz Bitten der Brauer, sie mit der lästigen Probe zu verschonen. Zum Zeichen, daß das Bier die Probe gehalten hatte, wurde jedes Faß vom Bierbrenner gebrannt: Gutbier mit dem „Abler“, weniger gutes Bier mit dem „Schild“, Bergerbier mit des „Contors Wappen“, Schiffsbier mit dem „S“. Ende des 17. Jahrhunderts wurde, um den Export zu heben, nicht mehr gestattet, Bier unter dem Schilde auszusenden.

bis 1656, als auch sie der Reihe unterworfen wurden, die Probepflichtigkeit auch auf das Stadtbier ausgedehnt wurde. So unterlag jetzt sämtliches Bier der Probe.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde außer der Probe noch eine Nachprobe festgesetzt¹⁵⁷⁾. Im Winter hielt man gewöhnlich zwei, im Sommer drei Probetage wöchentlich, später überhaupt nur noch zwei¹⁵⁸⁾.

Die Probe war gleichzeitig Gericht für Probevergehen.

Stadt- und Seebier wurde an verschiedenen Plätzen geprobt¹⁵⁹⁾.

Die Zusammensetzung der Probebehörden änderte sich im Laufe der Zeit¹⁶⁰⁾.

¹⁵⁷⁾ Am Tage nach der Probe kamen die Probeherren noch einmal zusammen, um aus den Krügen Proben kommen zu lassen, um nachträglicher Verfälschung vorzubeugen. Man sandte anfangs eine Probetonne, später nur zwei Kannen oder Krüge zur Probe. Damit dies Bier nicht etwa extra gut hergestellt wurde, sondern von der gleichen Qualität war wie das übrige, waren sowohl in dem Weißbrauerektnechteid wie in dem Stadtbrauereid entsprechende Formeln vorgelesen.

¹⁵⁸⁾ 1669 für Weißbier am Mittwoch und Sonnabend vormittags, für Bleichbier nachmittags um 1 Uhr. 1676 und 1700 ff.: Freitag und Dienstag.

¹⁵⁹⁾ Wo die Stadtbierprobe stattfand, habe ich nicht finden können. Als um 1700 das Bierverkaufshaus geschaffen wurde, fand sie hier statt. 1713 ging dies Institut schon wieder ein. Im Anfang des 19. Jahrhunderts fand die Probe im Kanzleigebäude statt; seit 1851 im Brauerzunftthaus. 1858 war das Probelokal im Stiehl'schen Hause (Schüsselbuden). Die Seebierprobe fand an der Trave beim Fischergrubenturm statt.

¹⁶⁰⁾ 1689 setzte sich die Behörde der Stadtbierprobe zusammen aus 4 Brauern (2 Älteste und 2 Deputierte), 1 Bergensfahrer, 1 Kramer, 1 Mitglied der großen Ämter. Allerdings hatten die vier Brauer nur drei Stimmen, die übrigen je eine. Das blieb so mit Ausnahme einer Spanne Zeit in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wo anscheinend nur drei Brauer bei der Probe saßen. Dann scheinen die vier Brauer auch vier Stimmen für sich in Anspruch genommen zu haben, was dann auch eine Vermehrung der Zahl der bürgerlichen Deputierten zur Folge hatte. Im Anfang des 19. Jahrhunderts sitzen statt eines Mitgliedes aus den großen Ämtern zwei bei der Probe. Die Seebierprobe handhabten 1554 3 Brauer und 4 Kaufleute; im 17. Jahrhundert ff.: 1 Schonenfahrer, 1 Rigafahrer, 1 Stockholmfahrer, 3 Brauer. So war das Verhältnis zugunsten der Brauer verschoben. Die Leitung beider Proben lag in der Hand je eines Ratsmitgliedes, dessen Urteil bei Stimmengleichheit entschied.

Die Seebierprobe hielt sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts¹⁶¹⁾. Länger hielt sich die Stadtbierprobe. Erst 1859 wurde sie beseitigt.

Das veraltete Institut hatte sich vollkommen überlebt. Die bürgerlichen Probeherren zogen sich allmählich von der Probe zurück, so daß sie schließlich nur noch in den Händen der Brauer lag, die parteiisch und nachlässig arbeiteten. Vor allem wurde die Probe dadurch illusorisch gemacht, daß man trotz verschiedener Verbote¹⁶²⁾ schon früh das Bier ausfandte, ehe die Probe seine Tauglichkeit festgestellt hatte, so daß sie schließlich nur noch Sinn hatte für den Brauer, der bei Wrakung seines Bieres erhebliche Strafe zahlte, nicht mehr für den Konsumenten, der für das gewrakte Bier in den Krügen den vollen Preis bezahlen mußte.

Außerdem war die Probe recht subjektiv. Sie war Mundprobe, bei der es auf den individuellen Geschmack der Probeherren hinauslief. Ein wirklich objektiver Maßstab fehlte. So bot die Probe dem Konsumenten durchaus keine sichere Garantie für wirkliche Güte und mußte auch oft den Brauer ungerecht treffen.

1859 trat an ihre Stelle Beaufsichtigung der Anfertigung und des Verkaufs durch das Polizeiamt.

Das Bier, das die Probeherren für untauglich befanden, wurde „gewrakt“ (d. h. für wrak erklärt). Eine absichtliche Verdünnung des Bieres, um mehr Geld herauszuschlagen, war streng verboten¹⁶³⁾. Je nach der Güte wurde der Preis für das Wrakbier bestimmt, der für den Brauer beim Verkauf an die Krüger bindend war; mit den Bürgern konnte er sich einigen¹⁶⁴⁾. Wrakbier durfte nur in solchen Krügen verzapft

¹⁶¹⁾ 1808 ist der letzte Beleg. Nach einer ausführlichen Ordnung vom 11. September 1680 müssen alle Fässer, die zur See gehen, numeriert in einer Reihe zwischen der Clemenstwierte und dem Fischergrubenturm morgens zwischen 9 und 10 Uhr aufgestellt werden. Von jeder Nummer (1 Brau) sticht der Bierstecher aufs Geratewohl ein Faß an und bringt die Probe davon den Probeherren.

¹⁶²⁾ 1630, 1656, 1709, 1731.

¹⁶³⁾ 1547, 1669, 1686.

¹⁶⁴⁾ 1630.

werden, die für wrake und halbe Biere (Schiffsbiere) eingerichtet waren¹⁶⁵⁾, wo sie zu festgesetztem Preis verzapft wurden.

1686 wurde der Brauer, wenn sein Bier mißraten war, das erste- und zweitemal in demselben Quartal gewarnt; sein Bier passierte als „Warnungsbier“ die Probe. Erst das drittemal wurde das Bier gewarnt. Aber schon die Brauordnung von 1689 hob diesen Gebrauch wieder auf und setzte fest, daß das untaugliche Bier zum erstenmal für bestimmten Preis nach St.-Annen-Zuchthaus gebracht, zum zweitemal als Schiffsbier verkauft und das drittemal konfisziert werden sollte¹⁶⁶⁾.

Später kümmerte man sich nicht mehr um den Verbleib des Wrafbieres, sondern überließ das Risiko des Verkaufs den Brauern und Krügern¹⁶⁷⁾. Um den Brauer anzuhalten, gutes Bier zu brauen, wurde schon im 17. Jahrhundert auf Wrafbier eine gewisse Strafe gesetzt, die im Laufe der Zeit bedeutend erhöht wurde.

Alle Maßregeln aber konnten die zunehmende Bierverschlechterung nicht hemmen.

2. Bierverkauf und Biertransport.

Zunächst hatten Bürger und Krüger freie Wahl, welchen Brauer sie mit der Bierlieferung beauftragen wollten. Diese freie Konkurrenz der Brauer war angängig, solange die Rotbrauer mehr zum Versand brauten als für die Krüge, obwohl doch schon früh Unterbietungen und Zugaben, um die Krüger zu gewinnen, vorgekommen sind¹⁶⁸⁾.

Je mehr dann aber der Export zurückging, desto größer wurde die Konkurrenz in der Stadt, die schließlich in der Mitte

¹⁶⁵⁾ 1630. Später versuchte man bestimmte Wrafbierkrüge einzurichten, die nur Wrafbier zapften (1674), gab den Versuch aber bald wieder auf (1686).

¹⁶⁶⁾ Auch das hörte bald auf. Das Wrafbier wurde wieder auf bestimmten Preis gesetzt. Im 19. Jahrhundert wurde der Brauer das erste- mal im Jahr gewarnt, erst das zweitemal wurde das Bier gewarnt, vielleicht weil die Straßsumme so hoch war (Behrens, S. 180).

¹⁶⁷⁾ Es war schließlich auch unmöglich, da das Bier, bevor es zur Probe kam, schon längst verkauft war.

¹⁶⁸⁾ So verbot schon die Ordnung von 1363 Geschenke an die Krüger, und die von 1388 den Verkauf des Bieres unter festgesetztem Preis.

des 17. Jahrhunderts dazu führte, daß die Brauer vollständig in die Hand der Krüger gerieten und ihr Bier nur unter Preis und mit Geschenken loswerden konnten. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, wurden auch die Rotbrauer der Reihe unterworfen, wodurch sich die Zahl der jeweils konkurrierenden Brauer bedeutend verminderte. Aber damit noch nicht genug, wurde den Krügern die Wahlfreiheit ganz genommen und ihnen vorgeschrieben, ihr Bier von der Probe zu nehmen, wo sie Anweisungszettel an die einzelnen Brauer erhielten¹⁶⁹⁾.

Wenn dies wirklich durchzusetzen gewesen wäre, so hätte es völlige Ausschaltung der Konkurrenz bedeutet, aber es war eben nicht durchzusetzen.

Anders verhielt es sich mit den Bürgern. Ihnen wurde die Wahlfreiheit nie genommen. Sie konnten ohne Zwischeninstanz direkt vom Brauer beziehen. Da aber später bei Einführung der Reihenordnung der einzelne nicht wissen konnte, welcher Brauer gerade braute, so waren verschiedene Maßregeln getroffen, um das Publikum davon in Kenntnis zu setzen¹⁷⁰⁾. Selbstverständlich konnten sie auch ebenso wie die Krüger sich das Bier auf der Probe anweisen lassen¹⁷¹⁾.

1696 suchten die Brauer den Verkauf noch mehr zu zentralisieren. Weil die Verordnungen betreffs der Krüge nicht beachtet wurden und das Bier doch mit Umgehung der Probe unter der Hand verkauft wurde, richteten sie in der Fleischhauerstraße

¹⁶⁹⁾ Borschrift 1656; 22. November, 17. Februar 1671; 1. August, 20. Februar 1672; Brauordnung von 1689: „die Krüger sollen allen Brauern gemeinsam sein, deswegen sollen sie samt und sonders gehalten sein, ihr Bier von der Probe zu nehmen“.

¹⁷⁰⁾ 1669 wurde täglich eine Tafel ausgehängt mit den Namen derjenigen Brauer, die gerade brauten, und zwar 1. an der Börse am Markt, 2. an der Tür der Zulage auf St.-Marien-Kirchhof, 3. auf der Probe. 1672 war außerdem bei der Probe noch ein Angestellter, der die Leute anwies, wo sie Bier bekommen konnten.

¹⁷¹⁾ Zu den Zwecken war den Brauern streng befohlen, während der Probezeit eine bestimmte Anzahl Fässer in ihrem Keller liegen zu lassen und diese nicht eher auszufenden, als bis sie einen Anweisungszettel von der Probe in Händen hatten: 1669 mindestens 6 Faß; 1675/76 von jedem $\frac{1}{2}$ Malz 2 Faß Bier und 2 Faß Schiffsbier (8 Tage lang); 1686 von jedem $\frac{1}{2}$ Malz 1 Faß Bier und 1 Faß Schiffsbier (bis 1 Tag nach der Probe); 1832 für den Brau 1 Faß Bier (bis der wortführende Altermann es freigibt).

ein Bierverkaufshaus ein. Den Brauern wurde verboten, ihr Bier direkt an die Krüger zu verkaufen. Der ganze Vertrieb sollte durch das Bierverkaufshaus gehen, wo die Verwaltung¹⁷²⁾ den Krügern gegen Barzahlung Anweisungszettel an die einzelnen Brauer ausgab. An die Bürger durfte der Brauer direkt verkaufen, mußte es dann aber bei den Verwaltern anzeigen.

Diese Einrichtung wäre an sich vortrefflich gewesen. Da aber der ganze Betrieb nicht straff organisiert war, sondern unordentlich und lässig gehandhabt wurde, so war schließlich der Schaden größer als der Nutzen. Fast alles Bier wurde unter der Hand verkauft, so daß der Käufer, der sich beim Verkaufshaus angab, seinen Anweisungszettel oft verschiedene Male umschreiben lassen mußte, da die Brauer, die den Vertrieb im Hause leiteten, nicht Bescheid wissen konnten, wer noch Bier hatte¹⁷³⁾. Daher drangen die Ämter bald auf Abschaffung dieser Einrichtung und erreichten sie schließlich 1701. Aber sie lebte noch einmal wieder auf. 1709 wurde sie wieder zum Versuch genehmigt¹⁷⁴⁾, um nach vier Jahren zum zweitenmal dem Drängen der Ämter zum Opfer zu fallen¹⁷⁵⁾.

So trat der alte Zustand wieder ein. In direktem Verkehr, den niemand mehr hinderte, vollzog sich jetzt der Verkauf sowohl zwischen Brauer und Bürger, als auch zwischen Brauer und Krüger.

Zum alleinigen Transport des Bieres waren die Bier-spunder berechtigt¹⁷⁶⁾. Sie spundeten die Fässer zu, besorgten den Transport der Tonnen in die Krüge und Bürgerhäuser¹⁷⁷⁾ und führten auch das Malz zum Schrotten in die Mühle.

Sie waren Verlehnte. Wer ein Bierspundergewerbe betreiben wollte, mußte die Hälfte eines Bierspunderwagens eigen-

¹⁷²⁾ 12 Brauer.

¹⁷³⁾ Da die Brauer kein Verzeichnis des ausgesandten Bieres mehr einschickten.

¹⁷⁴⁾ Der Rat hatte damals gewisse Verpflichtungen den Brauern gegenüber.

¹⁷⁵⁾ Trotzdem die Brauer an den Reichshofrat appellierten, blieb es dabei.

¹⁷⁶⁾ 1363 ist dieser Name noch nicht vorhanden, hier ist nur allgemein von Trägern die Rede. Im 15. Jahrhundert kam der Name wahrscheinlich auf.

¹⁷⁷⁾ Zum Transport des außerhalb der Stadt gehenden Bieres waren sie nicht ausschließlich berechtigt.

tümlich erwerben. Sie bezahlten für ihr Lehen an den Rat nichts. Als allmählich die Zahl der Bierspunderwagen fest wurde, da der Rat nicht mehr zuließ, ließen sie sich ihr Privileg, das nun zu einer Realgerechtigkeit geworden war, beim Verkauf des Wagens teuer bezahlen. Schon eine Ordnung von 1509 schrieb vor, daß kein Bierspunder dem anderen die Kundschaft wegnehmen dürfe. Jeder hatte seine bestimmten Brauer, in deren Belieben es stand, sich ihre Bierspunder auszusuchen. Jeder Wagen hatte zwei Bierspunder. Wollte ein Teil seinen Anspruch verkaufen, so mußte er sich mit seinem Kompagnon betreffs eines Erfahmannes vergleichen.

1761 gab es 36 Bierspunder¹⁷⁸⁾. Jeder Wagen hatte anfangs etwa acht bis neun Häuser, dann nach 1761 mit Verminderung der Braugerechtigkeiten sieben bis acht, im 19. Jahrhundert noch etwa vier bis fünf zu versorgen¹⁷⁹⁾.

Außerdem waren sie von Rats wegen verpflichtet, zusammen mit den Karrenführern bei Feuersbrunst den Wassertransport zu besorgen¹⁸⁰⁾.

Sie unterstanden dem Trägerältermann.

c) Bierfaß.

In den Anfängen des Braugewerbes wird jeder das Bier, das er herstellte, so teuer verkauft haben, wie er konnte. Mit zunehmender zünftiger Organisation aber machten sich auch hin-

¹⁷⁸⁾ Viel größer wird die Zahl im 16. und 17. Jahrhundert auch nicht gewesen sein. 1800 waren es noch 32, 1805 noch 30 und 1864 noch 28.

¹⁷⁹⁾ Als Lohn erhielten sie:

	1363	1562	1624	18. Jahrh.	1795	1800	1805
für ein Brau	—	2 A^*	4 A^*	—	—	—	—
für ein Faß . 2 A	—	—	—	2 β	3 β	3 β	4 β
für ein $\frac{1}{2}$ Faß	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$.	2 .	2 $\frac{1}{2}$.	3 .
für ein $\frac{1}{4}$ Faß	—	—	—	1 .	1 $\frac{1}{4}$.	1 $\frac{1}{2}$.	1 $\frac{1}{2}$.

* Weißbier.

Außerdem erhielten sie im 19. Jahrhundert für das Ausfahren von 1 Last Malz 2 A 8 β , für das Einholen der leeren Fässer für die Last 2 A 8 β , für das Zuspunden der Fässer erhielten sie auch noch eine Kleinigkeit.

¹⁸⁰⁾ Feuerordnung 1545, 1707, 1761. Die Bierspunder fahren das Wasser vor, die Karrenführer hinter das Feuer. Als Lohn erhielten sie für die erste Fuhr 8 β , für die zweite 6 β , für die dritte 4 β , für die vierte ff. 1 β pro Tonne. Außerdem erhielten sie und die Träger jeden Montag vor Pfingsten 2 Last Brandbier von der Wette zum Geschenk.

sichtlich des Bierpreises nivellierende Bestrebungen geltend. Schon in der Ordnung von 1363 war den Brauern ein Maximalpreis für die Tonne vorgeschrieben. Auch in diesem Punkte wurde die Ratspolitik von den Interessen der Konsumenten geleitet, indem sie dem Brauer eine gewisse Preisgrenze zog, über die er nicht hinausgehen durfte¹⁸¹⁾.

War so für den Konsumenten gesorgt, so war den Brauern anderseits darum zu tun, daß die Konkurrenz den Preis nicht drückte.

Auch in diesem Punkte ist die Brauordnung von 1388 ein Sieg der ärmeren Mehrheit über die kapitalkräftige Minderheit. Der festgesetzte Preis war jetzt nicht mehr Maximaltagte wie 1363, sondern die feste unveränderliche Norm, nach der sämtliche Brauer sich zu richten hatten¹⁸²⁾, so daß Unterbietungen seitens Kapitalkräftigerer nicht mehr zu fürchten waren.

Allerdings bezog sich diese Norm nur auf das Stadtbier¹⁸³⁾. Was der Brauer ins Ausland verhandte, verkaufte er so teuer, wie er konnte.

1388 und 1416 überließ der Rat den Brauern selbst die Festsetzung des Preises. Ihre Älterleute waren befugt, den Brauern den Preis vorzuschreiben.

Im 16. Jahrhundert jedoch führte ihn eine Politik, die überhaupt bestrebt war, die Brauer mehr unter seine Vormundschaft zu ziehen, zur Beschränkung dieser Autonomie. Sowohl die Weißbrauordnung von 1547 wie die Rotbrauordnung von 1554 legte die Bierpreissetzung außer in die Hand der Älterleute auch in die der Älziſeherrn, die die Ratsinteressen vertraten. Hatten diese sich geeinigt, so teilten sie den festgesetzten Preis dem Rat mit, der ihn dann publizierte, sich auch die letzte Entscheidung vorbehielt.

Die Preissetzung fand zweimal im Jahr statt¹⁸⁴⁾.

¹⁸¹⁾ Solche Maximaltagen finden sich z. B. auch in Brandenburg und Preußen. Häufiger sind Mindesttagen mit der Aufforderung an den Brauer, so teuer zu verkaufen, wie er kann (Bing, S. 255).

¹⁸²⁾ Verbote, das Bier unter Preis zu verkaufen: 1388, 1416.

¹⁸³⁾ Ebenso 1554, 1656.

¹⁸⁴⁾ 1388 einfach „na der tyd“. 1547 Gätare und Martini (Weißbrauer), 1554 Andrea und Mitfasten (Rotbrauer), seit 1656 Philippi Jacobi und Martini.

Nach einem Bericht eines Brauers aus der Mitte des 17. Jahrhunderts¹⁸⁵⁾ müssen sich die Rotbrauer dieser Bevormundung aber zu entziehen gewußt haben, denn er betont ausdrücklich, daß die Rotbrauer als „Commercienvwert“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Bierpreis nur durch die Ältesten und Sootherren festsetzen ließen, während die Weißbrauer die alte Ordnung bewahrten. Nach 1656 mußten sich auch die Rotbrauer der alten Ordnung fügen.

Im 17. und 18. Jahrhundert ging die Preissetzung mehr und mehr in die Hand des Rats über, der sich durch beedigte Kornmakler über den Kornpreis informieren ließ, und die Brauer hatten durch ihre Ältesten nur noch beratende Stimme.

Schon die alten Ordnungen¹⁸⁶⁾ bestimmten, daß sich der Bierpreis nach dem Gerstenpreis richten sollte. Als der teuerste und wichtigste Braustoff wurde das Korn zum Maßstab genommen¹⁸⁷⁾.

Aber eine feste Proportion hat es in Lübeck nie gegeben. Erst im 18. Jahrhundert finden sich Versuche, das Verhältnis zu normieren; man ist aber zu einer allgemeinen gültigen Proportion nicht gelangt¹⁸⁸⁾.

¹⁸⁵⁾ Bericht des Brauers Hinrich Plön (Akten: Brauwerk Vol. I).

¹⁸⁶⁾ 1547 und 1554. 1388 und 1416 heißt es nur „na der tydt“.

¹⁸⁷⁾ Ebenso auch in Rageburg.

¹⁸⁸⁾ Über das Verhältnis in der älteren Zeit ist nichts bekannt. Nur der Vergleich des tatsächlichen Preises mit dem gleichzeitigen Gerstenpreise kann ein Bild liefern (s. die Bierpreisstatistik am Ende dieses Kapitels). Nach dem Bericht des Brauers Plön verfahren die Rotbrauer Anfang bis Mitte des 17. Jahrhunderts folgendermaßen: wenn die Gerste für den Scheffel 20 β galt, so setzten sie das Bier auf 6 Mark; von 20 β legten sie so viel Schillinge als der Scheffel Gerste höher galt, auch dem Tonnenpreise zu. 1706 liegt folgendes Projekt der Brauerzunft vor: 1 Scheffel Gerste: 20 β = das Faß 7 Mark, 1 Scheffel Gerste: 20–30 β = das Faß 8 Mark, 1 Scheffel Gerste: 30–40 β = das Faß 9 Mark; das wurde aber nach Prüfung durch den Bürgermeister Dorne abgelehnt. Aus verschiedenen Dekreten (25. Mai 1709; 20. Januar, 3. März, 10. Juni 1719; 29. April 1739; 11. November 1748) ergibt sich folgende Proportion: 1 Last Gerste: 36 Reichstaler = das Faß 7 Mark, 1 Last Gerste: 48 Reichstaler = das Faß 8 Mark, 1 Last Gerste: ca. 66 Reichstaler = das Faß 9 Mark. 1776 findet sich das Verhältnis: bis 36 Reichstaler die Last = 6 Mark das Faß, 36–50 Reichstaler die Last = 7 Mark das Faß, 50 Reichstaler bis 200 Mark die Last = 8 Mark das Faß, über 200 Mark die Last = 9 Mark das Faß. 1830

Gewohnheitsmäßig setzte man den Bierpreis nach dem Gerstenpreise fest. Gewöhnlich richtete man sich danach, ob seit dem letzten Bierfaß ein Fallen oder Steigen der Gerstenpreise stattgefunden hatte, oder ob das Anhalten der Kollegien um Erniedrigung oder der Brauerzunft um Erhöhung besonders dringend nötig war. Auch war eine Preissetzung nur nach dem Gerstenpreis einseitig. Mehr noch als es zum Teil geschehen¹⁸⁹⁾, hätten noch andere Momente berücksichtigt werden müssen, wie Holz, Hopfen, die allgemeine wirtschaftliche Lage.

So war die Preissetzung schwierig. Außerdem war der Rat in seinen Festsetzungen nicht frei. Er stand in einer üblen Mitte. Machte er es den Brauern recht, so revoltierten die Ämter und umgekehrt. Es kam oft wegen der Bierpreise zu stürmischen Szenen, ja zu kleinen Aufständen, und der Rat hatte nicht immer den Mut, festzubleiben und sich nicht einschüchtern zu lassen¹⁹⁰⁾. In einer kleinen Preisstatistik möchte ich noch ein Bild des Verlaufes geben, indem ich durch gleichzeitige Beifügung des Gerstenpreises das tatsächliche Verhältnis vor Augen führe. Anspruch auf Vollständigkeit macht diese Tabelle nicht. Es ist nur um das Bild des Verlaufes zu tun.

schlug die Bette folgende Norm vor: unter 19 Reichstaler die Last = 9 Mark das Faß, 19—35 Reichstaler die Last = 10 Mark das Faß, 35—51 Reichstaler die Last = 11 Mark das Faß, 51—67 Reichstaler die Last = 12 Mark das Faß, 67—83 Reichstaler die Last = 13 Mark das Faß, 83—99 Reichstaler die Last = 14 Mark das Faß, 99—115 Reichstaler die Last = 15 Mark das Faß, über 115 Reichstaler die Last = 16 Mark das Faß. Diese Norm wurde dekretiert und zur etwaigen Benutzung bei künftigen Bierfäßen angenommen, aber benutzt wurde sie nicht.

¹⁸⁹⁾ 1. Mai 1731 versprach der Rat, künftig nach Beschaffenheit und Umständen der Zeiten sowie es Billigkeit zwischen Verkäufer und Käufer erfordere, den Preis zu determinieren. 1629 und 1740 wurde wegen des teuren Hopfen- und Holzpreises das Bier höher gesetzt.

¹⁹⁰⁾ 5. Mai 1719 fand wegen des zu hohen Bierpreises eine Remonstration der Ämter statt, die sich vor dem Rathause zusammenrotteten, so daß der Rat es nicht wagte, den betreffenden Preis zu verordnen. Ebenso gingen 1724, 1725, 1728 und sonst öfters die bürgerlichen Kollegien in corpore gegen den Rat vor, und zwar mit Erfolg. Bei den Brauern war der Bierpreis der ewige Zankapfel, der auch in verschiedenen Unruhen eine Hauptrolle spielte (Hübner, S. 66 ff., 76 ff.; Lüb. Bl. 1859, S. 259 ff.).

Jahr:	Tonnenpreis:	Gerstenpreis für den Scheffel:
1309	8 β ¹⁹¹⁾	—
1363	12 = ¹⁹²⁾	—
1442	24 = ¹⁹³⁾	ca. 2 β ¹⁹⁵⁾
1460	25 1/2 = ¹⁹⁴⁾	ca. 3 =

Jahr:	Weißbier für die Tonne:	Rotbier für die Tonne:	Gerstenpreis für die Tonne:
1563	4 Z 4 β	—	8 β
1566	3 = 4 =	—	10 =
1566	4 = 4 =	—	—
1597	4 = 2 =	—	13 =
1597	4 = 10 =	—	—
1598	5 =	—	16 =
1602	5 =	6 Z	14 =
1624	8 =	—	—
1624	9 =	—	—
1625	6 =	—	—
1627	7 =	—	—
1629	8 =	—	—
1630	10 =	—	—
1631	9 =	—	—
1632	8 =	—	—
1644	8 =	7 Z	—

Jahr:	Weißbier:	Gerste für den Scheffel:
1649	8 Z	—
1650	9 =	—
1650	10 =	—
1653	10 =	—
1675	9 =	—

Jahr:	Bleichbier:	Gerste für den Scheffel:
1659	8 Z	26 β
1660/61	9 =	2 Z
1662	9 =	30 β

¹⁹¹⁾ M. f. L. G. 3, S. 43.

¹⁹²⁾ Brauerordnung v. 1363: zu verstehen: Bier einschließlich der Tonne.

¹⁹³⁾ Bruns, S. LV.

¹⁹⁴⁾ L. u. B. 7, Nr. 962.

¹⁹⁵⁾ Hansen, Anhang.

Jahr:	Bleichbier:	Gerste für den Scheffel:
1663	7 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
1664/70	7 =	14—15 β
1675	8 =	24 β
1676	8 =	23 =
1677	7 =	20 =
1687	6 = 8 β	—
1689	6 = 8 =	—
1697	8 =	—
1700	7 =	—
1702	7 =	—
1703	6 = 7 β	—
1719	8 =	—
1721	7 =	—
1790 ¹⁹⁶⁾	9 =	60—66 Rtl. die Last
1795	10 =	84—86 = = =
1795	11 =	94 = = =
1800	11 =	96—100 = = =
1805	13 =	110 = = =
1805	14 =	124 = = =
1810	12 =	52—60 = = =
1815	12 =	56—64 = = =
1815	11 =	50—60 = = =
1820	10 =	48 $\frac{1}{4}$ = = =
1820	9 =	39 $\frac{1}{2}$ = = =
1825	9 =	28—34 = = =
1825	10 =	40—44 = = =
1830	10 =	41 = = =
1830	11 =	50 $\frac{1}{2}$ = = =
1835	10 =	46 = = =
1835	10 =	über 50 = = =
1840	12 =	66—74 = = =
1840	12 =	61—71 = = =
1845	11 =	50—60 = = =

¹⁹⁶⁾ Die Preisstatistik von 1790—1864 ist genau durchgeführt unter Befügung von Gersten-, Holz- und Hopfenpreis auf einer Tabelle: Brauwert, Vol. N. Ich bringe hier den Preis in Abständen von je 5 Jahren.

Jahr:	Bleichbier:	Gerste:
1845	12 $\frac{1}{2}$	63—67 Atl. die Last
1850	10 =	45—50 = = =
1850	11 =	48—56 = = =
1855	13 =	93 = = =
1855	14 =	107 = = =
1860	13 =	270 $\frac{1}{2}$ = = =
1860	13 =	300 = = =
1864	12 =	220 = = =

(wird fortgesetzt.)

Kleine Mitteilungen.

Einige spätmittelalterliche Binnengeräte.

In Nummer 4 der Mitteilungen aus dem Museum für Hamburgische Geschichte¹⁾ bespricht Prof. Dr. D. Lauffer einige „spätmittelalterliche Zinnfunde aus Hamburg und einige niederdeutsche Vergleichsstücke“. Es handelt sich hierbei um elf Zinnkannen und um einen Zinnbecher. Von diesen Stücken befinden sich zwei Kannen im Museum für Hamburgische Geschichte, eine im Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg, eine im historischen Museum zu Bremen, zwei im Kunstgewerbemuseum zu Berlin und eine in der Altertumsammlung zu Göttingen²⁾. Den größten Bestand an diesen seltenen Zinnarbeiten hat das hiesige Museum aufzuweisen, nämlich drei Kannen und einen Becher. Als Ergänzung hierzu möchte ich auf eine im Privatbesitz befindliche Kanne aufmerksam machen (s. d. Tafel). Sie gleicht am meisten der einen Lübecker (Mus.-Inv. Nr. 4217; Lauffer, Abb. 9). Wie diese hat sie nicht einen besonderen Fuß, sondern steht auf der Bodenplatte; dicht oberhalb derselben ist die Kannenwandung scharf eingezogen, was auf den ersten Blick den Eindruck hervorrufen lässt, als stände sie auf einem hohlen Fuß; so aber wird, vornehmlich wenn sie gefüllt ist, ihre Standfestigkeit bedeutend erhöht. An der Stelle, wo die Gefäßwandung sich nach oben hin verjüngt, ist ein feiner Keil als Trennungslinie hineingearbeitet. Der obere Teil ladet wieder etwas aus, worauf sich dann mit einer scharfen Knickung das fast senkrechte Randstück ansetzt. Der Deckel ist wie bei allen übrigen flach gewölbt und in der Mitte mit einer runden Platte bedeckt, von der Lauffer annimmt, daß sie „wohl vor allen Dingen zur Versteifung dient“³⁾. Der am Kannenrand und an der Ausbauchung angelötete S-förmige Henkel ist mit einer Laubranke

¹⁾ 7. Beheft, 2. Teil zum Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten. XXX, 1912. Hamburg 1913.

²⁾ a. a. D. S. 8 u. 9.

³⁾ a. a. D. S. 12.

in Flachrelief geschmückt. Oben trägt er zwei seitliche Taschen, die den Drehstift des Deckels halten. Dieser Stift geht durch ein starkes, senkrecht stehendes Zinnband, das fast bis zur Mittelplatte des Deckels reicht. Das bei fast allen anderen Kannen sich findende Widerlager mit den beiden seitlichen Knöpfen oberhalb des Gelenks fehlt bei unserm Stück; statt dessen ist das Zinnband an der betreffenden Stelle bedeutend höher. Was die Maße anbetrifft, so stellt sich heraus, daß das hier beschriebene Exemplar kleiner ist als die von Lauffer veröffentlichten. Die Höhe ist 15 cm, der Durchmesser des Bodens beträgt 9,3 cm und der des Ausgusses 8,5 cm. Aber gleich den übrigen ist es ein Bodensfund, der bei den Ausschachtungsarbeiten zum neuen Theaterbau gemacht wurde. Irgendwelche Marke oder Zinnplaketten, wie sie eine größere Zahl der bei Lauffer erwähnten Kannen aufweist, trägt unsere nicht. Höchst wahrscheinlich hat man diese Kanne aber doch als Lübecker Arbeit anzusehen, ebenso wie die ihr ähnliche im Museum. Überhaupt muß diese Form hier sehr gebräuchlich gewesen sein; denn sie findet sich in gleicher Weise wieder auf dem Schinkel-Altar in der Marienkirche, der datiert ist von 1501 und in einzelnen Teilen dem Lübecker Maler Hermann Rode zugeschrieben wird⁴⁾. Auf der Flügelinnenseite dieses Altars sieht man links vorne einen kleinen achtfseitigen gedeckten Tisch, worauf ein Zinnteller mit einem Fisch, ein Messer, Brot sowie die erwähnte Zinnkanne zu sehen sind. Gleichzeitig gewährt dieser Altar auch eine ungefähre Datierung des beschriebenen Zinngerätes⁵⁾.

⁴⁾ Vgl. „Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck“ Bd. II, S. 219 ff. (wo auch Abbildung).

⁵⁾ Kurz vor Drucklegung obiger Mitteilung werde ich auf ein weiteres, bis dahin unbekanntes Vergleichsstück aufmerksam, das R. Hausmann in den soeben erschienenen „Baltischen Studien“ veröffentlicht („Baltische Studien zur Archäologie und Geschichte“, herausgegeben v. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk. d. Ostseeprovinzen Rußlands. Berlin 1914, S. 241—248 u. Taf. XXIII). Es handelt sich um eine Kanne des Museums der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Sie ist gleich den unseren ausgebaggert, und zwar im Einbach bei Dorpat, und ähnelt besonders der bei Lauffer Fig. 8 abgebildeten Lübecker Kanne, wenn sie auch etwas schlanker ist. Ihre Höhe mißt 24 cm, der Durchmesser des Fußes 16,7 cm und der der Mündung 10 cm. Der Deckel weist auch das charakteristische Zinnband sowie die Rundscheiben mit Buckeln am Widerlager auf. Auch die Zinnplakette im Boden ist vorhanden, nämlich eine thronende Maria. Dieses Medaillon stimmt mit dem bei Lauffer Fig. 25 abgebildeten aus der Lübecker Kanne überein. Im Deckel sitzt dann noch eine achtblättrige Rosette. Mit der späteren Markierung des sog. Rosenzins hat diese Rosette noch nichts zu tun; denn der Feingehalt an Zinn bei der Kanne ist nach der beigegebenen Analyse recht niedrig (51,05 % zu 49,4 % Blei bzw. 50,9 % zu 49,15 % Blei) und entspricht durchaus nicht den sonst damals üblichen Vorschriften. Die Lübecker Kannengießrolle von 1508 wie auch die Bismarer von 1387 und manche andere verlangen für Kannen und „Mantgut“ eine Mischung von 3 Teilen Zinn und 1 Teil Blei. Allerdings

Während diese Ranne, wie schon erwähnt, keine Marke aufweist, möchte ich hier ein weiteres Beispiel erwähnen, das sowohl für die Markierung dieser Stücke von Bedeutung ist, wie auch für Lübeck besonderes Interesse hat. Es ist das eine Lontanne mit Zinndeckel aus der Zeit um 1500. Der Deckel hat einen Durchmesser von 6 cm, eine Höhe von 2,5 cm und ist gewölbt. Seine Befestigung entspricht ganz derjenigen bei den Zinntannen. Im Innern ist ein lübischer Doppelhohlpfennig oder Blaffert mit Strahlenrand und Doppeladler eingelassen¹⁾. In dieser Hinsicht bildet der Krug eine Ergänzung zu den von Lauffer a. a. O. auf Seite 14—16 angeführten Stücken. Wie bei diesen so haben wir auch sicher hier den Hohlpfennig als Ursprungsmarke anzusehen und den Deckel also als Lübecker Arbeit anzusprechen. Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. Dr. G. Brandt, dem Direktor des Thaulow-Museums in Kiel, stammt diese Ranne aus einem Probsteier Bauernhaus. Sie gehört jetzt zu den Ausstattungsstücken des Zimmers aus dem 15. Jahrhundert (Raum 7 des genannten Museums)²⁾.

Als süddeutsches Vergleichsstück will ich hier noch einen kleinen Zinnbecher erwähnen (s. d. Tafel). Er stimmt, in der Größe mit dem im hiesigen Museum befindlichen (Lauffer, Abb. 10) ungefähr überein; die Höhe ist 8 cm, der obere Durchmesser 7,7 cm, der untere 4 cm. Die Form ist jedoch abweichend. Ein besonderer Fuß ist nicht vorhanden; von der Bodenplatte aus erhebt sich der Becher zylindrisch und ladet oben stark aus. Dicht unter dem Rande ist die Außenseite mit einem 9 mm breiten, scharf modellierten schönen Rankenfries geschmückt (s. d. Tafel). Innen findet sich an derselben Stelle ein feiner Linienreif eingegäßt. Leider weist die Wandung an der einen Seite ein ca. 1 qcm großes Loch auf, das durch Feuer entstanden sein muß; denn noch hängen Tropfen des geschmolzenen Zinnes nach innen hinein. Der Becher ist s. Z. in der Watenik beim ehemaligen Tivoli gefunden worden und befindet sich

forderte Riga (nach Demiani, „Franz Briot, Caspar Enderlein und das Edeltinn“, Leipzig 1897, S. 108) für diesen Zweck ein Teil Zinn und ein Teil Blei. Da der Verfasser den Herstellungsort frei läßt, so wäre hiernach anzunehmen, daß die Ranne aus Riga stammt, während sonst die mancherlei Ähnlichkeiten mit den Lübecker Stücken auf Lübeck als Ursprungsort hinweisen würden; auch die lübeckischen Pfundzollbücher 1492—96 (Dr. F. Bruns in Hans. Geschichtsbl. 1908, S. 397 und 407) führen Zinntannen sowie Zinn besonders nach Reval als Ausfuhrartikel an.

¹⁾ H. Behrens, „Münzen und Medaillen der Stadt und des Bistums Lübeck“ (Berlin 1905) S. 13 setzt diese Blafferte „Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, nach 1492“.

²⁾ Vgl. G. Brandt, „Führer durch die Sammlungen des Thaulow-Museums in Kiel“, Kiel 1911, S. 21 und 22, wo diese Ranne allerdings nicht besonders erwähnt ist.

heute im hiesigen Privatbesitz. Er ist Nürnberger Arbeit; unter dem Boden sieht man nämlich in einfachem Linientreis folgende Marke (s. d. Tafel): Schild geteilt, vorn halber Adler, hinten drei Schrägbalken mit einem A zwischen den beiden oberen. Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. Dr. E. Hinzke in Breslau, unserm besten Kenner der deutschen Zinnarbeiten, handelt es sich um die Marke des Nürnberger Zingießers Albrecht Preisenfin, der Ende des 16. Jahrhunderts wirkte. Daß sich hier ein so allgemeines Gebrauchsstück wie der Zinnbecher nürnbergischen Ursprungs findet, darf nicht wundernehmen; denn nach Wehrmann⁹⁾ genossen gerade die Nürnberger hier, im Gegensatz zu den übrigen „Gästen“, weitgehende Vorrechte, wie umgekehrt die Lübecker in Nürnberg. Sie durften die Verkaufsstale mit den Erzeugnissen ihrer Vaterstadt ständig offenhalten, was sonst den Fremden nicht gestattet war; 1438 wurde ihnen vom Rat zum erstenmal ihre Vergünstigungen öffentlich bestätigt.

J. Warnke.

Ein Beitrag zur lübeckischen Glockenkunde.

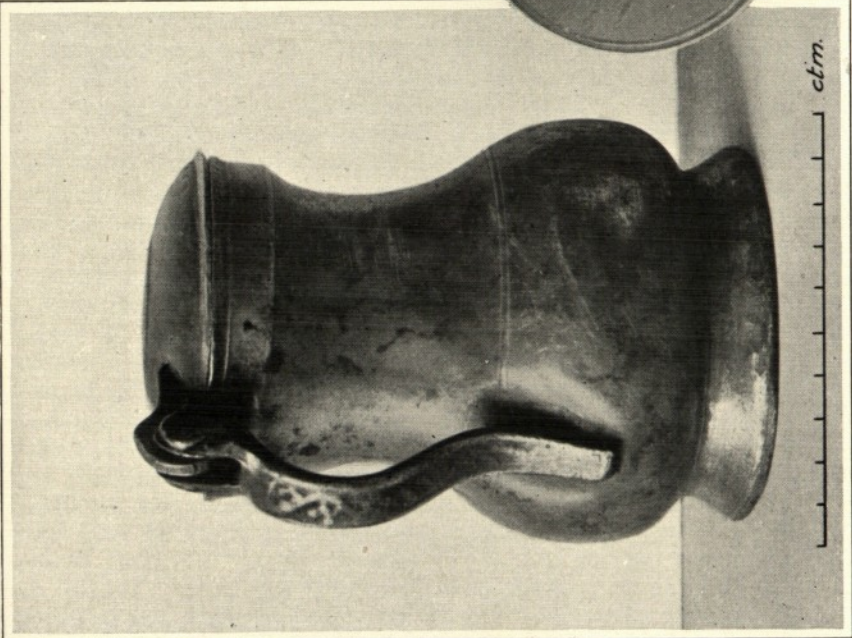
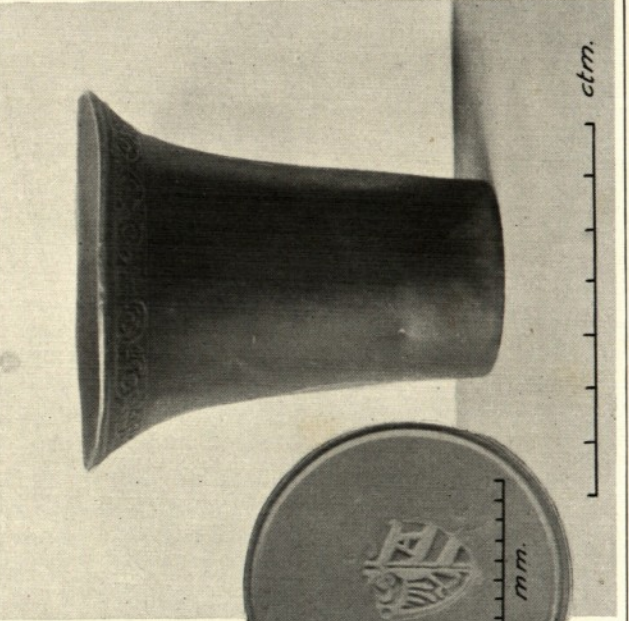
In der 1913 vom hiesigen Staatsarchiv herausgegebenen „Lüb. Glockenkunde“ des verstorbenen Prof. Dr. Th. Hach, des verdienstvollen Forschers auf dem Gebiete der lübeckischen Kunst- und Kulturgeschichte, wird auf Seite 11 der ehemaligen Abendglocke von St. Agidien Erwähnung getan. Danach ist sie 1326 gegossen, wog 2328 F und ist 1682 von Albert Benning beim Guß der kleinen Sermonglocke miteingeschmolzen worden. Aber auch ihre Inschrift und der Name ihres Gießers sind noch erhalten. Jakob von Melle erwähnt in seiner im Anfange des 18. Jahrhunderts entstandenen zweibändigen, im Manuskript auf der Stadtbibliothek befindlichen „Ausführlichen Beschreibung der Kayserlichen, Freyen, und des h. Römischen Reichs Stadt Lübeck usw.“ keine Glocken. Nur von St. Agidien gibt er die Inschriften von zwei solchen an. Seite 386 heißt es bei ihm: „Vor einigen Jahren (eben 1682!) ward eine Glocke der St. Agidienkirche umgegossen, auf welcher zu lesen war: Anno Domini MCCCXXVI feria sexta ante nativitatem beate Marie virginis (3. Sept. 1326) per manum Magistri Willefridi facta sum. Consolor viva, fleo mortua, pello nociva.“ Damit ist zugleich der Name eines unserer ältesten hiesigen Glockengießers der Nachwelt erhalten geblieben. Von der

⁹⁾ C. Wehrmann, „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen“ 2. Aufl. Lüb. 1872, S. 107.

Tätigkeit und den Arbeiten dieses Magisters Willefridus ist nichts bekannt. Doch ist die Möglichkeit oder mehr noch die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß unsere älteste Glocke von 1315 (früher im Dom, jetzt im Museum, Glockenkunde S. 25) oder die Glocke aus dem 14. Jahrhundert im Dom (Glockenkunde S. 24) oder die Clemensglocke in St. Jakobi (Glockenkunde S. 33) aus seiner Werkstatt stamme. Wenn auch die Inschrift der zweitgenannten mit der unsrigen völlig übereinstimmt, und die Entstehungszeit bei beiden die gleiche ist, so möchte ich daraus noch nicht den Schluß ziehen, daß auch sie von dem Magister Willefridus gegossen ist.

Die zweite bei Melle wiedergegebene Inschrift bezieht sich auf die Vorgängerin der 1723 von Lorenz Strahlborn gegossenen Stundenglocke (Glockenkunde S. 14). Melle schreibt darüber auf S. 386: „Auf einer anderen, und zwar der Stundenglocke, die An 1723 umgegossen worden, war zu lesen: Anno domini M. CCCC vn llll do wart disse Seiger gaten, Gade, Marien vn funte Antonius to Lave.“ Sollte sie vielleicht Hinrich Dobberan zuzuweisen sein, der 1414 die Stundenglocke über der Uhr in St. Marien goß?

J. Barnde.



Besprechungen.

Missive fra Kongerne Christiern 1^s og Hans' 5 Tid, udgivne ved William Christensen. På Carlsbergfondets Betsøstning. 2 Bände. Kopenhagen. In Kommission bei G. E. C. Gad, 1912, 1914. VIII u. 307, 471 S. Preis: 10 Kronen.

Unter Missive ist in der Ausgabe ein verschlossen ausgegangener Brief, in Gegensatz zu dem der Urkunde nahestehenden offenen Brief, verstanden. Die Veröffentlichung dieser unverkürzt wiedergegebenen Briefe erstreckt sich über die Jahre 1449—1513. Es sind ihrer 772. Davon bringt der erste Band die der dänischen Königsfamilie, der zweite die von fremden Fürsten, Geistlichen, Adlichen, Bürgern und Städten. Ausgeschlossen sind die vom Reichskanzler in des Königs Namen ausgestellten und mit dem Gerichtsfiegel versehenen Briefe, ebenso die nur in den Kopiebüchern erhaltenen (schon sonst herausgegebenen) und endlich die, die allein in Auszügen bekannt sind. Die Briefe sind mit ganz wenigen Ausnahmen, die vorzüglich auf Malmö, Aarhus, das Archiv des Kapitels Lund und das norwegische Reichsarchiv entfallen, dem Reichsarchiv zu Kopenhagen entnommen. Denn es sind nur solche Schreiben berücksichtigt, die das damalige Dänemark betrafen: darum ist das Archiv der Sture (jetzt in Kopenhagen) bei Seite geblieben, ausgenutzt aber das des Kapitels von Lund (jetzt in Stockholm). In manchen Fällen mußte die Verbindung Dänemarks mit den andern beiden nordischen Reichen bei der Auswahl Schwierigkeiten machen. Briefe an sichere Norweger und Schweden sind übergegangen, selbst wenn sie von den Königen herrührten. Bei den Königen aber mußte unterschieden werden, ob sie als dänische, norwegische oder schwedische Könige anzusehen waren. Bei den von Schweden an die Könige gerichteten Briefen aber ist der Umstand, daß diese in allen Fällen nur ihren Ansprüchen nach, nicht aber in der Tat Könige über Schweden waren, und ihr großes Interesse für die dänische Geschichte für die Aufnahme ins Gewicht gefallen. Schleswig betreffende Briefe sind, abweichend von dem Verfahren in dem Repertorium, woran sich

die Missiven zeitlich anschließen, nicht aufgenommen. Die veränderten Verhältnisse rechtfertigen das.

Für die eigentliche Geschichte sind aus der Sammlung besonders die Briefe von Wert, die die Beziehungen Dänemarks zu Schweden und zu Lübeck wie den wendischen Städten betreffen; und es sind deren eine ganze Anzahl, von denen freilich bei weitem die meisten schon früher vollständig oder in Auszügen gedruckt waren. Es gehören aber auch u. a. Briefe aus Schottland und Frankreich und namentlich zwei längere Berichte Kaiser Maximilians dahin. Von bisher nicht veröffentlichten wären etwa hervorzuheben: ein Schreiben von König Hans an Olaf Stigson kurz nach seiner Niederlage in Ditmarschen¹⁾, ein anderes vom Ende September 1508 wegen des Stillstandes und der Verhandlungen mit Schweden²⁾, eins aus dem Frühjahr 1509 wegen Zuriistungen zu einem Seezuge und zur Verhinderung des Verkehrs mit Schweden³⁾, Schreiben von Jens Munt über die Lübecker im Kalmar-Sunde und ihre und Svante Stures Pläne⁴⁾, eine Beschwerde Ripens über die Wegnahme von Schiffen auf der Fahrt nach Flandern durch die Hamburger⁵⁾, eine Nachricht über die Einnahme der Grafschaft Hoya durch die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg⁶⁾. Der politischen Geschichte nahe steht ein Dienstanerbieten des Landsknechtführers Klein Enderlin Knopf⁷⁾.

Bei weitem reicher ist der Ertrag für die Erkenntnis des täglichen Lebens und dessen, was damit zusammenhängt, und groß die Zahl der Briefe, die man als Familien- oder Privatbriefe anprechen muß. Darunter sind manche, nicht von Schreibern verfaßt, mit eigenem Gepräge und eigener Rechtschreibung. Diese sind besonders anziehend und auch für die Sprachgeschichte von Bedeutung. Sie sind aber auch (gerade wie entsprechende deutsche Privatbriefe) nicht immer leicht zu verstehen. Zu diesen Briefen haben vor allem die Archivabteilungen der Familien Bilbe, Gylbensterne, Krummedit beigeuert. Bunt, wie der Inhalt ist, sei in bunter Reihe aufs Geratewohl auf einiges hingewiesen. Wir treffen da Einladungen zu Familienfesten, Beileidstundgebungen, Brautwerbungen⁸⁾, Briefe von Kaufleuten an ihre adlichen Geschäftsfreunde (kaum je ohne Dank für ein empfangenes oder Mitteilung über ein

¹⁾ I Nr. 204.

²⁾ I Nr. 273.

³⁾ I Nr. 279.

⁴⁾ II Nr. 236, 238.

⁵⁾ II Nr. 280.

⁶⁾ II Nr. 282.

⁷⁾ II Nr. 270.

⁸⁾ II Nr. 35—37.

abgesandtes Geschenk⁹⁾, Mahnbrieife¹⁰⁾. Andere Briefe belangen Fischerei¹¹⁾, Schiffbau und Strandrecht¹²⁾, den Ublafshandel¹³⁾, einen Klosterzwift¹⁴⁾. Die Königin Christine wünscht Rachelofen und Glasfenster in ihrer Kammer des Kopenhagener Schlosses in Ordnung gebracht zu sehen¹⁵⁾. Ein Lübecker Arzt erteilt brieflich Rat¹⁶⁾. Sehnüchtig schreibt eine Nonne an einen früheren Gardian¹⁷⁾, und eine andere unterstützt die Bitte um einen Besuch¹⁸⁾. Anderseits schreibt ein dänischer Franziskaner-Minister aus Rom an eine Margarete Kottascher in Lübeck und sendet ihr einige Veronikabilder und Agnus dei¹⁹⁾. Andere Briefe enthalten eine Ehrenerklärung²⁰⁾, löstliche Zurechtsetzungen²¹⁾ oder auch die Bitte, keine Briefe zu schreiben, die der Empfängerin Tränen kosten²²⁾. Endlich findet sich ein neckischer Trostbrief über den Verlust eines Hundes²³⁾. Auch der Wunsch, ein (etwas heikles) Schreiben zu verbrennen, fehlt nicht²⁴⁾. Der Kaufmann Hans Pawes schreibt z. T. Lateinisch²⁵⁾.

Die Ausgabe ist sorgsam, mit Namenregistern ausgestattet und verzeichnet auch die früheren Drucke. Viel Mühe ist auf die Auflösung von Abkürzungen verwendet. Bot ein und derselbe Brief die fragliche Form an anderer Stelle ausgeschrieben, so ist nach diesem Muster aufgelöst. Für den weit häufigeren Fall jedoch, daß derselbe Brief keinen Anhalt gab, ist aus dem ganzen Material der beiden Bände die am öftesten vorkommende Form ermittelt und hergestellt. Dieser umständlichen Methode würde ich allerdings ein nur dem ersten Anschein nach mehr willkürliches Verfahren vorgezogen haben, indem ich mich nach einem zeitlich oder sonst nahestehenden Briefe umgesehen und mich nach diesem gerichtet hätte. In I Nr. 23 ist mit Diweds

⁹⁾ II Nr. 62, 67, 68, 72, 73, 82, 93, 173.

¹⁰⁾ II Nr. 288, 294; vgl. Nr. 281 und undat. Nr. 33.

¹¹⁾ I Nr. 242, II Nr. 149--151, 178, 207.

¹²⁾ I Nr. 128 (Jacht, die 24 Jahre aushält), 384, 385, 387, 392, 396, 397, II Nr. 11; I Nr. 10, 96, 159, 199, II Nr. 9.

¹³⁾ II Nr. 69, 70, undat. Nr. 19. Zwei Lübecker sollen das Jubiläumsgeld in Dänemark erheben: II Nr. 245.

¹⁴⁾ II undat. Nr. 38.

¹⁵⁾ I Nr. 364.

¹⁶⁾ II undat. Nr. 1.

¹⁷⁾ II undat. Nr. 11.

¹⁸⁾ II undat. Nr. 12.

¹⁹⁾ II Nr. 170.

²⁰⁾ II Nr. 202.

²¹⁾ II Nr. 255, 261; vgl. undat. Nr. 29--33.

²²⁾ II undat. Nr. 40.

²³⁾ II undat. Nr. 53.

²⁴⁾ II undat. Nr. 30.

²⁵⁾ II Nr. 82.

nicht Dives, sondern Divih gemeint, II Nr. 93 mit Larber (?) Lorber. II S. 249 Z. 2 muß es heißen [per] regium decus testati. II Nr. 170 Z. 6 v. u. ist wedder umme iw statt wedderumme iw zu lesen, S. 211 Z. 8 v. u. budh statt biidh. An Druckfehlern habe ich bemerkt II Nr. 72 Z. 3 v. u. Ghescreuen statt Ghescreuen, S. 104 Z. 12 Bittle statt Bille, S. 137 Z. 3 des Textes v. u. then statt then, S. 407 Z. 9 till statt till, S. 420 Z. 4 v. u. tba statt tha. — II Nr. 148 ist mit s. Marfi biskops dag natürlich nicht Marci evang. gemeint, aber doch auch nicht Martini, sondern wohl entweder der Tag des Papstes Marcus oder der der Märtyrer Marcus und Martianus, Tage, die zum 7. und 4. Oktober im Kopenhagener Missal von 1510 verzeichnet stehen. Vergessen ist, den Fundort von II Nr. 41, 50—52 anzugeben. — Gewünscht hätte ich, daß die Nummern der Briefe stets an den äußeren Rand gesetzt oder über den Seiten neben den Jahreszahlen mitgedruckt wären, ebenso daß der sonst so schöne Druck nicht durch die Type des griechischen ß für das ß entstellt wäre. Beim Register hat mir gefallen, daß die Zeiten des Vorkommens der Personen angegeben sind.

Wismar.

Friedrich Lehen.

Nachrichten und Hinweise.

Aus den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1914, sind folgende Auffäge zu erwähnen:

1. Haferlach, Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter. Das Geleitswesen der Städte ist verschieden von dem landesfürstlichen oder kaiserlichen Straßengeleit. Letzteres ist Zusicherung von Schutz und Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrswegen und ist (seit 1232) Regal, das von den Inhabern sehr bald als Finanzquelle ausgenutzt wurde, so daß es sich nach vielen Seiten hin mit den Zöllen deckt. Das städtische Geleit dagegen ist Zusicherung der Verkehrssicherheit und geordneter Rechtsverhältnisse, nicht auf den Verkehrswegen, sondern in dem an sich schon befriedeten Bezirk der Stadt und ihres Gebietes, ist also Ausfluß des Burgfriedens. Finanziell ist es nie ausgebeutet worden.

Bei seiner weiteren Ausbildung überwog schließlich das Prozeßgeleit vollständig: die Sicherheit, in der Stadt verkehren zu dürfen, auch wenn ein Bürger Ansprüche an den Geleiteten hatte, also Sicherheit vor persönlichem und Sachenarrest.

Da das fürstliche Straßengeleit tatsächlich nur geringen Schutz gewährte, übernahmen es die Städte, auch hierfür selbst zu sorgen, so daß sich die Grenzen zwischen fürstlichem und städtischem Geleit vielfach vermischten. Seite 163 ff. führt H. als merkwürdiges Beispiel an, wie Lübeck und Hamburg von 1304—1324 den Schutz ihrer Straße selbst ausübten, der seit 1309 durchaus dem den Grafen von Holstein zustehenden fürstlichen Geleite entsprach.

2. Karl Engel. Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England im 14. und 15. Jahrhundert bis zum Utrechter Frieden von 1474. (Fortsetzung.)

3. Friedrich Techen. Wismars Stellung in der Hanse. Wismar stand unter den wendischen Städten an letzter oder vorletzter Stelle. Seine Leistungen betragen $\frac{1}{3}$ der von Lübeck und $\frac{1}{2}$ der von Rostock oder Stralsund, sie schwanken zwar in ihrer Höhe, aber Wismar hat sie regelmäßig

erlegt. Mit Lüneburg lag es in Streitigkeiten über seinen Rang. Besonders schwierig war seine Stellung, wenn die Interessen der Hanse und die seiner Landesherren auseinandergingen. Wismar hat bis zum Schlusse bei der Hanse ausgehalten.

4. Walter Stein. Die Hansestädte. Wie im letzten Jahrgange die rheinischen Hansestädte, so stellt Stein jetzt diejenigen Städte in Westfalen und Niedersachsen fest, die zur Hanse gehörten. Nicht allgemein bekannt dürfte sein, daß auch Mühlhausen, Nordhausen und selbst Naumburg vorübergehend (in den Zeiten der Hussitengefahr) Anschluß an der Hanse gefunden haben.

5. Ferdinand Frensdorff. Zur Erinnerung an den 25. Oktober 1913. Am 9. Oktober 1913 waren hundert Jahre seit der Geburt Georg Waig' verflossen, der durch seine Schule einen außerordentlichen Einfluß auf die Entwicklung unserer Geschichtswissenschaft ausgeübt hat. Welche Anregungen er der hansischen Forschung gegeben hat, ist bekannt. Zur Feier seines hundertsten Geburtstages hatten sich am 25. Oktober 1913 eine Reihe von Schülern mit Angehörigen der Familie zu einer stimmungsvollen Feier in Göttingen vereinigt, über die hier Bericht erstattet wird.

6. Rudolf Häpke. Die Handelspolitik der Tudors.

7. Max Schäfer. Bremen und die Kontinentalsperre.

8. Wilhelm Kruse. Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526. Der Verfasser setzt seine Darstellung bis zur Eroberung Wisbys im Mai 1525 durch die Lübecker fort.

Unter den kleineren Mitteilungen sind zu bemerken:

Dietrich Schäfer bringt zwei Urkunden von Ripen bei, die den Beweis liefern, daß Bischof Turo von Ripen tatsächlich in der Schlacht von Bornhöved gefangengenommen wurde, was Hassé (Ztschr. f. Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Gesch. VII 1 ff.) bezweifelt hatte.

Paul Feit macht auf einige hansische Häusernamen in Breslau aufmerksam: Helsingör, Stanör und Rezeheubt (Resehovet, nördlichster Punkt von Pomerellen).

Schließlich ist zu erwähnen, daß Dietrich Schäfer nicht weniger als vier seiner ehemaligen Schüler einen Nachruf widmet, die auf dem Felde der Ehre für unser Vaterland gefallen sind, ein schmerzlicher Verlust für die hansische Geschichtsforschung: Bernhard Hagedorn (vgl. Jahrg. 1914, Seite 311), Theodor Tomsohrde, Hermann Heineken und Friedrich Schulz.

Kr.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte
Band XIX. (1914.)

W. Bierene. Das Entstehungsjahr des Bistums Oldenburg. Bierene wendet sich gegen Curschmann, der in der historischen Vierteljahrsschrift N. F. XIV., Seite 182 ff., die Errichtung in das Jahr 948 verlegt hatte, und zwar entsprechend einem einheitlichen Plane Ottos I., der an der Reichsgrenze die Bistümer Aarhus, Ripen, Schleswig, Oldenburg, Brandenburg und Havelberg ins Leben gerufen habe. Demgegenüber führt Bierene aus, daß die ersten drei dänische Bistümer gewesen seien, die aller Wahrscheinlichkeit nach Bremen als Missionsbistümer, zunächst ohne festen Sitz, gegründet habe; vor allem aber hätte der bis 955 dauernde wilde Grenzkrieg die Errichtung eines Bistums in Oldenburg ausgeschlossen. Dieses Bistum sei wahrscheinlich erst 966/967, also kurz vor der Gründung des Erzstiftes Magdeburg 968 — in diesem Jahre ist das Bistum Oldenburg zum erstenmal sicher nachweisbar — geschaffen worden.

Alexander Bugge gibt in seiner Besprechung von Bernh. Hagedorns verdienstvollem Buche über die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen sehr wichtige Ergänzungen für die frühe Zeit des Mittelalters, die nicht übersehen werden dürfen.

Kr.

Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 44, sei hier der Aufsatz von Anna Marie Freiin von Liliencron: Beziehungen des deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrhundert erwähnt. Von der Interpretation der Urkunde Ottos I. für den Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen vom Jahre 965 ausgehend und sie, unabhängig von Stengel, aber im Resultat mit ihm übereinstimmend, als kanzleimäßige Ausfertigung der kaiserlichen Kanzlei erkennend, kommt die Verfasserin zu Ergebnissen, die an dem Bilde, welches auf dänischer Seite Steenstrup, auf deutscher Seite Bierene gezeichnet haben, wesentliche Korrekturen vornimmt. Das Endergebnis ist folgendes: „daß das sächsische Kaisertum einen auf die kriegerischen Erfolge Heinrichs I. gegründeten Anspruch auf Oberhoheit über Jütland geltendgemacht hat, und daß dieser vom dänischen Königtum, wenigstens zu Lebzeiten Ottos des Großen, anerkannt worden ist. Otto II. hat allerdings mit den Waffen in der Hand ihn verfechten und Otto III. sogar, zurückweichend vor dem Zwang der Tatsachen, auf seine praktische Durchführung verzichten müssen. Aber prinzipiell ist der Verzicht auf dieses Reichsrecht erst unter Konrad II. erfolgt.“ Rg.

Der 79. Band der Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte bringt auf S. 1—70 die in Bern angenommene Doktordissertation von Luise Krieg über die Schalfahrt im 16. Jahrhundert und ihre wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. Der Gedanke, die Sude aufzuräumen und eine schiffbare Straße von der Elbe in den Schalsee herzustellen, taucht 1430 auf, wird aber erst in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts ausgeführt, das Unternehmen jedoch sehr bald durch die Konkurrenz des Eldetals und der Schifffahrt durch den Schweriner See und von diesem durch den Schiffgraben nach Wismar bedroht. Der größte Raum in der locker disponierten und etwas sorglos, z. T. feuilletonistisch geschriebenen Abhandlung ist dem Holzhandel und Flößen, den Zöllen und den Anfechtungen gewidmet, die die Boizenburger dem Verkehr der Lüneburger bereiteten. Für Lübeck kommt besonders der ausführliche 1587 vorgelegte Plan in Betracht, den Schalsee mit dem Rakeburger See zu verbinden (S. 10—16); er war noch 1609 nicht aufgegeben (S. 17). Hoffentlich sind die Mitteilungen aus den Akten im allgemeinen zuverlässiger als das, was über die Vorgeschichte des Kanals vorgetragen wird. Ist das der Fall, so würde der Arbeit mancherlei Wissenwertes zu entnehmen sein. — Insofern die ländlichen Verhältnisse der Nachbarschaft für Lübeck nicht gleichgültig sein konnten, ist auch hier auf die Arbeit des Professors Dr. Bertheau, Oberlehrers a. D. (ehemals in Rakeburg), über die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Rakeburg (S. 71—170 ebendort) hinzuweisen. Bertheau geht der Bildung der Territorien des Kapitels und des Bischofs nach und untersucht vornehmlich die Lage der Bauern, wie sie sich durch die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart gestaltet hat. Ein klares Bild ist nicht herausgearbeitet. — Von allgemeinerem Interesse ist trotz ihres kurzen Bestehens die 1632 in Mecklenburg eingeführte Vermögens- und Erbschaftssteuer, über die der Ministerialdirektor z. D. Otto Raspe auf S. 193 bis 200 handelt. Die Erbschaftssteuer, eine der ältesten im Reiche, wird mit ihren Vorgängern und Nachfolgern in Beziehung gesetzt. Die Vermögenssteuer aber zeichnete sich dadurch aus, daß die Schulden und Lasten bei der Berechnung abgezogen werden sollten. Allerdings hatten Besitzer und Pächter den Hundertsten auch von ihren Verpflichtungen, soweit sie nicht Auswärtige betrafen, die Steuerfreiheit genossen, an die Steuerfasse abzuführen, waren aber dafür berechtigt, den Betrag ihren Gläubigern gegenüber zu kürzen. Da die Steuer wegen allerhand Unterschleifs nicht genügend einbrachte, griff man schon 1634 zu einer viel roheren Art der Besteuerung nach dem Maße der Ernte

und der Größe der städtischen Erben ohne Rücksicht auf die Schulden; daneben erhob man eine mäßige Steuer von zinsbaren Barschaften, einen ermäßigten Viehschatz von Bauern und städtischen Einwohnern und ein Figum von Bauhandwerkern, Einliegern, Glashüttnern, Papier- und Walkmüllern.

Wismar.

Friedrich Lehen.

In sehr anziehender und liebenswürdiger Form zeichnet Walther Vogel in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 160 (1915) S. 17 ff. das Bild des Seemannes in der deutschen Vergangenheit. Wir hören hier von Zweck und Organisation der Wikingerfahrten, dann den Friesen, endlich den seefahrenden Kaufleuten westdeutscher Städte. Das genossenschaftliche Verhältnis zwischen Schiffer (Schiffsherr) und Seeleuten verwandelte sich bis zur eigentlichen Hansezeit in das Verhältnis von Arbeitsherren zu Lohnarbeitern: und damit beginnen auch Streit- und Organisationsbewegungen der Seeleute gegen Schiffsherrn und Reeder. Der Schiffer selbst bleibt, in hanfischer Zeit, als Parteneeder noch vorwiegend am Eigentum des Schiffes beteiligt. In dem Schiffsvolke blieb die alte Wehrhaftigkeit erhalten — Vogel führt als Beispiel den Lübecker Schiffer Karsten Thode an —, und diese kam den norddeutschen Städten noch zu einer Zeit zugute, wo die oberdeutschen im Schmalkaldischen Kriege schnell zusammenbrachen. Die Übersicht führt bis in die neueste Zeit. Rg.

In der Festschrift für Rudolph Sohm behandelt Alfred Schulze das Verhältnis von Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter¹⁾. Bei der großen Bedeutung der in diesem Aufsatz behandelten Probleme für die Lübecker Geschichte sei auf diese klaren und weiterführenden Darlegungen hier besonders verwiesen. Sch. weist einleitend auf den im hohen Mittelalter ständig wachsenden Einfluß der weltlichen Stadtgemeinde auf die kirchlichen Verhältnisse der Stadt hin. Der eine Weg, welcher zu einem starken Einbruch des Laieneinflusses in das hierarchische Kirchenwesen führte, war die Pfründenstiftung, deren rein privatrechtliche Begründung es dem Stifter ermöglichte, sich über das kirchliche Amterrecht hinwegzusetzen. Die Verwaltung dieser Sondervermögen geschah in der Form der Treuhänderschaft. Indem nun immermehr der Rat in den einzelnen Städten die Altarpfründen in seine Treuhand zu überführen mußte, verschaffte er sich einmal eine Erweiterung seiner wirtschaftlichen Macht durch die Zentralisierung all dieser Stiftungs-

¹⁾ Der Beitrag ist auch separat erschienen. München und Leipzig 1914.

kapitalien in seiner Hand, sodann aber auch einen starken, unmittelbaren Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten. — Unmittelbar, ohne den Umweg über die Verfügungen einzelner Bürger in den Pfründenstiftungen, gewann der Rat durch seine Organe, die als provisoires die kirchliche Vermögensverwaltung an sich zogen, eine große Macht über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse innerhalb der Stadtmauern. Vielleicht wären hier für die Entstehung dieser weltlichen Vermögensverwaltung der städtischen Kirchen und Klöster noch Rechtsgedanken heranzuziehen, die sich aus der Kirchenvogtei im Sinne einer Vertretung der Kirche in weltlichen Geschäften ergeben. — Über die Vermögensverwaltung der Kirchen hinaus ergriff der wachsende Einfluß der weltlichen Gemeinde Schule und Spital; an dem Beispiel der Stadt Neuenburg am Rhein gibt Sch. kurz den Inhalt einer städtischen Kirchenordnung vom Jahre 1403 wieder; ein interessantes Beispiel dafür, wie weit bereits in vorreformatorischer Zeit der weltliche Einfluß in kirchlichen Dingen gekommen war. — Als ein weiteres wichtiges Mittel, um den städtischen Einfluß in kirchlichen Dingen zu erhöhen, sei noch auf das Patronatsrecht der Stadtgemeinden an einzelnen Kirchen — in Lübeck war es die Marienkirche — verwiesen, ein Faktor, auf den Sch. im Zusammenhang seiner Ausführungen näher einzugehen keinen Anlaß hatte. Rg.

In den „Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte“, Bd. 27, veröffentlicht H. Krabbo eine neue Folge von ungedruckten Urkunden der Markgrafen von Brandenburg aus astanischem Hause. Von Lübecker Urkunden sind dabei zwei zum Abdruck gebracht. Einmal die im Lübecker Urkundenbuch, Bd. II, Teil 1, S. 359, Nr. 304, auszugsweise mitgeteilte Quittung des Markgrafen Woldemar von Brandenburg über 750 Mark Reichseinkünfte. Dankenswert ist die beigefügte Übersicht über die von den Astaniern von 1305 bis 1315 bezogenen Reichseinkünfte, wobei die Doppelquittungen der Jahre 1308 und 1314 eine einfache Erklärung finden. Sodann wird der im Lübecker Urkundenbuch III, S. 59, Nr. 62, zum Jahr 1315 angelegte Brief des Markgrafen Woldemar nochmals abgedruckt und in einem eingehenden Exkurs die neue Datierung, 1318 Mai 4, näher begründet, unter Eingehen auf die diplomatisch interessante äußere Form dieses Briefes. Rg.

Einen nach äußerer Form wie Qualität des Inhalts gleich vortrefflichen Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Norddeutschland hat H. Reincke in der Biographie des Hinrich

Boger geschaffen. Der Untertitel charakterisiert den Mann als das, was er war: ein norddeutscher Wanderpoet aus der Zeit des Humanismus. Seine Bildung gewann der 1450 zu Hörter Geborene in den siebziger Jahren in Erfurt; aber bald bot sich ihm Gelegenheit zu langem, nur vorübergehend unterbrochenem Aufenthalt in Italien. Als kranker Mann kehrte er von dort zurück und starb 1505 in Rostock, in allen Vorzügen und Schwächen der echte Sohn seiner Zeit. — Für Lübeck hat die Schrift insofern ein besonderes Interesse, als der 1493 Lübecker Bischof gewordene Theoderich Arndes aus Hamburg dem Kreise nahestand, in dem sich die Studien und Irrfahrten des Hinrich Boger abspielten. Der zum Bischof gewordene Humanist hielt sich allerdings seinem ehemaligen Studiengenossen gegenüber zurück; dafür trat Boger am Gutiner Hofe dem Lübecker Patriziersohn Johann Westphahl und Arndes Neffen, Hinrich Bockholt aus Hamburg, näher. Beide wurden später Bischöfe von Lübeck; man sieht, wie nachhaltig der Geist des Humanismus sich mit Theoderich Arndes auch den Lübecker Bischofssitz eroberte. Rg.

Gottfried Carlsson. Sverige och Lybeck år 1509. (Historisk tidskrift, Stockholm 1914, Seite 149—169.) Der Aufsatz gibt nach Lübecker Akten nähere Aufschlüsse über eine Episode aus dem Kampfe Lübecks mit dem König Hans von Dänemark, der 1509 durch die Partei der Friedensfreunde in Schweden dieses Reich in dem schimpflichen Vertrage von Kopenhagen von neuem von Dänemark abhängig gemacht und gegen Lübeck verpflichtet hatte. Im Herbst 1509 schickte Lübeck mit einer starken Flotte die Ratsherren Hermann Maßmann, Berend Bornhower und den Sekretär Magister Johann Kode nach Stockholm, denen es in langwierigen Verhandlungen gelang, dem Reichsverweser Swante Nielsøn Sture den Rücken gegen Dänemark und seine Partei zu stärken und wenigstens einen Vertrag auf freien Handel abzuschließen. Es war das der erste Schritt, der im folgenden Jahre zum vollen Bunde zwischen Lübeck und Schweden gegen Dänemark führte. Über die Verhandlungen gibt der ausführliche Bericht Kodes genaue Auskunft. Kr.

In dem von Sehling herausgegebenen großen Sammelwerke der deutschen Kirchenordnungen ist im fünften Bande, S. 327—391, nunmehr auch Lübeck und Amt Bergedorf eingehend berücksichtigt worden. In der Hauptsache ist es die Bugenhagensche Kirchenordnung von 1531, die durch Hinzu-

fügung von fünf bisher ungedruckten Ratsbeschlüssen der Jahre 1575, 1579, 1582 und 1588 ergänzt wird; es schließen sich an: die Johannisklosterordnung vom Jahre 1569 und einige Ordnungen für das Landgebiet und das Amt Bergedorf. Vollständigkeit ist nicht erstrebt. Rg.

Aus den „Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands“ seien einige der erfolgreichen genealogischen Sammlertätigkeit E. Seuberlichs zu dankende Nachrichten hier vermerkt. Im Jahrgang 1911, zweite Hälfte (Riga 1913), S. 220 f., sind noch für das 17. Jahrhundert unter den Revaler Goldschmieden neben einem Nürnberger zwei aus Lübeck eingewanderte festgestellt: Friedrich Lemcke und Jürgen Wachsmuth. Aus der Fortsetzung des Aufsatzes „Die ältesten Apotheken Liv- und Estlands“ im Jahrgang 1912 (Riga 1914) (vgl. diese Zeitschrift, Bd. 15, S. 207) ergeben sich weitere Beziehungen zu Lübeck. Das Anerbieten des Reinhold von Duden, „des Materialisten von Lübeck“, Dorpat „mit einem dichten und wollerfahrenen Apotheker, sowie mit allerlei Specien und Materialien vor ein billiges genügend zu versorgen“ (1589), führte die Berufung des Apothekers Christopher Linbecker zur Einrichtung der Dorpater Stadtapotheke herbei (S. 221). In dem Testamente dieses Apothekers wird der Lübecker Bürger Heinrich Morian als einer seiner Hauptgläubiger genannt. Als Lübecker begegnen folgende Apotheker: Georg Buhrmann (1610—1614; Reval); Johann Burchart (1676—1691; Reval; war 1672 1½ Jahre lang Geselle in der Apotheke Jacob Stolterfohts in Lübeck); Dr. med. Paul Curtius (1747—1750; Narva). — Die Witwe des Revaler Apothekers Johann Burchart, Marie, geb. Mengler, die von 1738—1743 die Apotheke ihres verstorbenen Gatten führte, war 1688, Septbr. 12, in Lübeck geboren. — Der Vater des Bernauer Apothekers Johann Dietrich Burmeister (1784—1791), Daniel Burmeister (Kaufmann), sowie der Vater des Hapsaler Apothekers Johann Georg Hanff (1762—1775), Johann Hanff (Kaufmann, später Organist), waren in Lübeck geboren. Rg.

Ferdinand Röse.

Ein Freund Geibels.

Eine Studie zur 100. Wiederkehr ihrer Geburtstage
von Frh Böhme.

Es könnte Erstaunen verursachen, daß man, um das Andenken des Dichters Emanuel Geibel zu feiern, über einen vor hundert Jahren geborenen, nun aber schon längst vergessenen Philosophen, der niemals Schule gemacht und dessen Werte unaufgeschnitten in einigen wenigen Bibliotheken, kaum jemals von irgendeinem zur Hand genommen, verstauben, ein Wort zu sagen sich gemüßigt oder verpflichtet fühlt. Eine gewisse Begründung dafür wird man aber schon in der 1869 herausgegebenen Geibel-Biographie des unermüdlischen Sammlers und Sichters Karl Goedeke finden, in der ausdrücklich auf die Zusammenghörigkeit beider Männer, Geibels und Rösés, hingewiesen wird. Außer diesem Anlaß liegt aber noch ein weiterer und tieferer Grund vor, eingehend in einer Lübecker Zeitschrift über Ferdinand Röse zu sprechen: Röse ist Lübecker und hat mit inniger Liebe und nie vergessender Anhänglichkeit Zeit seines Lebens auf seine Vaterstadt geblickt als auf eine Stätte, an der er die schönsten, ungetrübtesten Jahre seines durch Not und Mühsal aller Art erfüllten Daseins verlebt hat. Daß es im Sinne Emanuel Geibels gehandelt heißt, wenn man seinem Freunde eine eigene, von des Dichters Leben losgelöste Betrachtung widmet, geht aus der Freude hervor, mit der er dahingehende Versuche begrüßt und unterstützt hat.

* * *

Am 19. Juni 1856 schrieb der Kulturhistoriker Jakob Burckhardt an Emanuel Schärer, den Schüler und Freund und späteren Biographen Rösés, folgenden Brief¹⁾:

¹⁾ Das bisher unveröffentlichte Original dieses Briefes befindet sich im Röse-Nachlaß in der Handschriften-Abteilung der königlichen Bibliothek zu Berlin.

„Heute erhielt ich richtig Deine Sendung [Röses Hauptschrift: „Die Psychologie als Einleitung in die Individualitäts-Philosophie“] nebst Brief. Ich habe da und dort das Buch aufgeschnitten und hineingelesen. Es sind auf jeder Seite geschickte Ideen, die aber vielleicht ohne das System auch zu erhalten gewesen wären. Doch ich bin und bleibe ein Barbar in diesen Dingen.

Für einmal zugegeben, daß dieses System Röses neu, herrlich und vollkommen sei, so glaube ich dennoch, daß dies Alles ohne Folge bleibt. Die Gleichgültigkeit der abgesetzten Geisterwelt setzt der heutigen Philosophie eine absolute Taubheit entgegen.

Tröstet Euch. ‚Auch Patroklus etc.‘ d. h. ich weiß herrliche Dichtungen und Kunstwerke, die mir schon von Amts wegen mehr am Herzen liegen dürfen — sie sind absolut unbemerkt geblieben.

Nun möchte ich auch gern wissen, ... wie es mit Deinem Privatgeschick aussieht. Was Du davon meldest, das erregt mir ernstliche Gedanken. So kann es doch unmöglich weiter gehen, mit der Einen Privatstunde. Die Buchführerschaft im geringsten Tuchladen (nicht ‚Buchladen‘) oder so etwas wäre besser als dieses Hinwelken ohne Aussicht. Ich weiß, daß ich in Deiner Lage schon längst einen solchen Schritt getan hätte, fintemal ein normales öconomisches Dasein zur Vorbedingung jedes heutigen Lebens, also auch der Philosophie gehört. Ich habe hier vor meinen Augen ein paar Beispiele des Sichdurchbringens, die meine ganze Bewunderung erregen, ideal angelegte Menschen, die sich das Schlimmste gefallen lassen, so lange es die Grenzen der Ehre nicht überschreitet, und die dabei noch für ihre eigensten Zwecke munter bleiben.

Nun sitzt Du in Deiner Höhle und Röse in der seinigen und führt beide das trübseligste Leben. Mit Röse habe ich wenig Bedauern; er hat ein ganz specielles Talent und eine große Bildung für die geschichtliche Darstellung und könnte sich damit seit 15 Jahren eine vortreffliche Position gemacht haben, ohne daß seine philosoph. Studien irgend etwas Anderes als den größten Vortheil davon gehabt hätten Statt dessen etc.

Von Dir weiß ich nicht, ob Du ebenfalls Geschichtsbücher hättest schreiben können; vielleicht wäre Dir hinwiederum etwas Anderes besser gerathen. Siehe aber doch um Gotteswillen zu, daß irgend Etwas werde!

Ich habe leicht schreiben, die Dinge sind bitterer als ich sie von Weitem dafür ansehe. Mag sein! aber schweigen darf ich auch nicht. Ihr wisset besser als ich, wie die systematische Philosophie gegenwärtig in der Welt angesehen ist und wie der Durst nach dem Idealen, wo er sich überhaupt findet, ganz anderen Canälen zufließt.

Nichts für ungut ... aber ich kann es nicht gut mit ansehen, wie Ihr auf die Wirkung des Systems hinschauet als wäre es das große Loos einer Lotterie. Machet die Augen auf und seht in welche Lager die Welt getheilt ist. Das Bischen philosophische Neigung das noch vorhanden war, hat der neuliche Materialismuszank absorbiert.

Nun lebe wohl und nimm mir diese Expectorationen nicht übel.

Dein stets getreuer
J. Burckhardt."

So wichtig dieses Urteil ist als das eines bedeutenden Zeitgenossen und eines Mannes, der Röse aus persönlichem, längerem Verkehr heraus kannte (er war mit ihm während seiner Baseler Studentenzeit 1838/39 befreundet) — es gibt kein allseitiges Bild von ihm. Richtig ist es, Röse als einen Menschen aufzufassen, der die in ihm lebenden Erkenntnisse über die Welt in geordneter und in sich geschlossener Form niederzuschreiben bemüht war, als einen in sich Tätigen zu verstehen, dem gar wenig an einem äußern Lebensaufbau, an einer normalen, ökonomischen Einordnung, an einer regelrechten Anpassung an die Welt seiner Tage im äußerlichen Sinne lag. Ebenso richtig ist der Hinweis, daß Röse ein spezielles Talent für eine historische Erfassung der Wirklichkeit besessen habe: ist man doch durchaus berechtigt, sein Werk als eine historisch gewonnene Philosophie zu bezeichnen. Eines aber übersah Burckhardt: Röse wollte kein Fachhistoriker im wissenschaftlich abgegrenzten, unpopulären Sinn sein. Geschichte ist ihm „die

Wissenschaft²⁾, die uns alles, was uns in der Gegenwart umgibt, nach seinem wahren Wesen begreifen und würdigen lehrt, indem sie uns zeigt, wie es entstanden ist“. „Die Geschichte erhellt unser Inneres und die Welt um uns her, sie macht uns klar, wozu uns Gott auf Erden berufen hat in den bestimmten Lebensverhältnissen, in denen wir leben, indem sie uns alles, was das Leben um uns her bietet, so erkennen lehrt, daß wir die rechte Stellung im Großen Ganzen einnehmen und von unserm Standpunkte aus — so weit oder so beschränkt er sein mag — dem Gesamtzwecke des Ganzen förderlich sein können.“ Man kann bei Röse von einem der Wirklichkeit abgewandten Sinn nur in Beziehung auf den eigenen äußeren Lebensaufbau, nicht aber auf den Inhalt seines Wertes sprechen. Fast jede Seite seiner Schriften erweist, daß Wirkung auf die Menschen in seinem Wollen lag und daß er die ihn umgebenden Realitäten in Rechnung ziehen konnte. Das nur muß hier — anmerkend — gesagt werden, daß in der Tendenz, Allgemein-Besbares zu schaffen, sein Wollen stärker gewesen ist als sein Können. Seine Sprache³⁾ ist oft schwer verständlich. Es rührt das nicht allein daher, daß ihm das, was seine Zeitgenossen Schopenhauer und Stirner und später Nietzsche im höchsten Maße besaßen, und was ich Rhythmus der Sprache nennen möchte, völlig versagt war. Es war ihm nicht gegeben, in präzisen, kurzen Sätzen seine Gedanken unter schlagwortartigen Heraushebungen in haftenbleibenden Fassungen zu formulieren; er hatte keine Fähigkeit zum Aphoristischen, dem Sauerteig in aller Popularphilosophie. In schwerfälligen, oft völlig unübersichtlichen, mit edigen und runden Klammern mühselig zerteilten Perioden rinnt der sich weithin verzweigende Strom seiner Gedanken dahin. Auch im einzelnen fehlt ihm die Musik der Sprache: bei der Wortwahl liegt es ihm nicht daran, wie etwa Schopenhauer, mit der Wahrheit zugleich Schönheit und Anmut zu geben. Man mag dies vom Fachphilosophen nicht fordern, für den Popularphilosophen ist es fast eine Notwendigkeit, um Wirkung zu erzielen. Röse kämpft aber in alle diesem nicht

²⁾ Aus einem im Nachlaß (2 und 5) befindlichen Aufsatzfragment „Ansicht über Geschichte“.

³⁾ Das Folgende bezieht sich nur auf die philosophischen Schriften.

allein mit sich und um eine eigene Beherrschung der Sprachmittel, sondern zugleich mit der erdrückenden Last der fachphilosophischen Sprache seiner Zeit. Sein System ist die Vollendung und Ergänzung vorhergegangener Systeme. Dadurch ist er gezwungen, sich mit diesen Vorfahren im Geist auseinanderzusetzen; er kann dies nur auf Grund der von ihnen formulierten Gedanken und der von ihnen angewandten Begriffsworte. So schleppt sich das, was er auch der Richtung nach überwinden will, mit hinein in seine Werke und macht sie — wenigstens zum Teil — für die, welche in den früheren Philosophen nicht so zu Hause sind wie er, schwer lesbar. Immer aber ringt sich auch in den Arbeiten, die den Grund seiner Philosophie aufbauen sollen, die Erinnerung durch, daß er ja eigentlich nicht für Fachgenossen, sondern für alle schreiben will; wie eigenartige Nasen nehmen sich die Stellen aus, in denen sich dieses Ziel völlig Bahn gebrochen hat. Man darf in der Beurteilung seiner Schwerfälligkeiten nicht ungerecht sein, sondern muß sie vom historischen Standpunkte aus auf sich nehmen. Seine späteren philosophischen Arbeiten sind leichter geschrieben als die ersten. Wirklich allgemein verständlich und allen Denkenden zugänglich ist seine letzte Schrift, die Schärer 1881 in der Zeitschrift „Das Ausland“ unter dem Titel „Philosophisches Fragment über das Wesen der Gefühle“ herausgab. Sie zieht noch einmal die Summe aus seiner Weltanschauung, und zwar in einer Form, die im einzelnen klingender, im ganzen flüssiger ist als die früheren Schriften.

Röses Leben war nur auf ein Ziel gerichtet: auf sein Werk, sein Schaffen, und zwar ein Schaffen aus eigener Fülle und in eigenem Rahmen. Daß bei einer solchen extrem innerlichen Wesensrichtung der Kampf um eine äußere Einordnung zu kurz kommen mußte, ist klar. Und so darf man an sein äußeres Leben nicht mit allzu großen Erwartungen herangehen.

* * *

Am 27. September 1815 wurde dem Kornmakler Georg Friedrich Röse, einem in wohlhabenden Verhältnissen lebenden Lübecker Bürger, von seiner Gattin Christine Elisabeth, geb. Brachhagen, ein dritter Sohn geboren, der die Namen Johann Anton Ferdinand erhielt.

Ferdinand Röse verlebte seine Jugendzeit in Lübeck, besuchte das Katharineum, war ein fleißiger und guter Schüler. Sein Vater, der als ein egzentrischer Charakter geschildert wird, nahm ihn 1832 von der Schule fort und brachte ihn zu einem Buchhändler in die Lehre. 1834 aber ist Ferdinand wieder auf dem Gymnasium, macht 1836 seine Maturitätsprüfung und geht im Oktober des Jahres mit seinem Freunde Emanuel Geibel als Student nach Berlin. Er studierte bis zum Ende des Wintersemesters 1839/40 Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie und Philosophie in Berlin (W.-S. 1836/37 bis S.-S. 1838), Basel (W.-S. 1838/39 und S.-S. 1839) und München (W.-S. 1839/40). Den Sommer 1837 verlebte er in Dresden, um die dortige Kunst zu studieren; den Sommer 1838 in Paris. Im Herbst 1839 erwarb er in Tübingen auf Grund seiner eingesandten Schrift „Über die Erkenntnisweise des Absoluten“ den Doktorgrad. Die nun folgenden Jahre bis Anfang 1847 lebte Röse teils als freier wissenschaftlicher und populärer Schriftsteller, teils als Redakteur unter Zuhilfenahme von finanziellen Unterstützungen besonders durch seinen Vater und seinen Bruder Friß, der bis Anfang 1846 Buchhändler in Berlin war, in Berlin, Stuttgart, Augsburg, Köln und Basel. 1844 ist er im Verlage Cottas tätig, 1846 ist er zweiter Redakteur am „Rheinischen Beobachter“ und bis Anfang 1847 zweiter Redakteur der liberal-konservativen „Baseler Zeitung“. Cotta verließ er wegen persönlicher Zwistigkeiten mit G. Kolb, dem Redakteur der „Allgemeinen Zeitung“, das Hubersche Blatt in Köln, weil er dem Leiter, Prof. Bercht, nicht genehm war, die Stelle bei der „Baseler Zeitung“ verlor er, weil er durch eine Notiz in den Verdacht gekommen war, ein preußischer Spion zu sein. Vom Mai 1847 bis zum Ende des Sommers 1849 war er Privatdozent an den Universitäten Basel und Tübingen; Ende 1849 bis Anfang 1850 Redakteur in Stuttgart. Im Mai 1850 wurde er aus Württemberg ausgewiesen, da er durch einen Artikel der von ihm redigierten „Deutschen Volkswehr“ „als Fremder die Achtung gegen die Landesgesetze“ verletzte. Er ging nach Koblenz, versuchte sich dort durch Erlernung und Ausübung des Daguerreotypierens zu erhalten, war aber körperlich zu schwach dazu, auf die Dauer eine solche Arbeit zu leisten.

Er fristete sein Dasein durch Privatunterricht. Den Schluß seines Lebens brachte er in Krust und Dichtung bei Andernach in der Nähe von Koblenz zu, sich zum Teil durch Unterricht erhaltend, zum Teil von seinen Freunden, namentlich Gustav Widenmann und Emanuel Geibel, unterstützt, von Krankheit und Elend heimgesucht, bis ihn am 27. November 1859 in Krust der Tod von seinen Leiden erlöste.

* * *

Röses äußeres Leben bietet nicht das Bild einer ruhigen, in sich stetigen Entwicklung, sondern ist lediglich ein Ablauf, das durch äußere Umstände sich ergebende Greifen nach diesem oder jenem Ziel, ein unruhiges Hin und Her, nicht unverknüpft, aber doch nicht ineinanderfassend und eins ins andere hilfreich und fördernd hineinbauend. Er hat — äußerlich genommen — nicht gelebt, sondern sich in soundso viel Lebensformen versucht und eigentlich nirgends den festen Standpunkt gefunden. Er hatte kein Vermögen und war gezwungen, sich den Lebensunterhalt zu erwerben. Anfangs haben der Vater und der Bruder zugesteuert, später blieb das aus, und er war auf sich gestellt. Nachdem er nach zwei Jahren fruchtlosen Versuchens die Hoffnung auf eine Privatdozentenstelle begraben und die Erwartung, willige Verleger für seine Schriften zu finden, aufgegeben hatte, landete er, wie das zu geschehen pflegt, wenn nicht zuletzt noch eine rettende Hand hilfreich eingreift, bei dem Kompromiß zwischen Lebenbegehren und Lebenmüssen. Es ist ihm dies ganz klar gewesen, aber er konnte es nicht ändern. 1842 schreibt er an Schärer: „Glücklich kann und werde ich im Leben nur sein, wenn ich Gelegenheit erlange, meine Wissenschaft zu lehren, und so mir und andern immer klarer durchbilden kann. Aber ein Mensch ohne eigentliches Vermögen! — Ich will wenigstens nichts unversucht lassen, um mir eine Stellung zu erwerben, wo ich zugleich anfangen kann 1) mir durch Unterrichten, Schriftstellern, Repetitorien oder dgl. meine Lebensunterhaltung zu erwerben und 2) meine Philosophie zu lehren allen, die mich hören wollen, und wer den Sinn für positive Lebensbildungen und Wissenschaftlichkeit, Pietät und ächt christliche Religiosität, — kurz, wer nicht nur Verstand, sondern auch Gemüth hat, der, weiß ich, hört mich gern.“ Mit

diesem Programm für ein äußeres Leben, in das er sich für sein eigentliches Wirken so viel, wie eben anging, hinüberrettete, segelte er in die brandende, gleichgültige Flut, die nur der meistert, der festumrissene, greifbare Ziele mit eiserner Faust zu packen versteht, der entweder sein inneres Wollen abtut oder aber sicher in den Mittelpunkt seines äußeren Lebens stellt. Er, der eigentlich zum in sich geschlossenen, aus sich wirkenden Lat-menschen berufen war, konnte seine Erhaltung nicht aus seinem Lebensziel finden und wurde durch die harte Notwendigkeit gezwungen, ein irgendwie tätiger Mensch zu werden, der irgendwelche, von außen an ihn herantommende, durch Außerlichkeiten und Konstellationen des Lebens gegebene Pflichten erfüllte, und dessen letzter Rest von Eigenkraft dazu aufgeboden wurde, nicht die Fäden zerreißen zu lassen, die ihn innerlich an das Ideal eines viel vollkommeneren, viel würdigeren, tieferen und aus seinen Gaben heraus reicheren Lebens banden.

Den von vornherein schon nicht zielbewußt begonnenen Lebensweg sollten aber noch eine Reihe von Hemmungen begleiten, die Köses Willen zu äußerer Einordnung bald hierhin, bald dorthin zogen und schließlich erlahmen ließen.

Er war das Siebenmonatskind einer kränklichen Mutter und hatte schon als Junge den wilden Spielen seiner Kameraden nur von fern zusehen können, ohne sich mittummeln zu dürfen. Hatte damals das Entsagenmüssen seinen Hang zur Träumerei und zum Nachdenklichen verstärkt, so wirkte seine Schwächlichkeit später durchaus lähmend auf seine Gesamttätigkeit. Nach der Studienzeit brach er zusammen, seine Nerven versagten, er mußte ein heilendes Seebad auffuchen. Als der Dienst bei Cotta viel Arbeit von ihm verlangt, ist er froh, daß ihn ein Zwist seiner Stellung, der er körperlich nicht gewachsen ist, enthebt. Während seiner Württemberger Zeit ist er häufig krank. Sein Freund, der Arzt Widenmann, behandelt ihn ohne dauernde Erfolge. Die neun Jahre nach seiner Ausweisung aus Württemberg hat er meist leidend verlebt. Als er in der Hoffnung, in Zürich eine Professur zu erlangen, 1856 eine Reise nach der Schweiz antritt, erkrankt er in Mainz, muß seine Absicht aufgeben und, nachdem er einige Wochen in Mainz krank danieder-gelegen hatte, unverrichteter Sache nach Dichtendung zurückkehren.

Zu diesen aus körperlichen Mängeln fließenden Lebenshemmungen kam noch eine Charaktereigenschaft, die eine noch bei weitem schwerere Anormalität seines äußeren Daseins hervorrief. Er hatte keinen Sinn für Sparsamkeit. Er besaß nicht die Übersicht und Fähigkeit zum Berechnen, die nötig ist, um eine Summe Geld auf eine weitere Zeitspanne zu verteilen. Es war für ihn gleichgültig, ob er viel oder wenig Geld in Händen hatte: er kam nie aus. Mögen die äußeren Gründe hierfür darin liegen, daß er zuerst wenig für den Erwerb zu arbeiten brauchte und daß der Vater Geld sandte, wenn der Sohn darum bat — es führte ihn, da er den Vater nicht fortgesetzt um neue Sendungen angehen wollte, zum Schuldenmachen. Diesem folgte bald ein wahrer Rattenkönig von unordentlicher Finanzführung. Er bezahlte alte Schulden mit neuen Anleihen, borgte auf das nach dem Tode seines Vaters zu erwartende Erbe, verschaffte sich Geld auf noch unveröffentlichte Arbeiten hin und anderes mehr. Man kann nicht sagen, daß Köse schlechte Stellungen hatte, auch seine schriftstellerischen Arbeiten wurden ihm nicht gering bezahlt; es reichte aber alles nicht aus, um einmal reinen Tisch zu machen, denn in keiner Stellung blieb er längere Zeit, und den größten Teil seines Lebens hatte er keine feste Beschäftigung. Schließlich wurde er sogar — 1854 — ins Schuldgefängnis gesteckt; erst nach sechs Monaten löste ihn sein Vater aus. In der Folgezeit änderte sich nichts in seiner äußern Existenz. Am Ende seines Lebens gelangten sogar Geldsendungen, die seine Freunde ihm zur Erhaltung sandten, meist gar nicht mehr in seine Hände, da sie von wartenden Gläubigern abgefangen wurden. Daß all diese Dinge nicht dazu angetan waren, ihn in den äußeren Lebensverhältnissen zu einem einigermassen frei und sicher schreitenden Menschen zu machen, liegt auf der Hand.

Doch nicht genug mit diesen Hemmungen, von denen die letzte wohl zum Teil in die Zeitverhältnisse, die ungewisse Lage der damaligen Freischaffenden hineingehört — auch andere Hindernisse stellten sich ihm in den Weg, deren Behebung ganz außerhalb seiner Kraft lag. Die durch die gesellschaftliche Struktur gegebene Form für einen Menschen wie Köse wäre eine Professur an einer Universität gewesen. Aber damals wie

heute führte der Weg zu einer solchen, auch für das äußere Leben einen vollwertigen Erwerb bildenden Stelle durch ein möglicherweise jahrelanges Privatdozententum, zu dem Geld aus einem ererbten Vermögen oder aus einer gewinnbringenden Beschäftigung neben der Tätigkeit als Universitätslehrer nötig war. Geld, um sich mehrere Jahre hindurch über Wasser zu halten, besaß aber Röse nicht. Dennoch wäre es vielleicht möglich gewesen, daß für ihn Berlin der erste Ort einer Privatdozenten-Wirksamkeit geworden wäre; denn außer so manchen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen, die ihn mit Berlin verbanden, wäre es ihm sehr zustatten gekommen, daß er dort bei seinem damals in auskömmlichen Verhältnissen lebenden Bruder hätte wohnen können. Aber der die Universitäten beherrschende Dogmatismus war nicht dazu angetan, einem Ungeschmeidigen den ersten Schritt auf der Dozentenlaufbahn leicht zu machen und nun gar einem Menschen wie Röse, der sich in der damals in Berlin herrschenden Schule Hegels durch seine abweichenden Ansichten keine Freunde gemacht hatte. Außerdem galt Boeckhs zum geflügelten Worte gewordener Ausspruch: „Der Stall ist schon zu voll!“ auch für diese Zeit: man wollte möglichst wenig Professoren, um Gehalt zu sparen. In Tübingen lag die Sache später für ihn günstiger: hatte er doch an dem nach längeren Kämpfen von der Fakultät als außerordentlichen Professor durchgesetzten Philosophen Reiff einen Freund seiner Philosophie und einen Helfer bei der Bewerbung um einen dortigen Dozentenstuhl. Daß man ihn aber auch hier nicht mit offenen Armen empfing, und welche Auffassungen über Reifeit zur selbständigen Lehrtätigkeit ihm entgegentraten, beweist ein Brief aus dieser Zeit an Widenmann: „Herr Ephorus Walz ist nemlich mit einmal sehr kurz angebunden gegen mich, so daß ich ihn bei wiederholten Besuchen nur einmal etwa fünf Minuten sprechen durfte: Das sei schrecklich mit den vielen Privatdocenten. Der Bischof aus Bonn mache schon so viele Mühe, weil er vor der Disputation lesen wolle, denn das dürfe selbst ein Repetent nicht tun usw. Noch widerwärtiger war Fichte: Warum ich nicht bei ihm angefragt hätte, er würde mir den richtigen Bescheid gegeben haben. Einem Ordinarius könne es zwar gleich sein, ob er ein paar Studenten

verliere (Ihn hört nicht Einer, der ihn nicht hören muß!); was aber alle die Privatdocenten hier wollten? Die Stellen seien ja alle besetzt?! ... Und der Herr Bischof aus Bonn, das sei noch ein anderer Mann, der habe ein baares Vermögen von 36 000 fl. u. Frau u. Kind. Als er sich gemeldet, habe das Ministerium in seiner Heimath Berlin angefragt nach seinen Vermögensumständen u. die befriedigendste Antwort erhalten. Repetent Parret, ein alter Duzbruder u. einst in Berlin von meinem Bruder lange wohl aufgenommen, fiel mir um den Hals Sonntag Mittag, hat sich aber seitdem nicht wieder sehen lassen. Nur Reiff, bei dem ich auch schon einmal war, hat sich ausnehmend herzlich gezeigt u. sein erstes Wort war: ich glaube, wir haben auf verschiedenen Wegen dasselbe gefunden — grade als ich ihm eben das sagen wollte ...“. Trotz des geringen Entgegenkommens der offiziellen Vertreter der Universität hatte sich Köse in Tübingen einen Platz erobert, die Studenten hingen an ihm, er hatte gutbesuchte Kollegs, aber schließlich hemmte ihn auch hier wieder — denn die Kollegs brachten zu wenig ein — der Mangel an Geld. Als er in dieser Stunde der Not an die Thür seines Vaters klopfte, blieb dieser unbeugsam und unbittlich und hinderte ihn dadurch, einen nun mit Erfolg begonnenen Weg bis zum Ende zu verfolgen.

Auch seine politischen Überzeugungen waren nicht dazu angetan, ihn äußerlich zu fördern. Es war eine Zeit der schärfsten Gegensätze, der krassesten Widersprüche. Köse, aus seiner Philosophie heraus ein religiös-politischer Vermittler, stand von ganzem Herzen zu keiner der Parteien. Cotta, dem liberalen Aufklärer, und dem geistigen Leiter des gesamten Verlagsunternehmens, G. Kolb, war Köse zu konservativ. Ebenso ging es ihm bei Bercht. Dieser, Inhaber des „Rheinischen Beobachters“, machte der Regierung zu radikale Sprünge. Köses, im Gegensatz zu dem nur negierenden und auflösenden Radikalismus zum Positiven neigender, auf philosophischen Prinzipien gegründeter Liberalismus schien die für die Rheinprovinzen richtig gemischte Arznei. Er wurde von Berlin aus hingefandt. Das Ergebnis war, daß er sich nach noch nicht einem Vierteljahr mit Bercht so entzweit hatte, daß er Köln

verlassen mußte. In Basel kam er einer freimütigen Äußerung wegen um seine Redakteurstellung, und schließlich erfolgte der letzte große Schlag gegen sein äußeres Leben, der es völlig zertrümmerte, auf Grund politischer Äußerungen. Welchen Inhalt der beanstandete Leitartikel seiner Zeitung „Deutsche Volkswehr“ gehabt hat, ist mir nicht bekannt, da mir das Blatt nicht zugänglich gewesen ist: aber aus der allgemeinen Entwicklung Württembergs in dieser Zeit läßt es sich unschwer nachweisen, daß über kurz oder lang ein weiteres publizistisches Wirken Köses in Frage gestellt werden mußte. Köse war Demokrat: er nannte seine politische Auffassung National-Demokratismus im Gegensatz zum Sozial-Demokratismus und wollte damit verdeutlichen, daß er nicht zur Partei der Radikalen gehöre. Seine Ansichten über die einzig gesunde Staatsform für Deutschland waren auf dem Grunde seiner Philosophie erwachsen, und so wenig diese radikal etwa im Sinne Feuerbachs war, so wenig konnte er sich als Politiker auf diese Seite stellen. Ein bei aller Einheit Deutschlands bis ins kleinste hinein durchgeführtes Selbstgovernment war sein Ideal: „Wie in allen Teilen des menschlichen Leibes unbeschadet ihrer Selbständigkeit als Teile allgegenwärtig das ganze Ich lebt, so muß auch in allen den durch das Selbstgovernment selbständig gestellten großen und kleinen in einander gefügten Gliedern das ganze National-Ich allgegenwärtig sein.“ Früher hatte er geglaubt, daß seine schwarz-rot-goldenen Einigungsgedanken durch die Fürsten verwirklicht werden könnten, und das hatte seinen politischen Ansichten eine konservativ-absolutistische Färbung gegeben. 1848 und seine Folgen hatten ihn zu der Überzeugung gebracht, daß seine Erwartungen eitel waren. In Württemberg hatte das Revolutionsjahr zuerst die Oppositionspartei mit dem Hofrat Römer an die Spitze der Regierung gestellt. Aber nicht lange hatte diese für Köse nicht ungünstige Konstellation gedauert. Nach dem Versagen der Nationalversammlung, nach dem Scheitern der Kaiseridee war ein gemäßigtes reaktionäres Ministerium unter Schlayer an die Stelle des Römerschen getreten. Es begann nun ein langsames, vorsichtiges, aber zielsicheres Abstoßen aller unliebsamen Elemente. Und unter diesen befand sich auch Köse.

Nach alle diesem quillt der Mangel seines äußeren Lebensaufbaues also nicht allein aus der einem solchen Ziele von vornherein abgeneigten Wesensrichtung, sondern wird ebenso gefördert durch Körper- und Charaktereigenschaften wie durch die Ungunst einer aufgeregten und in sich zerklüfteten Zeit Deutschlands.

* * *

Zu einem normalen äußeren Lebensaufbau ist ein bewußtes, festes Erfassen äußerer Ziele, ein auch äußere Einordnung berücksichtigendes Disponieren notwendig. Für einen geistig-produktiven Menschen erfüllt sich dieses Disponieren am ehesten, wenn er möglichst wenig Energie an die Bemüßung der Außenwelt zu wenden braucht, wenn er materiellen Sorgen enthoben ist. Bei Röse war dies in seiner Jugend der Fall: ob er sich nun über die Vermögenslage seines Vaters getäuscht hat, oder ob er trotz des Bewußtseins, daß er nicht zu den Besizenden gehörte, im Vertrauen auf seine Mission während seiner Studienzeit nicht darauf ausging, für einen späteren bürgerlichen Beruf auch äußerlich sich vorzubereiten, möge dahingestellt bleiben: genug, er hielt sich für einen Menschen, der produktive Kräfte in sich unterstützen und fördern durfte. Durch dieses anfängliche Nichtmithineinziehen sicher erfaßter äußerer Ziele, die einen lebenerhaltenden Erwerb in sich schlossen, ist die spätere unsichere Lage zu verstehen. Zugleich ist aber auch hier die Urzelle dafür zu suchen, daß er sich so schnell und gradlinig zu sich selbst und zu einer Erkenntnis seiner Stellung im Kampfe der Geister entwickelte. Ungehindert durch äußere Nötigungen ließ er die Dinge auf sich wirken und fand bald die Art heraus, wie sich sein Inneres zu ihnen stellte. In diesem innern Sichfinden war sein Schicksal entschieden. Er hatte den ersten Schritt des Aus-sich-Schaffens getan; da gab es kein Zurück mehr, wenn er nicht alles, was ihm bisher Lebenszweck geworden, abtun wollte und konnte. Eine Möglichkeit blieb ihm noch: aus seinem geistigen Schaffen einen Erwerb zu machen, es in den Mittelpunkt eines bürgerlichen Berufslebens zu stellen; er hat darum gerungen: sein Wesen und die Welt haben ihm diese Zentralisierung seines Daseins versagt.

Es ist schwer, klar und aufgerollt die Entwicklung, die bis zu dem Bewußtwerden eines Schaffenden vor sich gegangen ist, darzustellen, weil die Kenntnis der Jugendeinflüsse meist durch Mangel an Überlieferung nicht restlos zu erarbeiten ist. Deshalb ist es oft gar nicht möglich, die Rollen darzustellen, welche eigener Wille und vererbte Richtung, Haus und weiterer Verkehr beim Zustandekommen der bewußten Erfassung des Lebenszieles spielen. Schlüsse aus vorliegenden Tatsachen dürfen aber nur mit Vorsicht gezogen werden.

Auch bei Röse kommt man über eine Wahrscheinlichkeit der Zusammensetzung der wirkenden Kräfte, solange nicht weiteres Material als bisher gefunden ist, nicht hinaus. Die Frage der Vererbung der bei Röse zweifellos vorhandenen geistigen Veranlagung muß aus den eben angegebenen Gründen völlig ausgeschlossen werden. Als sicher aber muß angenommen werden, daß sich der Richtung nach sein Wesen nicht im Einklang mit dem auf praktisches Tun drängenden Willen des Vaters entwickelt habe. Daraus, daß der Vater alle seine Söhne bald in praktische Berufe hineinzubringen suchte, ist seine Richtung zu erkennen. Röses Eigenwille muß aber so stark gewesen sein, daß er gegen das ihm vom Vater Aufgezwungene früh opponiert hat, denn anders ist die Rückkehr zum Gymnasium nicht zu verstehen. Daß den Vater nicht Achtung vor dem Auswirken einer bedeutenden Individualität bestimmte, von seinem Vorhaben, aus Ferdinand einen Kaufmann zu machen, abzugehen, sondern die Hoffnung, daß sein Sohn später einen seiner geistigen Begabung entsprechenden auch materiell gesicherten und hervorragenden Platz im Leben einnehmen werde, geht daraus hervor, daß er ihn, als die praktische Bewährung seiner geistigen Gaben ausblieb, widerwillig weiter unterstützte. Es ist von großer Bedeutung, daß Röses Eigenbetonung zugleich eine Opposition gegen die Familientradition war: solche Menschen wiederholen entweder Eigenschaften ihrer Vorfahren, die in langen Kämpfen der Generationen schon völlig besiegt schienen, oder sind Anfänger neuer, aus irgendeinem fremden Blute fließenden Richtungen in ihrer Familie — immer aber stehen sie im Gegensatz zu einer langen Reihe von Blutsverwandten vor ihnen und nicht auf ihren

Schultern, werden also nicht innerlich durch eine feste Tradition gestützt, sondern müssen alles selbst erobern; wenn sie bei dieser inneren Leistung zugleich auch äußerlich ihr Leben aufbauen sollen, so muß ihre Wesenszusammensetzung überaus günstig sein. Das Letzte traf bei Röse nicht zu.

Die Tatsache, daß Röses geistige Eigenrichtung geschärft wurde durch Opposition gegen eine auf Erwerb gerichtete Kraft, ermöglicht aber noch einen anderen Ausblick. Die früh in ihm entwickelte Scheidung zwischen einem Erhaltungsleben und einem geistigen Leben und das Zusammenfallen des Geistigen mit dem aus der individuellen Veranlagung Quellenden weist auf einen der Zusammenhänge zwischen seinem Werk und seinem Leben hin. Denn seine philosophische Weltanschauung baut auf dieser großen Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und (geistigem) Erhöhungsleben auf, und zwar ist der erhöhte Mensch der, welcher sich aus seinen individuellen Befähigungen heraus in den Gesamtorganismus des nationalen Lebens einordnet. So war denn sein Lebenswerk schon vorgebildet in einer der ersten großen Erfahrungen, durch die er in der Jugend zur Erkenntnis seines Eigenwillens gelangte.

Von seiner Familie hatte er keine wesentliche Förderung seiner geistigen Wünsche zu erwarten. Es ist ein gesunder Akt innerer Selbsterhaltung, daß der Mensch sich zu denen hingezogen fühlt, von denen er spürt, daß sie seine Wesensart befruchten und zu Ausgestaltung und Bewußtsein führen können. Diesen Schritt hat Röse getan. Es ist wiederum für die Gesamtverfassung seiner Jugendzeit bezeichnend, daß sein innigster Verkehr in einer Familie sich vollzog, deren Oberhaupt mit seiner väterlichen Familie nicht im Freundschaftsverhältnis stand: es war dies das Haus des Pastors Johannes Geibel, des Predigers der reformierten Gemeinde in Lübeck. Aus seiner Anhänglichkeit an Emanuel Geibel, der später — auch geistig — ganz andere Wege ging als er, ist zu schließen, wie sehr er in dieser Familie heimisch gewesen sein muß, wie sehr er den Beeinflussungen, die von dort ausgingen, sich hingeeben haben wird. Hier fand er das, was seine geistige Sehnsucht befruchtete, und das, was er hier empfing, hat ihn sein Leben hindurch begleitet. Johannes Geibel, reif geworden

im Gegensatz zum kalten und unlebendigen Rationalismus, ist einer jener Männer, welche, ausgestattet mit einer vielseitigen Bildung, mit Herzenstiefe und Lebenskenntnis, Gradheit des Charakters und tiefreligiöser Überzeugung ihren Glauben gelebt haben und eine Durchdringung des Lebens von der Religion aus in dem Kreise versuchten, in den sie gestellt waren, und im Verkehr mit den Menschen, die an sie herankamen. Seine Wirksamkeit gehört nicht ausschließlich dem Gebiet lokal umgrenzter Kirchengeschichte an, sondern durch die vielseitigen Beziehungen, die er gehabt hat, auch der Geschichte des geistigen Lebens (und zwar der stillwirkenden Kräfte) im Anfange des 19. Jahrhunderts. Er hat nicht viel geschrieben; es war das nicht seine Art. Er wirkte von Mensch zu Mensch durch seine Predigten, durch seine Gespräche. In das Haus dieses Mannes kam Röse als Kind, als aufgeweckter, kluger, wissens- und erkenntnishungriger Jüngling. Einmal in späterer Zeit, in den vierziger Jahren, schreibt er an Emanuel, daß er bei dem Vater gewesen sei, ihm seine philosophischen Ansichten auseinandergesetzt habe und Billigung und Aufmunterung, den begonnenen Weg fortzusetzen, bei ihm gefunden habe. Wir werden nicht falsch schließen, wenn wir annehmen, daß es zwischen dem Vater des Freundes und Ferdinand Röse auch vorher in den Anfängen und ersten Regungen des eigenen Denkens Stunden der Aussprache gegeben hat, ja, daß Röse mehr als einen Zug seiner Lebensart durch ihn entwickelt hat: beiden ist gemeinsam die eine schriftliche Festlegung der Ideen fast hindernde Vorliebe zu persönlicher Aussprache, in der die Gedankengebilde im Hin und Her des Gesprächs sich entwickeln und klären. Von Johannes Geibel ist ein Wort überliefert, das seine Stellung zum Verfolgen von Zielen veranschaulicht. Eines Tages kam zu ihm ein junger angehender Kaufmann, Samuel Hebich, und eröffnete ihm, daß er „in der Sehnsucht nach einem irdischen Freunde den ewigen Freund, Christus, gefunden“ habe: er wolle nun Missionar werden, da er sich dazu berufen fühle. Geibel riet ihm, das bisherige Leben und den einmal begonnenen Weg des äußeren Berufs nicht abzubrechen, sondern abzuwarten, „bis der Herr ihn so führe, daß er nicht mehr anders könne“. Hebich befolgte den Rat, blieb

Kaufmann und ist später Missionar geworden. Der gleiche Zug des Abwartens, des Harrens auf eine von Gott gegebene Fügung, der Hang zu einer hoffenden Passivität ist auch in Röse zu finden, nur, daß er bei Röse äußerlich nicht zum Guten ausschlug. Die innere Organisation der Kirche und die Notwendigkeit zum Missionieren führte Heibich, einen durch Glaubenskraft Hervorragenden, schließlich auch ohne starke Aktivität auf Grund inneren Hineinwachsens in das kirchlich-religiöse Leben an seinen Platz. Röse aber wurde nicht durch die Dinge dahin geschoben, wohin er gehörte, da dem gesellschaftlichen Leben diese innere Organisation, die Gesundheit der auf Begabung und Können gegründeten Beziehungen fehlte, und wartete vergebens auf ein ihm zufallendes äußeres Ergebnis seines ernst und ehrlich gemeinten inneren Tuns. Welche Luft in dem Geibelschen Hause wehte, möchte ich aber noch an einem andern Manne zeigen, der auch in Röses Schaffen eine Rolle gespielt hat. In der Zeit von 1819 bis 1830 hat (allerdings mit vielen Unterbrechungen) der Mineraloge Johannes Menge, der später Australiens Kohlenschätze für England erschloß, in Lübeck gelebt. Er gehörte dem reformierten Glaubensbekenntnis an und war durch Johannes Geibel — er war Hanauer gleich ihm — in die Hansestadt gezogen worden. Menge, eine aus dem körperlich arbeitenden Volke hervorgewachsene geistige Kraft, war nicht allein Fachwissenschaftler, sondern hatte — ähnlich dem gleichzeitig lebenden Pädagogen Friedrich Fröbel — auf seine mineralogisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse eine religiös-mystische Weltanschauung aufgebaut, der er in mehreren Schriften Ausdruck gegeben hat. Es ist nun kaum anzunehmen, daß er persönlich und direkt Röse in seiner Jugend beeinflusst hat. Bemerkenswert ist aber, daß dieser Johannes Menge in einer der Schöpfungen Röses, dem Märchen „Das Sonnenkind“, unter dem Namen Ketta Nipot (umgekehrt: alter Kopia [copia], d. i. alter Menge) als eine zwar grotesk-komische, aber sehr ernst gemeinte Gestalt einen Platz gefunden hat. Irgendwelche, und vielleicht nicht nur die von den Geibelbiographen verzeichneten Eindrücke mögen hier mitspielen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß Röse Menges Schriften gelesen hat. Es ist auffallend

(wenn es nicht auf eine Beeinflussung durch Schelling zurückzuführen ist), daß Köse immer wieder zu einem Problem zurückgekehrt ist, das auch bei Menge eine Hauptfache seiner Erörterungen einnimmt: der Mensch als Ebenbild Gottes. Da mir die Schriften Menges nur zum ganz geringen Teile zugänglich waren, kann ich hier nur Vermutungen aussprechen. Es ist auch möglich, daß der ganze Einfluß Menges auf Köse sich lediglich durch Johannes Geibel vollzogen hat und daß beiden nur das ganz Allgemeine gemeinsam ist, daß sie philosophische Systeme unter starker Einmischung religiöser Vorstellungen aufbauen. Denn das ist ein weiteres Erbteil Köses aus seiner Jugendzeit: seine Weltanschauung gipfelt in einer religiösen Durchbildung des menschlichen Lebens. „Philosophieren heißt mit sich allein sein, frei sein heißt sich treu sein, jeder Mensch, jedes Volk hat seinen Gott und darum leben wir doch alle das persönlich-ewige Leben, dessen höchster Zweck Christus ist, wie er lebte und wie er dem sich selbst erzeugenden selbstbewußten Menschheitsindividuum einst wiederlehren wird am ersten Tage einer neuen Schöpfung, einer neuen Offenbarung.“

Von demselben Manne, der das Religiöse in ihm geweckt und gestärkt hat, stammen auch die ersten Anregungen zur Philosophie und die ersten wegweisenden Hilfen, sich in diese Materie einzuarbeiten. Johannes Geibel war selbst über die Brücke der Philosophie zum Glauben gekommen, war mit Fr. H. Jacobi und Schleiermacher befreundet und hat den jungen Köse zuerst zur Lektüre der alten Philosophen angeleitet. Es wurde bestimmend für Köse, daß er nicht von einem selbstschaffenden Philosophen geleitet, sondern von einem philosophisch Gebildeten auf das Studium der Geschichte der Philosophie aus den Quellen hingewiesen wurde. Ein eigengerichteter Philosoph hätte ihn vielleicht — ja, bei seiner Jugend wahrscheinlich — in den Bann der eigenen Philosophie gezogen und es ihm sehr schwer gemacht, zu sich selbst zu kommen. So aber gelangte er ohne Abirren nach der geistigen Eröberung der vor ihm aufgestellten Systeme schließlich zu seiner Philosophie. Nach dem Erkennen seines Standpunktes, das schon in der ersten Baseler Zeit sich vollzog, war seine Weiter-

entwicklung ruhig und folgerichtig, trotz der vielen äußeren Schwierigkeiten, die ihn bald umgaben. Es folgt eine Auseinandersetzung mit den vorangegangenen Philosophen in einer retrospektiven Arbeit, die gekrönt wird durch eine erste Formulierung seiner Ansicht. Daran schließen sich weitere Untersuchungen, welche die Vergangenheit und Gegenwart der Prinzipienentwicklung der Philosophie zum Gegenstande haben, eine Parallele zwischen Plato und Schelling, eine Abrechnung mit Hegel und schließlich eine erste, nicht vollendete, Manuskript gebliebene Gesamtdarstellung seiner Philosophie. Durch die Richtung seines Denkens wird er zu einer Hineinziehung des Lebens in sein System gezwungen oder vielmehr: er kommt zu der Überzeugung, daß seine Lehre kein System, sondern eine „auf Studium und Lebenserfahrung begründete Weltanschauung“ sei. Seine praktische Tätigkeit gibt ihm Erkenntnisse, läßt ihn sich klar werden über sein Zeitalter und entwickelt schließlich seinen politischen Standpunkt. Damit ist sein inneres Wachsen abgeschlossen und sein Leben nur noch dem Ziele gewidmet, in geschlossener Form das, was er erkannte, niederzuschreiben.

Röses innere Entwicklung auf das Ziel zu, die Erarbeitung seiner philosophischen Ansicht, ist denkbar gradlinig, ohne Schwanken und Irrwege. Aus seinem Studium der Geschichte der Philosophie erwuchs ihm die Aufgabe: einen Weg zu finden, der von dem Ich ausgehend in Geschlossenheit in sich das gesamte menschliche Leben durchläuft. Die Schwierigkeiten, die in dieser Aufgabe lagen, die Bemeisterung der Masse des Überlieferten, die Überwindung des Abstrakt-Begrifflichen, die Rundung seiner Ideen zu einer für alle möglichen und auf seinen Grundlagen verbindlichen Weltanschauung — all das hat er erreicht. Fördernd haben hier besonders seine große Begabung, sein Fleiß, seine zielsichere Wahl der Lektüre, die präzise Formulierung der Fragen, seine lebens- und rechtsgeschichtlichen, kunst- und religions-historischen Studien gewirkt, aber auch seine mündliche und briefliche Aussprache mit Freunden und Fachgenossen, seine Arbeit unter den Menschen, sein Leben im Volke, seine Reisen, der durch seinen Bruder hergestellte Zusammenhang mit Amerika, die durch

seine Freunde und durch seinen eigenen Aufenthalt geschaffenen Beziehungen zur Schweiz und nicht zum wenigsten die Fülle der seine Zeit durchschnürenden Fragen, deren Gipfel- und Klärungspunkt schließlich die Manifestierung 1848 wurde. Was ihm im äußeren Leben nicht gelang, auf diesem seinem Eigengebiete gelang es ihm: hier beherrschte er die Welt, hier diente ihm sogar das, was ihm dort schaden mußte, zum Besten; denn nur seiner unwandelbaren Treue zu sich selbst, der jedem Schaffenden nötigen Liebe und Achtung vor dem ihm gegebenen Werk ist es zu danken, daß er nicht schwach wurde.

* * *

Röse ist in Opposition gegen den väterlichen Willen, der wohl als Familientradition aufzufassen ist, aufgewachsen. Hat er auch nichts von dem allen gefunden Kaufmannsgeschlechtern eigenen Trieb nach äußerer Lebensgestaltung, so fehlte ihm doch nicht eine andere Seite, die daraus fließt, daß der Handeltreibende in innigster Berührung mit dem pulstierenden Leben steht: das Bewußtsein, daß es etwas Großes und Bedeutendes um den Menschenwillen sei, und daß Geist⁴⁾ im abstrakten, unlebendigen Sinne nicht alles Daseins letzte Höhe sein kann, sondern daß er, der zu allen Zeiten so sehr Gepriesene, nur ein gutes ökonomisches Mittel zur bessern Tat sei, indem er das Sachliche und Zweckmäßige erkennen lehre. Röse gehört mit dieser Ansicht einer Richtung an, die sich immer in Zeiten der Überschätzung des Denkens versucht hat geltend zu machen. In der Pädagogik hatten sich eher als in der Philosophie Charakter- und Willensbildung betonende Bestrebungen gezeigt und Wege gebahnt; die Philosophie war auch nach Hegels Panlogismus wenig in ihren herrschenden Köpfen und tonangebenden Zeitschriften über eine Vergötterung der Logik hinausgekommen. Es ist bezeichnend für die Zeit, wie wenig man Schopenhauer beachtete. Allerdings gährte es schon an allen Ecken und Enden. Frankreich hatte in Comte einen Vertreter eines radikalen Wirklichkeitsstandpunktes

⁴⁾ Trotzdem: „Wenn die Philosophie der Zukunft auch nicht mehr allein über das Denken nachdenkt, so bleibt sie doch überall nichts als ein Denken.“ (Über das Wesen der Gefühle).

hervorgebracht, und in England sollte bald Herbert Spencer seine Kraft für Weltfinn gegen Nur-Logik in die Wagschale werfen, in Deutschland hatten Feuerbach u. a. eine Befreiung von dem Joche alter Überlieferung gepredigt. Trotz alle diesem charakterisiert es Deutschland, daß 1847 die erste Philosophen-Versammlung vornehmlich von Logikern nach Gotha zusammenberufen wird und daß man den einzigen dort in einer Diskussion zu Worte gekommenen Gegner, einen ungarischen Philosophen, mit den Worten abtut: was er sage, sei begrifflich anfechtbar; was aber an seinen Ausführungen nicht anfechtbar sei, wäre ein schon längst überholter oder widerlegter Standpunkt und entbehre völlig des Neuen.

Aus dieser Schar der Logiker stammt eine Kritik der Röschen'schen Habilitationsschrift von 1847 (Tübingen). Sie ist in der damals sehr einflußreichen „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik“, die der jüngere Fichte und der Hallenser Ordinarius Ulrich herausgaben, rezensiert, und zwar hat sie der Anonymus in einer für ihn selbst geradezu beschämenden Art und Weise abgetan. Es zeugt von der Unfähigkeit, sich in den Standpunkt der Röschen'schen Wirklichkeitsphilosophie hineinzuwenden, wenn er schreibt: „Man kann wohl mit gleichgültigen Einzeldingen, wie der Chemiker mit seinen Stoffen, so lange experimentieren, bis sich die Wahrheit resp. Falschheit einer Ansicht von ihnen erwiesen hat; nicht aber mit philosophischen Systemen, die, wenn sie in Gedanken, Sinn und Tun der Menschen ganz und gar übergehen, eben damit auch das ganze Leben umgestalten, und mithin, wenn sie irrig wären, dasselbe in Einen großen Irrthum verwandeln, in unabsehbares Elend stürzen würden!“ Dieser Standpunkt geht an den Absichten Röschen's völlig vorbei. Ihm kam es zuerst einmal auf die Bloßlegung von Trieben und auf eine Unterscheidungslehre von guten und bösen, von destruktiven, erhaltenden und erhöhenden Kräften des Lebens an. Unverständnis, Verschweigen, Entstellungen kennzeichnen diese Kritik. Schwerlich wird sich daraufhin jemand diese an maßgebender Stelle als unreif und unlogisch, nicht einmal die primitivsten Forderungen der Wissenschaftlichkeit erfüllend, abgetane Habilitationsschrift angesehen, geschweige denn gekauft

haben. So werden Wirkungen vereitelt: aber was lebendig ist, lebt dennoch weiter, und Rösse steht mit seinem Geisteswert unserer Zeit näher als die Logismen Fichtes und Ulricis!

Rösse's Philosophie — weit davon entfernt, ein weltfremdes Gedankengebilde zu sein — ist durchaus positive Weltanschauung, ist der auf Erkenntnis vom Wert und Zweck des Lebens gegründete Versuch, neue, dem Lebenssinn entsprechende Grundsätze aufzustellen und die Möglichkeit daraus fließender Lebensformen nachzuweisen. Sie will nicht allein logisch verstanden, sondern innerlich erfahren und äußerlich gelebt sein. Sein Positivismus deckt sich aber keineswegs mit dem ihm wahrscheinlich bekannten des Philosophen Comte, ist auch nicht mit der später von Eugen Dühring (einem ebenfalls totgeschwiegenen Manne) dargestellten Lebensphilosophie in einem Atem zu nennen: so sehr er der aufs Leben gehenden Gesamtrichtung nach mit ihnen zusammengehört, ebenso sehr unterscheidet er sich in Grundlinien von ihnen. Comte und Dühring sind Vertreter einer im Gegensatz zu allem Metaphysischen und Theologischen entstandenen, alles Absolute ausschließenden radikalen Philosophie. Für Rösse dagegen ist das Absolute nichts Negatives, sondern, indem er (was jenen fehlte) durch Verwertung und Verwerfung an die Vergangenheit anschließt und auf Schelling weiterbauend das Positive des Absoluten aus der Selbstgewißheit des Ichbewußtseins entwickelt, übt er eine Vermittlerrolle zwischen dem Radikalismus und dem Logismus seiner Zeit aus und stellt einen Zusammenhang zwischen dem in sich abgeschlossenen Erdensein und dem allzeitigen Sein, d. h. dem Göttlichen, her.

Im letzten Grunde ist aber seine Auseinandersetzung mit dem Problem des Absoluten nur ein aus der Fragestellung der Zeit quellendes Beiwerk, das seinem Positivismus eine bestimmte Färbung gibt. Von ihr aus kommt er zu der Betonung, daß es nur eine Art von Sein geben kann und daß „durchaus nur das Individuelle die wirkliche Form des Lebens ist“. Monismus und Individualitätsphilosophie — auf diesen beiden Grundpfeilern baut er auf. Ein Sein im großen wie im kleinen: „Es gibt weder rein geistige noch rein sinnliche Lebensäußerungen, sondern alle ohne Ausnahme sind geistig-

sinnlicher Natur mit dem Unterschiede, daß bei einigen diese Mischung vorwiegend geistiger, bei den andern vorwiegend sinnlicher Art ist.“ Jede Individualität ist ein Organismus, d. h. eine Gesamtheit von Teilen, deren Trennung organisch in jedem Willensakte aufgehoben wird. Wie ihm der einzelne ein Organismus ist, so auch die ganze Welt, und zwar so, daß jedes Individuum ein Teil einer nächst höheren, sowohl durch größere räumliche Ausdehnung als auch durch höheren Lebenszweck die Teile in sich zusammenfassenden Persönlichkeit ist. Von hier aus kommt er zu der Stufenfolge der Individualitäten⁵⁾, deren höchste erkennbare, für den Menschen auf Erden letzte Zweck bedeutende, das Weltindividuum ist. Einzel-Ich ist Glied des Stammes-Ich, dieses des Volks-Ich, dieses des Staats-Ich, dieses des Menschheits-Ich. Zweck der Menschheit und zugleich Weg der Geschichte ist es, auf die Bewußtwerdung, die bewußte Einheit der Welt als Ich, die Erfüllung der durch Christus geoffenbarten Gottes-ebenbildlichkeit der Menschheit hinzuwirken. Diese Verbindung von Philosophie und Geschichte kann uns nicht befremden, wenn wir uns Historiker wie Lamprecht und Brensig ins Gedächtnis rufen, von denen der letzte in ähnlicher Terminologie wie Rösse von einem organischen Stufenbau in der Geschichte redet. Ob die Ansicht Rösses nur als Konsequenz seiner Grundanschauung aufzufassen ist, oder ob er von Geschichtstheoretikern früherer Zeit, etwa von Vico⁶⁾, beeinflusst ist, kann hier nicht untersucht werden. Betont muß aber werden, daß Rösse in seiner Philosophie zugleich eine Geschichtsphilosophie gegeben hat, die mitten in einer Reihe bedeutender Forscher früherer und späterer Zeit steht.

Daß für Rösse die Frage des Absoluten nur Vorfrage war, sehen wir auch aus den Formulierungen, die er der Aufgabe der Philosophie gibt: „Die alleinige Aufgabe der Philosophie ist: den Zweck der Dinge zu erforschen.“ „Das Ob-

⁵⁾ Ähnlich Savigny, der von Volksindividuen spricht, d. h. den durch gemeinsamen Geist und Charakter zu einer natürlichen Einheit verbundenen Familien und Individuen; System des römischen Rechts I, S. 20 f.

⁶⁾ Dessen Hauptschrift *Principi di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle Nazioni* 1822 zum ersten Male ins Deutsche übersetzt wurde.

jett menschlichen Erkennens ist der Mensch als Glied der Menschheit und sofort der ganze Reichtum der Lebenserscheinungen, welche der Entwicklung zum Menschheitsindividuum angehören.“ „Nach Vollendung des Philosophierens über den Denkapparat ist die Erforschung des Wesens der Gefühle (d. i. des Begehrens) die nächste Aufgabe jeder Philosophie.“ „Es gilt hier nicht nur, Vieles seiner wahren Natur gemäß zu ordnen, zu sichten und zu bezeichnen, sondern auch den Zusammenhang mit dem ganzen psychologischen Apparat, wie auch vor allem die Bedeutung desselben als Urquell des Lebens der Einzelnen, der Völker usw. klar darzulegen.“ Hiermit erweitert er die Psychologie zu einer psychologischen Soziologie und Völkerpsychologie. Im fünften und sechsten Kapitel seiner „Psychologie“ führt er nun dieses Programm nach verschiedenen Richtungen hin durch. Die „Psychologie der Menschheit“ sollte den zweiten Band bilden. Er hat diesen Teil seines Werks nicht mehr in Worte fassen können, da er vorher starb. Einige Grundunterscheidungen durchziehen alle diese Erörterungen; sie dürfen zum Verständnis nicht unerwähnt bleiben. Er unterscheidet zwischen den gesunden und den kranken, d. h. den nur durch die Außenwelt gegebenen, eingebildeten Gefühlen; und ferner zwischen den nur auf Erhaltung und den auf Erhöhung gerichteten Gefühlen. Gesund ist ihm ein Begehren, „sobald es überhaupt in der Eigentümlichkeit des betreffenden Individuums gegeben ist; sobald es auf die richtige und rechtzeitige Weise geweckt und sobald es auf die richtige und rechtzeitige Weise befriedigt ist.“ „Alle Richtungen menschlicher Denk- und Gesinnungsweise wissen nur von guten und bösen Begehren im Allgemeinen, ohne auf die Individualität des Begehrenden die geringste Rücksicht zu nehmen, und werden uns wohl gar eine Verwirrung der Grundbegriffe von Gut und Böse vorwerfen, wenn wir zum Maßstab derselben in obiger Weise die Individualität nehmen wollen. Sie kennen allerdings nur abstrakte Tugenden und Sünden und nicht: mit ihrem eigenen Maßstabe gemessene gute und böse Menschen.“ Wer sich an die besonders auf strafrechtlichem Gebiete ausgefochtenen Kämpfe der letzten zehn bis zwanzig Jahre erinnert, wird zugeben, daß auch in diesen

Auffassungen Röse uns kein Fremder ist, sondern ebenfalls in den Anfängen einer geistigen Gesamtbewegung steht.

Von der Grundlage des einen Lebens aus ist ihm Erhaltungs- und Erhöhungsleben nur eine Unterscheidung von Richtungen des einen Objekts, keine Zerreißung in zwei Wesenheiten: „einmal Aufrechterhaltung des Werdens, der Selbsterhöhung, d. h. Wachstum der Persönlichkeit durch immer größere und eigentümlichere Selbstbestimmung und andererseits ein Sein, ein Erhaltungsleben, d. h. Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen dem werdenden menschlichen Individuum und der Außenwelt.“ „Sein, Erhaltungsleben ist alles nur sinnliche Privatleben; Werden, Erhöhungsleben alles Leben, welches, auf gesunde Weise von religiösen, politischen und Kunstideen beherrscht, zur adäquaten Gestaltung dieser Ideen wird.“ „Der nur im Erhaltungsleben verharrende Mensch ist und bleibt weiter nichts als ein mit Sprache begabtes Tier.“ „Das Prinzip jedes Erhaltungslebens ist der Egoismus, das Prinzip jedes Erhöhungslebens ist die Liebe, als Erkenntnis des sich vom innersten Wesen aus erhöht Schauens durch organische Vereinigung mit andern Menschen in Willen und Tat.“ „Dieses Ziel der eigentümlichen Selbst-Bervollkommnung kann der Mensch nur als organisches Glied einer der höheren Individualitäten finden.“ Röse steht in diesen allgemeinen Gedanken unserer Zeit wiederum recht nah; sie spielen in den neunziger Jahren und am Anfange des 20. Jahrhunderts, geweckt durch die Lektüre Nietzsches und Stirners, in Flugschriften und Abhandlungen eine große Rolle, und jene damals heftig diskutirte Frage vom Egoismus und Altruismus löst Röse in dem Satz: „Die rücksichtsloseste Aufopferung für diese Vereinigung, dieses größte Opfer, ist dann aber auch wieder der höchste und edelste Egoismus, indem es für das innerlichste, geistige Wachstum des Ichs die größten Vortheile bringt.“ Von diesen Grundlagen aus durchfurcht er das Leben, spricht über Aufopferung, Familienliebe, Freundschaft und Vaterland, Erziehung, Fortpflanzung, Achtung vor andern, Laster und Krankheit, über Begeisterung und Leidenschaften, über Ehre, Schande, Mut, über Talent, Entwicklung der Fähigkeiten, Genie und viele andere Fragen, die sich ihm im Zusammen-

hange und Aufbau seiner Ideen aufdrängen. Immer ist ihm die Außenwelt, wenn sie den Menschen von seiner Bestimmung, sich zur vollen Harmonie zu entwickeln, abdrängen will, das Träg-Beharrende, das Egoistisch-Isolierende, das, was überwunden werden muß. Der Individualismus, an dem er mit seiner ganzen starken Liebe gehangen und den er gelebt hat, ist ihm nicht schrankenloses Sich-Ausleben oder verweichlichende Sentimentalität jeder Neigung und Regung gegenüber, sondern willensstarke Selbstbeherrschung, entsagende Selbsteinordnung, kraftvolles Niederzwingen wuchernder Triebe, eine auf klarer Erkenntnis beruhende Treue gegen das Bessere im Leben. Sein Individualismus ist sozial geformt.

Es liegt im Wesen dieser gesellschaftskritischen Philosophie, daß Röse ihr Eingang in das nationale Leben zu verschaffen suchte. Es geschah das nicht allein, wenn auch zuerst, durch philosophische Schriften. Damit die Menschen zum Selbstbewußtsein, d. h. zur inneren und äußeren Befähigung, zu bewußter Selbstentwicklung der Individualität kommen könnten und damit dadurch ein Weg zu einem organischen Nationalleben gebahnt würde, war es nötig, daß die Menge, das Volk, der einzelne zu geistiger Beweglichkeit, zur Erhebung aus der bloßen Stufe des isolierten Erhaltungslebens, zur Anteilnahme am Nationalleben erzogen würde. Verschiedene mehr oder weniger erfolgreiche Versuche, als Volkserzieher zu wirken, hat Röse gemacht. Der Plan, eine Erziehungsanstalt für Knaben in Stuttgart zu gründen, mißglückte. Erfolgreicher war seine Beteiligung an der damals aufkommenden Bewegung der Volksschriftenvereine. Diese, das erste Stadium der heute allgemein als heilsam anerkannten und weit verbreiteten Volksbibliotheken, sammelten gute, für das Volk leicht verständliche Schriften, stellten sie auf und verliehen sie. Am Zustandekommen eines der ersten dieser Vereine, des „Zschokkevereins“, und des „Allgemeinen deutschen Volksschriftenvereins“ ist Röse beteiligt gewesen. Daß ihm das Jahr 1848 ein unmittelbares Wirken für seine Ideen in Volksversammlungen gebracht hat, sei kurz erwähnt: er hat in Stuttgart eine kleine Gemeinde um sich geschart, durch die es möglich wurde, daß er seine Zeitung, die „Deutsche Volkswehr“, herausgab.

Außerdem hat er als Volksschriftsteller gewirkt: kleine Bücher, Flugschriften, chronikartige Geschichten und Sagen, volkstümliche Aufsätze geschichtlichen und geographischen Inhalts, kulturhistorische Arbeiten leichteren Stils, Kalender hat er in bunter Reihe herausgegeben. Alles ohne Eleganz geschrieben, für einen derben Geschmack zugerichtet, ausgestattet mit dem etwas plumpen Humor der achtundvierziger Zeit.

Drei seiner Volksschriften möchte ich besonders erwähnen. Seine ungedruckte Abhandlung „Über Volkserziehung“ steht noch mit einem Fuße in seinen philosophischen Gedankengängen, wendet sich mehr an Pädagogenkreise als an das schlichte, ungebildete Volk. Sie legt seine Ansichten über eine körperliche und geistige harmonische Ausbildung dar. Eine volkstümliche, seine Fähigkeit zur historischen Darstellung beweisende Arbeit ist sein Buch „Die deutsche Volksbewegung von Gottes Gnaden. Geschichte des Jahres 1848“ (Stuttgart 1849). Es ist erstaunlich, welche Fülle von Material er hier in klarer und übersichtlich gruppierter Form verarbeitet hat, ohne auch nur einen Schritt aus dem Tatsächlichen heraus zu tun oder Lücken durch Unklarheiten zu verdecken; aber trotz der Objektivität steckt auch in dieser Schrift Köse mit seinen politischen Auffassungen und Urteilen. Die dritte bedeutende Schöpfung Köses als Volksschriftsteller ist sein „Eulenspiegel als Perückenmacher“ (Tübingen 1849). In dieser Geschichte vereinigen sich glücklich Humor und historischer Sinn mit der Fähigkeit, Vergangenheit im Gewande der Erzählung wieder aufleben zu lassen. Hier hat er alle die philosophischen Gespräche, die symbolischen Einkleidungen und romantisierenden Geheimnisse, die seine übrigen Märchen und Geschichten für uns heute nicht mehr recht genießbar machen, abgetan. Der ruhige und freie Fluß der Erzählung geht sicher und ohne ausschweifende Breite dahin. Ohne den leisesten Anflug von Schwerfälligkeit setzt er Situation neben Situation. In den von köstlichem Humor gewürzten Erlebnissen seines Helden, des Eulenspiegels des 18. Jahrhunderts, lebt die alte Zeit wieder auf mit ihrem Soldatentum, ihren Jagden und Gastereien, mit Wanderburschen und Postkutschern, Perücken und Galanteriedegen, mit gepuderten Dämchen und dem gespreizten

Louisquatorzetum der kleinen Adelsgüter, mit der Verachtung der „Canaille“ und den heimlichen Verliebtheiten, mit dem ganzen liebenswürdigen und spielerischen Kokoko. Hier hat sich sein Humor vollauf ausgelebt; denn Köse war trotz der vielen Lebenswiderwärtigkeiten bis zum Schluß seines Daseins ein kindlicher, naive-heitere Mensch.

Über die Gedichte Köses möchte ich mir kein abschließendes Urteil erlauben. Nach den Proben, die bekannt geworden sind, scheinen mir seine Frühgedichte formvollendeter und weniger gedanklich gerichtet zu sein als die späteren, denen es nicht an idealem Schwung, wohl aber an Sprachdurchbildung und Wortkunst gebricht.

* * *

Und nun noch ein Wort über die Freunde Köses. Man muß durchaus unterscheiden zwischen Jugendfreunden und Freunden der späteren Zeit. Die ersten sind wie ein Refrain seines Lebens, wie ein roter Faden, der sich durch dieses Dasein im guten wie im schlechten hindurchzieht. Man kann nicht sagen, daß sie seinen wissenschaftlichen Bestrebungen so nahe und verstehend gegenüberstanden wie die späteren, deren Freundschaft ja meist auf seinem Werke beruhte, auf ähnlichen wissenschaftlichen Zielen und geistigem Wollen. Was aber Geibel, Mantels, Viehmann, Curtius, Storm, Niebuhr vor den andern auszeichnet, ist, daß sie seine glühendste und froheste, ungequälteste Zeit miterlebten in einer Reihe von gemeinsam, zumeist in Lübeck verlebten Jahren. Zwei von ihnen, Geibel und Mantels, standen ihm das ganze krause Leben hindurch zur Seite und, was viel bedeuten will, da sie seinem geistigen Tun, seinen philosophischen Bestrebungen nicht eng vereint waren, äußerlich zur Seite: Geibel war während langer Zeit Zuflucht, wenn kein Geld mehr da war und das Schifflein zu versinken drohte, und Mantels hatte die gewiß zweifelhafte Mission, Geschäftsträger und Vermittler für Köse bei dessen Vater zu sein. Die gemeinsam verlebte Jugend — Kinderzeit, Schulzeit¹⁾, Studentenjahre — war der Brunnen, aus dem die

¹⁾ Ich möchte nicht unterlassen, hier auf den Professor am Katharineum und Stadtbibliothekar zu Lübeck, Ernst Deede, hinzuweisen, dessen Lebens-

Freundschaft Geibels und Rösés wieder und wieder Leben schöpfte, aus der das stetige Vertrauen Rösés zu der Hilfsbereitschaft, die wirklich aufopfernd zu nennende Uneigennützigkeit Geibels flossen. Denn zusammen gelebt haben sie nur noch kurze Zeit, vom September 1843 bis zum März 1844 in Stuttgart. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir unter diesen gemeinsamen Jugenderlebnissen mehr verstehen, als daß die Freunde miteinander musizierten, sich ihre selbstverfaßten Verse vorlasen, wissenschaftliche Arbeiten erledigten und hin und wieder heitere Streiche vollführten; auch in diesen Kreis fluteten Gegenwart und Leben mit ihren Forderungen herein: patriotischer Idealismus, jugendlich begeisterte Sehnsucht nach der Einigung Deutschlands, deren Bannerträger sowohl Röse als auch Geibel ihr Leben hindurch geblieben sind, einte die Freunde zu Gleichgesinnten. Oder wie wäre sonst die herabsetzende Bemerkung Rösés: Storm sei ein „Schuckelmeyer“, zu verstehen? Wie wäre es zu erklären, daß Röse im November 1849 an Mantels schreibt: „Über ich kann mir's denken, wie Ihr zusammenhoßt und heulen werdet: der Wanst ist roth geworden, der Wanst hat die Farbe changiert, wie der Grünauer Hund, der in den Farbentrog gefallen war, der Wanst hat sich auch mitfortreißen lassen von der Partei, welche den Umsturz alles Bestehenden will in Süddeutschland, der Wanst ist radikal geworden. Wie kann der, welcher vor 10 Jahren die Freiheit definierte als die innere und äußere Befähigung zu bewußter Selbstentwicklung der Individualität ... wie kann der radikal sein?! Ich habe früher dasselbe gewollt, wie jetzt; nur daß ich dasselbe damals für ‚durch andere Mittel erreichbar‘ hielt, als jetzt.“ Die in der Jugend gemeinsam innerlich eroberte politische Überzeugung war das

bild uns jüngst (Lübeck, Borchers 1912. 4^o) in feinsinnig nachfühlender Weise Georg Deede geschenkt hat: er war der väterlich leitende Mittelpunkt des Freundestreffes, der sich um Geibel und Röse gebildet hatte, und verkörperte für sie künstlerische Kultur, ideale Lebensauffassung und wissenschaftliche Wahrheitsliebe. Röse muß mit ihm in Beziehung geblieben sein, da Deede ihm für seinen „Pilger durch die Welt“ 1844 und 1845 eine Reihe von Gedichten und Denkprüchen und eine Komposition des Geibelschen Gedichts „Der Zigeunerbube im Norden“ gab.

Band, das sich um diese Freundschaften Rösés mit Mantels und Geibel schlang.

Ganz anderer Art war die innere Gemeinschaft, die Röse und Storm verband. Das Politische kann sie nicht zusammengehalten haben, ebensowenig das Philosophische, denn auch Storm hat nie etwas von philosophischer Wissenschaft verstanden. Wir würden zu kurz greifen, wenn wir annähmen, nur das Literarische, das sicher äußerlich im Mittelpunkt ihres Verkehrs stand, hätte beide geeint. Gewiß war der Einfluß Rösés auf Storm gerade in dieser Beziehung sehr groß. Röse hat Storm nicht allein gelehrt, Kritik zu ertragen, sondern auch durch Einführung in fremde Dichtwerke, besonders in Heine und Goethe, von der Notwendigkeit überzeugt, auf dem Grunde eigener ästhetischer Anschauungen Selbstkritik zu üben, und ist so der Anstoß zu der unbeirrten Sicherheit gewesen, mit der Storm nicht nur die feinsten Nuancen der Klangfarben beherrschte, sondern auch zu der selbstgetreuen Kraft, mit der er alles „Pulslose“ ohne sentimentale Selbstbeschränkung aus seinen Produktionen ausschied. Das aber sind Dinge, die damals nur im Reime vorhanden sein konnten und sich erst später als Folgen des Verkehrs mit Röse in Storm entwickelten. Was sie einte, war die Liebe zum Geheimnisvollen, zum In-sich-selbst-Lebenden und -Webenden, zum Triebmäßig-Gebundenen, Ursprünglichen, das sich ihnen besonders in den Sagen, in den absonderlichen Geschichten alter Chroniken und in eigenartigen Charakteren darzustellen schien⁹⁾.

Von anderer Richtung her nahmen seine späteren Freunde an seinem Leben teil: nicht gemeinsame Jugenderlebnisse, sondern die Achtung vor der Persönlichkeit band sie an ihn. Sie wußten und kannten wenig von seiner Jugend, standen auch den Schulfreunden fern und haben — außer Schärer — nie mit ihnen Berührung gehabt. Ihnen war er der geistig

⁹⁾ Storms „Renate“ SW V, 10—11, vgl. mit Röse: „Lebensbilder“ 1844, S. 113—115, und Gaederz: „Em.-Geibel-Erinnerungen“ 1886, S. 39, und Deede: „Lübische Sagen“, 5. Aufl. 1911, S. 266; in einem im Nachlaß befindlichen Novellenfragment erwähnt Röse ein „Lied seiner Heimat“: „Meine Mutter hats gesagt, ich sollte einen Reichen nehmen“; Storms einzige gedruckte Komposition im „Pilger durch die Welt“ 1844, S. 13—14.

Ringende, der sich ihnen in Gesprächen und Briefen immer rückhaltlos gab, der aus seinen Schriften zu ihnen sprach. Sie teilten seinen Idealismus, seine Sehnsucht nach Erhöhung und Vertiefung des Lebens, auch wenn sie nicht in jeder Ansicht mit ihm übereinstimmten. Sie sahen, trotzdem sie sich die Gründe für sein unglückliches äußeres Leben nicht verhehlten, seine Berechtigung und Verpflichtung ein, auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiterzuschreiten. Ihn als Schaffenden auf der Basis seines Schaffens und im Rahmen seiner Fähigkeiten zu fördern, war der Ausdruck für die Freundschaft, die sie ihm entgegenbrachten. Köses Leben ist reich an Freunden dieser Art gewesen. Am nächsten standen ihm sein späterer Biograph, der Pädagoge und Historiker der Philosophie Emanuel Schärer und der Freund Friedrich Rohmers, der Arzt und Religionsphilosoph Gustav Widenmann, auf dessen Anregung hin Bluntschli versuchte, Köse eine Züricher Professur zu verschaffen.

* * *

Es ist mir nicht möglich, in dieser Skizze ein allseitiges Bild der Persönlichkeit Köses zu geben: Es fehlen da noch manche Züge. Auf seine pädagogischen Ideen, besonders aber auf seine Auffassung von Staats- und Rechtsleben im einzelnen einzugehen wäre von großem Gewinn; auch seine historische Bedeutung konnte nur hie und da gestreift werden. Eins aber glaube ich mit dieser Darstellung und dem Hinweis auf einzelne Züge in Köses Wirken und Leben dargetan zu haben, daß sich Lübeck seines Sohnes nicht zu schämen braucht: so kraus und verworren auch das äußere Schicksal Köses gewesen ist, so tapfer war doch sein Kämpfen. Es darf bei allem nicht vergessen werden: er gab sein Bestes auch mit Aufopferung äußeren Glücks für deutsche Kultur, deutsche Religion, für eine freie, stolze, selbstbewußte deutsche Nation. Und er ist in alledem auch einer der Vorbereiter der großen Stunde deutscher, kraftvoller Einheit und deutschen Bewußtseins, die wir heute erleben.

Zwei Worte Köses mögen am Schluß dieses Gedenkblatts stehen. Das erste ist aus dem Jahre 1836. Er schreibt an

Mantels: „Laß mich hören, laß mich sehen, was Du ahnst, fühlst, denkst über die Grundprinzipien der Wissenschaft, Kunst und des Lebens; laß mich hören, was Dir ist καλον ἔ αγαθον; und klingt die Stimme aus Deiner Brust naturtreu, d. i. wahr, so will ich Dir die Hand reichen und unser Flug soll hoch gehen über die Wohnungen der Menschen; ob sie uns, Dich und mich, erkennen oder uns für zwei Wölkchen halten, die der nächste Wind zerteilt, wir fliegen darum nicht minder hoch, und mag sie selbst der Wind zertheilen, sie müssen dennoch einst befruchtend niederthauen auf die Erde, und die Kraft, die sie zusammenhält ist nimmer verloren: sie schreitet fort in der Bahn aller Kräfte.“ Das zweite Wort ist aus einem Brief an Schärer aus dem Jahre 1851: „Solche organisatorischen Parteien (Röse spricht von dem National-Demokratismus) lassen sich nicht von Demagogen hin- und herzerren, denn ihr Weg ist tatsächlich gegeben wie ihr Wesen. Wenn die Weltenuhr in der Entwicklung zur Menschheit ihre Geburtsstunde zeigt, erweckt ihnen der Herr einen Menschen, in dessen Wesen vereinigt, verkörpert, bewußt ist, was in den vielen zerstreut halb schlummert. Tausende schauen ihn an, jeder sieht in ihm ein anderes Bild und doch jeder sein Bild. Oder eine große Begebenheit veranschaulicht für einen Augenblick vorgreifend das Ziel des Weges und die Folgen. Der Eindruck derselben überzieht wie ein Mairregen die Gefilde und weckt die tausendfach schlummernden Keime — — — oder aber ein Volk wird sich selbst untreu, gleich vielen Einzelmenschen, erkennt und erfährt deshalb nie sein Wesen und stirbt, ehe es sich verwirklicht, seinen Beruf erfüllt, mit seinem Pfunde gewuchert hat. — Gott schütze Deutschland diesseits und jenseits!“

Röses Schriften und Aufsätze, soweit sie bisher festgestellt wurden.

(M.M. = Manuskript im Nachlaß, der sich in der Handschriftenabteilung der Königl. Bibliothek zu Berlin befindet. — M.v. = verlorenes Manuskript.)

1834. Der Mond (Gedicht): Deutscher Musenalmanach f. d. J. 1834. Hrsrg. v. Chamisso und Schwab. Jg. 5. S. 374.

1837. Einleitung in die Institutionen von Savigny. Mf.N. 3. — Über den Zeus von Olympia (? in einem Berliner Kunstblatt).
1838. Gedichte. Hamburg, Meißner 1839. 32 S. 8°.
1839. Guide von Basel (gedruckt; wo?).
- ca. 1840. Die Principienentwicklung der Geschichte der neueren Philosophie = Versuch einer durch historische Entwicklung erworbenen Philosophie. Mf.N. 1 und 5. 88 S. 4°. — Über Volkserziehung. Mf.N. 1 und 5. 42 S. — Die Lebensaufgabe aller Philosophie allgemein sachlich dargestellt. Mf.N. 1.
- 1840/42. Das System der realen Idealphilosophie von F. Röse, dem konservativen Demagogen (Fragment). Mf.N. 1 und 5. 236 S. und 14 S.
1841. Hegels Standpunkt zur Philosophie und zu ihren Gegnern. Ein Friedensartikel. Mf.N. 1 und 5. 45 S. — Die Philosophie als Heilkunde des Bewußtseins. Mf.N. 1 und 5. 11 S. — Über die Erkenntnisweise des Absoluten. Basel, Schweighauser. 1841. XXIV, 216 S. 8°.
1842. Lübecker Chronik. Lübeck, Aschensfeldt. 1842. 464 S. 8°.
1844. Eine kleine Reise vor 100 Jahren (Der Hausfreund in Hütten und Palästen, her. von R. Steffens. 2 [1844], S. 113—127). — Die Glücksritter (Hausfreund 2 [1844], S. 257—275; Pilger durch die Welt. Stuttgart, Hallberger 1844. S. 130—145). — Neujahrslied [kompon. von Pape] (Pilger 1844. S. 2). — Better Michels Eisenbahn. Eine unglaublich wahre Geschichte des Herrn Magister Antonius Wanst (Pilger 1844. S. 3—13). — Ein Lied, welches der Herr Magister Antonius Wanst sang [mit Kompos. von Theodor Storm] (Pilger 1844. S. 13—14). — Der beste Trost, Gedicht (Pilger 1844. S. 62). — Abend- und Morgenroth, Gedicht (Pilger 1844. S. 146). — [Briefe des Better Michel an den Magister Antonius Wanst aus China, Algier, Rio Janeiro, Paraguay und Neu-Süd-Wales] (Pilger 1844. S. 167—202). — Lübeckische Sagen und Geschichten. (Lebensbilder aus Nord und Süd, aus alt und neuer

- Zeit. Hrsg. von F. Köse. Stuttgart, Hallberger. 1844. S. 1—155; 2. T. S. 1—52, S. 94—155 schon unt. d. T.: Lübeckische Sagen. Dem Großvater nacherzählt. In: Morgenblatt f. gebild. Stände. 1839. Nr. 172—175; 239—243; 1841. Nr. 223—229; 239—245.)
1845. Das Volksschriftenwesen und der allgemeine deutsche Volksschriftenverein (Deutsche Vierteljahrsschrift 4 [1845] S. 149 ff.). — Geschichte der Menschheit. Mf.v. — Die schöne Geschichte von dem Manne, welcher die Langeweile kennen lernen wollte (Fliegende Blätter 1 [1845] S. 177—181; 185—189). — Eine kleine Reise heut zu Tage (Hausfreund 3 [1845] S. 17—34; 65—87). — Die Geschichte von Hans Fallinbrei. 1. Abt. Hans Fallinbrei und der Herr Baron; 2. Abt. Gespräche hinter dem Ofen über das Christenthum und dessen Gegner (Pilger 1845. S. 9—30; S. 123—143). — Wo der Teufel nicht selbst kommen kann, da schickt er ein altes Weib (Pilger 1845. S. 5—8). — Lälletönigs Leben, Leiden und Tod. Eine Baseler Faschingsgeschichte (Pilger 1845. S. 43—53). — Das Sonnentind, ein Märchen (Pilger 1845. S. 57—89).
1846. Schwänke und Geschichten für das deutsche Volk. Berlin, Springer 1846. 206 S. 8° (enthält unter anderem „Wo der Teufel usw.“ und „Hans Fallinbrei“). — Die Wissenschaft vom Weine, Gedicht (Fliegende Blätter 2 [1846], S. 159; Rheinischer Beobachter 12. Juli 1846. Nr. 193).
1847. Enzyklopädie der Philosophie. Mf.M. 1 und 5. 139 S. — Denkschrift an die Philosophen-Versammlung in Gotha (Fragment). Mf.M. 1 und 5. 19 S. — [Rezension über Friedr. Fischer: Metaphysik vom empirischen Standpunkt] (Göttinger Gelehrte Anzeigen Stück 134 bis 137. S. 1337—1364). — Gott mit uns, Gedicht (Hausfreund 5 [1847]. Sp. 49—50). — Die Kunst zu philosophieren. Habilitationsrede, gehalten am 18. Mai 1847. Basel, Schweighauser 1847. 34 S. 8°. — Die Ideen von den göttlichen Dingen und unsere Zeit. [Habilitationschrift, Tübingen] Berlin, Reimer 1847. X, 89 S. 8°. — Über Nationalerziehung. Mf.v.

1848. über das Wesen des Persönlichen oder Geistigen und über den Organismus der Persönlichkeiten. *Mf.M.* 1. und 5.
1849. Wer weiß, wozu das gut ist. Erzählung (Volkskalender, hrsg. von R. Steffens. 1849. S. 73—108). — Die deutsche Volksbewegung von Gottes Gnaden. Geschichte des Jahres 1848. Stuttgart, Krauß und Schärer 1849. 293 S. 1 Bl. 8°. — Die Laterne. Stuttgart. 2° (nur kurze Zeit von Köse redigiert). — Der neue Eulenspiegel oder Deutschland vor 100 Jahren und jetzt. Erster Abschnitt. Eulenspiegel-Perückenmacher. Tübingen, Laupp 1849. XI, 148 S. 8°.
- 1849/50. Deutsche Volkswehr. Demokratische Zeitung für polit. und soziale Interessen. Stuttgart. Gr.-4°.
1851. Was wollen die Franzosen eigentlich mit ihrem Sozialismus? (soll z. T. in der Kölnischen Zeitung gedruckt sein; im Jg. 1851 habe ich es nicht finden können). *Mf.v.* — Sammlung historischer Anekdoten und Sittenschilderungen Bd. 1. *Mf.v.* — Katholizismus, Protestantismus und Christentum, ein veröhnliches Wort über die kirchlichen Folgen von 1848. *Mf.v.* — Eine Familiengeschichte oder die Stimme der Natur. 1. Der Brudermord; 2. Schloß Marmitz; 3. Die guten Bürger von Paris. Ein Roman. 30 Druckbogen. *Mf.v.*
1856. Die Psychologie als Einleitung in die Individualitäts-Philosophie. Göttingen, Wigand 1856. XXVIII. 332 S. 8°.
1858. Über den Ursprung des Bösen und die Grundlage desselben in Natur und Mensch, der vis inertiae. *Mf.v.* — Philosophische Briefe von einem ehemaligen Univerfitätslehrer. *Mf.M.* 1.
- 1858/59. Briefwechsel zweier Philosophen über Alles, was auf Erden und im Himmel ist und über sonst noch einige Gegenstände. *M.* 1 und 5. 54 S. (Fragment; z. T. gedruckt in der Zeitschrift: Das Ausland. Überschau der neusten Forschungen auf dem Gebiete der Natur-, Erd- und Völkerkunde, 54 [1881], S. 604—609, 623—628, unter dem Titel: „über das Wesen der Gefühle.“)

1859. Windmüllertreu, Gedicht. (Deutsche Liebeslieder seit Chr. Günther. Hrsrg. von Theodor Storm, Berlin 1859, S. 182; aus den Gedichten von 1839.)

Außerdem liegen in dem M. noch über 30 größere und kleinere Arbeiten und Fragmente, die undatiert sind. Sie enthalten Philosophisches und Historisches. Ferner eine große Anzahl seiner zeitgeschichtlich wertvollen und für die Geschichte seines Lebens und für seine Philosophie aufschlußreichen Briefe.

Über Röse erschienen folgende Arbeiten:

1847. Zeitschrift für Philosophie und phil. Kritik. NF. 17. S. 301—305 (anonyme Besprechung der „Ideen von den göttlichen Dingen“).
1857. Kölnische Zeitung 31. Januar 1857. Nr. 31. Beilage (kurze Besprechung der „Psychologie“).
1859. E. Schärer: F. Rösés Individualitätsphilosophie I. II. (Deutsches Museum [Rob. Prutz] 9 [1859]. Bd. 1. S. 161—172; 210—223.)
1873. E. Schärer: Ein vergessener politischer Philosoph. (Allgemeine Zeitung 8.—9. Sept. 1873. Nr. 251—252.)
1881. E. Schärer: Joh. Ant. Ferd. Röse aus Lübeck. Eine Lebensskizze. (Zeitschrift für Philos. und philos. Kritik. NF. 78 [1881], S. 34—70.)
1889. Schramm = Macdonald: J. A. F. Röse. (Allgemeine deutsche Biographie Bd. 29. [1889], S. 186—187.)

Handschriftlich liegt bei dem Nachlaß (M. 4): E. Schärer: Das Leben von Ferdinand Röse aus Lübeck, nach seinen Briefen und Schriften und nach persönlichen Erinnerungen geschildert. Beendet Mai 1887. 196 S. + 36 S. + 21 S. 2°.

Aufrufe zur Unterstützung Rösés s. Allgemeine Zeitung 5. Juni 1858; Coblenzer Zeitung 20. Juni 1858. Nachrichten aus Rösés Leben bzw. Briefmaterial brachten die Geibel-Biographen: K. Goedeke, Vitzmann, Gaederk, die Storm-Biographen: Schütze, Gertrud Storm. Endlich wird Röse erwähnt in F. Rohmers Wissenschaft und Leben. Bd. 5 (1892) S. 361 und in R. Eisler: Philosophen-Lexikon. Berlin 1912. S. 610.

zur Geschichte des St.-Annen-Klosters.

Von Friedrich Bruns.

Die Verlegung des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck in die ehrwürdigen Räume des ehemaligen St.-Annen-Klosters und nachmaligen Werk- und Zuchthauscs zu St. Annen gibt uns Anlaß zur Bekanntgabe zweier Aufzeichnungen, welche die noch wenig erschlossene Geschichte dieses Klosters aufzuhellen geeignet sind. Sie gehen auf zwei nicht mehr vorhandene „Fundationsbücher“ dieser Stiftung zurück, deren eines von einem der beiden ersten Obervorsteher des Klosters, dem Ratmann und nachmaligen Bürgermeister Hermann Meyer (1500—1528), das andere vom Vorsteher Wernert Burgstehude angelegt war.

I.

Der hier an erster Stelle wiedergegebene Bericht behandelt die Vorgeschichte und die Gründung des Klosters im Jahre 1502.

Obwohl nahezu gleichzeitig mit diesen Vorgängen entstanden, liegt der Bericht nur in einer fast anderthalb Jahrhundertc jüngeren Abschrift vor. Sie füllt in dem ersten der sechs dickleibigen Sammelbände des Lübeckischen Staatsarchivs, die auf ihren Vorsatzblättern als des Bürgermeisters Heinrich Kirchrings (gest. 1693) „Lübeckisches Staats-Archiv oder gesammelte acta publica“ bezeichnet sind, die Seiten 717—722 und bildet mit den folgenden, teilweise unbeschriebenen Seiten 723—756 ein zusammenhängendes Ganzes. Auf S. 723—726 und 727 f. stehen Nachrichten zur Klostergeschichte bis zum Jahre 1542, die ebenfalls auf die Fundationsbücher zurück-

gehen¹⁾. S. 726 f. enthält eine der vorletzten Seite des vom Ratmann Hermann Meyer angelegten vormaligen Fundationsbuches entstammende, vom 23. Juni 1515 datierte Vereinbarung zwischen den Bevollmächtigten des Augustinerklosters Windsheim und dem Lübecker Rat wegen der Rechte und Pflichten des letzteren gegenüber dem neu erbauten²⁾ St.-Annen-Kloster, „dar denne jundfrowen unseß ordens sancti Augustini unde von der reformatie des closters tho Wyndensem inthosetten uth pawestlicher hilligkeit begnadinge und tholatinge dartho gebeden und erlanget³⁾ ingesoret und fortan under demsulven orden ingekledet unde bestediget scholen werden in allen thotamenden tiden“. Vom Inhalt der folgenden Blätter sind bemerkenswert: eine „summarische Schlussrechnung“ der Verwaltung des St.-Annen-Armenhauses im Jahre 1650, Verzeichnisse rückständiger Forderungen und Schulden der Anstalt, ein Leinwandinventar, Zusammenstellung der jährlichen Einkünfte des Armenhauses an Renten, Mieten und Pachten und mehrere Inventare über den Bestand an Hausgerät, Lebensmitteln, Vieh und Silbergeschirr, wie ihn die am 2. Januar 1651 neu antretenden verwaltenden Vorsteher Jochim Berchtede und Hermann Lange von ihren Amtsvorgängern übernommen haben. Die gesamten Buchungen stammen also wahrscheinlich von einem dieser beiden neuen Vorsteher, vermutlich dem an letzter Stelle genannten Hermann Lange.

Der Kompilator hat seine oben erwähnten älteren Nachrichten zur Geschichte des Klosters jedoch zweifellos nicht der Urschrift der beiden Fundationsbücher entnommen, sondern einer notariellen Abschrift derselben, die 1633 der Substitut der Ratskanzlei Peter Böhme für die Vorsteher des St.-Annen-Armen- und Werkhauses angefertigt hatte, weil letztere des Inhalts der damals auf der Kämmererei verwahrten beiden

¹⁾ Sie sind unten S. 191, Anm. 92, S. 195, Anm. 115, S. 196, Anm. 120 und S. 199, Anm. 133 und 135 in der Hauptsache mitgeteilt.

²⁾ Eine Inschrifttafel, die oberhalb der ostseitigen, nach der Straße An der Mauer führenden Klosterpforte eingelassen ist, meldet: Anno . dñi . m . vc . xv . // do . wart . dyt . gbebu // we . gbeendighet.

³⁾ Die betreffende Bulle des Papstes Julius II. vom (sexto idus septembris) 8. September 1508 ist urschriftlich im Lübeckischen Staatsarchiv, Trese, bullac papales Nr. 102 erhalten.

Bände zur Prozeßführung um gewisse, der Anstalt strittig gemachte Ländereien bedurften⁴⁾.

Auf die zweimalige Übertragung des Berichtes in den Jahren 1633 und 1651 sind jedenfalls die öfteren Entstellungen des uns vorliegenden Textes, namentlich hinsichtlich der Personennamen, zurückzuführen; die ihm eigene Unbeholfenheit des Stiles wird freilich ausschließlich dem ursprünglichen Verfasser beizulegen sein.

Wer dieser Verfasser war, kann nicht zweifelhaft erscheinen.

Am Schlusse des Berichtes nämlich, der noch des in die Zeit vom 12. April bis zum 7. Mai 1503 fallenden Lübecker Aufenthaltes des päpstlichen Legaten Kardinal Raimundus und seiner der neuen Klosterstiftung erteilten Gnadenbeweise gedenkt, erwähnt Hermann Papenbrock, dem das betreffende Fundationsbuch Anfang 1504 als damaligem buchführenden Vorsteher ausgehändigt war, er hoffe, in dieses Buch „vordan inthoschriuen, weß Werner Burtehude heft vorsumet“. Die aus diesen Worten zu entnehmende Autorschaft Burtehudes wird durch den Bericht selbst bestätigt, der in der ersten Person von den sechs anfänglichen Vorstehern des Klosters spricht und unter ihnen Werner Burtehude erst an letzter Stelle aufführt⁵⁾, obwohl dieser in den amtlichen Buchungen über den Ankauf des für den Klosterbau benötigten Grund und Bodens⁶⁾ als erster der Vorsteher des Klosters genannt wird und also höchstwahrscheinlich die treibende Kraft des Unternehmens gewesen ist.

Burtehudes rege Betätigung für die Klostergründung erklärt sich daraus, daß von seinen fünf Töchtern zwei als Nonnen dem Kloster Rehna angehörten und er diese, um sie den dortigen Drangsalierungen zu entziehen, in Lübeck als Klosterfrauen unterzubringen gewillt war. Sein am 1. April 1504 errichtetes Testament⁷⁾ trifft hierüber folgende Verfügungen: „Item sy wittlic, dat it mynen beiden geistliken

⁴⁾ S. unten S. 192 nebst Anm. 99.

⁵⁾ Unten S. 183.

⁶⁾ S. unten S. 183, Anm. 56, S. 191, Anm. 94, u. S. 192, Anm. 95.

⁷⁾ Testament von 1504 (ame mandage na palmarum) Apr. 1; St.A. Lübeck, Urchrift.

kinderen, alse Elſeben unde Barbaren, to Kene ime cloſter
 hynde, jarlikes twintich marck Lub. to oreme lye ſamptliken
 gegeven hebbe. So wil it, dat myne vormundere denſulven
 na myneme dode, dar ſe beide edder orer eyn noch ime levende
 hyn, to orer beider levende unde ſo lange orer eyn levet, de
 vorſcreven twintich marck Lub. of geven unde boſtellen to
 frigen; unde geve one noch ſamptliken darto in vorſcrevener
 wiſe, ſo lange ſe beide edder orer eyn levet, jedoch by duſſeme
 underſchede, ſo na folget, noch twintich mr. Lub., alſo dat one
 myne vormundere ſamptliken vertich marck Lub. in vorſcrevener
 wiſe ſcholen tokeren unde geven, unde wanner ſe beide dot
 ſyn, dat denne ſodane gelt of doth ſy, unde dat alles by
 duſſem underſchede: oft id ſo geborde van ſchidinge unſes
 Heren Godes, dat de vorſcreven myne dochtere hir in dyt nyge
 cloſter to ſunte Annen uth deme cloſtere to Kene genamen
 unde entfangen worden, ſo wil it, dat ſodane vertich marck
 Lub. gang unde all denſulven de tid orer beider levende, ſo
 vorſcreven is, ſcholen volgen in dat cloſter to ſunte Annen
 unde nicht to Reyne. Dar id of geborde, dat de rechte vor-
 mochten, dat de twintich marck Lub. liſgedinges, ſo it one ſuſ
 lange geven hebbe, ſchuldich woren de tid erer beider levende
 by dem cloſter to Reyne to bliven, nicht gegenſtande, dat myne
 beiden vorſcreven kindere hir to ſunte Annen to cloſter woren,
 ſo wil it, dat denne de anderen twintich marck Lub., ſo it ene
 noch baven de erſten 20 marck in duſſeme teſtamente togetent
 hebbe, in neynem wege to Kene, dan den erſcreven kinderen
 hir to ſunte Annen tokomen unde gegeven ſcholen werden; unde
 geve ene denne noch dartho in vorſcrevener wiſe noch twintich
 mr. Lub. de tid orer beider levende, ſo dat ſe ſamptliken beth
 tom leſten des jars vertich marck Lub. hebben unde frigen
 ſcholen, unde ſcholen darmede geſchichtet ſyn van alle mynen
 anderen nagelaten guderen. Dar ſe of de erſten 40 mr. gang
 unde al mogen beholden, ſo wil it, dat ſe darmede afgheſun-
 dert unde geſcheden ſcholen ſyn van al mynen anderen nage-
 latene[n] guderen, nichtes buten beſlaten.“ Ferner vermacht er
 „in ſunte Annen cloſter hir bynnen Lubeke in de tertien eyn
 gang hel venſter unde ſo vele, alſe men behoff hefft eyn welſte
 darſulveſt to laten maken“.

Werner Burtehude ist ohne Zweifel Mitglied des kaufmännischen Kollegiums der Nowgorodfahrer gewesen, denn in den Jahren 1482, 1490, 1494 und 1499 hat er nachweislich Waren von Reval nach Lübeck ausgeführt⁸⁾; auch sein Wappen, das im geteilten Schilde oben zwei Pfähle und unten einen Ruffenkopf zeigt⁹⁾, deutet hierauf hin. Derselben Genossenschaft hat auch sein Schwiegersohn¹⁰⁾, der Ratsherr (1501—1518) Johann Meyer, angehört.

Bericht des Werner Burtehude über die Gründung des St.-Annen-Klosters.

Anno¹¹⁾ 1500 is̄ geschehen, dat hartich Magnus van Medlenborch¹²⁾ mit dem biskoppe heren Hanß Partentin¹³⁾ im vorhebben were¹⁴⁾, tho reffarmeren¹⁵⁾ dat closter tho Rene; darin de armen jundfrowen nicht woll in thofreden wehren, wente se woll wusten, dat enen dar nicht gudeß aff bedigen wolde, wente idt in guder meninge nicht upgenamen wert. Dar den die frunde tho Lubec̄, de de ehren darinne hadden, ō nicht woll tho geneget wehren, so dat ydliche¹⁶⁾ van deßen jundfrowen schreven dat an ere frunden; so dat de frunde thosamen quemen und sellen den ersamen raht an, so dat die frunde mit dem ersamen rahde averein quemen und besenden daran hertich Magnus. Dar

⁸⁾ Hanserezeffe III, 4, Nr. 338, § 4, Nr. 429, § 9, 14 u. 16.

⁹⁾ Milde, Lübecker Bürgeriegel des Mittelalters, Tafel 10, Nr. 59; R. Struck, Die Gründer des St.-Annen-Klosters, Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck, 1913, S. 47.

¹⁰⁾ In seinem Testamente bemerkt Burtehude, er habe seiner Tochter Annele soviel Mitgift mitgegeben, „dat her Johan Meyer, myn swager, des eny gudt benoch gehat hefft“.

¹¹⁾ S. 717 im ersten Band des Kirchringschen „Staatsarchivs“.

¹²⁾ Herzog Magnus von Mecklenburg regierte 1477—1503.

¹³⁾ Johann Partentin war 1479—1511 Bischof von Raseburg, zu dessen Sprengel das Kloster Rehna gehörte.

¹⁴⁾ So etwa ist zu lesen; die Handschrift (L.) hat: im haffen luue.

¹⁵⁾ refferen L.

¹⁶⁾ iledeliken L.

den¹⁷⁾ en endracht gemactet wert, dat alle dinc up ene limpelicke wise und mate stan solde, so dat de juncdfrowen nicht, as men schreff, solden beschweret wesen, wente se up solck harde beschwerung nicht gefappet wehren.

Deße belevunge were nicht gehalten baven 1 jahr, do quam de hertich mit dem biskoppe wedder tho Xene und nehmen den¹⁸⁾ armen juncdfrowen, wat se bi ehnen funden, dat se in de stadt nicht geschicket hadden, und leten ere huse idtlicken dallbrecken und leten ock welcke stahn der jenen, de bi de priorinne solden, und sanden ydtlicke closterjungfrowen uth, de deßen dingen tugen wehren.

Dit angesehen, dat diße armen kinder also averfallen worden, sin dißer kindern oldere unde de frunde, de dartho hörden, averengelamen¹⁹⁾, in deme deße juncdfrowen so grot belastet worden, dar se den in dem closter thosoren in so groter endracht gelefet hadden unde dan in dißer beschweringe in groten twist under malckander quemen: ditt angesehen, wart averwagen van den borgern, unde quemen averein unde gingen vor den rahtt unde gesen dem ersamen rade vor, wo se den woll wuften, wor idt gelegen wehre mit dem closter tho Xene, wie de hertich mit den armen kindern ummeginge, mit wat beschweringen he ehnen uplegende van dage tho daghe, se solden holden reffarmeßigen, unde he enthoge en lifes noturft, beide an etende unde an drindende, dar se dan solckes nicht bi holden konden, unde wehre en kleglich dinc, dat man unse kinder so solde averfallen, in deme diße stadt so vele buten landes gefe in closter unde klusen, und in dißer guden stadt so mennig van buten hir gefoddert wurden, dat wehre dan in bagynnenhusern²⁰⁾, elendenhusern und²¹⁾ deß mehr dergelicken, unde unse egen flesh unde blodt vergeten wi buthen, dit alle angesehen und wehren begehren van dem ersamen rahde, dat²²⁾ me muchte in deßen

17) de L.

18) de L.

19) sin averengelamen L.

20) bagynnenhusen L.

21) und fehlt L.

22) S. 718.

dingen ene andere wise finden, dat men in diße gude stadt noch muchte ein closter leggen, dat unse kinder in dißer guden stadt mochten beschuttet unde beschirmet wesen, unde wi hapeden, diße gude stadt solde dar de bett afferen.

Item alse wi di so hadden vorgeven, so nam de ersame raht dar bespracke aff unde seden unß, se hadden dartho geschicket herr Johan Beren²³⁾, herr Hinric Witten, herr Hinric Rastorpen²⁴⁾ unde Hardewides Breckewolde²⁵⁾, de solden mit unß zu dißer sacken uth unde in spreken. Den so fortest darna schach, dat wi thosamende quemen binnen dat rahthuß, unde de heren geben unß dit vor: wer jemand wußte ene stede, dar me mochte solck en closter leggen? Do sede wi: ja, wie wußten dar ene lehtliche stede to, alß den middelsten ridderhoff in der Ridderstraten²⁶⁾. Se frageden fordan: wehr wie oc raht tho gelde wußten? Wi seden: ja, wie wußten raht tho van . . .²⁷⁾ marcken. Dat hagede ehnen woll, unde seden: dat wehre ehn gut begin, se wolden dat dem rahde wedder inbringen, wi solden deß ein antwort wedder frigen.

Dit aver 2 dage leten se unß seggen, wi solden wedder kamen vor den raht, wi solden en gut antwort van dem rahde frigen. Wi quemen wedder vor den raht und gefen wedder vor, wo wi an dem latesten bi den ersamen hadden gewesen, alß van des closters halven, denn na bespracke wy gewußet wehren by den heren hir vorgeschreven; dar se do up seden, se consentireden und bewilligden, dar ein closter in diße gude stadt tho leggen. Dar wi den ersamen rahde vor dankeden und wehren fort begehrend, dat se unß hir mochten inne bisten-dich unde behulplich syn, wente sunder ere hulpe weret unß nicht tho donde, solck ehn milde werck anthoheven, unde weren da fort ungerne, alß idt den ene gelegenheit hadde, mit deßen arbeidesluden von binnen, dat wi de dinge mit enen anheven scholden, dat duchte unß nich gerahden wesen, wente ein jeker-

²³⁾ Boren L.

²⁴⁾ Johann Bere war 1489—1508 Rats Herr, Heinrich Witte 1496—1523, Heinrich Rastorp d. Jüng. 1500—1512; St. N., Älteste Ratsliste.

²⁵⁾ Protonotar 1493—1513: Hans. Gesch.-Bl. 1903 S. 76.

²⁶⁾ Vgl. unten S. 183, Anm. 56.

²⁷⁾ An Stelle der Summe zeigt der Text eine gewellte Linie.

lid, so hier bruckede, funde sin part²⁹⁾, und wehren begehrende, dat se unß wolden lüde van buten gunnen. Dar se umme spreken und seden unß, de raht gönde unß lude van buten, so wehle alß wy dar tho donde hadden, dat wehre, wat ambter wy behoff dartho hadden.

Item alß wi dit nu hadden consentiret von dem rahde, so musten wi ock consent hebben van dem werdigen capittell. So fiele wi aver unsen ersamen rhatt an, wo wi uns²⁹⁾ hier solden in hebben mit dem capittell. Dar die raht do schickede by dat capittell heren Hartich van Stiten borgermeistern³⁰⁾, herr Johan Kerdrinck rahtman³¹⁾ unde 3 borgers, unde gefen dem capittell vor, wor de borgers mit dem ersahmen rahde wehren avereingekamen, umme ein nie kloster noch in diße gude stadt to leggen, dat se eren goden willen ock wolden tho gefen, dat den de borger wedder wolden enen dienen, worin se konden. Dar se den besprake up nahmen und seden, dat wehre allene in ehrer macht³²⁾ nicht, sondern se musten des thoruggespreken mit dem bißtoppe van Lubeck, heren in Gott vader Dierick Arndes³³⁾, und wolden uns des en antwort benalen. Allduß quam do de bißtop hier in³⁴⁾. Do schickede wi by sine gnade unde leten ehn vorstahn, wo in wat wise dat wi borgere mit ersamen rahde avereingekahmen wehren alß umme en nge closter in dieße stadt tho bowen, dat sine gnade wolden willigen unde gefen sinen willen dar ock tho, ydt wehre jo ein milde werck. Dar sine gnade up verantwordede, he wehre gar woll tho gewilliget unde were eme sehr leff, in sinem stifte ein solck milde werck mochte gestifftet

²⁹⁾ Unverständlich, vielleicht infolge Entstellung des ursprünglichen Textes. Die weiter unten mitgeteilte „historische Beschreibung“ aus dem Jahre 1735 liest (S. 189): „weil die Einheimischen ohnedem ihre Arbeit hätten“.

²⁹⁾ sic Q.

³⁰⁾ Hartwich von Stiten, Ratsherr seit 1489, wird als solcher noch 1501 Jan. 13 (St.A., Testament) und 1503 März 12 zuerst als Bürgermeister (Hanserezeße IV 4 Nr. 384 § 1) genannt. Er ist 1511 gestorben.

³¹⁾ Johann Kerdring war 1484—1516 Ratsherr.

³²⁾ S. 719.

³³⁾ Bischof 1492—1506.

³⁴⁾ d. h. aus seiner Residenz Eutin nach Lubeck.

werden, unde he wolde dar an thotamende frydage en capittell umme machen, so solde wy vorkamen. So schickede de raht dar echter up int nyyghe by heren Johan Beren³⁵⁾, herren Johan Kerdrinck unde Hardewide Breckwolde, und war dat werdige capittell in gegenwardicheit des gnedigen hern bischoppeß, unde gesen vor, wo de ersame raht mit eren borgern mehren avereingekamen, umme noch in diße stadt ein jundfrowencloster tho leggen, dat sine genade mit dem werdigen capittell eren willen wolden dartho gesen. Do fragede de bischop: in wat ehren unde wat ordenß idt wesen solde? Dar wy up seden, dar wi noch nicht duplicken up getrachtet hadden. Da sede he fort upp, me idt buwede in die ere sunte Annen. Dar wi up seden: dat solde unß nicht ovell befallen, se solden dat woll thofreden sin. Da fragede he fort: wer wi oß ene stede dartho wusten unde enen brutschat dartho? Ja, wie wusten dartho eine gelechlike stehde unde dar en landtgut³⁶⁾ tho, were aver 8000 fl . Dar he up vor antworde: dat were ene gude anronge³⁷⁾; und fragede fort: wat ordens idt wesen scholde? Dar wy up seden: sunte Augustinus de dörde regele. So nehmen sie hier bespracke aff unde seden uns wedder, se wolden darbi foegen³⁸⁾ van dem capittell.

Ulduß schickeden wi do by Hans Willmeßen, dem de hoff thohörede, her Johan Harsen borgemeister³⁹⁾, her Berent Bomhower⁴⁰⁾, Harmen Papenbrock⁴¹⁾, Garwen Buc⁴¹⁾, Werner Bugtehide unde worden des lopeß mit dem buhren einß unde solden em vor den hoff gesen 1500 fl mit finer thobehoringe, so dar en certer⁴²⁾ aff maket iß, 3 all eneß ludes — de ene iß by den borgermeister, de ander by den vorstenderß, de dorde bi Hans Willmeßen — unde her Johan Harse gaff em 1

³⁵⁾ Boren. L.

³⁶⁾ Vermögen.

³⁷⁾ anroninge L.

³⁸⁾ fragen L.

³⁹⁾ Johann Herze d. Jüng. war Rats Herr seit 1484 und Bürgermeister 1498—1510.

⁴⁰⁾ Bernt Bomhower war 1501—1526 Rats Herr.

⁴¹⁾ Über ihre Persönlichkeiten vgl. R. Struck, Die Gründer des St.-Annen-Klosters, S. 49 und 58.

⁴²⁾ Der Vertrag ist nicht erhalten.

Lübischen gulden tho gadeßgelde, unde Hermann Papenbrock gaff der frowen 3 dobbelde schillinge.

Uß dit nun fullentagen, ginge wi wedder bi dejennen, de dat capitell darbi gefoeget hadde⁴³⁾, alß den herren prawest⁴⁴⁾, decan, mester Willem Westphal⁴⁵⁾, dochter tho Lenge⁴⁶⁾, mester Johan Breyden⁴⁷⁾, dochter Desthusen⁴⁸⁾, item mester Gert Schar⁴⁹⁾, mester Engelbrecht Rastorp⁵⁰⁾, de unß den frageden, wat gestalt dit closter hebben scholde unde wat ordens⁵¹⁾ wi dar up verrahmet hadden, wat ordens und wo se leven solden, wo alle die ordinanzie solde geschicket wesen; dat se do tho sich nehmen unde wolden dat aversehn unde wolden uns deß in 8 dagen antwort benalen, dar wi dat do echter up stahn leten. Da schickeden wi wedder by se mester Hardewideß Bredewolde. Dem geven se vor en antwort, se hadde de sache befallen dem doctor to Ligge und doctor Desthusen⁴⁸⁾; weß die darinne deden, solde gedahn sin. Dar we do mede averenquemen mit en, dat alle dinc consenteret wart, dat me de dinge versiegeln solde. Item da alle ding so geschlaten und fullentagen waß, item alduß wart dit nyge closter dar angehauen vormiddelst den vorstenders, die de erfame⁵²⁾

⁴³⁾ gefragt hadden L.

⁴⁴⁾ Als Propst des Lübecker Domkapitels urkundet 1502 Aug. 26 und 1504 März 1 Heinrich Bochholt (St.N. Oldenburg, Reg. capituli 5, Nr. 8 u. Nr. 6), der nachmalige (1523—1535) Lübecker Bischof.

⁴⁵⁾ Dechant war damals der nachmalige (1506—1509) Bischof Wilhelm Westphal.

⁴⁶⁾ „De werdige her [Levo] Leve, doctor, domher to Lubeke“ und „kercker der . . . s. Jacobes kercken“ wird 1494 Febr. 20 im Niederstadtbuch genannt.

⁴⁷⁾ Mag. Johann Breide wird 1507 als Vicedechant und Scholasticus (Reg. capituli 5 Nr. 19), 1509 als Dompropst genannt (von Melle, Gründliche Nachricht S. 152).

⁴⁸⁾ Nesthusen L. — Dr. jur. Johann Osthusen, Ratsynditus von Lübeck 1466—84, wird als Domherr zuerst 1483 Aug. 9 im Niederstadtbuch genannt; 1523 wurde er Dompropst an Stelle Heinrich Bochholts.

⁴⁹⁾ Schur L. — Mag. Gerhard Schaer, Domherr zu Lübeck und Propst zu Cutin, ist nach Ausweis seines Grabsteins im Dom zu Lübeck 1505 Juni 6 gestorben: Ztschr. d. V. s. Lüb. Gesch. 7, S. 64.

⁵⁰⁾ Mag. Engelbert Rastorp ist seinem Grabstein im Dom zufolge 1530 März 10 als Senior des Domkapitels gestorben: das. S. 71.

⁵¹⁾ S. 720.

⁵²⁾ den erfamen L.

raht do by fursß, umme erst anthoheven, alle 6 persohnen: Gerwen Bucß, Berent Moller, Hans Klinckrahde, Hans Kroger, Hans Salige⁵³⁾, Warner Bugtehude, leten uns vorbaden int chor und gesen unß vor: in dem wi⁵⁴⁾ beghert hadden ein nye closter, so muste darin woll wesen, die dit milde gude werck erst anhöven, unde weren van uns 6 begehrende, dat wi dit wolden annehmen. Dar wi umme spreken und hedden dit nicht gerne angenahmen, wente wi bewogen, dat idt grote moye und gelt kosten solde, doch wi annahmen dit 1 jahr. Alß wy dat so angenahmen hadden, so duchte unß, dat wi dar tho swack tho wehren. So gaff unß de raht noch 5 persohnen tho hulpe, alß Hans Cordeß, Thomaß van Wickeden, Clawesß van Borstell, Paul Frencking, Thomaes van Koneren⁵⁵⁾. Alduß quemen wi averen, dat wy unß do thoschriven leten den hoff van Hans Willmensen⁵⁶⁾, unde de raht sette unß oc uth dem rahde dartho alle herr Harmen Meyer und her Bernt Bomhower vor averheren: wesß uns vorfiele, dat de unß in allen dingen solden biplichten, wor wi se in tho donde hadden. Alduß hebben wy in dem nahmen Gadesß unde finer⁵⁷⁾ leven moder unde sunte Annen an dit milde werck. Unde grosen erst in dat fehuß 1 kühlen, dar wi den kalckaffen

⁵³⁾ Über ihre Persönlichkeiten s. R. Struck, Die Gründer des St.-Annen-Klosters, S. 48—58. — Der Bericht erwähnt unter den angeblich 6 ursprünglichen und den 5 hinzugewählten Vorstehern nicht den 1502 im Oberstadtbuch (s. Anm. 56) mit aufgeführten Vorsteher Hermann Papenbrock. Da dieser im obigen Bericht bereits mit unter den Unterhändlern für den Ankauf des Willmsenschen Hofes genannt wird, so ist anzunehmen, daß, einschließlich seiner Person, ursprünglich sieben Vorsteher vom Rat eingesetzt sind.

⁵⁴⁾ wi fehlt L.

⁵⁵⁾ Paul Kruding, Lonnie van Konten L.

⁵⁶⁾ Im Oberstadtbuch lib. 10 (1496—1508), Dom- und Agidientkirchspiel Bl. 42a erteilt der Rat unter der Seltenüberschrift 1502 Calixli pape (Okt. 14) seine Einwilligung zur Stiftung des neuen St.-Annen-Klosters und läßt den Bürgern Werner Bugtehude, Hans Cordes, Gerwin Bucß, Tomas van Wickede, Hans Salinge, Hans Clinckrade, Bernt Moller, Paul Frencking, Tomas van Koneren, Klaus van Borstelen, Hermann Papenbrock und Hans Kroger „eynen hoff van den dren haven beleggen in der Ridderstraten, unde iß de myddelste,“ mit allem Zubehör, wie sie ihn von Hans Wilhelmß gekauft haben, zum Bau und zur Stiftung des neuen Klosters zuschreiben.

⁵⁷⁾ finer fehlt L.

up leden unde barneden kald. Unde schreven umme mesterß westwert, de unß den tho kostell in de hant fielen; unde stelden dat aff unde leten enen mester kamen van Brumßwick, het mester Synsinguß Heße, mit 5 tellen unde quemen mit en averen, gelick die certer medebringet, de hir in dißem bocke licht⁵⁸⁾.

Item furder sin wi angefallen den herren bißkop, umme de stede to⁵⁹⁾ wyghen unde den ersten stehn dar wolde leggen, umme desto eher anthoheven ditt milde werck, up dat im volcke dar mochten to beweget werden, ere milde allmißen dar mochten tho⁶⁰⁾ fehren⁶¹⁾. Dar sine gnade up antworde, he wurde darin fahmen up collationis Johannis⁶²⁾, so wolde he sich dartho schicken, unde were des hochlicken gestruwet, datt dem so mochte schehen.

Alduß quam syne gnade up deße sulve tidt. So schickede wi bi sinen cappellan, alß den idt affshedent was, wert siner gnaden ock nun bequeme were de stede tho consecriren. Do leht he unß seggen: ja, wi solden uns nun dartho schicken. Des dingstageß na collationis Johannis⁶³⁾ anno 1502 tusten 8 und 9 uhren quam de bißkop mit siner processio, alß mit

⁵⁸⁾ Der Bauvertrag ist nicht erhalten.

⁵⁹⁾ to to L.

⁶⁰⁾ S. 721.

⁶¹⁾ 1502 (am frydage na s. Johannis vor der latinißchen porten) Mai 13 seht der Lübeder Bürger Reinolt Grammendorf „to den tyden Unser Leven Frowen to s. Nigen bynnen Lubeke este to dem nigen juncfrouencloster, dat man in willen is to buwende to s. Nigen bynnen Lubeke“, 300 rheinische Gulden aus, die aber anderweitig verwandt werden sollen, falls „sodane tyde vorbenompt nicht betengit werden este dat closter to buwende nicht angehavesen worde“; 1502 (Luce ewangeliste) Okt. 18 vermach Evert Tymmermann „to deme nygen closter, dat hir bynnen Lubeke schall gestiftet werden, s. Annen closter genomet, to hulpe deme buwete“ 100 Mart; 1502 (am sonnawende na s. Symon unde Juda) Okt. 29 gibt der Lübeder Bürger Hermann Reckerdind lehtwillig „in s. Annen dat nigge closter, dat betenget is bynnen Lubeke“, 20 Mart; St. N. Lübeck, Testamente, Urßchriften.

⁶²⁾ 1502 Aug. 29.

⁶³⁾ Aug. 30. Die Lübeder Bischofschronik berichtet unter 1502, daß die feierliche Grundsteinlegung des St.-Annen-Klosters in die Martis ultimo (was in penultimo zu berichtigen ist) augusti, also am Dienstag, dem 30. August, stattgefunden habe: Meibom, Rerum Germanicarum tomus II., S. 409; auch Reimar Kock gibt den 30. August als Tag der Grundsteinlegung an.

dem heren prawese unde andern capittelsherren, presters, schülerß, unde dede dar ene herliche oration, unde diacon unde subdiacon weren mester Johan Lange unde mester Johan Lowe. Als dit geschehen was, senden wi dem biskoppe 2 stoveten winß, 1 tonne Hamborger behrß unde 1 büttling, unde leten do fort ene capellen setten, dar de erste stehn gelegte wart, dar sich karcke unde chor schedet, unde leten fort enen block darvor setten unde 1 block vor den hoff. Alduß were wi do begehren an den biskop, dat men dar mochte miße dohn, dar he unß den w[isede]⁶⁴⁾ up den prawest. Alduß schickede wy Gerwen Bluck⁶⁴⁾ unde Thomas van Wickeden darhen unde beden en, werse dat]⁶⁴⁾ syne werdicheit dar wolde tho vor entmodigen unde d[enne]⁶⁴⁾ de miße sulven holden, lesen offte singen, wo dat eshne]⁶⁴⁾ bequeme wehre; wolde he se singen, so wolde wi de senlgere]⁶⁴⁾ van Unser Fruwen Capellen⁶⁵⁾ dartho schicken. Dar he jsa tho]⁶⁶⁾ sede. Unde dese erste miße wort gesungen des sondagesß na]⁶⁶⁾ Lamberti⁶⁷⁾, unde de offeringe, de dar schach, was 4 schillinge]⁶⁸⁾ 9 \mathcal{L} , nam ic tho mi, umme dat dat capittell dar kene hand an krigen solde. Da sende wi dem praweste 2 stoveten winß.

Item van disse mißen weren dat capittell nicht thofreden, dat wy dar se nicht gesöcht und erlanget hadden, wente se den biskoppe so diese nicht wolden in steden in ere rechticheit; solde dar fort miße schehen, so muste wi dit noch erlangen van dem helen capittell. Item als den die herr biskop aldus hebde gunstig gewesen mit dessen closter, so hadde wi eme ock gelavet, wy wolden sine gnade wormede lahmen mit ener schencke. So quemen de vorstendere averen unde schenckenden eme 1 vergulden kopp, binnen und buten verguldet, und mit dem fuder 110 \mathcal{R} 3 β Lubsch. Disse kopp presentierte eme Garwen Buck, Thomas van Wickeden, Warner Burtehude. Dar up den kopp leten wi⁶⁸⁾ machen sin wapen unde sumte

⁶⁴⁾ Die letzten Worte von 9 Zeilen sind abgerissen.

⁶⁵⁾ Die Sänger der Marienklöster- oder Sängerkapelle in der Marienkirche, vgl. Wehrmann, Die ehemalige Sängerkapelle in der Marien-Kirche, Zeitschr. d. B. f. L. G. 1, S. 362 ff.

⁶⁶⁾ Die letzten Worte von 9 Zeilen sind abgerissen.

⁶⁷⁾ 1502 Sept. 18.

⁶⁸⁾ wi fehlt L.

Ammen, und wart eme geschicket des sondageß vor⁶⁹⁾ Martini⁷⁰⁾ 1502.

Item in deßem sulven jahre waß de cardinal⁷¹⁾ hir unde gaff tho deßen nyen closter grot afflat, so de brieff vormeldet, de hir iß⁷²⁾, und gaff unß do ock 1 brieff⁷³⁾, de ock bi den vorstenderen ligt, dat me mag halen uth clostern jundfrowen, umme dit closter tho besetten, de⁷³⁾ andern jundfrowen in en wesent to bringen, orden tho holden, gelick ere orden dat mede bringet.

In Gades nahmen amen. Tho der ehren des allmechtigen Gadeß, Marien finer benedgeden moder, der reynen jundfrawen, und der hilligen frowen sunte Ammen mit allen utherkarnen Gades hilligen, den men nummer tho vele ehre densteß unde willen bewisen kan, so hebbe ic Herman Papenbrock unwerdich angenahmen ditt sunte Ammen bock, wente se me aller moye suß lang hadden vordragen, sunder weßen ic van guden willen don wolde. Suß hebbe ic ehn gelavet, ditt eine jahr land tho holden und inthoschriwen, weß van noden iß, wowoll ic vant erst an bi mi etliche reckenschop geholden hebbe; dat find men woll in dem h. boeke der Greveraden, dat ic plach tho vorstande, in dem 85ften blade h unde int 10. bock fol. 12 ock 64; averst dit entpfing ic erst anno 1504 in den achte dagen der hilligen drey konige⁷⁴⁾. Ic hape hir vordan inthoschriwen, weß Werner Burtehude heft vorsumet, wilt Gott mit finer hulpe und Marien, finer werden moder, und der hilligen fruwen sunt Ammen. Amen.

⁶⁹⁾ S. 722.

⁷⁰⁾ 1502 Nov. 6.

⁷¹⁾ 1503 Apr. 8 von Lüneburg aus zeigte der päpstliche Legat Kardinal Raimundus seine Ankunft in Lübeck zum 12. April an: Hanserezeße III 4 Nr. 395. Nach Reimar Rods Chronik hielt der Kardinal (des middeweckens na palm.) am 12. April seinen Einzug in Lübeck und verließ die Stadt (am sondage jubilate) am 7. Mai 1503.

⁷²⁾ Beide Urkunden sind nicht erhalten.

⁷³⁾ den L.

⁷⁴⁾ Jan. 7—13.

II.

Die weiterhin veröffentlichte Zusammenstellung von Nachrichten zur Geschichte des St.-Annen-Klosters aus dem ersten Jahrhundert seines Bestehens bildet das 9. Kapitel eines unter den Akten dieses Klosters im Staatsarchiv aufbewahrten, sauber geschriebenen, in rotes Schafleder gebundenen Foliobandes mit Goldschnitt, der auf seinem ersten Blatte den Titel „Gründliche Nachricht des St. Annen Armen- und Werkhauses in Lübeck, zusammengetragen aus denen alten Documenten und ihiger Observance Anno 1735“ führt. Der hierauf folgende, vom 22. Januar 1735 datierte „Vor-Bericht“ legt dar, daß, „nachdem die Nachrichten dieses Armen-Hauses sich unter verschiedenen alten Schriften hin und wieder zerstreut befunden“, diese auch teils sehr undeutlich und in plattdeutscher Sprache, teils allzu weitläufig und ohne richtige zeitliche Anordnung niedergeschrieben seien, es für nötig erachtet sei, „alles zusammen zu tragen, was man an Nachrichten befunden in den 2 uhralten Fundations-Büchern Nr. 1 & 2 und 37 Beylagen, item in den (sogenannten) Abschieds-Büchern und andern specialen Nachrichten mehr wie auch nach ihiger Observance“. Der Compiler ist zweifellos ein früherer Vorsteher des St.-Annen-Armenhauses, denn am Schluß des Vorberichtes spricht „derjenige, der ohnlängst von Gott die Gnade hatte, die Stelle eines Praesidis zu bekenden“, den Wunsch aus, daß diese wohlgemeinte Arbeit vielen Nutzen schaffen und der Segen des Höchsten auf dem Armenhause ruhen möge.

Das Buch ist in zehn Kapitel eingeteilt, die zum Gegenstande haben:

1. Die Beschreibung und den Grundriß des Armenhauses (S. 3—14),
2. die dem Armenhause gehörigen Ländereien⁷⁵⁾ (S. 21—33),
3. die übrigen „Dependenzien“ des Armenhauses (S. 37—46),
4. ein mit dem Jahre 1601 beginnendes Vorsteherverzeichnis, das, ursprünglich bis zum Jahre 1634 reichend (S. 47—57), später fortlaufend bis zum Jahre 1812 fortgesetzt ist (S. 57—60 u. 168—170),

⁷⁵⁾ Vgl. unten S. 197, Anm. 123.

5. den üblichen Hergang bei der Wahl und Einführung der Vorsteher (S. 61—66),
6. die damalige Verwaltung und Einrichtung des Armenhauses (S. 67—70),
7. die Beamten des Armenhauses und deren Verrichtungen (S. 71—75),
8. den Gottesdienst am Armenhaus (S. 77—85) nebst einem bis 1809 fortgesetzten Verzeichnis der Prädikanten und Präzeptoren (S. 86—88),
9. die hier nachstehend veröffentlichte „historische Beschreibung“ des St.-Annen-Klosters bis 1601 (S. 91—108) nebst einem lückenhaften Verzeichnis der Vorsteher von 1502—1595 (S. 109—111),
10. weitere Nachrichten über das Kloster von seiner Umwandlung zum Armenhaus i. J. 1601 bis 1688, „allwo das alte Abschieds-Buch oder Protocoll Lib. A sich endiget“ (S. 113—167).

Historische⁷⁶⁾ Beschreibung

und bewährte Nachrichten des St. Annen Klosters von Anfang der Erbauung Anno 1502, da der erste Stein darzu geleyet worden, sampt den damahligen Vorstehern bis Anno 1601, da es von der Bürgerschaft als ein Armen-Haus in Administration genommen.

Extrahiret aus denen beyden Fundationsbüchern Nr. 1 & 2, welche sich Anno 1502 anheben; woraus das Merkwürdige auff's kürzeste angeführet, und zwar mit beygefügtten Foliis folgendermassen.

Aus dem
Fundations-
buch Nr. 2.
fol. 1.

Im Anfange des 16ten Seculi umbs Jahr 1502 ist das Kloster St. Annen zu bauen der Anfang gemacht worden⁷⁷⁾. Denn als dazumahl Herzog Magnus zu Mecklenburg nicht

⁷⁶⁾ S. 91 der 1735 zusammengetragenen „Gründlichen Nachricht des St. Annen Armen- und Werthhauses“.

⁷⁷⁾ Quelle für die zum Jahre 1502 erzählten Ereignisse ist der oben mitgetheilte Bericht des Werner Bugtehude.

verstatten wollen, das, wie biß anhero geschehen, die Lübeckischen Jungfern fernerhin in den Klöstern seines Landes aufgenommen werden solten, hat er sampt seinen damahligen Bischof Hans Parkentin das Kloster zu Rhen solcherwegen hart tractiret.

Weil⁷⁹⁾ nun viele Bürger in Lübeck vorhin ihre Töchter in gedachten Kloster zu Rhena erziehen lassen, so wurden einige wollhabende Leute unter sich einig, ein Jungfern Kloster alhier in Lübeck zu stiften, umb welche Freyheit zu erlangen sie sowohl bey E. E. Rahte als auch bey dem damahligen Bischof und Thum-Capittel sollicitiret und nicht allein selbige erhalten, sondern auch, das sie die Arbeitsleute, deren man zu dessen Erbauung benöthiget seyn möchte, von aufwertigen herein nehmen könnten, weil die Einheimischen ohnedem ihre Arbeit hätten; massen sie dann meister Synsingus Hesse mit 5 Kellen von Braunschweig darzu verschrieben.

fol. 3.

[fol.] 4.

Nachdem sie nun in der sogenannten Ritter-Strassen, die heutiges Tages St. Annen Strasse heisset, einen Hof von Hans Wilmesen mit Zubehör vor 1500 R gefaufft, hat E. E. Raht hiernechst darzu 6 Persohnen zu Vorstehern erwehlet, als Gerwen Buck, Berend Möller, Hans Klinckrade, Hans Kröger, Hans Salige & Werner Burtehude. Weil sich diese 6 Persohnen aber noch zu schwach befunden, sind folgende⁷⁹⁾ 5 Persohnen noch darzu erwehlet, als Hans Kordes, Thomas von Wickeden, Claus von Borstel, Paul Krücking & Tönnies von Kondten⁸⁰⁾. Darauf haben sie sich obgedachten Hof von Hans Wilmesen zuschreiben lassen.

[fol.] 6.

Und E. E. Raht adjungirte ihnen amoch 2 Oberherren aus dem Rahte, als H. Herman Meyer und H. Berend Bohmhauer, umb ihnen bey allen Vorfällen zu assistiren.

fol. 7.

Auff das nun die hiesigen Einwohner mehr und mehr be-
weget werden ihre möchten, Allmosen desto reichlicher mitzu-
theilen, hat auf ihr Ersuchen hiesiger Bischof Diedrich Arndes
die Städte zu solchem Kloster Anno 1502 am Dienstage nach

⁷⁹⁾ S. 92.

⁷⁹⁾ S. 93.

⁸⁰⁾ Wegen der entstellten Namen der beiden letztgenannten Vorsteher s. oben S. 183 nebst Anm. 55 und 56.

Collationis Johannis⁸¹⁾ zwischen 8 und 9 Uhr in voller Procession consecrirt.

Darauff ist sogleich eine Capelle gesetzt, da dann der erste Stein von dem Bischof den 31. Aug.⁸²⁾ h. a. gelegt worden, da sich Kirche und Cothor scheidet, auch ward sogleich ein Block dabey gesetzt, wie auch ein Block vor dem Hofe.

Nachdem solche Procession verrichtet, ist dem Bischofe 2 Stübgen Wein, so gekostet 12 β ⁸³⁾, 1 Tonne Hamburger Bier und 1 Böhrling gesandt, welche beyde gekostet 4 \mathcal{L} 1 β .

Auf⁸⁴⁾ des Bischofs Guhtbefinden ist das Closter der St. Annen zu Ehren gewidmet, und nachdem selbiges erbauet, ist es mit Reguliffernonnen St. Augustini Ordens, die man aus dem Braunschweiger Lande gehohlet und mit besonderen Ceremonien eingeführet, besetzt worden.

fol. 8. Am Sontage nach Lamberti⁸⁵⁾ ist durch den Probst die erste Messe gesungen; davor sandten sie den Probst 2 Stübgen Wein. Die Opferung dabey was 4 β 9 \mathcal{L} .

Auff das der Bischof dem Closter günstig verbleiben möchte, haben ihn die Vorsteher einen aus- und inwendig verguldeten Kopp geschenkt, stundt mit dem Fuder 1 c x \mathcal{L} 3 β Lüb. (ist 110 \mathcal{L} 3 β). Darauf ist gesetzt worden des Bischofs und St. Annen Wapen, welches Present ihm zugeschicket ward den Sontag vor Martini⁸⁶⁾ Anno 1502.

Im selbigen Jahre ist der Cardinal Remundus in Lübeck gewesen, welcher diesem neuen Closter großen Ablass, auch die Macht gegeben hat, das man aus andern Clöstern Jungfern möchte hohlen können, die dieses Closter so könten einrichten, wie es ihr Orden mit sich brächte.

⁸¹⁾ Aug. 30.

⁸²⁾ Das Datum ist unabhängig von Bugtehudes Bericht, ebenso die beiden folgenden Preisangaben.

⁸³⁾ Die dem Bischof gesandten beiden Stübchen Wein, welche 22 β kosteten, sind hier mit den dem Dompropst für die Abhaltung der ersten Messe verehrten beiden Stübchen Wein verwechselt; s. unten S. 201.

⁸⁴⁾ S. 94.

⁸⁵⁾ 1502 Sept. 18.

⁸⁶⁾ Nov. 6.

In⁸⁷⁾ dem Tractat Das beglückte Lübeck im Oct.⁸⁸⁾ pag. 22 wird angeführet, das die hohe ebene Mauer an St. Annen Closter sehenswürdig, weiln selbe ohne einzige Stellagie von aussen aufgemauret⁸⁹⁾.

Anno 1503 vor Weynachten⁹⁰⁾ hat Herr Wolmar Wahren-dörp, Rahtmann zu Lübeck⁹¹⁾, zum Gebäude St. Annen 100 Lübsche Gulden gegeben. Hievor ist ihm seinem Verlangen nach belobet, das sein Wapen oder Schildt im Reventer ins Gewelbe solte gesehet werden.

Vor diese 100 Lübsche gulden ist gekommen 215 λ 2 β ⁹²⁾.

Weiln denen Vorstehern der Hof und Hauß des Closters zu klein fallen wolte, so haben sie darumb von Herman von Stiten, zu Wismar wohnende, der den Hof mit Zubehör ge-erbet von sehl. Ehler⁹³⁾ Holtörp, gekauft⁹⁴⁾, so den Vorstehern

⁸⁷⁾ S. 95.

⁸⁸⁾ Im Oktavformat.

⁸⁹⁾ Die von (vom Prediger am Dom Hermann Lebermann verfaßte) 1697 zu Lübeck gedruckte Schrift „Die Beglückte und Geschmückte Stadt Lübeck“ berichtet S. 197 (N. 3) über das St.-Annen-Kloster: „Die grosse hohe, eben auffgebauete Mauer sol, wie man saget, ohne einzige Stellagie als ein Meister-Stück, wie zu ersehen, auffgebauet seyn.“

⁹⁰⁾ Vor Dez. 25.

⁹¹⁾ Wolmar Warendorp, Ratsherr seit 1475, ist 1504 (up f. Margareten avende) Juli 12 gestorben: Älteste Ratsliste.

⁹²⁾ Auf S. 725 f. des ersten Bandes der Kirchringschen Sammlung heißt es: „Item id vinde in sel. Harmen Papenbrock sinen Schriften (vgl. oben S. 186), dat salige H. Wollmer Warendorp f. Annen Buwte tho Hulpe und siner Seelen tho Troste in sinem Levende noch sinde gegefen heft — welcke he Hans Cordes tholefert heft und hanß fort Harmen Papenbrock Anno 1503 vor den Winachten (Dez. 25) avergeantwortet, worvor de erfame Herr Wollmer, Rahtman tho Lübeck, do he levede, begehret hefft, sin Schildt effte Wapen int Reventer in der Welfsten insetten tho latende unde ehm od thogesecht und lafet iß — 100 Lubische gulden, wordan Harmen Papenbrock sel. Dechtnisse S. Annen tho gude, dar he od Reckenschop unde Beschet van gedahn hefft, 205 λ 2 β gemadet hefft.“

⁹³⁾ Ehlen L.

⁹⁴⁾ 1504 (ame avende Michaelets) Sept. 28 bekennen Werner Bugtehude und 15 weitere Vorsteher des im Bau befindlichen St.-Annen-Klosters, daß sie „Hermen van Stiten gebaren van der Wismar“, und dessen Erben aus den Klostereinkünften 40 Mark ablösbarer Rente verkauft haben, „davor he uns achtehundert mark Lubesch . . . betalet, de wy od entfangen unde in

im Obern Stadtbuche zugeschrieben stehet⁹⁵⁾ Libr. 1. fol. 4 des Fundationsbuchs.

(Dieß ist vermuthlich Anno 1504 geschehen, weil sie im selben Jahre auf Stillen Frentag⁹⁶⁾ zusammen gewesen, umb Stiten Hof zu kaufen, obgleich am selbigen Tage der Kauf nicht vor sich gegangen.)

fol. 22 & 23.

Auf⁹⁷⁾ fol. 22 & 23 befindet sich der Beschluß gedachten Fundationsbuches Nr. 2, lautet wie folget⁹⁸⁾.

NB. Hiernächst ist das Hauptbuch quotiret biß zu Ende auf das 239ste Bladt.

Es befindet sich aber, das recht in der Mitten desselben Buchß 48 Bletter, als von Nr. 116 biß 166, sind außgeschnitten und nicht vorhanden.

Das ich Petrus Bohemus, imperatoria autoritate notarius publicus & cancellariae Lub. substitutus, alles und jedes, was in St. Annen einen alten Buche von E. E. Rahts Cammerer zur Abschrift außgeantwortet, auf groß Real Papier in braun Pergament geheftet und gebunden, enthalten auf vorhergehenden 22 quotirten und 7 nichtquotirten Blettern, durch mich abgeschrieben, nichts mehr oder weniger in solchem Buche vorhanden etc. So geschehen Lübeck d. 18. Dec. Anno 1633⁹⁹⁾.

des erbenomeden gadeßhufes wittike nutticheit, alle to behoff des buwetes, gekeret hebben“; St. A. Sacra B Nr. 80, Urschr. Zweifellos handelt es sich hier um einen hypothekarisch angelegten Teil der Kaufsumme.

⁹⁵⁾ Im Oberstadtbuch lib. 10, Dom- und Agidienkirchspiel Bl. 55 a, läßt der Rat unter der Seitenüberschrift 1504 in vigilia nativitatis Christi (Dez. 24) Werner Bugstehude und 16 weiteren Vorstehern des St.-Annen-Klosters, „eynen hoff beleggen in der Ritterstraten by deme erghenannten nigen closter . . . uppe der Duvelstraten orde na der Malenstraten werth“, den sie „van Hermen van Stitte, ghebaren van der Wismer“, gekauft haben, mit allem Zubehör zuschreiben.

⁹⁶⁾ Apr. 5.

⁹⁷⁾ S. 96.

⁹⁸⁾ Der Beschluß ist der „historischen Beschreibung“ nicht einverleibt.

[fol.] 40.

⁹⁹⁾ Über diese Abschriftnahme und ihren Anlaß berichtet die Fortsetzung der „historischen Beschreibung“ auf S. 130: Anno 1632. 29. Febr. wird E. E. Raht umb Extradition der Fundations-Bücher erfuchet, umb sich solche by den Proceß der 4 Stücken Landes vorm Mühlen-Thor zu hebbenen contra denen Vicarien zu St. Egidien. Item fol. 44 bis 46 deßgleichen.

Herman Papenbrock hat das Fundationsbuch Nr. 2 Anno 1503 Trinitatis¹⁰⁰⁾ zu schreiben einen Anfang gemacht.

Anno¹⁰¹⁾ 1504 haben die Vorsteher zu St. Annen ein Siegel machen lassen, welches Herrn Herman Meyer in Verwahrung gegeben, und ist das Versiegeln allemahl in seinem Hause geschehen in Gegenwart 4 Mitvorsteher, die darzu von denen andern deputiret worden. Aus dem Fundationsbuch Nr. 1. fol. 175.

Anno 1508 in der Fasten¹⁰²⁾ gingen Herr Herman Meyer und Herr Berend Bomhauer zu den Bischof Herr Wilhelmus Westphal¹⁰³⁾ und ersuchten, wenn es ihm gefällig, das Cohr, Umbgang und Glocken zu consecriren und zu weyhen, da derselbe dann den 3. May darzu die Zeit berahmete. Zur selbigen Zeit haben auch gedachte Vorsteher von dem Bischof durch Bitte erlanget, das sie die hölzerne Capelle (alwo der erste Stein geleget ward) abnehmen und niederbrechen und die Messen im Cohr supra altare portabile halten möchten. ffol.] 13.
ffol.] 14.

Anno 1509 24. Apr. haben 17 Vorsteher von St. Annen auf einmahl in Herrn Herman Meyers Hause Rechnung abgelegt, alda sie es schon einige Jahre continuiret. ffol.] 98.

Anno 1512 2. Dec. hat Lonnies von Konten bezahlt an Hans Krögern wegen Herrn¹⁰⁴⁾ Herman von Stiten zur Wismar die Summe lxxxvi fl , sind 86 fl . ffol.] 18 & 19.

Daf. S. 131: Anno 1633 sind die Fundations-Bücher von E. C. Raht von der Cammerer nach der Cankelen geliefert worden, umb alda die Copen durch einen Notarium davon zu nehmen, zumahlen sie desto nöhtiger, weisen man mit denen Vicarien von St. Egidien im Proceß wegen 4 Stücke Landes, so die Provisoren in Besiß haben. ffol.] 47—49.

Daf. S. 131: Anno 1634 7. Jan. hat man die Copen der 2 Fundationsbücher nebst 37 Beylagen von der Cankelen erhalten, wovor an den Notarium Petr. Bohemium gegeben 40 Rthl. ffol.] 51.

¹⁰⁰⁾ Juni 11. Mit diesem Datum steht die oben (S. 186) mitgetellte Angabe Hermann Papenbrocks in Widerspruch.

¹⁰¹⁾ S. 97.

¹⁰²⁾ März 8 — Apr. 22.

¹⁰³⁾ Bischof 1506—1509.

¹⁰⁴⁾ Hermann von Stiten war 1508—1521 Rats Herr zu Wismar; Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar, S. 90.

Noch¹⁰⁵⁾ hebben de Vorstender verlegt und utgegeven Herman von Stiten von der Bismar, einen Ernahmen fehl. Elert Holtorps, vor den andern Hof mit alle sine Ader und Lobehöringe, so he den Vorstendern in der Stadt Bocke togeschreven steit¹⁰⁶⁾, Summa¹⁰⁷⁾.

[fol.] 19 & 103.

Anno 1512 auf St. Andreae Abend¹⁰⁸⁾ haben die Vorsteher unter sich beliebt, das, wer ohne wichtige Uhrsache bey der Zusammenkunft am Donnerstage ausbleiben würde, in 12 ß Straffe vorfallen seyn sollte, welches zum Gebäude des Closters anzuwenden. Und ist solches von folgenden, so gegenwärtig gewesen, beliebt, als Claes von Borstel, Johan Bone, Hans Busman, Hans Salige, Peter Bossick, Hans Farenheide, Berend Möller, Hans von Dahlen, Tönnies von Kondten und Herr Herman Meyer, als in dessen Hause die Zusammenkunft.

[fol.] 22.

Anno 1513 haben die Vorsteher ein Haus über den 5 Hausen mit seinen Kellern, Buhden und Wohnungen an Hans Busman verkauft vor 2600¹⁰⁹⁾.

Fol. 32 & 33 befindet sich, das von Anno 1516 biß 1521 wegen St. Annen Closter bey der Cämmerey beleet in unterschiedlichen Posten 2600, jährlich mit 5 Proc. zu verrenten.

fol. 36.

Anno¹¹⁰⁾ 1530 an den Knochenhauer vor Ochsen bezahlt laut der Domina ihr Zettel 13 2/3.

[fol.] 42.

Anno 1530 auf Jacobi¹¹¹⁾ kam E. E. Raht mit den 64 Bürgern überein, das mehr Vorsteher von den Bürgern bey allen Kirchen und Clöstern sitzen sollten, weil der Raht sich beschwerete, das es ihn zu schwer fielen, zumahlen auch eine

¹⁰⁵⁾ S. 98.

¹⁰⁶⁾ S. oben S. 191, Anm. 94.

¹⁰⁷⁾ Die Summe fehlt.

¹⁰⁸⁾ Nov. 29.

¹⁰⁹⁾ Dem Oberstadtbuch (lib. 11, Marienkirchspiel Bl. 52 a) zufolge wird 1513 unter der Seitenüberschrift seria 4a post dominicam misericordia domini (Apr. 13) den Vorstehern „des ngen Klosters sunthe Annen hvr bynnen“ ein Haus „belegghen uppe deme orde der Biltshufen myt boden unde telleren belegghen in der Menghenstraten“ (Mengstraße Nr. 18) zugeschrieben, das sie von den Testamentsvollstreckern des Godete Lange gekauft haben; 1513 unter Philippi et Jacobi (Mai 1) wird es Hans Buschmann als neuem Eigentümer zugeschrieben: das. Bl. 53 b.

¹¹⁰⁾ S. 99.

¹¹¹⁾ Juli 25.

Veränderung in puncto religionis bey Kirchen und Klöstern bevorstunde; also wurden zu St. Annen zu Vorstehern erwählt Henrich Carstens und Henrich Kleising¹¹²⁾ (die schon zuvor dabey gewesen); denen wurden noch beygefüget Jürgen Bullenwever und Cordt Perleberg¹¹³⁾. Darauf mußten sie vor dem Raht den Eid ablegen, das sie wolten bey des Closters Gühtern so handeln, wie sie es vor Gott, dem Rahte und den verordneten Bürgern der 64er verantworten könten.

Auch ist eine Beliebung mit E. E. Raht und verordneten Bürgern geschehen, das, wenn einige unter denen Jungfern in St. Annen Belieben hätten mit Consens ihrer Verwandten in den Ehestand sich zu begeben, an solche 200 R . auszukehren, zumahlen sie 300 R . eingebracht haben. Daserne sie auch wollen in den Closter verbleiben, soll ihnen vor als nach von des Closters Revenüen die Kost besorget werden. Will auch jemand unter¹¹⁴⁾ ihnen daraus gehen und lieber bey seinen Frönden sich aufhalten, demselben soll jährlich von 200 R . 10 R . Rente abgefölgert werden.

Darauf haben Anno 1533 drey Jungfern die letzte Condition angenommen, jährlich 10 R . Intresse von der Cämmerey zu heben, solange sie das Capital von 200 R . noch nicht empfangen.

fol. 44.

Anno 1532. Clert heft uhtgegeben 17 ß 4 Witten vor 1 Brou Moldt unde vor Roggen tor Eise optomalen.

[fol.] 50.

Anno 1534 gegeben an Herrn Johan, den Praedicanten zu St. Annen, vor ein $\frac{1}{2}$ Viertel Jahr to Lohne 7 R .

[fol.] 58.

Anno 1532 wurden 6 Jungfern aus St. Annen Closter genommen und wiederumb nach Stadersborg gesandt; selbige 6 Jungfern haben bey den 64 Bürgern erhalten, das E. E. Raht ihnen 10 Jahr lang alle Jahre 1 Tonne Butter, 1 Tonne Hering und 1 Tonne Rotscher in dieser Stadt liefern soll¹¹⁵⁾.

[fol.] 87.

¹¹²⁾ Der Krämer Heinrich Carstens und der Kaufmann Heinrich Kleising gehörten dem Vierundsechziger-Ausschuß der Gemeinde an: Waik, Lübeck unter Jürgen Bullenwever 1, S. 286.

¹¹³⁾ Kort Perleberg stand dem Oberstadtbuch nach 1515—43 ein Haus in der Schmiedestraße zugeschrieben.

¹¹⁴⁾ S. 100.

¹¹⁵⁾ Unter den Nachrichten der Kirchringschen Sammlung 1 S. 725 heißt es: Item 1532 up sunte Lucas Evangeliste (Okt. 18) wurden 6 Jund-

fol. 62.

Kenselkosten der 7 Jungfern, die auf Beliebung E. E. Rahts und der verordneten Bürger auf des Closters Kosten wieder nach Braunschweig gesandt worden mit 2 Wagen, belauft in alles 4 101 7 ß.

Vor¹¹⁶⁾ ihr Gerähte etc. Fracht dahin, gewogen 12 Sch 6 Lb à 1 g., gegeben 19 4 14 ß.

Den beiden Dienern, die die Jungfern dahin gebracht, gethan 45 4.

[fol.] 86.

Sie hatten 9 Pferde und 11 Persohnen etc.; sind der Jungfern Anverwanten¹¹⁷⁾ ungehalten, das sie ihnen wieder zu Hause geschicket worden.

[fol.] 86.

Anno 1538 haben Herr Carsten Timmerman¹¹⁸⁾ und Herr Cordt Wibbeking¹¹⁹⁾ auf Befehl E. E. Rahts mit den 4 Jungfern und ihren Angehörigen im Closter St. Annen gehandelt, das E. E. Raht ihnen jährlich 200 4 in 4 Terminen wollen geben lassen, welches Zeit ihres Lebens oder so lange sie im Closter verbleiben continuiret werden soll; wer aber daraus gehet, hat solches nicht mehr zu genießen¹²⁰⁾.

frowen uth S. Annen Closter genamen und wedderumb tho Steberborch gesant, desulven 6 Jundfrowen de hebben sich bedinget unde erholden bi den 64 (statt 44) Borgerß, de enen en besegelden Breff gegeben hebben des ludes, dat ehn erbar Radt ehnen 1 L. Botter, 1 L. Heringeß, 1 L. Rotscher in dießer Stadt liefern [scholde].

¹¹⁶⁾ S. 101.

¹¹⁷⁾ Anverwarten L₁.

¹¹⁸⁾ Rats Herr 1535—1542.

¹¹⁹⁾ Rats Herr 1522—1544.

¹²⁰⁾ Den in der Kertringschen Sammlung 1 S. 724 f. enthaltenen Nachrichten zufolge haben „1538 ungefehrlich Pfingsten“ (um Juni 9) die beiden Vorsteher „her Carsten Timmerman und id Cort Wibbeking der Alder gehandelt uth Befehl des Ehrbahren Rahtes mit den 4 Jundfrowen in dem Closter tho S. Annen und eren Frunden (so ist zu lesen statt: Frowen), Elßabe Hern Berend Bomhowerß Moderken, Her Hinrich Kertringeß (Rats Herr 1518—1540) Suster Dorothea genannt, der Westphalen ere Suster, der Dreygerschen Tochter (vgl. unten S. 198) . . ., dat E. Erbar Raht deshen 4 Jundfrowen alle Jahr willen gesen laten 200 4 in 4 Tiden des Jahrs . . ., so lange se in den Closter bliven, ere Leve lang; we dar uthginge, de schall sich dises Geldes nicht mehr tho erfreunde offte tho borende hebben unde nicht mehr offte lenger empfangen; und so saden als erer 1 darvan sterovet, so saden sterfet dan ere 50 4 mede.

Anno 1538 an den 4 Jungfern, die in St. Annen Closter geblieben, vor $\frac{1}{4}$ Jahr Rente gesandt $\text{R} 50$. Solches ist continuiert biß Anno 1543 Ostern, fol. 92; fernerhin findet sich nicht, das an ihnen was gezahlet ist.

Anno 1538 Bartholomaei¹²¹⁾ sind folgende Stücken Landes [fol.] 23 & 24. durch die Herrn Vorsteher von St. Annen, als Herr Cordt Wibbe-king und Herr Carsten Timmerman, mit Willen und aus Befehl E. E. Rahts verhäuret an den ehrfahnen und weisen Herrn Jordan Basedaw¹²²⁾ und Henning Windelman alle Acker außer dem Mühlen-Thor belegen, so gemeldetem Closter zugehörend¹²³⁾, außgenommen den Großen und Kleinen Goldberg, welche E. E. Raht zu ihren Behueff will vorbehalten, als

- 1 Stück¹²⁴⁾ bey der alten Wackenise, darin man säen kan 3 Scheffel Korn, ist mager Land.
- 5 Stücke, die Sandbreite, 2 Drömbt.
- 2 Stücke, geheissen Up den beyden Jahren, 8 Scheffel Korn.
- 21 Stücke, die Ellerbrede, hat unten und oben 21 Stücke, darin 6 Drömt Korn, ist mager Land.
- 1 Stück, wenn man gehet nach dem Fischerboden, 3 Scheffel Korn, ist mager Land.
- 2 Stücke, Von den Hasenwindel geheissen, darin zu säen 8 Sch. Korn.
- 5 Stücke, die Fischerbreede, 2 Drömbt, ist mager Land.
- 9 Stücke, Bey dem Gordensale geheissen, und 2 Ende darzu gehörende, 4 Drömt Korn, ist mager Land.
- 2 Stücke, die Glenden Stücke geheissen, 6 Sch. Korn.
- 2 Stücke zu Ende der Sandbreede, 8 Sch. Korn, ist mager Land.
- 2 Stücke bey den Grönauer Stiege, 6 Sch.

¹²¹⁾ Aug. 24.

¹²²⁾ Rathsherr 1535—1555.

¹²³⁾ Das II. Kapitel der 1735 zusammengetragenen „Gründlichen Nachrichten des St. Annen Armen- und Werk-Hauses“ (S. 22—33) umfaßt eine Beschreibung der sämtlich vor dem Mühltor belegenen Ländereien dieser Stiftung nebst einem auf Leinwand gezogenen, sauber ausgeführten „Abriß der Ländereyen vor dem Mühlen-Thor zu Lübeck, in specie derer dem St. Annen Armen-Haus zuständig, welche mit grüner Colcur gezeichnet“.

¹²⁴⁾ S. 102.

- 14 Stücke, die Konnerbreede, 8 Drömt Roggen.
 5 Stücke, die Breede hinter den Twieten, mit den
 beyden Enden, darin gehen 3 Drömt, ist mager
 Land.
 2 Stücke, welche schiessen auf die Kahlhorst, darin
 6 Sch. Korn.
 9 Stücke, des Bagedes Breede, darin 6 Drömt Korn.
 8 Stücke in 3 Enden hinter der Megdebecke, darin
 1 Drömt, ist mager Land.
 5 Stücke auf den Lenbrocke, darin 1 Drömbt.
 2 Stücke vor den Schliepmöhlen, darin 6 Sch. Korn,
 ist mager Land.
 9 Stücke, die Praembreede, darin 3 Drömbt Korn.
 7 Stücke, By den Hopfenhöfen geheissen, darin 3
 Drömbt Korn, ist mager Land.
 3 Stücke auf den Kopschilde, darin 8 Sch. Korn, ist
 mager Land.

Summa 116 Stücke.

Vorbeschriebene Stücke Landes sind auf 6 Jahre verhauret,
 jährlich auf Michaeli davor zu zahlen 80 fl Lübsch, darin kan
 gefäet werden 530 bis 542 Sch. Saattorn. Es ist auch speci-
 ficiret auf der Beylage Nr. 2¹²⁵⁾.

fol. 171.

Anno¹²⁶⁾ 1538 Weyhenachten ist ein Inventarium im St.
 Annen Kloster gemacht durch Anthonium von Dinghen in Gegen-
 wart der Vorsteher, als Herr Cord Wibbeking und Herr Carsten
 Timmerman, auch der Jungfern¹²⁷⁾, als Elfabe Wisman, Dorothea
 Karckring, Margretha Westphal und in Abwesenheit der 4 ten,
 als Margretha Drevers, und findet sich unter andern in dem
 Brauhause 1 große 4kantige Braupfanne mit den Rufen.

fol.] 173.

fol.] 69.

Anno 1538 Nicolai¹²⁸⁾ der Klostermagd und des Klosters
 Küchenmagd jedem 2 Jahr Lohn gegeben à 5 fl .

fol.] 146.

Anno 1539 das Paterhaus, worin Hans Meyer wohn-
 haft, gibt jährlich auf Michaeli 12 fl .

¹²⁵⁾ Vgl. S. 187.

¹²⁶⁾ S. 103.

¹²⁷⁾ Vgl. oben S. 196, Anm. 120.

¹²⁸⁾ Dez. 6.

- f[ol.] 170. Anno 1542 sind 3 Jungfern aus dem Closter gangen, damit einen Brieff von 600 R aufgelöset.
- f[ol.] 174. Anno 1543 auf Anthoni¹³⁶⁾ habe ich Cordt Bibbeking meine letzte Rechnung von St. Annen in diesem Buche (nemlich im Fundationsbuche Nr. 1) beschlossen und habe Herr Evert Störtelberg¹³⁷⁾ dieses Buch hernach fort geliefert.
- f[ol.] 130. Anno 1556 15. July sind 2 halbe Dahler Gottesgeld gegeben, welche sofort der armen Frauen zu St. Annen zugestellet.
- f[ol.] 130. Ahier ist abzunehmen, das zu dieser Zeit auch nur 2 Vorsteher zu St. Annen gewesen, nemlich Bürgermeister Niclaus Bardewieck¹³⁸⁾ und Herr Anthonius Lüdinghusen¹³⁹⁾.
- f[ol.] 174. Anno¹⁴⁰⁾ 1542 Michaeli¹⁴¹⁾ wurden 6 neue Wohnungen fertig zwischen St. Annen Baumgarthen und der Stadtmauren bey Marten Raven seinem Hofe.
- f. 202. Anno 1633 18. Dec. attestiret der Notarius Petrus Bohemus, das alles und jedes, was auf vorgehenden 201 Blettern auff groß Real-Papier in braun Pergament geheftet und gebunden enthalten, durch ihn abgeschrieben, nichts mehr oder weniger in solchen Buche vorhanden¹⁴²⁾:
- Dieses Fundationsbuch Nr. 1 ist durch Herr Herman Meyner angefangen zu schreiben und durch Herr Cord Bibbeking continuiret.

Annotations.

Das daß Praesent an den Bischof pag. 3 an Victualien so sehr wollfeil, ist woll nicht die Ursache allein, das dazumahl Pretia rerum nur gering, sondern vielmehr, das daß Geld besten bet up Johans; want deße Tidt vorbi is, de mi dan dat meiste Gelt giff, ist mi de lefeste Man; dannoch so hebbe id eme Thosage gedan: weß mi ein ander gesen will und butt, dan so schall he dartho de negste wesen, sofern he sich mit mi verdragen unde verlicken tan; averst benedden 30 [A] wert se nicht uthgedan.“

¹³⁶⁾ Jan. 17.

¹³⁷⁾ Rathsherr 1541—1549.

¹³⁸⁾ Rathsherr seit 1527, Bürgermeister 1530—1560.

¹³⁹⁾ Rathsherr seit 1552, Bürgermeister 1562—1571.

¹⁴⁰⁾ S. 105.

¹⁴¹⁾ Sept. 29.

¹⁴²⁾ Vgl. oben S. 29.

ungleich schwerer gewesen als heutiges Tages, zumahlen das Loht Silber damahlen nur 11 ß gegolten (dergleichen mehrere Nachrichten finden sich in Clüvers Beschreibung von Mecklenburg 1. Theil p. 39).

Man ¹⁴³⁾ hat also nicht undienlich erachtet, alhier mit anzuführen die Preysen einiger Wahren und Victualien, womit dazumahl umb Anno 1502 seq. die Arbeitsleute sind assistiret worden, wie auch was sonst angekauft werden müssen, als		
Vor 8 Scheffel Habern vor die Pferde	12 ß	[pag.] 13.
Vor 1 Schiff Holz zu führen	3 ß	
Nach den Bischof gesandt, da er das officium (des Einwenhens) verrichtete, 1 Stübgen Wein & 1 Stübgen Claret	22 ß	[pag.] 14.
Nach den Probst ¹⁴⁴⁾ gesandt 2 Stübgen Wein	12 ß	
Vor ein Fuder Hew 10 ß, 12 ß, 14 ß biß 1 ⚭		
Nach den Dechant gesandt 2 Stübgen Wein	12 ß	
Vor 2 Last Habern	14 ⚭ 13 ß	
Vor 1 [Tonnel] Wagenther	23 ß	
Fracht vor 1 Schiff Holz	20 ß	
Dito vor 1 Schiff Stein	8 ß	
Arbeitslohn an 14 Pflegesleute, die Woche über	7 ⚭ 3 ß	
Vor 1 Brahm Sandt	4 ⚭ 4 ß	
Vor 16 Capteel in dem Tohr ans Gewelbe	4 ⚭	
Vor 8 Paar Rahde à Par 14 ß	14 ß	
Vor 1 Schufftarre	7 ß	
Vor 4 Wendische Balden	18 ß	
Vor 1 [Tonnel] Ther	13 ß	
An Meister Hardewicks Brekemolt ¹⁴⁵⁾ vor Herman von Stieten Hoff tho verschrieben ¹⁴⁶⁾	6 ß	3
Vor 8 große eichen Dehlen	5 ⚭ 4 ß	
Vor 15 Wille Maursteine mit Ungelde	42 ⚭	
Do ¹⁴⁷⁾ Meister Willem Sukowen ¹⁴⁸⁾ na Rome reit, da dede wy em Befehl, dat he uns solde verwercken Gnade und		

¹⁴³⁾ S. 106.

¹⁴⁴⁾ Prob. L₁.

¹⁴⁵⁾ Buchwolt L₁.

¹⁴⁶⁾ Vgl. oben S. 192, Anm. 95.

¹⁴⁷⁾ S. 107.

¹⁴⁸⁾ Lübecker Domherr (?).

Affladt tho unsern Kloster, des hefft he mede affgebracht enen Bullen von 12 Cardinalen¹⁴⁹⁾; wat he davor uhtgeven, des hefft he noch nicht gesegt. Des sende ic̄ eme tor Willame von des Klosters wegen 1 Stöveden Malvasier 8 ß.

So hebbe de Bullen pogeneren laten mit 4 Patronen, den gaff ic̄ vor to mahlende 2 $\frac{1}{2}$ 3 ß.

Anno 1502 biß 1505 bezahlt vor hart und weich Holz, den Faden zu 7 ß, und 10 Faden in ein Schiff, thut 1 Schiff Holz 4 $\frac{1}{2}$ 6 ß

Dem Bold bezahlt vor 1 T. Lübsch Bier in den

Pfingsten	14 ß
Vor 2 T. Fleisch	4 $\frac{1}{2}$ — 3 $\frac{1}{2}$ 4 ß
Vor 1 \mathcal{R} Butter	9 ß
Vor 1 T. Mehl	1 $\frac{1}{2}$ — 20 ß
Vor 1 Dshen	2 $\frac{1}{2}$
Vor 2 Schweine	2 $\frac{1}{2}$
Vor 1 T. Butter, de recht effen	4 $\frac{1}{2}$
Vor 1 T. Dörsch 24 ß. Anno 1525 vor 1 T. Dörsch	2 $\frac{1}{2}$
Vor 4 El Bemedden	à 9 ß
5 Quartir Horens Wand à El	10 ß
Vor 1 T. Schafffleisch	20 ß
Vor 110 Loht Silber à Lt.	11 ß
Vor 10 Reiniſche Gulden, die beschnitten sind, sind wehrt in alles	13 $\frac{1}{2}$
Anno 1515 vor 1 Faden Holz	7 ß
Vor 1 Last Biertonnen	2 $\frac{1}{2}$ 4 ß
Anno 1521 vor 1 Goldgülden	25 ß
Vor 1 T. Salz	2 $\frac{1}{2}$ — 26 ß
Vor 1 Last Salz	19 $\frac{1}{2}$
Anno ¹⁵⁰⁾ 1528 vor 1 Last Hering	46 $\frac{1}{2}$, item 30 $\frac{1}{2}$
Vor 1 Decker Dshenhüde	10 $\frac{1}{2}$ 12 ß
Vor 1 $\mathcal{S}\mathcal{R}$ rauch Tallig	7 $\frac{1}{2}$ 4 ß

¹⁴⁹⁾ 1515 Juni 20 verleihen 12 Kardinäle allen, die an den Festen der heil. Anna (Juli 26), des heil. Joseph (März 19), des heil. Hieronymus (Sept. 30), und des heil. Augustinus (Aug. 28) sowie am Tage der Einweihung der Kirche diese besuchen und dort opfern, einen hunderttägigen Ablass; Stadtbibliothek Lübeck, Bibl. Deckiana Nr. 39, Abschrift von 1836.

¹⁵⁰⁾ S. 108.

Bor 1 Last Ther	7	⊥	
Bor 1 S ⁸ Henpf	9	⊥	
Anno 1525 vor 1 L. Salz	3	⊥	
Bor 100 ⁸ Rohtscher	5	⊥	
= 1/2 L. Grüß			12 β
= 1 Lübsch Gülden	3	[⊥] ¹⁵¹⁾	
= 1 ⁸ Speck			10 ⊥
= 1 L. Laß	9	⊥	
= 1 Last Stettinsch Roggen	14	⊥	— β 4 ⊥
= 1 L. Mehl			18 β
= 1 Viertel Butter	3	⊥	2 β
Anno 1535 vor 2 Stübgen Wein			12 β
Anno 1539 vor 1 Last Habern			22 β
Anno 1540 vor 1 Last Gersten			27 β
= 1 Last Roggen			36 β
Anno 1586 sind Unkosten angewandt, die Kirche zu St. Annen zu decken etc.:			
vor Taglohn dem Decker			7 β
dem Pflugsman			5 β
= 1 Tausend Unter- und Oberdach	4	⊥	
= 1 Mund Kalk	6	⊥	
= 2 Quartir Maursteine	4	⊥	8 β
= 1 Tausend Dachsteine	8	⊥	

f. 74.
75.

Für die Baugeschichte des St.-Annen-Klosters ergeben sich aus den vorstehenden Nachrichten folgende Daten:

[1502:] Übereinkunft der Eltern und Angehörigen der Lübecker Inassen des Klosters Rehna, ein neues Jungfrauenkloster in Lübeck zu stiften, Bereitstellung der Mittel, Einwilligung des Rates, des Bischofs und des Domkapitels, Ankauf des mittelsten der drei Ackerhöfe in der Ritterstraße, Einsetzung der Vorsteherchaft und Abschluß

¹⁵¹⁾ 3 β 2₁.

- des Bauvertrages mit dem Braunschweiger Baumeister
Sjnsingus Hesse¹⁵²⁾;
- 1502 Aug. 30: Feierliche Grundsteinlegung durch den Bischof
Dietrich Arndes¹⁵³⁾;
- 1502 Sept. 18: Abhaltung der ersten Messe in einer provi-
sorischen hölzernen Kapelle¹⁵⁴⁾;
- 1502 Oktober: Auflassung des Baugrundstückes an die Vor-
stehererschaft¹⁵⁵⁾;
- 1504 Erweiterung des Bauplanes und Erwerb des an den
ursprünglichen Bauplatz südseitig anstoßenden Acker-
hofes¹⁵⁶⁾;
- 1508 Mai 3: Einweihung des Chores der Klosterkirche, des
Umgangs und der Glocken durch den Bischof Wilhelm
Westfal, Abbruch der hölzernen Kapelle¹⁵⁷⁾;
- 1515 Abschluß der Bauarbeiten¹⁵⁸⁾;
- 1515 Juni 20: Ablassverleihung von 12 Kardinälen für die
Besucher der St.-Annen-Kirche¹⁵⁹⁾;
- 1515 Juni 23: Vereinbarung zwischen dem Augustinerkloster
Windsheim und dem Lübecker Rat wegen der Rechte
und Pflichten des letzteren gegenüber dem neuen St.-
Annen-Kloster¹⁶⁰⁾.

¹⁵²⁾ S. 178—184, 189, 190.

¹⁵³⁾ S. 184 f., 189 f.

¹⁵⁴⁾ S. 185, 190.

¹⁵⁵⁾ S. 183, Anm. 56.

¹⁵⁶⁾ S. 191 f. nebst Anm. 94 und 95.

¹⁵⁷⁾ S. 193.

¹⁵⁸⁾ S. 174, Anm. 2.

¹⁵⁹⁾ S. 201 f. nebst Anm. 149.

¹⁶⁰⁾ S. 174.

Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865.

Von Hans Albrecht.

(Fortsetzung und Schluß.)

Abt. I. Kap. 5. Organisation der Zunft.

a) Brauerälteste, Deputierte, Sootherren.

In ihrer Bittschrift um feste korporative Organisation (zwischen 1363 und 1388) bitten die Brauer: „dat we wolde hebben veer hovetlude, also de Kopmann bi der Travene und de wantknidere, wat uns use hovetlude seggheden, dat we dat helden na der tyd“.

1388 erhielten sie, um ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln zu können, die erbetene Behörde. In den Händen dieser 4 Älterleute lag nunmehr die Leitung des gesamten Brauwerts¹⁹⁷⁾. Sie hatten darauf zu sehen, daß der Braubetrieb ordnungsgemäß gehandhabt wurde. Sie visitierten die Brauhäuser, prüften das Malz auf seine Güte hin und beaufsichtigten auch sonst den ganzen Betrieb. In ihrer Hand lag die Preissetzung des Bieres. Im 16. Jahrhundert waren sie¹⁹⁸⁾ die regelnde Korneinkaufsbehörde der Brauer, ja sie gewannen neben den Kornherren eine gewisse Mitaufsicht über den ganzen Kornhandel, die sie allerdings im 17. Jahrhundert wieder verloren¹⁹⁹⁾.

¹⁹⁷⁾ „so scholen se ere bruwent holden na segghende der veer oolderlude van hete wegghene des rades“.

¹⁹⁸⁾ Rotbrauer- und Weißbrauerälteste.

¹⁹⁹⁾ Hansen, S. 79.

Gemäß ihrer freien kaufmännischen Organisation stand den Brauern das Recht zu, ihre Älterleute selbst zu wählen²⁰⁰⁾.

Aber wie in so vielen anderen Punkten wurde ihre Autonomie im 16. Jahrhundert auch in diesem beschnitten. 1554 hatten die Rotbrauer nur noch das Präsentationsrecht. Die freie Wahl hatte der Rat in seine Hand genommen. Ja, den Weißbauern gestand er nicht einmal dies Recht zu. Auch hier zeigt sich ihre weit größere Bevormundung durch den Rat. Jedes Jahr ersetzten die Älterherren den ältesten ihrer 4 Älterleute durch einen anderen. Bei ihnen hatten die Älterleute vor allem für die richtige Verteilung der Orloffse zu sorgen.

Die Rotbrauerältesten teilten ihre Befugnisse seit 1554 mit einer neuen Behörde, den Sootherren. Die Brauer hatten ihre eigenen Wasserkünste²⁰¹⁾, zu deren Beaufsichtigung sie aus ihrer Mitte acht Verwalter erwählten, eben diese Sootherren²⁰²⁾.

²⁰⁰⁾ Brauerordnung von 1416. Alle Jahre gehen zwei ab und werden durch neue ersetzt.

²⁰¹⁾ Die eine lag vor dem Hüttertort, wahrscheinlich schon 1291 angelegt. Anfangs wurde das Wasser in einer hölzernen Säule emporgetrieben. 1541 legten die Brauer den viereckigen Turm an. Ein großes unterschlächtiges Rad brachte das Wasser vermittlems eines doppelten Druckwerks in zwei Röhren 49 Fuß hoch in das im Turme befindliche 410 Kubikfuß haltende Bassin. Von hier aus fiel es in einer Röhre in die Hügstraße, den südlichen Teil der Königstraße, Mühlenstraße, einen Teil der St.-Annen-Straße, Fegeseuer, Pfaffenstraße, Parade, Pferdemarkt, Agidienstraße, Wahnstraße, Krähenstraße. Die Leitung, die aus Holzröhren (später zum Teil aus Eisenröhren) bestand, war 3160 m lang. — Die zweite war die vor dem Burgtore, 1302 erbaut. Es war kein Druckwerk, sondern das Wasser floß durch Röhren, die niedriger als der gewöhnliche Wasserstand der Wakenitz lagen. Die Röhren gingen durch den Brauerkunsthof, längs der Marstallmauer und Trave bis zur kleinen Altenfähre, durch die große Altefähre, Engelswisch, mittlere Engelsgrube, Schwönkenquerstraße, mittlere Fischergrube, kleine Schmiedestraße, Ellerbrook und den größten Teil der Bedergrube bis zur Trave. Die Länge des Röhrensystems betrug ca. 1840 m. — Ferner gingen Röhren aus der Wakenitz in die Große Gröpelgrube, den Weiten Lohberg, zwischen dem Weiten Lohberg und der Glockengießerstraße bis zum Langen Lohberg und in die Glockengießerstraße (Behrens, S. 254, Brehmer, Ztschr. f. üb. Gesch. V, 262 ff., und Rehder, Die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Trave). 1866 wurden die Brauerwasserkünste an die Stadtwasserkunst angeschlossen.

²⁰²⁾ Je vier für eine Kunst. Ihre Stellung war lebenslänglich. Starb einer der Sootherren, so schlugen sie selbst einige geeignete Personen den Bürgermeistern vor, die dann die Neuwahl trafen. Sie rekrutierten sich sowohl aus den Rot- wie aus den Weißbauern.

Sie werden sich wahrscheinlich allmählich in die Zunftverwaltung eingedrängt haben, bis sie schließlich zu einer beherrschenden Stellung gelangten. Sie hatten dem Rat die acht Personen zur Neuwahl der Alterleute vorzuschlagen²⁰³⁾ und empfangen von den abtretenden Ältesten die Abrechnung über die verflossene Amtszeit.

Im übrigen führten sie das Regiment im Brauwerk gemeinsam mit den Alterleuten. In Zunftstreitsachen waren beide die schlichtende Instanz, während ihnen bei Rechts- und Wettefachen die Entscheidung nicht zustand. Anträge betreffs des Brauwerks hatten zwei Sootherren und zwei Älteste an die Bürgermeister zu überbringen. Sie berieten zusammen über Zunftangelegenheiten und beriefen, allerdings nur mit Wissen und Willen der Bürgermeister, die Zunftmitglieder zur Versammlung. Auch in Sachen der Brauerknechte hatten sie die Aufrechterhaltung der Ordnung in Händen.

Das blieb so bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Daß die Alterleute diese Nebeninstanz lästig empfanden und Versuche gemacht haben werden, sie wieder zu beseitigen, ist sicher. 1669 glückte es ihnen, sich ihrer zu entledigen. Die Sootherren wurden aus der Direktion des Brauwerks ausgeschaltet²⁰⁴⁾ und auf die Verwaltung der Wasserkünste beschränkt.

Als 1669 für die vereinigte Brauerzunft das Reihebrauen wieder angeordnet wurde, scheiterte die Durchführung an der Lässigkeit der Alterleute. Sie hatten allmählich das Präsentationsrecht mit in ihre Hände gebracht und wußten die Sootherren zu veranlassen, nur solche Leute zur Neuwahl vorzuschlagen, die ihnen genehm waren, bis 1669 das Vorschlagsrecht ganz in ihre Hände überging. So bildeten sie, da immer nur Gleichgesinnte in die Ältermannschaft kamen, allmählich eine besondere Clique mit festen Prinzipien, die sich zwar die Verfügung über die Zunftgelder anmaßten, im übrigen aber sich um den Gang des Brauwerks nicht kümmerten, teils auch nichts davon verstanden. Die Folge war eine Willkürherrschaft einiger weniger

²⁰³⁾ Die Präsentation fand statt am ersten Richttage nach heilige 3 Könige.

²⁰⁴⁾ Dekret vom 30. Juli 1669. Daß sie sich nicht einfach fügten, ist selbstverständlich, so daß es weiterer Einschärfungen seitens des Rats bedurfte, um sie nachgiebig zu machen (9. September 1673; 1686; 3. Februar 1703).

reicher Brauer²⁰⁵⁾ und eine Verarmung des größten Teils der übrigen, bis sich diese 1672 aufrüsteten und den Rat um eine Kontrollbehörde baten, welche die Durchführung der Reihenordnung in die Hand nehmen sollte.

So wurden damit trotz heftigen Widerstrebens der Alterleute 7 Brauer vom Rat beauftragt, die sogenannten 7 Deputierten, die in allen Sachen der Zunftverwaltung den Ältesten als Kontrollbehörde zur Seite gegeben wurden.

Mit der Vereinigung der Rot- und Weißbrauer war die Zahl der Alterleute auf 6 erniedrigt worden, von denen jährlich 2 abgingen²⁰⁶⁾.

In allen Dingen arbeiteten jetzt die Alterleute und Deputierten gemeinsam. Alle Woche zweimal schritten sie zur Beratung von Zunftangelegenheiten und zur Durchsicht der Mühlen- und Fischergrubenturmbücher²⁰⁷⁾. Sie vermittelten zwischen Zunft und Rat, schlichteten zusammen Zunftstreitigkeiten²⁰⁸⁾, beriefen, wenn es nötig, die Zunftversammlungen und sorgten für richtige Ausgabe der Orloffs. Zur Probe wie zur Nachprobe wurden jetzt außer den Alterleuten auch die Deputierten herangezogen. Die Visitationen der Brauhäuser wurden in die Hand allein der Deputierten gelegt²⁰⁹⁾. Allerdings kostete es lange, schwere Kämpfe, ehe sich die Alterleute diesen Bestimmungen fügten. Die Klagen der Deputierten²¹⁰⁾ über die Alterleute hörten nicht auf, und erst verschiedene Machtsprüche des Rats brachten allmählich Ordnung in das Verhältnis.

b) Brauerknechte, Schopenbrauer.

Die Arbeitskräfte, die die Brauer bei ihrem Betrieb verwandten, waren die Brauerknechte, Unbemittelte, die ihren

²⁰⁵⁾ Zu denen auch die Ältesten gehörten.

²⁰⁶⁾ Älteste und Deputierte präsentieren dem Rat je 4, der daraus 2 erwählt. Ein Versuch der Brauer (1701), das Vorschlagsrecht der Ältesten für die Zunft zu erlangen, scheiterte. Ebenso ging das gleichzeitige Ersuchen, das Amt der Alterleute lebenslänglich zu machen, nicht durch.

²⁰⁷⁾ S. Abt. III. Bierbesteuerung.

²⁰⁸⁾ Wenn sie nichts erreichen können, so greifen die Altziseherren ein als Oberrichter.

²⁰⁹⁾ Allerdings erst, nachdem sie die Zustimmung des wortführenden Ältesten eingeholt hatten, durften sie sie vollziehen.

²¹⁰⁾ 1674, 1675, 1676, 1696, 1701, 1725, 1749.

Lebensunterhalt suchten oder sich das Geld erarbeiten wollten, um später selbst Brauer werden zu können. Sie unterschieden sich wesentlich von den Handwerksgefelln. Während die Lehrlings- und Gesellenzeit für den Handwerker die Schule war, durch die jeder hindurch mußte, war der Dienst als Brauerknecht ganz etwas anderes. Da den Brauern kein Lehrgang vorgeschrieben war, fehlte den Knechten das feste Ziel der Meisterschaft. Sie waren nur Arbeitspersonen und durch eine scharfe Linie von ihrem Brauherrn getrennt, zu dem sie aus obigen Gründen nie in dem Verhältnis stehen konnten wie Handwerksmeister und Geselle.

Seitdem im 16. Jahrhundert für Nichtbürgerföhne eine bestimmte Dienstzeit als Knecht vorgeschrieben war, ehe sie Brauer werden konnten, rekrutierten sich die Arbeitskräfte, die der Brauer für seinen Betrieb nötig hatte, wohl vorwiegend aus diesen Elementen.

Die erste Bestimmung über die Brauerknechte enthält die Ordnung von 1462, eine scharfe Verfügung gegen Ungehorsam ihrem Herrn gegenüber²¹¹⁾. Dem Knecht stand anderseits frei, sich mit Beschwerden über seinen Herrn an die Älterleute und Sootherren zu wenden²¹²⁾. Der neueintretende Knecht wird wahrscheinlich so lange bei seinem Brauer geblieben sein, bis er das Brauwerk erlernt hatte. Dann suchte er sich zu vermieten, wo sich ihm die besten Bedingungen boten²¹³⁾. Vermietete sich ein Knecht, der nichts vom Brauwerk verstand, so daß dem Herrn Schaden erwuchs, so verlor er seinen Lohn und hatte für den Schaden aufzukommen, außerdem verlor er für ein Jahr die Berechtigung, beim Lübecker Brauwerk zu dienen²¹⁴⁾. Außer der Zeit durfte der Knecht seinen Dienst nicht verlassen.

²¹¹⁾ Wenn ein Knecht seinem Herrn nicht zu willen ist, so soll dieser ihn entlohnen und der Knecht für ein Jahr aus dem Lübecker Brauwerk ausgeschlossen werden.

²¹²⁾ Knechteordnung 1554, 1665, 1712 u. a. Älterleute und Sootherren haben bei gerechten Beschwerden den Brauer zurechtzuweisen. Können sie kein Gehör erlangen, so sind die zweite Instanz die beiden Älterherren, die dritte, im Falle auch sie nichts erreichen können, der Rat.

²¹³⁾ Der Lohn wird zwischen Brauer und Knecht abgemacht, ebenso die Mietzeit.

²¹⁴⁾ 1554. 1614 und 1724 wird er ganz aus dem Brauwerk ausgewiesen.

Tat er das doch, so mußte er seinem Herrn für die festgesetzte Mietzeit den abgemachten Lohn zahlen²¹⁵⁾. Er wohnte im Hause des Brauers. Keine Nacht durfte er ohne Erlaubnis seines Herrn außer dem Hause zubringen. Seine Aufgabe war, das Brauhaus in Ordnung zu halten, die Rufen und Pfannen zu reinigen, die leeren Tonnen einzuholen, zu mälzen und zu brauen. Er bekam vom Brauer den abgemachten Lohn, dazu Hemden und Schuhe, außerdem erhielt er von jedem Sei die erste Tonne und eine Tonne Untersei²¹⁶⁾.

Über die Knechte wurde Buch geführt bei den Älterleuten. Bevor sie sich bei einem Brauer verdangen, mußten beide sich bei den Ältesten anmelden²¹⁷⁾.

Im 17. Jahrhundert wurde die Organisation der Knechte etwas handwerksmäßiger. Man unterschied jetzt zwischen Lehr- (später auch Jungknechte genannt) und Meisterknechten (später Lohnknechten). 2, später 3 Lehrjahre wurden dem jungen Knecht vorgeschrieben, ehe er Meisterknecht werden konnte. Nach 7, später 10 Jahren hatte er sich die Berechtigung erdient, Brauer zu werden.

Als Lohn²¹⁸⁾ erhielt der Lehrling jedes Jahr 2 Rtl., 2 Paar Schuhe, 2 Hemden und 2 Schurztücher. Dazu von jedem Sei

im ersten Jahr	2 Tonnen,
im zweiten Jahr	4 Tonnen,
im dritten Jahr	6 Tonnen ²¹⁹⁾ .

Zu Weihnachten erhielt er

im ersten Jahr	1 Rtl.
im zweiten Jahr	1½ Rtl.
im dritten Jahr	2 Rtl.

Der Meisterknecht erhielt jährlich 4 Rtl., 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 2 Schurztücher und die halbe Sei von jedem Brau²²⁰⁾; zu Weihnachten:

²¹⁵⁾ 1554 und 1614.

²¹⁶⁾ 1554 und 1614.

²¹⁷⁾ 1614 und 1724.

²¹⁸⁾ Knechteordnung 1665, 1712, 1724.

²¹⁹⁾ 1712 wurde dieser Anspruch in Geld bezahlt: für den Brau im ersten Jahr 1 \mathcal{K} , im zweiten Jahr 1½ \mathcal{K} , im dritten Jahr 2 \mathcal{K} . Ebenso 1724. Der übrige Saß blieb derselbe.

²²⁰⁾ 1712: für den Brau 4—5 \mathcal{K} . Ebenso 1724.

im ersten Jahr	2 Rtl.
im zweiten Jahr	3 Rtl.
im dritten u. ff. Jahren	4 Rtl.

Bevor der Lehrknecht Meistertknecht werden konnte, wurde er von den Ältesten einer Prüfung unterzogen, ob seine Leistungen den Anforderungen entsprachen²²¹⁾. Die 3 Lehrjahre mußte der Knecht bei einem Brauer abdienen. Wenn dieser ihn nicht behalten wollte, aber nichts Nachteiliges über ihn vorbringen konnte, so hatte er für anderweitige Unterkunft desselben zu sorgen.

Sind so einige Anklänge an handwerkliche Organisation vorhanden, so waren die Brauerknechte im Grunde doch ganz etwas anderes als ein Handwerksgefelle. Einrichtungen wie Wanderjahre, Mutjahre, Meisterstück hat es bei ihnen nie gegeben.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts bildeten die Brauerknechte eine besondere Bruderschaft in der Burgkirche. Sie unterhielten den halben Chor, 2 Epithaphien, 2 große Fensterleuchten, 2 Messingleuchter und die Lichter dazu. Außerdem hatten sie ihr eigenes Gestühl²²²⁾. 1714 erhielten sie ein eigenes Erbbegräbnis in der Burgkirche unter ihrem Gestühl in der Kapelle²²³⁾.

Ihre Hauptveranstaltung war eine ziemlich rohe Feier, die sie um Pfingsten abhielten, die sog. „Höge“²²⁴⁾. Mit Pfeifen und Trommeln rückten sie aus zum Bogelschießen. Drei Tage dauerte das Fest. Wenn sie dann ihren König nach Hause brachten, war ihnen streng verboten, ihn weiter als bis zum Tore zu begleiten. Dort sollten sie Abschied nehmen und jeder für sich nach Hause gehen²²⁵⁾, da es öfter in der Stadt zu Ausschreitungen gekommen war, wenn sie alle mit ihrem König bis vor dessen Haus zogen. Man sah diese Feier anscheinend nicht sehr gern,

²²¹⁾ 1676. Später genügte es, wenn der Brauer ihm das Befähigungszeugnis gab.

²²²⁾ 1782 hatte jeder neu eintretende Knecht dafür 12 β Beitrag zu zahlen

²²³⁾ Später ist einiges wieder aufgegeben worden, da sie bei immer kleiner werdender Zahl nicht mehr alles bezahlen konnten.

²²⁴⁾ Drei Wochen vor Pfingsten hatten sie die Älterleute um Erlaubnis zu bitten.

²²⁵⁾ 1585, 1724.

weil sie oft in Roheiten ausartete²²⁶⁾, bis man sie ihnen 1740 ganz untersagte.

Selbstverständlich wurde nur ein kleiner Teil der Brauerknechte wirklich Brauer. Es gehörte doch ein zu großes Kapital zum Kauf oder zur Miete eines Brauhauses und Unterhaltung eines rentablen Betriebs. Schon früh wurde der Dienst als Knecht die Vorstufe für einen anderen Lebensberuf. Da die Brauer selbst beim Braubetrieb nur die Leitung hatten, selbst nicht mitarbeiteten, auch oft nichts vom Brauen und Mälzen verstanden, so brauchten sie gelernte Arbeiter, die das für sie besorgten, da sich nicht jeder Brauer genügend Knechte halten konnte. Die einzigen, die vorgebildet waren, waren die Brauerknechte. So wurde allmählich der größte Teil von ihnen zu Lohnarbeitern, die für den Brauer das Mälzen und Brauen besorgten²²⁷⁾. Man nannte sie „Schopenbrauer“²²⁸⁾. Wann sich im 16. Jahrhundert der Knecht als Schopenbrauer niederlassen durfte, ist nicht festzustellen. Später war die dreijährige Lehrzeit als Knecht vorgeschrieben. Während die Brauerknechte ständig im Hause des Brauers wohnten und von ihm unterhalten wurden, gehörten die Schopenbrauer nicht zum Haushalte des Brauers. Er kam für den einzelnen Brau und wurde dafür bezahlt. Anfangs zogen die Brauer auch einfache Tagelöhner zum Braubetrieb heran. Trotzdem es ihnen 1676²²⁹⁾ verboten wurde, riß der alte Gebrauch wieder ein, bis die Schopenbrauer Ende des 18. Jahrhunderts gegen die Verwendung ungelernter Arbeiter („Winker“ genannt) energisch Protest erhoben²³⁰⁾. Im großen und ganzen aber rekrutierten sie sich aus den Brauerknechten,

²²⁶⁾ 1730 wurde ihnen die bisherige Gewohnheit des Baumbindens, einer rohen Hänfelung von Genossen, bei hoher Strafe verboten.

²²⁷⁾ Zum Teil gingen sie auch zu den Bierspundern über.

²²⁸⁾ Um die Mitte des 16. Jahrhunderts finde ich die erste Erwähnung. Genannt wurden sie nach der Schöpfkelle, dem „Schopen“.

²²⁹⁾ Die Brauordnung von 1676 schreibt den Brauern ausdrücklich vor, keinen in Dienst zu nehmen, der außer dem Brauwerk gearbeitet hat.

²³⁰⁾ 1770 und 1796. 1796 wurde ein Vergleich getroffen. Ein Brauer, der selbst braut, darf sich einen Arbeitsmann als Hilfe nehmen, der aber nur bei diesem einen Brauer arbeiten darf. Nach drei Jahren kann dieser als Schopenbrauer zugelassen werden.

von denen im 18. und 19. Jahrhundert fast keiner mehr Brauer wurde²³¹⁾.

Sie waren organisiert und hatten ihre Ältesten. Sie bildeten eine geschlossene Bruderschaft mit eigener Sterbefasse²³²⁾, der beizutreten Zwang war²³³⁾. Der ganze Braubetrieb ruhte schließlich in ihren Händen; sie wurden die selbständigen Brauleiter, die selbst wieder mit Untergebenen arbeiteten. Sie hatten im allgemeinen ihre festen Brauhäuser. Mehr als 4, in jedem Quartier eins, wurden jedoch dem einzelnen nicht zugestanden, bis ihnen 1836 im ganzen 5 erlaubt wurden²³⁴⁾. Die Zahl der Schopenbrauer belief sich 1770 auf 41, 1796 auf 43, 1821 auf 38, 1823 auf 46, 1827 auf 48, 1829 auf 33, 1836 auf 31, 1845 auf 21.

c) Interna der Zunft.

Das wichtigste Organ des Innenbetriebes der Zunft war die Zunftversammlung. Hier wurden die einzelnen Zunftfragen erörtert. In gemeinsamer Beratung wurden hier die Entwürfe der Brauordnungen festgelegt und nach Bedürfnis der Zeit regelnde Vorschriften getroffen. Anfangs durften sie nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters stattfinden, später stellte man die Einberufung der Zunftgenossen zur Versammlung dem Ermessen der Ältesten anheim. Zur Abstimmung war die

²³¹⁾ 1770 gab es noch 15 Knechte, 1796 noch 7 Knechte, 1836 noch 4 Knechte, 1845 noch 3 Knechte.

²³²⁾ 9. September 1797. Für jedes Quartal belief sich der Beitrag auf 8 β für einen Schopenbrauer und seine Frau. Außerdem wurde ein außerordentlicher Beitrag von 4 β für die Person erhoben für jeden Sterbefall. Dafür erhielten sie 30 Mark zu ihrem Begräbnis.

²³³⁾ Ebenso waren in Kolberg die Schopenbrauer zu einem besonderen Amt vereintgt. Sie finden sich unter diesem Namen in fast allen Städten Norddeutschlands (Wing, S. 276).

²³⁴⁾ Beschluß vom 17. Mai 1836. Ein Schopenbrauer, der weniger als 4 Brauhäuser hat, darf in dem Quartier, in dem er leins hat, einem anderen mit Vorwissen des Brauers Hilfe leisten. Wenn ein Brauer selbst braut und einen Schopenbrauer zur Hilfe nimmt, so hat er ihn für voll zu bezahlen. Wird ein Schopenbrauer krank, so hat er für geeignete Vertretung zu sorgen; er selbst erhält die Hälfte des Lohnes. Der Lohn der Schopenbrauer ist nicht genau festzustellen. 1562 erhielten sie 8 β (inkl. Kost) für den Weißbrau; 1624 4 Mark für den Weißbrau. Im 19. Jahrhundert erhielten sie 25—27 Mark für jedes Zeichen.

Zunft seit dem 17. Jahrhundert²³⁵⁾ in 7 Klassen geteilt, die je eine Stimme abgaben. Die Ältesten führten den Vorsitz; der wortführende Ältermann hatte die Leitung in Händen. Sämtliche Zunftmitglieder waren verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Entbunden waren nur abgediente Älterleute, die Sootherren und Zunftmitglieder über 60 Jahre. Doch stand es jedem Zunftbruder frei, seine Verpflichtung durch eine jährliche besonders vereinbarte Abgabe an die Zunftkasse abzulösen.

Die Versammlungen fanden im Zunft Hause²³⁶⁾ statt.

Um einen Brauer für größere Zunftvergehen brandmarken zu können, war im Hause ein schwarzes Brett aufgehängt, auf dem der Name desselben zur allgemeinen Kenntnis aufgezeichnet wurde.

Die Verwaltung der verschiedenen Einnahmen der Zunft, vor allem des Geldes, das ein neu eintretender Bruder zu bezahlen hatte, der Straf gelder und sonstiger Einnahmen, lag in den Händen der Ältesten. Da sich diese aber allmählich die eigenmächtige Verfügung über diese Zunftgelder anmaßten, sie direkt für sich beanspruchten und sie in Gastereien verschwendeten, so wurde auf dringende Bitten der Brauer 1673 eine Zunftkasse gegründet, in die sämtliche Zunft einnahmen fließen sollten. Die bisherigen Gastereien bei Einführung neuer Brüder oder Ältester auf Kosten der Zunft wurden verboten und die Verwaltung der Zunftkasse jetzt außer in die Hand von drei Ältesten auch in die von drei Deputierten gelegt, von denen jede Partei einen besonderen Schlüssel erhielt²³⁷⁾.

1619 wurde von der Zunft eine zweite wichtige Einrichtung getroffen. Da durch das Darren des Kornes dem Brauhause stete Feuersgefahr drohte, so gründete man in diesem Jahre eine Brandgilde. Brannte ein Brauhaus ab, so war jeder

²³⁵⁾ Ob die Einrichtung weiter zurückreicht, ist nicht zu erkennen.

²³⁶⁾ Das Zunft Haus der Rotbrauer befand sich in der Beckergrube. (Eine ausführliche Schilderung s. M. f. L. G. 3, S. 30.) Das Zunft Haus der Weißbrauer lag in der Breiten Straße. Mit der Vereinigung der Rot- und Weißbrauer wurde das Rotbrauerzunft Haus von der ganzen Zunft übernommen.

²³⁷⁾ Sie verwalteten die Kasse, hatten die Buchführung und Verwaltung des Zunft eigentums. 50 Reichstaler durften sie jährlich für ihre Mühwaltung verbrauchen. Alle Jahre wechselten die Verwalter.

Brauer verpflichtet, 20 Mark zum Wiederaufbau des Hauses beizusteuern. Bei kleineren Bränden wurde der Schaden taxiert und durch Repartition gedeckt.

Am 14. April 1767 wurde dieser einmalige Beitrag durch einen laufenden ersetzt²³⁸⁾. Im Falle eines Brandes zahlt die Brandkasse für ein total abgebranntes Brauhaus 7000 Mark, für einen kleineren Schaden den Taxationswert. Wenn sich in der Kasse 25000 Mark angesammelt haben, so können die übrigen eingehenden Gelder bis zu 10—12000 Mark als letzte Hypothek, falls diese einem Zunftmitglied gekündigt wird, für ein Brauhaus verwandt werden.

Da aber ein Brauhaus mehr wert war als 7000 Mark, so bot diese Versicherung nicht genügende Sicherheit, so daß sich die Brauer für den Rest an andere Versicherungen, besonders ausländische, wenden mußten.

Um dieser Unzulänglichkeit abzuhelpen, wurde 1806 die „Lübecker Brauer Feuerversicherungsgesellschaft“ gegründet. Jedes Brauhaus wird durch beeidigte Taxatoren auf seinen Wert geschätzt, um so die Versicherungssumme für jedes Haus zu bestimmen. Diese Versicherung war Zwangsversicherung, doch stand dem Brauer auch frei, nur einen Teil seines Hauses zu versichern. Über den Taxationswert und unter der alten Versicherungssumme von 7000 Mark wurde jedoch keine Versicherung angenommen. Jährlich hatte der Brauer eine Prämie von 1 Mark Courant pro Mille zu zahlen. Seebrauer, Essigbrauer und Mälzer hatten außerdem wegen erhöhter Feuergefahr, da sie öfter brauten als die Stadtbrauer, für jedes Zeichen, das sie außer der Reihenordnung brauten, 1 Mark 8 ß, für jede Last Kaufmalz 8 ß nachzuzahlen. Nichtbezahlte Prämien konnten zwangsweise eingetrieben werden. Die Verwaltung der Versicherung lag in den Händen von 3 Ältesten und 2 Deputierten.

Eine dritte Einrichtung, an der die ganze Zunft geschlossen teilnahm, war das jährlich stattfindende Schützenfest. Es gab

²³⁸⁾ Für jedes Stadt-, See-, Essig-, Märgbier-, Schaffer- und Königszeichen und von jeder Last Kaufmalz, die für ein Nichtzunftmitglied vermälzt wurde, je eine Mark. Von einer Last Kaufmalz auf eigene Rechnung 4 ß.

in Lübeck zwei Schützenhöfe, einen der Kaufleute und einen der Ämter. Ursprünglich veranstalteten die Brauer ihr Fest auf dem Ämtererschützenhofe, bis sie Ende des 17. Jahrhunderts einen eigenen Schützenhof erhielten²³⁹⁾.

Das Bogelschießen war eine wichtige Veranstaltung. Um Pfingsten fand es statt. An einem Sonnabend wurde die Vogelstange aufgerichtet. Am Montag darauf war die Ausfahrt des vorjährigen Schützenkönigs zum Schießplatz mit nachfolgender Tafel²⁴⁰⁾. Dann folgte das Schießen. Der König hatte den ersten Schuß. Man schoß so lange, bis der Vogel heruntergeschossen war. Wem dies gelang, wurde Schützenkönig, der für seine Leistung namhafte Gewinne und Vergünstigungen erhielt²⁴¹⁾.

Das ganze Fest dauerte oft 5—6 Tage. Später richtete man den Vogel, nachdem er herabgeschossen war, noch verschiedene Male wieder auf, so daß schließlich der Rat gegen zu langes Feiern einschreiten mußte²⁴²⁾.

Auch die Knechte hatten ihr besonderes Bogelschießen, ihre schon erwähnte Höge. Anfangs dauerte es 2—3 Tage, später eine ganze Woche und mehr, so daß der Rat es schließlich untersagte.

Im 19. Jahrhundert wurde auch das Brauervogelschießen nicht mehr abgehalten.

²³⁹⁾ Bei Krempeisdorf.

²⁴⁰⁾ Die drei jüngsten Brüder bedienen als Schaffer bei der Tafel, wofür sie ein Extrazeichen im Jahr erhielten, das sogenannte Schafferzeichen.

²⁴¹⁾ 1766 erhielt er: 1. eine silberne Kanne von 80 Lot; 2. die Berechtigung, im Jahr ein Zeichen mehr verbrauchen zu dürfen als die übrigen, das sogenannte Königszeichen; 3. Befreiung von allen Zunftlasten auf ein Jahr (ausgenommen Orloffs- und Antaufsgelder); 4. Befreiung von sämtlichen Stadtlasten, wie Schoß-, Wacht-, Graben- und Monatsgeld, Vieh- und Haushaltsatzise. Dagegen hatte er zur Unterhaltung des Schützenhofes 12 Mark zu zahlen, ferner eine gewisse Summe an die Wache beim Hinaus- und Hereinfahren am ersten Tage und ein Trinkgeld an den Brauerboten, der ihm die Kanne brachte. Aber auch diejenigen, die einen Teil des Vogels heruntergeschossen, erhielten Gewinne.

²⁴²⁾ 29. April 1780, Dekret, daß der Hauptvogel in 3 Tagen (vom Dienstag ab gerechnet), der Nachvogel innerhalb 2 Tagen abgeschossen sein müsse. Weitere Nachvögel wurden verboten.

Kap. 6. Bierexport, Malz- und sonstiger Handel der Brauer.

Mit Bier wurde im Mittelalter ein lebhafter Handel getrieben. Die nordischen Reiche und die Niederlande waren die Gebiete, in denen die Hansestädte, gestützt auf Privilegien, auf die Güte ihres Fabrikats und auf die mangelhaft entwickelte Brautechnik der Abnehmer, ihr Bier in großen Mengen absetzten²⁴³). Bier war als „ventegud“ dem Stapelzwang nicht unterworfen und durfte auch an Nicht Hansen direkt verkauft werden²⁴⁴). „Es lag den Städten weniger am Monopol des Bierhandels, als am Absatz von Bier überhaupt²⁴⁵).“ An diesem Bierhandel waren vor allem die wendischen Ostseestädte beteiligt, unter ihnen auch Lübeck. Ihr Bier versorgte monopolistisch den Norden²⁴⁶). Bier und Malz waren neben Mehl die Haupteinfuhrartikel. „Der tägliche Schilling kam den Hansen aus dem nahen Norden, wo ihre Biere, Hopfen, Malz, Salz und Mehl eifrige Nachfrage fanden²⁴⁷).“ In den Niederlanden spielte das „osterfche“ Bier nur eine zweite Rolle. Hier dominierte anfangs das Bremer, dann das Hamburger Bier²⁴⁸). Nur in den südlichen Gebieten, in Flandern, war der Absatz stärker²⁴⁹). An diesem ganzen Bierhandel war Lübeck nicht unbeträchtlich beteiligt²⁵⁰). Allerdings spielte es nicht die Hauptrolle. Berühmt war vor allem das Wismarer Bier. Das Lübecker Bier hat nie einen besonders großen Ruf gehabt, doch

²⁴³) Der letzte Punkt trifft allerdings für die Niederlande nicht zu. Besonders in Holland und Flandern war schon früh eine blühende Brauindustrie erwachsen, die dem deutschen Bierhandel empfindliche Konkurrenz bereitetete (Wing, S. 218—19).

²⁴⁴) H.R. A. 6, S. 545, 559.

²⁴⁵) Wing, S. 222.

²⁴⁶) 1577 waren von allem in Bergen eingeführten Bier 93,3 % aus den wendischen Ostseestädten (Bruns, S. XVI).

²⁴⁷) Dahlmann: Gesch. Dänemarks III, S. 132.

²⁴⁸) „Van dem osterfchen bere seggen de Holländer“ usw.: „od werde des am mynsten dar getrunken“. H.R. C 5, S. 43.

²⁴⁹) Hier suchte man zeitweilig sogar das osterfche Bier gegen das Hamburger auszuspielen. 1371 wurde die Einfuhr fremden Biers verboten, außer von osterfchem und englischem Bier. H.R. B 4, S. 163.

²⁵⁰) Über die Höhe des Bierexports s. Anhang.

war sein Vertrieb nicht unbedeutend, ja in Norwegen vorherrschend²⁵¹⁾.

Dreyer²⁵²⁾ schreibt: „Lübecker Dickbier ist früher stark nach Norden verführt worden, wo sich Könige, Fürsten und Cavalier bey einer Kanne Lübecker Dickbier recht etwas zu gute taten. Man nannte es da Traficisiam, Traveoel, Travelid.“

Einen Teil des Bieres nahmen die Kontore selbst ab. Allerdings dauerte es lange, ehe sie das Recht erhielten, eigene Krüge zu halten²⁵³⁾. Als Handelsartikel tritt das Lübecker Bier schon im Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Lübeck's ausgedehnter Handel, seine Eigenschaft als Durchgangspunkt kamen auch dem Lübecker Braugewerbe zustatten. Bier gehörte zu den unentbehrlichen Artikeln der Schiffsproviantierung und Lübecker Schiffsbier wurde gern mitgenommen.

1247—50 suchte König Haton der Alte von Norwegen den Import Lübecker Biers zu hemmen²⁵⁴⁾, aber der Bierhandel nahm immer größeren Umfang an. Anfang des 14. Jahrhunderts ist Bier Haupteinfuhrartikel²⁵⁵⁾, ebenso auch in den beiden andern nordischen Reichen.

²⁵¹⁾ 1577—78 betrug in Bergen die Einfuhr von Malz: 1416 Tonnen, Bier: 12 770 Tonnen. Daran waren die wendischen Ostseestädte beteiligt mit Malz: 1380 Tonnen = 97 %, Bier: 11 910 Tonnen = 93,3 % der Gesamteinfuhr. Davon hatte Lübeck eingeführt: Malz: 624 Tonnen = 44,1 %, Bier: 5394 Tonnen = 42,2 % (Bruns, S. XVI). Allerdings betrug nach Lübecker gleichzeitigen Angaben der Export nach Bergen 16 282 Tonnen (s. Anhang). Vielleicht bleibt der Prozentsatz doch bestehen, wahrscheinlich aber muß er erhöht werden. Bing schreibt S. 225: „zur Fahrt nach Standinavien konnten die Hamburger des dort eingeführten Lübecker Biers nicht entraten“.

²⁵²⁾ L. B. S. 497. Schon Waldemars II. Stanör Lov erwähnt: Traffn ol (Schäfer, S. LXXXI).

²⁵³⁾ 1203—09 schreiben die Lübecker betreffs Stanör und Faltsterbo: „nullam tabernam venalem habemus in vitta, sed cerevisiam dare possumus per amphoras“ (L. U. B. I, S. 20). Erst 1364 erhalten sie nebst den anderen Ostseestädten auf ihre ausdrückliche Forderung das Recht, auf ihrer Bitte 3 Krüge zu halten (S. R. A 1, S. 337). 1368 erhalten sie von König Albert von Schweden unbefränktes, abgabenfreies Krugrecht, das aber der Straßunder Friede wieder auf 6 Krüge für die Bitte beschränkte (Schäfer, S. LXXXII). L. U. B. III, 718; L. U. B. IV, 103,7.

²⁵⁴⁾ Abt. I, Kap. 1.

²⁵⁵⁾ 30. Juli 1316 heißt es in einem Editt Hatons von Norwegen, „daß die deutschen Kaufleute nichts anderes einführen als Bier, Kramwaren

In Kopenhagen wurde Ende des 13. Jahrhunderts deutsches Bier so stark eingeführt, daß 1283 König Erik von Dänemark verbot, nach dem Pfingstfeste deutsches Bier einzuführen, zu verkaufen und zu trinken²⁵⁶⁾. Im 14. Jahrhundert jedoch war Bier wieder Haupteinfuhrartikel. „Die Bierzufuhr war so zur Gewohnheit geworden, daß 1360, als die Sperre dorthin begann, Bier und Hopfen doch eingeführt werden durften²⁵⁷⁾.“

Dieser einträgliche ungehinderte Handel konnte nur dauern, solange der Norden auf die Versorgung von auswärts angewiesen war. Die beginnende Emanzipation des Nordens setzte auch in diesem Punkte ein und suchte eine eigene leistungsfähige Brauindustrie zu schaffen und durch Einfuhrzölle das heimische Gewerbe vor der auswärtigen Konkurrenz zu schützen. 1466 wurde in den drei Königreichen ein Zoll von 4 ß dänisch für die Tonne deutschen Bieres eingeführt und gleichzeitig, um zu verhindern, daß der Kaufmann diese Akzise wieder auf den Konsumenten abwälzte, der Preis für die Tonne auf 18 ß festgesetzt²⁵⁸⁾. Das war „ene grote belastinge“ für den deutschen Kaufmann²⁵⁹⁾.

Dieser Zoll wurde allerdings auf Drängen der wendischen Städte anscheinend wieder aufgehoben oder doch wenigstens gemildert. Aber der Gang der Entwicklung war nicht mehr aufzuhalten. 1512 wurde eine neue Akzise von 1 Mark für die Last auf Bier und Wein in Dänemark eingeführt²⁶⁰⁾, „dat nicht tho wesende plach“. Die energischen Bemühungen der Hansestädte, diese Zölle zu beseitigen, zeigen die Bedeutung des nordischen

und andere Dinge, die unserem Lande wenig nützlich sind“ (H.U.B. 2, S. 118). 1400 wurden in Bergen in 13 Schiffen 57 Last, 9 Tonnen Bier und 22½ Last Malz eingeführt, die das Hauptkontingent der Ladung bildeten (Bruns, S. XLIII).

²⁵⁶⁾ Stteda, S. 48.

²⁵⁷⁾ Stteda, S. 48.

²⁵⁸⁾ Stteda, S. 50. Siehe das Schreiben des deutschen Kaufmannes in Malmö an die Ältereute der Schonensfahrer in Lübeck (Stteda, S. 63).

²⁵⁹⁾ Es war wahrscheinlich eine Nachahmung oder Reaktion auf das Lübecker Pfahlgeld, das eben vorher eingeführt war, und die über die neue Belastung erregten wendischen Städte machten Lübeck dafür verantwortlich (H.R. B 5, S. 572).

²⁶⁰⁾ H.R. C 6, S. 436 und 464.

Bierhandels. Das einzige aber, was sie jetzt erreichten, war ein Versprechen des Dänenkönigs, die Bieratzise in einer Kommission von vier Dänen und vier Hansen zur Verhandlung zu bringen²⁶¹). Aber es blieb bei dem Versprechen und bei der Atzise. Beseitigungen für den Augenblick, wie 1520²⁶²), waren nur ein Lockmittel, um die wendischen Städte zu gewinnen. In den Verhandlungen wegen der Bieratzise zu Kopenhagen, Malmö und Lübeck 1524 wurden die Wünsche der wendischen Städte endgültig abgelehnt²⁶³).

Allerdings ist die Abhängigkeit der nordischen Reiche im Anfang des 16. Jahrhunderts durchaus noch bestehend²⁶⁴). Aber die heimische Brauindustrie erstarkte mehr und mehr.

In Schweden ließ Gustav Wasa Hopfengärten anlegen und sorgte auch sonst dafür, sein Land von der hansischen Bierversorgung unabhängig zu machen²⁶⁵). Doch blieb fremdes Bier immer noch sein und der höheren Stände Lieblingsgetränk.

Im Odenseer Rezeß wurde allen Deutschen der Verkauf und Ausschank von Bier in Schonen verboten²⁶⁶). Mit dem hansischen Handel überhaupt ging auch der Bierhandel mehr und mehr zurück. Nur in Bergen hielt sich das alte Verhältnis länger.

Im 16. und noch im 17. Jahrhundert ging ein großer Teil des Lübecker Exportbieres dorthin²⁶⁷), und man achtete in Lübeck selbst darauf, diesen Handel zu erhalten, indem man das „Bergerbier“ so wenig wie möglich mit heimischer Atzise belastete. Auch sonst war im 16. Jahrhundert die Bierausfuhr in Lübeck immerhin recht ansehnlich²⁶⁸). Nicht nur nach dem Norden,

²⁶¹) Handelsmann, S. 32; H.R. C 6, S. 460.

²⁶²) 13. Mai 1520 verpflichteten sich die wendischen Städte im Vergleich zu Segeberg, Schweden weder Hilfe noch Zufuhr zu leisten in dem von Christian II. geplanten Eroberungskriege, wofür dieser die Atzise beseitigte (Handelsmann, S. 63).

²⁶³) H.R. C 8, S. 720; 820.

²⁶⁴) 1522 bemühten sich die Schweden in Lübeck vor allem um die Lieferung von Bier und Mehl (H.R. C 8, S. 213; 372).

²⁶⁵) Handelsmann, S. 153. Dalin, Gesch. Schwedens III, S. 88.

²⁶⁶) Handelsmann, S. 249. König, Teutsches Reichsarchiv XIV, Teil II, S. 87.

²⁶⁷) Im 16. Jahrhundert fast $\frac{1}{2}$ der gesamten Ausfuhr.

²⁶⁸) S. Anhang. 1576 und 1577 überstieg der Export den Stadtkonsum um ein Bedeutendes. 1576 wurden 77 342 $\frac{1}{2}$ Tonnen, 1577 69 586 Tonnen exportiert.

sondern auch nach den Niederlanden wurden größere Mengen verschifft²⁶⁹⁾. Auch weiter ging das Lübecker Bier: nach Frankreich, Spanien, England, Preußen.

Das meiste Bier, das westwärts ging, wird wohl Hamburg passiert haben, das im 16. Jahrhundert Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchfuhr machte, um von dem eigenen Bier die Konkurrenz in den Absatzgebieten fernzuhalten²⁷⁰⁾, während es vorher den Bierhandel der Konkurrenten nicht gestört hatte. 1566 wird die Ausfuhr Lübecker Biers aus Hamburg nur vom 1. Mai bis Jakobi Apostoli (25. Juli) gestattet²⁷¹⁾. Vor allem suchten die Hamburger die nächste Umgebung für ihr Bier zu reservieren. So klagten die Lübecker Brauer 1606 auf dem hanfischen Konvent, daß Hamburg zwar den Export nach Spanien, Seeland, Holstein, Bremen, Schauenburg freigebe, die Durchfuhr aber nach Dithmarschen, Harburg, Stade, Altlande, Burtehode, Hadeln nicht gestatte²⁷²⁾.

In Hamburg selbst wurde Lübecker Bier viel getrunken²⁷³⁾, auch zur Wiederausfuhr gekauft. Besonders die Hamburger Bergen- und Islandsfahrer konnten das Lübecker Rotbier nicht entbehren²⁷⁴⁾. Die Einfuhr Lübecker Biers wurde den Hamburgern zeitweilig unbequem, so daß sie, wie z. B. 1574, dieselbe ganz verboten²⁷⁵⁾, allerdings bald wieder frei-

²⁶⁹⁾ 1582 verklagten die Lübecker Kaufleute die Brauer auf 30 000 fl Schadenersatz, da ihnen das Bier, das sie nach Westen (Amsterdam und Antwerpen) gesandt hatten, schlecht geworden war. Wenn auch diese Summe vielleicht zu hoch gegriffen ist, so kann sie doch ein Bild von der Größe des Exports geben.

²⁷⁰⁾ 1555 wurden einige Last Lübecker Biers auf Ijehoe geschafft, um weiter nach Westen verfahren zu werden, von den Hamburgern angehalten und an der Weiterfuhr gehindert (Stieda, S. 56; Brauerakten, Vol. IX, Fasz. 3; s. auch Bing, S. 238).

²⁷¹⁾ Brauerwerk, Vol. IX. Dieselbe Politik traf auch die übrigen fremden Biere (Bing, S. 238).

²⁷²⁾ Brauerwerk, Vol. IX.

²⁷³⁾ 1628 wurden 1692 Tonnen Lübecker Biers in Hamburg importiert (3. f. Hamb. G. 9, S. 353).

²⁷⁴⁾ Bing, S. 238.

²⁷⁵⁾ Kirckring und Müller, S. 239.

gaben. Doch befolgte Hamburg gelegentlich auch später diese Prohibitivpolitik²⁷⁶⁾.

Auch in dem benachbarten Sachsen-Lauenburg wurde Lübecker Bier gern getrunken²⁷⁷⁾.

Im 17. Jahrhundert verschloß sich der Norden mehr und mehr der hanfischen Einfuhr. Sein eigenes Brauwert war stark genug geworden, um den heimischen Bedarf decken zu können. Durch Einfuhrverbote²⁷⁸⁾ oder immer höhere Zölle²⁷⁹⁾ schützte man es vor der auswärtigen Konkurrenz.

Auch die Niederlande wußten durch gesteigerte Einfuhrzölle allmählich sich der hanfischen Biereinfuhr zu entledigen.

Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts hatte die Einfuhr Lübecker Biers in den Niederlanden „dahin sie sonst in vor Jaren hauffenweise geschiffet“²⁸⁰⁾ wegen übermäßig hoher Abgaben stark abgenommen²⁸¹⁾.

²⁷⁶⁾ 1606 klagten die Lübecker auf dem hanfischen Konvent, daß ihr Bier in Hamburg, außer im Einbeck'schen Keller, in Kompagnie-, Krug- und Wirtshäusern zu verzapfen nicht gestattet werde. Den Hamburger Bürgern, die Bier einlegen wollten, sei es zwar nicht verwehrt, aber es würden ihnen so viele umständliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß sie es lieber bleiben ließen (Brauwert, Vol. IX). Dieselben Klagen kehren 1612 wieder. Die Lübecker Brauer baten den Rat, durch Verbot des Hamburger Biers in Lübeck einen Druck auf die Hamburger auszuüben, ein Verfahren, das 1574 mit Erfolg angewandt worden war.

²⁷⁷⁾ S. U. B. 10, Nr. 518.

²⁷⁸⁾ 1604 war die Einfuhr Lübecker Biers in Schweden, Riga und anderen skandinavischen Städten nicht gestattet (v. Höveln, S. 124 ff.).

²⁷⁹⁾ 1613 klagten die Lübecker Stockholmsfahrer über ihre Bedrückung in Schweden. Für die Tonne hatten sie 3 Reichstaler Einfuhrzoll zu zahlen (Siefert, S. 267). In Dänemark war 1652 die Einfuhr Lübecker Biers ganz verboten (Brauwert, Vol. 6), nachdem Christian IV. vorher immer höhere Zölle auf das Lübecker Bier gelegt hatte: 1620 für die Last 9 Reichstaler, 1645 für die Last 18 Reichstaler, 1647 für die Last über 20 Reichstaler Zoll (Marquard, Lüb. Chronik II, S. 32). Auch in Bergen wurden die Zölle immer höher (Klagen der Bergensfahrer 19. März 1641. Vol. Zoll und Zulage).

²⁸⁰⁾ v. Höveln, S. 124 ff. 1604.

²⁸¹⁾ Doch nennt die „Ordonnantie van't Loon voor de Schippers varende op haer Beurten van Amsterdam op Hamborg ende van S. op. A“ (27. April 1613): Lübecker, Hamburger Bier und Mumme. Ebenso die „Ordonnantie van de Schuytvoerders deser Stede (Harlem und Amsterdam) op Utrecht ende van N. op dese Stadt varende“ (1583 und 1598): Englisches, Lübecker, Bremer und Jopenbier (T'Boeck der Zee Rechten 1648, S. 132, Nr. 102).

Jedoch wurden trotz der großen Belastungen immerhin noch respectable Mengen Lübecker Biers in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts versandt²⁸²⁾.

Besonders scheint Danzig im 17. Jahrhundert viel Lübecker Bier abgenommen zu haben, obgleich auch hier am Ende des Jahrhunderts die Einfuhr zurückging²⁸³⁾.

Nach der Vereinigung der beiden Brauerzünfte wurde fast nur noch Bleichbier gebraut und versandt. Das mußte dem Export schaden. Das alte Rotseebier war kräftig eingebracht, das Bleichbier dünner und viel weniger haltbar. Die alten Absatzgebiete gingen allmählich ganz verloren. Außerdem wirkten die allgemeinen Ursachen, die das Brauwert in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert verkümmern ließen, natürlich auch auf den Bierhandel, so daß im 18. Jahrhundert der Versand Lübecker Biers ganz unbedeutend wurde und schließlich fast ganz aufhörte.

Außer dem fertigen Bier versandten die Brauer ins Ausland auch Rohstoffe, wie Malz und Hopfen, mit denen sie einen

²⁸²⁾ S. Anhang.

²⁸³⁾ 1670 klagten die Böttcher, daß, während vorher jährlich 14—1500 Last Bier nach Danzig gesandt worden wären, jetzt kaum eine Last dahinginge (Amter, Vol. V, Fasc. 1). Damals hatte Danzig die Einfuhr Lübecker Biers verboten, eine Maßregel, die auf dringende Bitten des Lübecker Rats aber wieder aufgehoben wurde. Damals scheint Danzig das beste Absatzgebiet für Lübecker Bier gewesen zu sein. Eine Verordnung vom 2. Dezember 1676 nimmt in einem besonderen Artikel auf den Danziger Bierhandel Rücksicht: „Damit das Biercommercium nach Danzig beibehalten werden möge, so soll zwischen dem letzten Tage des April und dem Tage Bartholomäi nach Danzig kein Bier verschifft werden“ (Brauwerk, Vol. III), nur im Winter, wo die Kälte die Haltbarkeit des Biers garantierte, war es erlaubt. Man führte sogar in den umliegenden Dörfern gebrautes Bier als „Lübecker Bier“ in Danzig ein, bis die Danziger Brauer, die sich durch die Menge Lübecker Biers bedroht sahen, beim Danziger Rat die Forderung an Lübeck durchsetzten, daß jeder, der Lübecker Bier nach Danzig senden wolle, eine mit Lübecker Stadtsiegel versehene Zertifikation mit Angabe der Quantität und mit der Beglaubigung, daß das Bier in der Stadt gebraut sei, vorweisen müsse (Schreiben des Danziger Rats 21. März 1687. Brauwerk, Vol. IX). Der Lübecker Rat hielt dies für undurchführbar und empfahl den Danzigern, jeden Schiffer eidlich erhärten zu lassen, daß das Bier in Lübeck gebraut sei. Kaum aber hatte Danzig, um auf Lübeck einen Druck auszuüben, die Einfuhr Lübecker Biers verboten, als der Lübecker Rat sich beeilte, seinem Wunsche nachzukommen (1693. Brauwerk, Vol. IX).

bedeutenden Handel trieben, bis sich im 17. Jahrhundert die Kaufleute und Mälzer, die sich hierdurch geschädigt sahen, und die das alleinige Handelsrecht beanspruchten, energisch gegen sie wandten. Das Resultat des Kampfes, der sich durch das ganze 17. bis ins 18. Jahrhundert hineinzog, war eine Niederlage der Kaufleute, die die Brauer im Besitz ihres Malz- und Hopfenhandels lassen mußten²⁸⁴).

Dieser Handel neben dem nicht unbeträchtlichen Bierverfand, den die Brauer wohl meist selbst auf eigenes Risiko übernahmen, wahrte ihren alten Charakter als „Commerzienwert“, auf den sie selbst sehr viel Wert legten. Gleichzeitig führte er sie ganz natürlich auch zum Handel mit anderen Waren. Für den Erlös des im Ausland verkauften Bieres kauften sie sogenannte „Retourwaren“, die sie dann in Lübeck wieder verkauften, um so das Geld arbeiten zu lassen, teils auch der Not gehorchend, da sie selbst oft die Bezahlung für ihr Bier nur in Waren erhielten.

Der Handel mit Retourwaren wuchs schließlich zu einem ziemlich freien Handelsbetriebe aus, zumal der Bierexport im 17. Jahrhundert zurückging, und die Brauer ihre gewonnene kaufmännische Erfahrung dazu benutzen konnten, ihren Verdienst zu verbessern. Man handelte mit Tabak, Wachs, Holz, Eisen, Kupfer, Blei, Amidam, Korn, Butter, Käse, Salz, Tran, Flachs,

²⁸⁴) Hansen, S. 83–85. Die Berechtigung zum Hopfenhandel wurde ihnen zwar 1656 genommen, doch hoben die Verordnungen des 18. Jahrhunderts (Reichshofratsentscheid vom 10. Januar 1729 f. u.) auch dies Verbot auf, ohne diesen Artikel ausdrücklich zu nennen. Im 16. Jahrhundert wurde ihnen der Hopfenhandel nicht verwehrt. In der Hopfenordnung von 1569 heißt es: „Und sollen die Braders nicht allein by den Hopfen, so up dem Kobarge verloffit wirdt, kamen, sondern od up der koplude, Bruwer und höppener böhne, dar die hoppe affgemetten oder gepadet wird“, woraus zu entnehmen ist, daß auch die Brauer Hopfenhandel getrieben haben. Auch als die Schonensfahrer sich 1654 dagegen wandten, stand der Rat nicht unbedingt auf seiten der Schonensfahrer. Die Betteherren ließen den Brauern verlauten: „Sie möchten ihnen den Handel gerne gönnen, könnten aber nicht wegen vielen Überlaufens durch die Schonensfahrerältesten, wollten aber mit ihnen reden“ (Vol. Kaufmannschaft). Aber er mußte ihrem Drängen nachgeben. Der Erlaß vom 21. März 1656 verbot den Brauern den Hopfenhandel. Nur wenn soviel Hopfen auf dem Markt sei, daß die Kaufleute nicht alles brauchen könnten, dürften sie den Rest aufkaufen und damit handeln.

Hanf, Wein, Kramwaren, Spezereien, Fischen (besonders aus Bergen) u. a. nach Spanien, Frankreich, Riga, Ahlborg u. a.²⁸⁵⁾. Eine Reihe von Brauern waren Mitglieder, ja Alterleute verschiedener kaufmännischer Kollegien.

Dagegen wandten sich die Schonensfahrer im Anfang des 18. Jahrhunderts mit aller Energie, doch kamen auch sie nicht zum Ziel²⁸⁶⁾.

In den späteren Jahren gingen die Bestrebungen der Kaufleute schon weniger gegen den Handel der Brauer überhaupt, als besonders gegen kompliziertere Handelsformen, deren die Brauer sich jetzt auch bedienten, vor allem gegen den Kommissionshandel. Im September 1748 arbeitete eine Kommission einen Vergleich aus, den zwar die Brauer annahmen, die Schonensfahrer aber verwarfen. Obgleich so der Vergleich eine offizielle Gültigkeit nicht erlangte, auch später noch weitere Entwürfe folgten, zeigt er doch den tatsächlichen Besitzstand. Danach haben die Brauer freien Malzhandel in und außerhalb der Stadt im Klein- und Großverkauf. Handel mit Retour- und sonstigen Waren steht ihnen frei, doch sollen sie ihre Waren im großen an Lübecker Kaufleute verkaufen. Nur kompliziertere Handelsformen, wie Kommissionshandel, Reederei, Faktorei,

²⁸⁵⁾ Im 17. Jahrhundert wurden die Brauer vom Rat noch unterstützt. 4. November 1687 dekretierte er, daß die Schonensfahrer den Brauern mit keinem Fug verbieten könnten, zu handeln. (Es handelte sich um eine Partie Iran). 21. Oktober 1648 wurde ihnen der Lederhandel zugestanden, 1684 der Tabakhandel, 22. Januar 1701 der Käsehandel, allerdings nur im Kleinverkauf (Mandatenammlung 9 und Handelskammerarchiv Vol. Schonensfahrer).

²⁸⁶⁾ Hansen, S. 85. In umfangreichen Druckschriften suchten beide Parteien ihre Rechte zu begründen (Remonstrationschrift der Schonensfahrer und Gegenremonstrationschrift der Brauer 1704 und 1705; 1715 und 1716. Handelskammerarchiv Vol. Schonensfahrer). 10. Januar 1729 erfolgte der Reichshofratsbeschuß: „Daß der Stadt Magistrat die Brauerzunft bey dem hergebrachten Malzhandel kräftigst handhaben, auch es sonsten wegen des freyen Handels sonderbahr mit den sogenannten Retourwaren in dem Stande, wie es vor denen letzteren kaiserlichen Verordnungen (Reichshofratsentscheid vom 24. Juli 1727. Hansen, S. 85) gewesen ad interim belassen solle.“ Der Prozeß ging jedoch weiter. Ein Versuch 1729, Schonensfahrer und Brauer gütlich zu einigen, zerfiel. 1733, 1739, 1748 loderte der Streit in alter Heftigkeit wieder auf. Aber in dem weiteren Prozeßgange ließ der Rat die Brauer bei ihrer Befugnis, so daß sich ihr Handel ungestört entfalten konnte. Freiere wirtschaftliche Ideen lenkten die Ratspolitik.

Wechselgeschäfte, Affekuranzen und Manufakturen, werden ihnen verwehrt.

In dieser Richtung bewegte sich auch in Zukunft die Politik des Rats den Brauern gegenüber.

Abt. II. Das Brauwesen außerhalb des Bunftbetriebes.

Kap. 1. Eigenbrauen der Bürger in Stadt und Landwehr, in Travemünde und auf den Kämmereldörfern.

Dem ursprünglichen hauswirtschaftlichen Charakter der Bierbrauerei entsprechend, findet sich bis in die Neuzeit fast überall neben dem gewerblichen Betriebe die sogenannte Hausbrauerei²⁸⁷⁾. Während man das Brauen zum Verkauf dem Berufsbrauer reservierte, ließ man zunächst jedem eingewesenen Bürger das Recht, sich das Bier, das er für seinen eigenen Haushalt brauchte, selbst herzustellen²⁸⁸⁾, bis sich die gewerblichen Brauer diese Konkurrenz vom Halse zu schaffen suchten. Während aber in anderen Städten schon früh die Entwicklung der gewerblichen Brauerei das Hausbrauen beseitigte oder wenigstens bedeutend einschränkte, dachte man in Lübeck, solange die Brauerzunft auswärts Absatz genug fand, nicht daran, das zu verwehren. Als dann aber im 17. Jahrhundert die Produktion mehr und mehr auf dem städtischen Markt lastete, suchte man ihnen dies Recht zu nehmen, um den Absatz in der Stadt zu vergrößern.

Allerdings hatte man die Zahl der Berechtigten schon vorher eingeschränkt. Früh schied man die Handwerker aus, teils weil das Brauen nur in feuerfesten Steinhäusern vorgenommen werden durfte, die sich der Handwerker nicht leisten konnte, teils weil man das Hausbrauen allmählich als besonderes Privileg der Bornehmen, Alteingewesenen ansah. In Riga untersagte man den Handwerkern das Eigenbrauen schon im Anfang des 15. Jahrhunderts²⁸⁹⁾, ebenso in Bismar, Hamburg,

²⁸⁷⁾ H. B. B. d. Stw. 2, S. 10.

²⁸⁸⁾ S. auch Grewe, S. 7.

²⁸⁹⁾ Livländ. U. B. 7, Nr. 666. Ettieda, S. 54.

Bremen, Lüneburg, Stralsund, Kolberg²⁹⁰), während im Binnenlande in der Regel Handwerk und Brauwerk nicht getrennt wurden²⁹¹). Wann es in Lübeck geschah, kann ich nicht angeben, sehr wahrscheinlich erst im 16. Jahrhundert; im 17. Jahrhundert bestand das Verbot.

Aus demselben Grunde wie die Handwerker waren auch verlehnte Leute vom Eigenbraurecht ausgeschlossen. Nur dem vornehmen, alteingesessenen kaufmännischen Element gestand man es zu.

Da es ein Recht nur der Stadtbürger war, so nahm man ebenfalls die Bewohner der Landwehr davon aus und unterstellte sie dem städtischen Bierzwange²⁹²). So wurden sie und die Handwerker die Hauptkonsumenten des Lübecker Biers, zumal sich die Vornehmeren außer an eigengebraute, an bessere fremde Biere hielten.

Im 17. Jahrhundert ging die Brauerzunft daran, auch den Kaufleuten ihr Recht zu entreißen, nachdem schon im Anfang des 16. Jahrhunderts die ersten Klagen laut geworden waren²⁹³). Obwohl der Rat auf ihrer Seite stand, wagte er den Bürgern das Hausbrauen nicht zu verbieten, da jeder Versuch²⁹⁴) einen stürmischen Protest hervorrief²⁹⁵). Allerdings suchte er das Eigenbrauen allmählich einzuschränken und nur den Familien zu lassen, die es seit altem ausübten.

Ende des 17. Jahrhunderts führten die Brauer einen hartnäckigen Kampf gegen das Eigenbrauen. Die Erbitterung der Brauer und das zähe Festhalten der Kaufleute an ihrem Recht beweist, daß es tief in das städtische Braugewerbe einschneidet²⁹⁶).

²⁹⁰) Bing, S. 268–270.

²⁹¹) Bing, S. 270. So in Münster. Grewé, S. 8.

²⁹²) Nur zur Erntezeit gestand man verschiedenen Höfen das Recht zu, Erntebier selbst zu brauen.

²⁹³) 1532 klagten die Brauer, daß in und außerhalb der Stadt Rotbier gebraut, in den Krügen verzapft und tonnenweise verkauft würde; worauf der Rat dekretierte, daß es zwar verboten sei, für den Krug und Verkauf zu brauen, daß es aber jedem Bürger freistehe, für sein Haus zu brauen.

²⁹⁴) So 1653.

²⁹⁵) Versuche der Brauer, auf dem Prozeßwege etwas zu erreichen, scheiterten (Kaiserlicher Entscheid vom 7. Oktober 1654).

²⁹⁶) Nach einem Bürgermalzkonte machten sie 1685 2253 Scheffel, 1686 3647 Scheffel frei. Das ergibt eine jährliche Einbuße an Einnahme, wenn

Wenn auch die Weigerung der Kaufleute, das Brauen einzustellen, zum Teil aus Troß geschah, auf ein gutes Recht nicht zu verzichten und eine Beschränkung ihrer bürgerlichen Freiheiten nicht zuzulassen, so spielte selbstverständlich der Geldpunkt doch die Hauptrolle. Der Brauer mußte für sein Bier mehr fordern, wenn er verdienen wollte, als die Kosten betragen, zu denen die Bürger ihr Bier herstellen konnten. So brauten sie lieber selbst, als daß sie das teure Stadtbier kauften. Lieber verstanden sie sich zu einer Erhöhung der Mälze auf das Malz, das sie verbrauchten, als daß sie das Eigenbrauen selbst aufgaben.

Als der Rat 1687 eine Mälzeerhöhung von den Brauern begehrte, verstanden sich diese dazu nur unter der Bedingung, daß das Eigenbrauen abgeschafft würde. Da der Rat Geld brauchte, gab er nach und verbot das Eigenbrauen zunächst auf 3 Jahre, stieß damit aber auf den heftigsten Widerstand²⁹⁷⁾. Trotzdem ein kaiserliches Provisionaldekret²⁹⁸⁾ die Maßnahme des Rats bestätigte, blieben die Kaufleute bei ihrer Weigerung. Sie erklärten sich bereit, die Erhöhung der Mälze durch andere Maßnahmen zu ersetzen, um so der Stadtkasse aufzuhelfen, verlangten dringend die Rückgabe ihres alten Rechts und erreichten auch 1688²⁹⁹⁾, daß das Verbot wieder aufgehoben wurde.

So waren die Brauer die Unterlegenen. Es gelang ihnen auch später nicht, das Eigenbrauen zu beseitigen, ja es wurde nur noch schlimmer, da jetzt außer den altprivilegierten auch andere Bürger, denen es nicht zukam, ihr Bier selbst herstellten und der Rat trotz Klagen der Brauer nichts erreichen konnte oder wollte.

man annimmt, daß die Bürger das davon gebraute Bier von den Brauern bezogen hätten: 1685 von 7081,8 Mark, 1686 von 11 484 Mark (80 Scheffel = 36 Faß zu 7 Mark gerechnet).

²⁹⁷⁾ Da den Bürgern kein Malz mehr auf der Mühle gemahlen wurde, scheuten sie auch vor einem Gewaltakt nicht zurück. Als die Mühlenbeamten sich weigerten, ihnen das Malz zu mahlen, ließen sie trotz des Protestes derselben eigenmächtig einige Last Malz durch ihre Arbeiter auf der Mühle abmahlen. (13. April 1687 und noch einmal Ende Mai.)

²⁹⁸⁾ 13. September 1687.

²⁹⁹⁾ Reichshofratsentscheid vom 18. Mai 1688. Er gebot den Kaufleuten, mit ihren Vorschlägen einzukommen, was sie am 21. August 1688 taten. Da diese sich teils nicht ausführen ließen, teils die Mälzeerhöhung nicht ersetzen konnten, blieb es beim alten.

Auch in der Landwehr wurde trotz verschiedener Verbote unbekümmert gebraut.

Zum Stadtbesitz gehörte auch das Städtchen Travemünde. Wie den Bewohnern der Landwehr, so war auch den Travemündern das Eigenbrauen verboten. Sie unterlagen dem Bierzwange der städtischen Brauer. Nur damit für die ärmeren Leute geringes Bier stets vorrätig sei, waren einige Travemünder besonders privilegiert, Covent zu brauen, doch war ihnen bei hoher Strafe verboten, Gutbier herzustellen³⁰⁰⁾. Im übrigen hatten die Travemünder ihr Bier aus Lübeck zu beziehen. Ende des 17. Jahrhunderts wurden 4 Lübecker Brauer vom Rat damit privilegiert, den gesamten Bierbedarf von Travemünde zu decken, eine Einrichtung, die aber schon nach einem Jahrzehnt wieder abgeschafft wurde. Die Bestellungen der Travemünder wurden von einem besonderen Beamten der Brauerzunft, dem Travemünder Visitator, entgegengenommen, der gleichzeitig die Einschmuggelung fremder Biere zu verhindern hatte³⁰¹⁾. Den gesamten Transport besorgte anfangs ein besonderer Bierführer, später die sogenannten Bierböter³⁰²⁾, die mit Bierbooten, die der Zunft gehörten, das Bier nach Travemünde schafften. Der wortführende Ältermann wies ihnen das Bier zu, das an der Trave noch einer besonderen Probe unterlag. Trotz unaufhörlicher Klagen der Travemünder über Biermangel hörte dieser schwerfällige Betrieb erst 1865 auf;

³⁰⁰⁾ Schon im 16. Jahrhundert werden sie erwähnt. 1554 ist von den „Penninkbeerbruwern“ in Travemünde die Rede. Im 18. Jahrhundert gab es drei, Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch zwei, dann nur noch einen Coventbrauer. Alles Malz, was sie brauten, mußten sie aus Lübeck kommen lassen. Der Preis für ihr Coventbier war behördlich festgesetzt, um sie so zu verhindern, gutes Bier zu brauen, das sie zu diesem Preise nicht herstellen konnten.

³⁰¹⁾ Außer dem Visitator führten die in Travemünde posttierten Soldaten Aufsicht zur Verhinderung des Bierschuggels. Fanden sie eingeschmuggeltes Bier, so durften sie die eine Hälfte vertrinken, die andere gehörte dem Kommandanten.

³⁰²⁾ Im 17. Jahrhundert gab es vier, im 18. Jahrhundert zwei, im 19. Jahrhundert nur noch einen Böter. 1842 hörte das Institut der Böter auf. Jetzt fuhr regelmäßig zweimal die Woche (Montags und Freitags) ein Wagen nach Travemünde, der das bestellte Bier abließerte.

erst mit Aufhebung der Zunft wurde Travemünde vom städtischen Bierzwange frei.

Anders stand es mit den städtischen Kämmereidörfern. Sie waren dem städtischen Bierzwange nie unterworfen, da die Bannmeile rings um die Stadt, welche die Brauer für sich in Anspruch nahmen, nicht mehr so weit reichte. Teils wurden sie von den Möllner Brauern versorgt, teils brauten die Pächter selbst und zwangen die Dorfbewohner zur alleinigen Abnahme ihres Produkts. 1663³⁰³⁾ wurde das Brauwerk zu Rißerau und Woltersdorf an die Möllner verpachtet, zunächst an einige Brauer, dann an die gesamte Brauerschaft. 1678 verpachtete die Kämmererei das Brauwerk an einen einzigen Unternehmer, der verpflichtet war, das gesamte Bier aus Mölln zu nehmen und damit die Krüge zu versorgen³⁰⁴⁾. An dem Zwischenhandel konnte er seine hohe Pachtsumme mit Verdienst wieder heraus schlagen. Dieses Pachtverfahren behielt man bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bei. In dem Pachtvertrage von 1752³⁰⁵⁾ ist das Brauwerk wieder den Pächtern der betreffenden Güter zugewiesen mit dem Bierzwangsrecht für die zugehörigen Dorfkrüge³⁰⁶⁾.

Ebenso besaßen die Güter Behlendorf³⁰⁷⁾ und Krummesse³⁰⁸⁾ von Anfang an eigenes Bierbannrecht.

Kap. 2. Brauen auf den Landgütern außerhalb der Stadt.

Wie fast überall, so erwuchs auch dem Lübecker Braugewerbe außerhalb der Stadt auf den adeligen Gütern eine Konkurrenz, die tief in das städtische Brauwerk einschnitt und

³⁰³⁾ 10. Februar 1663.

³⁰⁴⁾ Ihm unterstanden die Krüge von Rißerau, Woltersdorf, Nusse, Poggensee, Koberg, Sirkfeld, Duvensee, Niendorf, Hollenbel, Sirkrade, Duchelsdorf, Siebenbäumen, Hornbel, Tramm, Schretsteden, Breitenfelde, Alten Mölln und den Schleusen zu Seeburg, Sienburg, Oberschleuse, Niederschleuse, Bertentiner Schleuse.

³⁰⁵⁾ 1. Mai 1752 (Manuskripte Nr. 408).

³⁰⁶⁾ Rißerau für dieses, Nusse, Poggensee, Schretsteden und Tramm.

³⁰⁷⁾ Ende des 18. Jahrhunderts: Behlendorf für dieses, Giesensdorf, Harmsdorf, Albsfelde, Hollenbel, Duchelsdorf, Sirkrade.

³⁰⁸⁾ Krummesse, seit 1759 im Besitz der Stadt, für dieses, Niemart und Kronsforde.

schon früh zu den erbittertsten Kämpfen führte. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erwarben die Lübecker Patriziergeschlechter eine Reihe von Landgütern außerhalb des Stadtgebiets in Holstein und Sachsen³⁰⁹⁾, über die Lübeck allmählich die Oberhoheit beanspruchte. Wie den eingeseffenen Bürgern der Stadt, so stand auch ihnen frei, ihr Bier für ihren und ihres Gefindes Bedarf selbst herzustellen. Allmählich aber gingen sie weiter, indem sie nicht nur für sich, sondern auch zum Verkauf brauten, Bierhandel trieben, eigene Krüge hielten und ihr Bier auch in Stadt und Landwehr einführten. Damit durchbrachen sie den Bierbann der Brauer, die in einem gewissen Umkreise rings um die Stadt ein Monopol ihres Bieres beanspruchten³¹⁰⁾, und machten ihnen auch darüber hinaus empfindliche Konkurrenz.

Schon 1532 wandten sich die Brauer mit Klagen an den Rat. Aber damals scheint die Lübecker Oberhoheit noch nicht so gefestigt gewesen zu sein, daß dieser den Landbegüterten das Brauen zum Verkauf überhaupt zu verbieten wagte. Er untersagte ihnen nur den Import ihres Bieres in Stadt und Landwehr und fremde Dörfer; für ihre eigenen Dörfer aber ließ er ihnen die Bierversorgung. Damit war den Brauern nicht geholfen. Ihnen war vor allem um die Dorfkrüge zu tun, die ihnen damit entzogen wurden.

So dauerte der Kampf fort, bis 1605 die Sache zu einem Abschluß kam. Dieser Punkt gehörte mit zu den Hauptbeschwerdepunkten des Ausschusses 1603. Wenn der Rat auch seiner Forderung, den Landbegüterten das Brauen ganz zu verbieten, nicht nachkam³¹¹⁾, so schützte er die Brauer jetzt doch in ihrem Bierbannrechte, indem er den Landbegüterten im Rezeß von 1605

³⁰⁹⁾ In Holstein: Stodtelsdorf, Moising, Mory, Steinrade, Elhorst, Niendorf, Reele, Duntelsdorf, Trenthorst und Westerau. In Sachsen: Kastorf, Krummesse, Kronsförde, Niemark, Rondseshagen, Bliedorf, Grtnau, Bulme-
nau, Schentenberg u. a. (Kirchring und Müller, S. 36.)

³¹⁰⁾ 1652 machten sie ein Verbotungsrecht für zwei Meilen rings um die Stadt geltend.

³¹¹⁾ 28. November 1604 erklärte er, „er könne die Bürger oder possessores, deren Landgüter außerhalb der Stadt jurisdiction und territorio gelegen, nicht also bald ihres Brauwerts de facto destituieren oder entsetzen“. S. v. Höveln, S. 124.

unterfagte, auf die Krüge zu brauen und ihnen nur gestattete, soviel zu brauen, als sie für sich und ihr Gesinde nötig hatten³¹²⁾.

Die Folge dieses Rezesses war ein Prozeß, den die Landbegüterten beim Reichskammergericht anstrebten. Zwar zogen sie ihre Klage auf Zusicherung gültlicher Vereinbarung seitens des Rats wieder zurück, gaben aber ihr Recht nicht auf. Nachdem die Wirren des Dreißigjährigen Krieges, die das Brauen der Landbegüterten natürlich stark beschränkten, vorbei waren, riß der alte Zustand wieder ein, und der Kampf begann von neuem. Mit äußersten Kräften³¹³⁾ suchten die Brauer den Rat zu Verböten zu veranlassen. Aber trotz verschiedener Ratsdekrete³¹⁴⁾ gegen die Gutsbesitzer wurde die Sache nicht besser. So griffen die Brauer zur Selbsthilfe und strengten 1652 einen Prozeß vor dem Kaiser an. Da aber die Hoheitsrechte über die adeligen Güter unklar waren³¹⁵⁾, ließ der kaiserliche Endentscheid vom 7. Oktober 1654 diesen Punkt unerledigt. So

³¹²⁾ Ihren Brauern ist gestattet, in ihren Häusern für eigenen Bedarf Kesselfier zu brauen. Wenn die Landbegüterten eigegebrautes Bier für ihren eigenen Verbrauch in die Stadt bringen wollen, so haben sie dafür die Mzise von 12 β für die Tonne zu bezahlen.

³¹³⁾ So weigerten sie sich 1648/49, die schwedischen Satisfaktionsgelder zu bezahlen, wenn nicht das Brauen auf den Landgütern aufhöre. Sie bezahlten schließlich die Hälfte und ließen den Rest bis zur Erfüllung ihrer Wünsche ausstehen.

³¹⁴⁾ 9. Dezember 1648; 26. Januar, 11. August, 12. September 1649, 22. August 1651.

³¹⁵⁾ Die betreffenden Güter lagen in Holstein und Sachsen. Da aber die Besitzer Lübeder Bürger waren, so beanspruchte der Rat auch über diese Güter die Oberhoheit, obgleich sie nicht auf Lübeder Gebiet lagen. Es handelte sich um folgende Besitzer und Güter.

1. Anton Köhler, Erbgeffener auf Bliesdorf.
2. Gotth. v. Höveln, E. a. Moiskling.
3. Gottschalk v. Wickedede, E. a. Rastorf.
4. Gotth. v. Brömse, E. a. Krummesse, Kronsforde, Niemark.
5. Andreas Albr. v. Brömse, E. a. Niendorf und Keete.
6. Klaus Hinr. Lode, E. a. Rombeshagen.
7. Joachim v. Lüneburg, in Vormundschaft der beiden Söhne seines Bruders, E. a. Elhorst.
8. Heinr. v. Brömse, E. a. Stodelsdorf.
9. Hans v. Brömse, E. a. Großsteinrade.
10. Adrian Müller, E. a. Mory. (S. v. Höveln: Kurzer Bericht, S. 37.)

waren die Landbegüterten geschützt und fuhren fort, Bier in großen Mengen zu brauen und zu verkaufen. Der Rat war ihnen gegenüber machtlos, teils war er selbst nicht unparteiisch; denn unter obengenannten Personen waren zwei Ratsmitglieder und zwei Bürgermeister. Gleichzeitig mit den Brauern klagten die Ämter über das Handwerkerhalten der Landbegüterten. Mit ihnen verbanden sich jetzt die Brauer zur Interessengemeinschaft. Auf ihr dringendes Bitten ließ sich der Rat am 18. März 1665 dazu herbei, den Landbegüterten ein Ultimatum zu stellen und die Exekution anzudrohen, falls sie das Brauen zum Verkauf nicht ließen³¹⁶⁾. Am 21. März schritt man zur Exekution; drei Ratsdiener wurden ausgesandt, um sie mit den Brauern zu vollziehen. Aber die Stimmung der Brauer und Handwerker war so erbittert, daß sie sich in hellen Haufen den Exekutionsbeamten anschlossen. Mit Gewehren, Äxten, Beilen und Stangen ausgerüstet, zogen sie zu etlichen Hunderten auf die verschiedenen Güter³¹⁷⁾, wo sie ihrer Wut die Zügel schießen ließen und die ärgsten Exzesse verübten. Sie zerstörten die Brauhäuser, Schmieden, Bachhäuser, drangen in die Keller, zerschlugen die Fässer und richteten in ihrer Zerstörungswut den größten Schaden an. Diese Ausfälle wiederholten sich noch verschiedene Male³¹⁸⁾. Sofort wandten sich die Landbegüterten an den Reichshofrat, sowohl gegen Brauer und Ämter, als auch gegen den Rat³¹⁹⁾. Es gelang ihnen, kaiserliche Mandate an den Rat und Bürgerschaft auszuwirken, durch die sie im Besitz des Brauens, Mälzens und Handwerkerhaltens geschützt wurden. Aber die ganze Sache hatte für Lübeck noch weit unangenehmere Folgen. Durch die Schriften der Landbegüterten wurde schließlich der dänische König auf den Prozeß aufmerksam. Er nahm sich des Prozesses an und erklärte, daß die betreffenden Güter zum Herzogtum Holstein gehörten und die Besitzer seine Unter-

³¹⁶⁾ Der Rat ließ den Stalldiener auf die verschiedenen Güter reiten und befehlen, das Brauen zum feilen Kauf innerhalb 24 Stunden aufzugeben. Im Gegenfalle wurde ihnen die Exekution angedroht.

³¹⁷⁾ Moising, Mory, Niendorf, Steinrade, Stodelsdorf, Krummesse, Kronsforde, Rastorf, Rondeshagen.

³¹⁸⁾ 21. März, 31. März, 3. April, 6. September, 25. September, 5. Oktober, 6. Oktober 1665; 5. Februar 1666.

³¹⁹⁾ Den Verlauf des Prozesses schildert Becker III, S. 59—65.

tanen wären³²⁰). Den Landbegüterten war nichts willkommener als dieser Eingriff des Königs, und sie beeilten sich, offiziell sich und ihre Güter unter dänischen Schutz zu stellen³²¹).

Trotzdem Lübeck eine umfangreiche Schrift, den „Catalogus argumentorum“ ausarbeiten ließ, der beweisen sollte, daß die betreffenden Dörfer unter Lübecker Oberhoheit gehörten³²²), konnte es den Verlust der Dörfer nicht verhindern. Steinrade, Stockelsdorf, Dunkelsdorf, Ekhorst, Morn, Moising, Niendorf, Reeke, Trenthorst und Westerau waren Lübeck so verloren gegangen³²³).

Alles, was der Rat erreichen konnte, war, daß die betreffenden Mandate aufgehoben wurden, und den Landbegüterten das Brauen auf die Krüge und zum Verkauf und Handwerkerhalten weiter als für ihren Bedarf verboten wurde³²⁴). Aber auch dies Urteil wurde 8 Jahre später im wesentlichen wieder

³²⁰) Beder III, S. 60.

³²¹) 1667.

³²²) Auf diese Schrift erfolgte seitens der Landbegüterten eine ebenso umfangreiche Gegenschrift: v. Hövelns „Kurzer Bericht“.

³²³) 1802 wurden Moising und Niendorf wiedergekauft.

³²⁴) Reichshofratsentscheid vom 23. März 1671: „In Sachen Gotthard von Höveln und Consorten in actis benandt, wie auch Adrian Müller, Klägern, eines, entgegen und wieder Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck, wie auch die Rothbrauer und 4 große Ämter dafelbst, Beklagte, anderntheils, mandati de restituendo et non amplius turbando sine clausula juncta citatione ad videndum se incidisse, ist allem vor- und anbringen nach zu recht erkannt, daß das außgangene verkündt- und reproduzierte mandatum sambt der citation jedoch, daß, der Beklagten Stadt Erbietn Gemäß, den Klägern der verursachte Schade von den Ursachern, nach billigen Dingen, erstattet und gutgethan und selbe darzu rechtlich angehalten werden, wiederum zu cassieren und aufzuheben, auch dabey in puncto mandati de non turbando zu sprechen sey, daß die Kläger das Bierbrauen, wie auch das Handwerker aufstellen, weiter nit, als so viel für sie und ihre Haushaltung, auch ihre angehörige Bauernschaft nöthig, hergebracht, noch ferner in hoc possessorio summarissimo im Besitz haben, also das Bierbrauen zum failen Kauf und Ausschentung in den Krügen, wie auch Aufsehung der Handwerker zum Gewerb zu treiben abzustellen, und sich davon zu enthalten, auch der Stadt concordatis und statutis dem Hertommen gemäß, bis sie ein anders rechtlich ausführen und dartun werden, zu bequemen, schuldig und verbunden, inmaßen hiemit das Mandat und citation also cassiert, aufgehoben und erklärt wird, von Rechtswegen, die Unkosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensierend und vergleichend. Signatum Wien, den 23. März 1671.“

aufgehoben²²⁵⁾. Die Dorftrüge, das alte Streitobjekt, wurden wieder in ihre Hand gegeben, und wenn ihnen auch das Brauen zum feilen Kauf nicht gestattet wurde, so war doch keiner da, der es ihnen hätte verwehren können. So war den Lübecker Brauern dies Absatzgebiet endgültig verlorengegangen.

Da die Landbegüterten das Bier bedeutend billiger herstellen konnten, weil sie keine Akzise bezahlten, zog das junge Volk, Handwerksgefelln usw., aufs Land, um hier das billige Bier zu trinken. So wurde auch der Absatz in der Stadt immer kleiner. Das einzige, was die Brauer verhindern konnten, war den Import des Dorfbieres in Stadt und Landwehr, ein Verbot, das zahlreiche Dekrete²²⁶⁾ seitens des Rats sicherten.

Auch in weiterem Umkreise nahmen die Landbegüterten dem Stadtbier den Absatz weg, da dies mit dem billigen Dorfbier nicht konkurrieren konnte.

Das Schicksal des Lübecker Braugewerbes in dieser Hinsicht ist nur ein Beispiel für viele. Fast überall erlag die städtische Brauerei der Konkurrenz der ländlichen größeren Brauereien der Rittergüter²²⁷⁾, deren Braubetrieb keine Schranken hemmten und die ihr Bier billig anbieten konnten.

²²⁵⁾ Reichshofratsentscheid vom 28. März 1679: „Hövel et consortes contra Lübeck et consortes, mandati de restituendo et non amplius turbando sine clausula nec non citationis ad videndum se incidisse, nunc restitutionis in integrum vel declarationis absolvitur relatio et conclusum. Fiat sententia declarationis, daß die beklagte Rothbrauer und 4 große Ämter, als Ursacher den bey dem Ausfall den 5. Februar 1666 beschehenen Schaden billichen Dingen nach zu ersetzen und gut zu machen schuldig, auch darzu rechtlich anzuhalten seien. Wegen des Bierbrauens und Handwerkersehens aber der Impetranten in actis gethane Erklärung, daß sie nemblsch des Bierbrauens sich weiter nicht annehmen, als die Nothdurft und Verlegung ihrer eigenen Kruch- und Bierschenken, so zu ihrer Underthanen und des Reisenden Mans behuef in ihren Dörfern hergebracht, erfordert, auch durch ihre dafelbst gefessene Handwerker keine mercantie oder gewinnfüchtigen Handel treiben, bis der territorialstreit zwischen den interessierten gehörigen Orts ausgetragen sein wird, zugelassen und die Statt darauf zu weisen sey; compensatis compensis.“

²²⁶⁾ 16. Oktober 1667; 8. Juli 1683; 5. Juni, 21. Januar 1707; 6. September 1748; 19. Mai 1756; 30. März 1764 u. a.

²²⁷⁾ Schmoller, Grundr. d. allgemeinen Volksw. I, S. 476.

Kap. 3. Geistliche Stiftungen, Kapitels- und Klosterdörfer.

Wie den eingefessenen Kaufmannsfamilien, so stand seit alter Zeit auch den Lübecker geistlichen Instituten und Armenhäusern das Brauen für den Bedarf ihrer Angehörigen frei³²⁸⁾. Während ihnen dies Privileg nie gewehrt wurde, gerieten sie im 17. und 18. Jahrhundert in scharfen Konflikt mit den Brauern, als sie diese Befugnis überschritten, ihr Bier in der Stadt verkauften und so das Monopol der Zunft verletzten, das der Rat durch energische Verbote aufrechtzuerhalten suchte³²⁹⁾.

Ebenso wie in der Stadt, so suchte der Rat auch in den Kapitels-³³⁰⁾, St.-Johannis-Kloster-³³¹⁾, und Heil.-Geist-Hospitaldörfern³³²⁾ den Brauern ein Monopol ihres Erzeugnisses zu sichern.

1595 schloß er mit dem Domkapitel einen Vertrag, in dem die Versorgung der Dorfkrüge den Lübeckern Brauern allein überlassen wurde und den Bauern nur das Brauen von Kesselbier zu ihrem Hausbedarf zugestanden wurde³³³⁾. Jegliches Brauen und Mälzen zum Verkauf wurde ihnen verboten. Um den Brauern eine Kontrolle zu ermöglichen, stand ihnen frei, durch besondere „Visitationen“ die Krüge nach Dorfbier zu untersuchen. Gleiche Verträge mit dem St.-Johannis-Kloster unterstellten die Untertanen auf den betreffenden Dörfern denselben Bedingungen³³⁴⁾. Aber die Kontrolle war schwer zu

³²⁸⁾ Schon in dem Kontrakt des Müllers der alten Mühle 1298 verpflichtet sich dieser zur Lieferung eines bestimmten Quantum Malzes: 1. an das Lübecker Domkapitel, 2. an das Kloster St. Johannis. Dittmer, Die Lüb. Wassermühlen.

³²⁹⁾ 1702; 12. Januar, 12. Juni 1709; 15. November 1747; 19. Juli 1755.

³³⁰⁾ Im Travemünder Winkel: Grammersdorf, Warnsdorf, Häven, Niendorf, Teutendorf, Brothen, Iwendorf, Gneversdorf. Vor dem Mühlentor: Oberbüßau. Vor dem Holstentor: Hamberge, Hansfelde. In der Landwehr: Genin, Wulfsdorf, Borrade, Niederbüßau.

³³¹⁾ Könnau, Rüditz, Dummersdorf, Herrenwief.

³³²⁾ Falkenhufen.

³³³⁾ Dafür erhielten die Mitglieder des Domkapitels in Lübeck besondere Atzsefreiheit für Bier. 7. Mai 1603 wurde dieser Vertrag erneuert.

³³⁴⁾ 1477 verpflichteten sich die Bauernvögte zu Könnau und Dummersdorf, kein anderes als Lübecker Bier zu verzapfen. Der Vergleich von 1603 (s. o.) galt auch für das St.-Johannis-Kloster. 1649 und 1662 waren die

üben. Trotzdem zahlreiche Visitationen³³⁵⁾ abgehalten wurden, konnte das Verzapfen von Dorfbier in den Krügen nicht verhindert werden. Zahlreiche Kaisererlasse suchten die Brauer in ihrem Recht zu schützen, aber vergeblich. Nachdem 1667 die adeligen Güter den Brauern verlorengegangen waren, suchten sie jetzt um so energischer den Bierzwang über die Kapitels- und Klosterdörfer zu erhalten. Aber auch diese Gebiete waren verlorene Posten.

1754 wurde nach Aussage der Brauer kein einziges Faß mehr aus Lübeck geholt.

Domkapitel und Johanniskloster wollten jetzt den Bierzwang der städtischen Brauer nicht mehr anerkennen. Alle Versuche des Rats und der Brauer waren vergeblich. So gab man in der Mitte des 18. Jahrhunderts auch diese Absatzgebiete auf³³⁶⁾.

So war den Brauern als Absatzgebiet nur noch die Stadt geblieben, da auch in der Landwehr trotz aller Verbote gebraut wurde. Aber nicht nur, daß das Lübecker Bier aus diesen Gebieten verdrängt war, das Dorfbier wurde auch massenhaft in Stadt und Landwehr eingeschmuggelt.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde überall gebraut, in allen Dörfern außerhalb des Stadtgebiets, in Travemünde, auf den Höfen der Landwehr. Die Bewegung war nicht mehr aufzuhalten. Visitationen über Visitationen der Brauer halfen nichts mehr, es war ein unnützer Kampf eines Instituts, das sich überlebt hatte.

Abt. III. Bierbesteuerung.

Schon früh wurde das Bier als ständiger Verbrauchsgegenstand der Besteuerung unterworfen. Überall hat die Bierkrüger zu Könnau auf Anhalten des Klosters verbunden, ihre Krüggerechtigkeit auf dem Marstall sich zuschreiben zu lassen, wo sie verlehnt wurden unter der Bedingung, nur Lübecker Bier zu schenken (Altzisekten III).

³³⁵⁾ In den Kapitelsdörfern: 1582, 1592, 1618—52, 1662, 1688, 1690, 1737, 1747 u. a. In den Klosterdörfern: 1579, 1582, 1592, 1619—26, 1630, 1631, 1641—46, 1648—51, 1674, 1712, 1732, 1736—39, 1747. Altzisekten III.

³³⁶⁾ 1747 fand die letzte Visitation auf den Kapitelsdörfern statt. 1755 hörten sie in den Klosterdörfern auf. Schon eher hatte sich Falkenhufen dem Bierzwang entzogen.

steuer als Ungelt, Ziese, Biergeld, Bierpfennig usw. eine wichtige Rolle im Finanzwesen der Städte gespielt.

Die Art der Besteuerung ist verschieden. Die gebräuchlichste Form knüpft an das „Steuerobjekt“³³⁷⁾ an. Je nach den verschiedenen Formen des Bieres bei seiner Herstellung ergeben sich drei Steuerarten, eine „Rohmaterialsteuer“ (Gerste, Hopfen³³⁸⁾), Malz), eine „Halbfabrikatsteuer“ (Würze) und eine „Fabrikatsteuer“. Andere Arten der Besteuerung wie Bottich- und Kesselsteuern oder Pauschalsummen sind weniger gebräuchlich.

In Lübeck haben verschiedene Systeme einander abgelöst, wie ich noch genauer zeigen werde. Die beiden Hauptsysteme, die hier zur Verwendung kamen, waren die Rohmaterial- und die Fabrikatbesteuerung. Im ersten Falle knüpfte sie an das Malz an, und zwar bei dessen Vermahlung in der Mühle, berechnet nach dem Maß des Malzquantums.

Wann man in Lübeck anfang eine Biersteuer einzuführen, ist nicht genau zu erkennen. Die Sache liegt im Dunkeln.

Aus den Jahren 1350—1370 finde ich den Entwurf einer Akziseordnung. Wenn dieser gegolten hat, so wäre dies der erste Nachweis einer Bierbesteuerung in Lübeck, und zwar einer Rohmaterial- in Verbindung mit einer Fabrikatsteuer, einer Schantgebühr auf sämtliches in der Stadt verzapftes Bier³³⁹⁾.

1405 forderte der Rat, da die Stadtkasse Geld brauchte, eine Akzise von 1 ß für die Tonne in Lübeck und binnen der Landwehr vertrunkenen Dickbiers oder Covents³⁴⁰⁾. Dieser

³³⁷⁾ H.W.B. d. Stw. 2, S. 1049.

³³⁸⁾ Wo der Grutbann bestand, knüpfte die Besteuerung hieran an.

³³⁹⁾ L.U.B. III, S. 837: „Tu deme erste male schal men gheven tu assise van allem korne, dat men vorbadet unde vorbruwet in unser stadt, van der last weten 6 sol., van der last moltes unde Garsten 4 sol., van der last hâveren 2 sol. ... van der tunne promet beres in unse stadt 1 sol. Bortmer schall men gheven van allem bere dat men tappet umme gelt binnen unser stadt, it si hemelick ofte openbar, dar dat stovelen 6 den. gheld, dar schall de tunne 6 den. gheven, dar dat stovelen 4 den. gheld, dar schal de Tunne 4 den. gheven.“

³⁴⁰⁾ Reimar Rod, S. 185 ff. 1403 beehrte der Rat eine Akzise auf „allerley wahre, de men vertehrede binnen Lübeck“, drang aber auf sofortigen Protest vor allem der Brauer nicht durch. Wenn man mit Wehrmann (S. 42) diese Forderung als Akziseerhöhung auffaßt, so hätte der Entwurf (von 1350—70 Geltungskraft erlangt, was auch die Buchung eines Postens

Vorschlag leitete die Verhandlungen mit der Bürgerschaft ein, die schließlich zu offenem Aufruhr und Sturz des Rats 1408 führten. Aber schon 1416 wurde in dem Vertrage mit dem zurückkehrenden alten Räte diese Akzise von der Bürgerschaft nicht mehr verweigert³⁴¹⁾. Mit diesem Vertrage war eine allgemeine Konsumtionsakzise eingeführt, die sicher auch das Bier traf. Aber erst die Brauordnung von 1462 erwähnt die „tzise“.

Genauer über die Besteuerung ist erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten. 1462 hatte der Brauer, wenn er viermal gebraut hatte, sein Bier bei der Akzise zu versteuern, ehe er weiterbrauen durfte. Nach der festgesetzten Tonnenzahl berechnet machte er den einzelnen Brau auf der Akzisekammer frei. Das blieb so bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Über das Malzquantum, das der einzelne Brauer vermahlen ließ, wurde Buch geführt, eine bestimmte Tonnenzahl war für den Brau vorgeschrieben, die der Brauer dann zu versteuern hatte. 1536³⁴²⁾ verteilte man die Erhebung der Rotbierakzise auf verschiedene Stellen, um möglichst alles Bier zur Besteuerung heranzuziehen. Alles Bier, das aus der Stadt hinausging, mußte vor den Loren beim Zöllner versteuert werden. Seebier, das die Trave abwärtsgeschifft wurde, durfte nur an einem bestimmten Plage bei der „Fischergrawen porten“ eingeschifft werden, wo der Akziseknecht das Geld in Empfang nahm³⁴³⁾. Stadtbier wurde auf der Akzisekammer freigemacht. Im ganzen verlangte man die Akzise für 24 Tonnen pro Brau. Aber schon 1549³⁴⁴⁾ ging alles wieder durch eine Zentrale, und zwar

in der Kämmerrechnung 1407: van dicken here unde van stopbere: 2210 K 8 β (inklusive 30 K 8 β „vor mede“. L. U. B. V, S. 179) erklären würde. Das würde dann einen Ausschank von 69 760 Tonnen ergeben, allerdings eine unwahrscheinlich hohe Zahl, aber andererseits ist es ebenso unwahrscheinlich, daß dies die Akzise von 1405 ist, da der Rat sicher nicht die Macht gehabt hat, seine Forderung durchzusetzen. Wirklich sicher entwirren kann ich die Sache nicht.

³⁴¹⁾ „hiritto hebben se oec ens gedregghen und vor uns gesecht unde underghaen, dat se van der eteware und andern vitalien oec hulpe darto don willen.“ L. U. B. V, S. 648.

³⁴²⁾ Ordnung von 1536.

³⁴³⁾ Nur wenn der Platz nicht reichte, durfte Berger Bier auch zwischen der Becker- und Fischergrube verladen werden.

³⁴⁴⁾ Brauordnung von 1549.

hatte der Brauer jetzt alles Bier auf der Akzisekammer freizumachen, ehe er es aus seinem Hause ließ.

Der wunde Punkt bei diesem ganzen System war, daß die Behörde immer nur für eine bestimmte Anzahl Tonnen die Akzise erhielt und hinsichtlich der darüber gebrauten Tonnen leer ausging. Um diesem Übelstand abzuhelfen, wurde 1554³⁴⁵⁾ bestimmt, daß der Käufer sein Bier selbst verakzisen sollte. Die Bierspunder durften kein Bier abliefern, ehe sie den Freizettel in Händen hatten. Die Kontrolle für ausgehendes Bier war beim Verladen leicht zu führen. So konnte alles Bier zur Besteuerung herangezogen werden.

Dieser ganze Modus betraf nur das Rotbier. Die Weißbrauer bezahlten von Anfang an eine Malzzeichenakzise, eine feste Summe für das Malzquantum, das für den Brau vorgeschrieben war. Die Akzise der Eigenbrauenden richtete sich nach der verbrauchten Malzmenge, ebenso die der Essigbrauer. Der Modus der Rotbierbesteuerung von 1554 scheint aber bald wieder in Abkommen geraten zu sein. Die Brauer nahmen die Bezahlung der Akzise wieder in ihre Hand und versteuerten das Gebräu, das sie mit 28 Tonnen verrechneten. In Wirklichkeit brauten sie 12—14 Tonnen mehr. Das dauerte bis 1596, wo der Rat auf diesen Unfug aufmerksam wurde und trotz heftigen Widerstrebens der Brauer³⁴⁶⁾ den Modus von 1554 wieder einführte. Die Bierspunder wurden zwecks besserer Durchführung der Kontrolle beeidigt. Der Bürger hatte fortan

³⁴⁵⁾ Ordnung von 1554.

³⁴⁶⁾ Da die Rotbrauer für die überzähligen Tonnen im Preis natürlich auch die Akzise verrechneten, wodurch sie guten Verdienst hatten, sträubten sie sich aufs heftigste gegen diese Neuerung. Ja, sie versuchten, um den Rat gefügig zu machen, ein Mittel, das so modern erscheint, den Streik. Sie setzten mit dem Brauen aus. Aber der Rat lehrte sich nicht daran, sondern ließ, um für den nötigen Bierbedarf vor allem der ärmeren Leute zu sorgen, an vier Orten: 1. thor Borch, 2. thom Hill. Geste, 3. zu St. Johannis, 4. im Rinderhuse, durch besonders verordnete Leute Covent brauen. Da die Brauer auch die Ämter mit in ihren Aufstand hineinzuziehen suchten, ließ der Rat eine Rechtfertigung seines Vorgehens auf einer Tafel aufzeichnen und diese zur allgemeinen Kenntnissnahme am Rathaus und an der Akzise aufhängen. Darauf strichen die Brauer die Segel. 1597 fingen sie wieder an zu brauen.

sein Bier wieder selbst freizumachen³⁴⁷). Die Freizettel wurden dem Bierpunder bei Einlieferung des Bieres zugestellt, der sie dann wieder an die Brauer ablieferte. Später empfing der Brauer selbst vom Käufer die Zettel und gab sie bei der Auslieferung des Biers dem Bierpunder mit³⁴⁸). Kein Bier durfte jetzt ohne Freizettel auf die Straße geführt werden. Die Bierpunder mußten eventueller Visitation durch Ratsdiener gewärtig sein. Jede Tonne, die „über den Süll“³⁴⁹) ging, mußte versteuert werden. Das Seebier, das der Brauer selbst versandte, wurde natürlich von ihm selbst freigemacht³⁵⁰), die Freizettel für Bier, das aus den Toren ging, wurden an die Zöllner abgeliefert, ohne Freizettel nichts durchgelassen. So war die Gebräuakzise zu einer reinen Fafatzise erweitert worden.

Die Weißbrauer blieben bei ihrer Malzzeichenakzise.

Im Laufe der Zeit war die Akzise zu einer der wichtigsten Stadteinnahmen geworden. Fast stets, wenn im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Stadt in finanziellen Nöten war, griff sie zu einer Erhöhung der Akzise, um den Stadtsäckel wieder zu füllen³⁵¹).

1609 wurde zur Deckung der Stadtschulden und der großen notwendigen Ausgaben eine Erhöhung des Zolls, des Wagegeldes und der Matte beschlossen und dafür das „Zulage“-departement geschaffen.

³⁴⁷) Ein Verfahren, das dann, trotz Versuche der Brauer, die alte Gebräuakzise wieder in ihre Hand zu bekommen (1652), bis 1656 beibehalten wurde.

³⁴⁸) 1631.

³⁴⁹) Das heißt: aus dem Hause („über die Schwelle“, nicht wie Stewert interpretiert: „über den Zoll“).

³⁵⁰) Zur Kontrolle hatten die Brahmherren ein Verzeichnis auf der Akzise abzuliefern von sämtlichem Bier, das in die Schiffe verladen wurde. Das ausgehende Bier wurde an der Trave geprobt. Wenn es die Probe hielt, wurde ein Zeichen auf die Tonne gebrannt. Über die gebrannten Fässer wurde vom Brauer Buch geführt. Der Brauer empfing einen Brennzettel, auf den hin er die Seebierakzise bezahlte (Akziseordnung von 1651).

³⁵¹) So war es überall. Grewe (S. 61) bringt für Brandenburg aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges folgenden zeitgenössischen Bericht: „Wie oft man auch zusammentommen, wie fleißig man sich auch hiervon unterredete und hierüber bemühte, andere Mittel zu erreichen, dadurch diese Last abzuwälzen, außer der Erhöhung des Biergeldes ... hat jedoch durch Menschenfönn nicht erdacht werden mögen, dadurch der sürgesezte Zweck erreicht werden konnte, als bloß die Erhöhung und Steigerung des Biergeldes.“

1626 wurde für neue Befestigungsanlagen der Stadt eine Defensionkasse gebildet, für die verschiedene neue Steuern geschaffen wurden. Da aber das Geld nicht ausreichte, so wurde durch ein Dekret vom 10. Oktober 1627 eine Verdoppelung der Bierakzise festgesetzt. Der alte Satz wurde auf dem Rathause bezahlt, der neue gleiche auf der neuen Zulagsbude.

Die Höhe des Steuerfußes stieg mit wachsendem Geldbedarf der Stadt immer mehr. Sie war für Stadt- und Seebier verschieden. Um die Ausfuhr möglichst wenig zu belasten, setzte man die Akzise auf Versandbier so niedrig, wie es irgend ging³⁵²⁾.

Eine Statistik kann die Verschiedenheit der Sätze und die allmähliche Steigerung am besten illustrieren.

Höhe der Bierakzise im 16. und 17. Jahrhundert.

Jahr	Bier d. Stadt, Landwehr u. Tramünde	pro Tonne					
		See- und Lafstadienbier	Schiffsbier zur See	Bergerbier	$\frac{1}{2}$ Weiskorn = 80 Schffel	1 Lafst Bürgermaß	1 Lafst Eßigmaß
1524—26	4 ß	—	—	—	—	—	—
1530	2 =	$\frac{1}{2}$ ß	2 \mathcal{L}	—	—	6 \mathcal{L}	—
1532	4 =	1 =	4 =	—	—	12 =	—
1533	2 =	1 =	4 =	2 \mathcal{L}	—	6 =	—
1534	4 =	2 =	—	—	—	—	—
1535 ³⁵³⁾	6 =	3 =	1 ß	—	—	—	—
1536	4 =	2 =	6 \mathcal{L}	6 \mathcal{L}	7 \mathcal{L} 8 ß	10 \mathcal{L}	6 \mathcal{L}
1558	6 =	3 =	9 =	10 $\frac{1}{2}$ =	11 = 4 =	12 =	9 =
1563	8 =	4 =	12 =	14 =	15 \mathcal{L}	16 =	12 =
1566	12 =	4 =	12 =	12 = ³⁵⁴⁾	22 \mathcal{L} 8 ß	24 =	24 =
1576—78	12 =	4 =	12 =	12 =	22 = 8 =	24 =	24 =
Anf. des 17. Jahrh.	12 =	4 =	12 =	12 =	30 \mathcal{L}	—	—
1627—56	24 = ³⁵⁵⁾	6 $\frac{1}{4}$ ß ³⁵⁶⁾	2 ß ³⁵⁷⁾	2 ß ³⁵⁷⁾	60 \mathcal{L} ³⁵⁵⁾	60 =	60 =

³⁵²⁾ Im Anfang des 15. Jahrhunderts scheint Seebier überhaupt keine Akzise gegeben zu haben.

Dazu kam noch die Matte, d. h. die Vermahlungsgebühr für das Malz. Sie war anfangs Naturalabgabe und betrug etwa $\frac{1}{16}$ des Korns³⁵⁸⁾. Später wurde sie in Geld umgesetzt. Sie betrug

Jahr	$\frac{1}{2}$ Weißmalz	1 Rotmalz	1 Last Effigmalz	1 Last Bürgermalz
im 16. Jahrh.	10 β	9 β	8 β	24 β
1609	20 =	18 =	—	48 =
1627	40 =	2 X	96 =	96 =

1656 wurde das Akzisesystem der Weißbrauer auch auf die Rotbrauer übertragen. Für ein Stadtzeichen bezahlten sie jetzt 47 Mark (1657: 46 Mark) inklusive Matte. Ehe das Malzzeichen³⁵⁹⁾ freigemacht war, wurde kein Malz zum Vermahlen in der Mühle angenommen.

Seebier wurde nach wie vor faßweise besteuert. Der einzige Platz, an dem dieses eingeschifft werden durfte, war, wie schon im 16. Jahrhundert, das Traveufer zwischen Wage und Fischergrube.

Mit der Vereinigung von Rot- und Weißbrauern 1669 wurde auch der Akzisesfuß für beide einheitlich. Für das Stadtzeichen wurden 10 Säcke Malz³⁶⁰⁾ für den Scheffel 10 β berechnet = 50 X + 2 X 8 β Matte = 52 X 8 β . Dieser Satz behielt Geltung trotz verschiedener Versuche des Rats, die alte Faßbesteuerung, bei der er mehr Geld heraus schlagen konnte, wieder einzuführen³⁶¹⁾. Versuche des Rats, die Akzise zu erhöhen, riefen stets stürmische Erregung bei denen hervor, die

³⁵⁸⁾ Momentane Akziseerhöhung wegen „de nye belehnunge“ (Akzisebücher).

³⁵⁹⁾ Von Fremden exportiert: 24 J .

³⁶⁰⁾ Akzise und Zulage.

³⁶¹⁾ So war es wenigstens 1643. Ratsentscheid vom 3. April: alle Seebiere für die Last 15 β bei der Zulage, dazu 5 β für das Faß bei der Seeakzise (Brauwerk, Vol. D).

³⁶²⁾ Nicht ganz sicher.

³⁶³⁾ Behrmann, Hanf. Gesch.-Bl. V, S. 56.

³⁶⁴⁾ Das Malzzeichen war ein besonderes kupfernes Zeichen, das der Aufseher in der Mühle in Empfang nahm. Die geschriebenen Malzfreizettel erhielt der Malzscheiber, der darüber Buch führte.

³⁶⁵⁾ = 80 Scheffel.

³⁶⁶⁾ 1669 für das Faß 30 β vom Käufer zu bezahlen. Ebenso 1672, 1676, 1677, 1678.

getroffen wurden, also vor allem bei den Brauern. Eine interessante Episode dieser Art spielte sich im Jahre 1680 ab, wo die Finanzlage der Stadt wieder dringend einer Aufbesserung bedurfte. Nach einem Vorschlage auf Erhöhung der Malzzeichenatzise um 10 Mark ließen sich die Brauer auf die Versicherung des Rats, daß ihre Wünsche, nämlich Abstellung des Eigenbrauens der Bürger und Zahlung der Atzise in Courantgeld statt in Reichstalern, erfüllt werden sollten, auf die Entrichtung einer erhöhten Malzatzise von 57 Mark 8 ß ein³⁶²⁾. Da aber der Rat das Abstellen des Eigenbrauens nicht durchsetzen konnte, es auch betreffs der Münze beim Bezahlen der Atzise beim alten blieb, protestierten die Brauer, drohten mit Niederlegung des Brauwerks und verlangten das Malzzeichen zum alten Preis. Die Antwort des Rats auf den Protest der Brauer war eine abermalige Erhöhung der Atzise. Der Bierpreis wurde von 7 auf 6 Mark für das Faß herabgesetzt. Diese 1 Mark sollte jetzt der Käufer als Faßatzise erlegen. Außerdem hatte der Brauer seine Malzzeichenatzise von 62 Mark 8 ß zu bezahlen. Die Anzahl der zu brauenden Fässer wurde auf 36 festgesetzt. Das war eine enorme Erhöhung der Atzise von 57 Mark 8 ß auf 98 Mark 8 ß³⁶³⁾. Die Brauer weigerten sich, diese Last auf sich zu nehmen und stellten das Brauen ein. Aber anstatt sich einschüchtern zu lassen, drehte der Rat den Spieß um, verweigerte die Malzzeichen, beauftragte Freibrauer³⁶⁴⁾ mit der Herstellung des nötigen Bieres und führte fremde Biere in die Stadt ein; schließlich fühlte er sich jedoch bewogen, etwas einzulenten.

Der Bierpreis blieb 7 Mark. Davon erhielt der Brauer nur 5 Mark, den Rest bezahlte der Käufer als Atzise³⁶⁵⁾. Aber die Brauer und die Handwerker, die mit ihnen auf einer Seite

³⁶²⁾ 15. Mai 1680.

³⁶³⁾ Dekret vom 4. September und 18. Oktober 1680.

³⁶⁴⁾ 1680 waren es sechs. Von ihnen traten später einige in die Zunft, teils zog der Rat die Konzessionen ein, so daß es im Anfang des 18. Jahrhunderts nur noch ein Freibrauhaus gab, dessen Privileg bis in das Ende des 18. Jahrhunderts hinein dauerte. Außer daß der Besitzer jährlich ein Freibrauzeichen mehr als die übrigen Brauer verbrauchen durfte, unterschied er sich jedoch von keinem Zunftmitglied.

³⁶⁵⁾ Dekret vom 27. November 1680.

standen, da sie als die Hauptkonsumenten des Lübecker Biers von der neuen Akzise hauptsächlich getroffen wurden, gaben sich nicht zufrieden. Sie legten Protest ein und verlangten die Freigabe des Malzzeichens zu 52 Mark 8 ß. Am 3. Dezember 1680 legten die Ältesten die Resolution dem Rat im Rathause vor. Als dieser die Sache verschieben wollte, drangen Brauer, Handwerker und Pöbel, die sich vor dem Rathause angesammelt hatten, ins Rathaus, versperrten den Ratsherren den Ausgang und zwangen sie, das Malzzeichen zu 52 Mark 8 ß freizugeben. Wegen dieser Bergewaltigung wandte sich der Rat an den Kaiser und bat um Bestrafung der Schuldigen. Es blieb aber bei der obigen Akzise, bis der Rat 1687 wieder versuchte, außer der Malzakzise noch eine besondere Faßakzise einzuführen. Es gelang ihm, die Zustimmung der Bürgerschaft zu bekommen. Jedes Faß sollte mit 1 Mark vom Käufer versteuert werden³⁶⁶). Um den Brauern und Ämtern entgegenzukommen, hatte er das Eigenbrauen auf 3 Jahre verboten³⁶⁷), stieß damit aber auf den heftigsten Widerstand. Obgleich ein kaiserliches Provisionaldekret vom 13. September 1687 die Faßakzise und das Verbot des Eigenbrauens bestätigt hatte, gelang es den Eigenbrauenden, die Aufhebung dieses Dekrets zu erwirken³⁶⁸). Da nun die Brauer über den geringen Absatz des Bieres klagten und auch die Ämter drängten, so sah sich der Rat zur Aufhebung dieser Faßakzise veranlaßt³⁶⁹). Trotzdem die Vorschläge der Eigenbrauenden, die die Faßakzise ersetzen sollten, unbrauchbar waren, blieb es bei dem alten Satze von 52 Mark 8 ß pro Malzzeichen, der dann bis 1814 gegolten hat³⁷⁰). 1689 schloß der Rat, um die Akzise bequem erheben zu können und der Kontrolle enthoben zu sein, einen Kontrakt mit den Brauern. Sie verpflichteten sich zur Zahlung der Akzise von

³⁶⁶) Dekrete vom 25. Februar, 2. März, 11. März 1687. Der Brauer bezahlte außerdem seine alte Malzakzise.

³⁶⁷) Dekrete vom 4. März, 11. März 1687.

³⁶⁸) Kaiserliches Dekret vom 18. Mai 1688.

³⁶⁹) Sie hatte der Stadt gute Einnahme gebracht. Vom 26. November 1687 bis 4. August 1688 kamen an Faßakzise 32 392 \mathcal{R} ein.

³⁷⁰) Nur 1691 und 1733 fand noch einmal ein Versuch statt, eine Faßakzise einzuführen neben der Malzakzise, aber ohne Erfolg.

10 Stadtzeichen jährlich pro Brauer, einerlei, ob sie diese Zahl wirklich verbräuten oder nicht. Das war ein leichtsinniger Schritt, der die Brauer schließlich in eine hohe Schuld beim Rat brachte, da sie nicht so viel verbräuten konnten und das Geld für die nicht verbräuten Zeichen à conto stehen ließen³⁷¹⁾. 1700 verlangte der Rat die schuldige Summe. Da die Brauer sich weigerten die Summe zu bezahlen, und die Bürgerschaft sich auf einen Aktord, zu dem sie bereit waren, nicht einließ, so wurde auf Beschluß der Bürgerschaft am 7. März 1701 zwangsweise von den Brauern 31 320 Mark eingetrieben. Damit hörte die Sache aber nicht auf. Der Rat verlangte für den Rest der Schuld noch eine Abschlagssumme von 10 000 Mark. Die Brauer wandten sich an den Kaiser, bei dem sie eine Kommission auswirkten zur Schlichtung des Streites. Erst 1706 erklärten sie sich bereit, die 10 000 Mark in zwei Terminen³⁷²⁾ zu bezahlen.

So war der alte Zustand wieder eingeführt. Das Stadtzeichen wurde einzeln mit 52 Mark 8 ß freigemacht. Das Seezeichen war akzisefrei und bezahlte nur die Matte von 2 Mark. Im übrigen wurde das Seebier dann faßweise bei der Seeakzise versteuert. Um Akziseunterschleif zu verhüten, mußte bei der jährlich innerhalb 14 Tagen nach Bartholomäi stattfindenden Abrechnung³⁷³⁾ jedes Zeichen, das als Seezeichen freigemacht war und nicht mit 36 Seeprobezetteln³⁷⁴⁾ belegt werden konnte, — zum Zeichen, daß das Bier wirklich versandt war — als Stadtzeichen bezahlt werden³⁷⁵⁾. Außerdem suchten noch verschiedene Buchführungen zu verhindern, daß zur See freigemachtes Bier unbemerkt in der Stadt verkauft wurde, wozu

³⁷¹⁾ 1701 war die Schuld auf etwa 60 000 \mathcal{A} angewachsen.

³⁷²⁾ $\frac{1}{2}$ sofort, $\frac{1}{2}$ wenn ihre Bedingungen erfüllt wären.

³⁷³⁾ Beliebige Abrechnung ist jedoch den Akziseherren vorbehalten.

³⁷⁴⁾ Oder mit 24 Zetteln für altes Rotseebier oder Märzbiel oder mit 16 Zetteln für Doppeltbitterbiel.

³⁷⁵⁾ Wenn ein Brauer zur See brauen wollte, mußte er es vorher dem wortführenden Altermann anzeigen, der bei der Revision der Fischergrubenturm- und Mühlenbücher sehen konnte, ob der Brauer das Bier wirklich versandt hatte. War das nicht der Fall, so wurde ihm das Seezeichen in der Stadtreihe verrechnet.

bei seiner geringen Akzise die Verlockung groß war. Jeder Brauer³⁷⁶⁾ hatte einen besonderen Seebrauereid³⁷⁷⁾ zu leisten, der vor allem diesen Punkt sicherstellen sollte. Aber alles nützte nichts, um Akziseunterschleif zu verhüten. Trotz aller Eide, trotz aller Vorsichtsmaßregeln seitens des Rats wurde dieser in großem Maßstabe betrogen. Man mahlte das Malz auf Quermühlen selbst, trotzdem dies streng verboten war³⁷⁸⁾, weil man damit die Kontrollstation, die Mühle, übergang und so um die Bezahlung der Akzise herumkam. Man schmuggelte fremdes gemahlenes Malz ein³⁷⁹⁾, das man in Korn- oder

³⁷⁶⁾ Der zur See brauen wollte.

³⁷⁷⁾ Seebrauereid: „Ich gelobe und schwere einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß, so oft ich ein Malz-Zeichen auf Seebier erhalte, ich entweder all dasjenige Bier und Schiffsbier, so davon gebrauet wird, wirklich zur See versenden und davon nichts (ohne was etwa ich, mein Gefinde oder ein Gast ohne Entgeld in meinem Hause austrinken) in der Stadt und dero Gebiethe lassen, oder da ich einiges Bier und Schiffsbier, von solchem auff See-Bier frey gemacht Malz in der Stadt oder dero Gebiethe versenden und verkauffen würde, solches nach Fässerzahl bey der Accise richtig anzumelden und dafür die Stadtaccise zahlen wolle. Wann auch ich ein oder mehrere Säcke Malz von dem mir auff See-Bier gegebenen Zeichen zu Stadt-Bieren verbrauen würde, so will ich hinwieder gleich so viel Säcke Malz von meinem Stadtzeichen zur See verbrauen und wirklich versenden oder auch die Stadtaccise davon nach Fässerzahl richtig erlegen. So wahr mir Gott helfe.“

³⁷⁸⁾ Jeder Brauer mußte in einem Stadtbrauereid schwören, keine Queren zu benutzen. Stadtbrauereid (1682 eingeführt): „Ich schwöre zu Gott einen Eyd, daß ich kein Malz selbst oder durch die Meinigen Zeit meines Lebens oder so lang ich Brauer sein werde hinkünftig verbrauen noch mit meinem Wissen und Geheiß verbrauen lassen wolle, so nicht auf E. Hochw. Rats und dieser Stadt Mühlen gemahlen und veracciset worden. Daß ich auch weder auf Quehren- und Handmühlen selbst oder durch die Meinigen kein Malz mahlen noch zu mahlen verstaten, noch gemahlen Malz durch die See-Pforten oder sonst zu Lande oder Wasser um zu verbrauen herein practifizieren noch sonst auf einerley Weise oder Wege, es sei unter was Vorwand es wolle, zu verbrauen an mich bringen wolle. Daß ich auch kein Bier, so zur Probe geschickt wird, mit rohen Wehrt versehen noch verfälschen wolle, bei Vermeidung des höchsten allwissenden Gottes Zorn und Rache auch Oberkettlicher schweren Straffe des Meinendes, Verlust dieser Stadt Wohnung, Ehr und Redlichkeit, als welchen allen ich mich, dafern ich hiewieder handeln sollte, freywillig unterwerfe. So wahr mir Gott helfe.“

³⁷⁹⁾ Trotz zahlreicher Verbote außer dem Stadteid: 19. November 1687, 20. Juli 1706, 12. Februar 1721, 12. September 1749, 3. August 1810.

Heumagen, im Korn und Heu versteckt, einfuhrte. Vor allem schaffte man das Bier, das man schon in die Schiffe verladen hatte, bei Nacht wieder in die Stadt, und die Kontrolle war nicht scharf genug, um dies verhindern zu können.

Im 18. Jahrhundert stellt sich der Akzisefuß folgendermaßen dar:

Stadtzeichen	Seezeichen	Effigmalz	Bürgermalz
52 Mark 8 β ³⁸⁰⁾	2 Mark ³⁸¹⁾ dazu für das Faß Bleich- u. Rotbier: $6\frac{1}{4}\beta$ Schiffsbier: $.2\frac{1}{2} =$	f. d. Scheffel: 10 β f. d. Malz: 50 Mark	f. d. Scheffel: 10 β

1814³⁸²⁾ wurde eine Neuerung eingeführt. Sowohl Stadt- wie Seezeichen zahlen eine Malzakzise von

45 Mark + 8 Mark 7 β Matte = 53 Mark 7 β .

Bier, das exportiert wird, erhält eine Rückvergütung³⁸³⁾, und

zwar	1 Faß Doppelbier	2 Mark 8 β
	1 = Rotbier	1 = 10 =
	1 = Bleichbier	14 =
	1 = Schiffsbier	7 =
	1 = Seebier	8 =
	1 = Jopenbier	5 Mark.

So bleibt der Zustand bis 1865.

Ebenso wie das einheimische Bier wurde auch das fremde zur Besteuerung herangezogen, nicht nur, um eine Einnahmequelle daraus zu machen, sondern um gleichzeitig die heimische Produktion durch einen im Laufe der Zeit immer mehr erhöhten Einfuhrzoll auf fremdes Bier zu schützen. Die Akzise auf fremdes Bier³⁸⁴⁾ betrug für

³⁸⁰⁾ Mit Lagio: 54 \mathcal{K} 2 β .

³⁸¹⁾ Mit Lagio: 2 \mathcal{K} 1 β .

³⁸²⁾ 7. Dezember 1814, nach der französischen Okkupation.

³⁸³⁾ Die Ausfuhr muß von den Einnehmern an den Toren oder an den Wasserbäumen bescheinigt werden. Gegen diese Bescheinigung erhält der Brauer die Rückakzise.

³⁸⁴⁾ 1350—1370 waren für die Tonne 1 β Akzise vorgesehen.

Jahr	Bier aus Stod- holm, Reval	Bier aus Stral- sund, Greifs- wald, Stolberg	Hamburger Bier	Rommeldeus	Lauter	Rostocker Bier	Pommersches, Wismar,er, Hollstein. Bier
	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne
1524/25	6 β	—	—	—	—	6 β	4 β
1531	3 =	3 β	8 β	—	—	3 =	3 =
1532	—	—	—	4 β	—	6 =	—
1533/34	6 =	6 =	—	2 =	—	6 =	—
1545—1627	—	—	i. d. Stadt 20 β wieder ausge- führt 6 β nach Däne- mark 2 β	—	—	—	—
1627	—	—	i. d. Stadt 20 β wieder ausge- führt 12 β nach Däne- mark 6 β	44 =	24 β	48 =	36 =
18. Jahrh.	—	—	385) 2 \times 8 β	385) 3 \times	385) 3 \times	385) 3 \times	385) 3 \times
1820	—	—	386) 4 \times	386) 4 \times	386) 4 \times	386) 4 \times	386) 4 \times

Jahr	Braun- schweiger Mumme	Bropharn	Berfler Bier	Einbecker Bier	Preuß. Bier	Bier aus Riga, Plön Danzig
	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne	für die Tonne		für die Tonne
1524/25	—	—	—	—	f. d. Faß 1 \times - Tonne 8 β	4 β
1531	—	—	—	—	- Faß 8 β - Tonne 4 β	3 =
1532	—	—	—	—	- Faß 1 \times - Tonne 8 β	4 =
1533/34	—	—	—	—	- Faß 12 β - Tonne 6 β	6 =
1545—1627	—	—	—	—	—	—
1627	i. d. Stadt 7 \times 8 β 3. See 18 β	i. d. Stadt 7 \times 8 β 3. See 30 β	i. d. Stadt 5 \times 10 β 3. See 12 β	i. d. Stadt 9 \times 3. See 18 β	—	—
18. Jahrh.	i. d. Stadt 3 \times 3. See 18 β	i. d. Stadt 3 \times 3. See 18 β	i. d. Stadt 3 \times 3. See 12 β	—	—	—
1820	4 \times ³⁸⁶⁾	4 \times ³⁸⁶⁾	4 \times ³⁸⁶⁾	—	—	—

Ohne vorher gelöste Freizettel wurde kein fremdes Bier durch die Tore gelassen. Selbstverständlich aber wurde es massenhaft eingeschmuggelt auf alle mögliche Art und Weise, besonders in die Landwehr, wo die Kontrolle sehr schwer war. Zahlreiche scharfe Verbote nützten nicht viel³⁸⁷⁾.

Verschiedene Personen und Stände genossen als besondere Vergünstigung Akzisefreiheit.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. ³⁸⁸⁾ die Syndici | } soviel
sie
brauchen |
| 2. Bestallte Medici | |
| 3. der reitende Hauptmann | |
| 4. der Vogt zu Mölln | |
| 5. die Pastoren | } für 12,
später
24 Tonnen |
| 6. die Kastellane | |
| 7. die Schulkollegen | |
| 8. die Protonotare (jährlich 24 Faß) | |
| 9. die Herren von Lüneburg (4 Last 2 Tonnen) | |
| 10. der Bürgerleutnant (jährlich 24 Faß) | |
| 11. die Hauptleute (jährlich 24 Faß) | |
| 12. die Apotheker (jährlich 24 Faß) | |
| 13. der Wallmeister (8 Faß) | |
| 14. die Träger (13 Faß) | |
| = = Brandbier (12 Faß) | |
| 15. der große Vogt (18 Faß) | |
| 16. die Reitendiener (pro Quartal 1 Tonne Kommeldeus) | |
| 17. die Alterleute der Schneider (3 Tonnen Kommeldeus) | |
| 18. die „Höftlüde“ bei dem Stall (1 Tonne) | |
| 19. die Schützen zum Schützenfest (33 Tonnen Kommeldeus) | |
| 20. St.-Annen-Kloster | |
| 21. Tom Calande (24 Faß) | |

³⁸⁸⁾ Bei Wiederausfuhr die Hälfte zurück.

³⁸⁹⁾ Durchfuhr frei.

³⁸⁷⁾ 19. Dezember 1687, 20. Juli 1706, 12. Februar 1721, 5. Mai 1723, 12. September 1749, 3. August 1810, 21. Mai 1814 u. a.

³⁸⁸⁾ 1—23 aus einem Verzeichnis 1618. 24—29 aus einem Verzeichnis aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. 30—49 aus einem Verzeichnis aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Ganz fest stand die Zahl der Berechtigten anscheinend nicht, im großen und ganzen haben aber die betreffenden Stände die Akzisefreiheit als dauerndes Privileg gehabt, nur einige, wie zum Beispiel der Bürgerleutnant, schieden später aus.

22. Die Herren des Kapitels (je 24 Faß)
23. St. Jürgen
24. die Secretarii (24 Tonnen)
25. der Marschall
26. der Baumeister
27. der Mühlenmeister
28. die Sootherren (3 Tonnen Kommeldeus)
29. alle Armenhäuser
30. die 3 Brauerschaffer alle Jahr jeder 1 Stadtzeichen
31. die Brauerknechte zu ihrer Höhe 18 Faß
32. der Fürstlich Möllnische Faß
 - = = Eutinische =
 - = = Schweriner =
 - = = Güstrower =
 - = = Grabausche =
33. der Herzog von Plön
34. der Graf von Buchdorf
35. die Herren von Mesfeld, Reventlow
36. alle Königlich Dänischen Offiziere, die noch im Dienst
37. der Kommissarius zu Oldesloe
38. der Amtmann
39. der königliche Resident
40. die Ältesten des Amterschützenhofes: 36 Tonnen Kommeldeus,
die Ältesten des Kaufleuteschützenhofes: 48 Tonnen zum
Vogelschießen
41. die beiden Schützenkönige
42. die Heringspacker, Steinbrügger, Borwerks-, Krepelsdorfer
und Schönböckener Knechte zu Fastelabend (je 2 Faß)
43. die Bau- und Zimmerleute am Bauhof (2 Faß)
44. die Fischer zu Schlutup (3 Faß)
45. die Schützen zu Travemünde zum Vogelschießen (12 Faß)
46. der Hauptmann von Travemünde (12 Faß)
47. die Ältesten der Pferdekäufer (1 Tonne Kommeldeus)
48. Verschiedene Höfe zu Erntebier.

1783³⁸⁹⁾ löste man die Berechtigung der verschiedenen Personen durch eine jährliche entsprechende Geldsumme ab.

³⁸⁹⁾ Dekret vom 13. Juni und 11. Juli 1783.

Ein Bild von der Wichtigkeit der Akzise für das Stadtbudget mag zum Schluß eine Zusammenstellung der jährlichen Akziseeinnahmen geben, soweit sie mir bekannt sind.

1576	64 806	℥ 9	ß
1577	64 851	= 13	=
1624—1630 durchschnittlich	156 000	=	
1630—1640	=	142 000	=
1640—1650	=	136 000	=
1650—1660	=	136 000	= ³⁹⁰⁾
1660—1670	=	130 000	=
1670—1680	=	138 000	=
1680—1690	=	113 000	=
1690—1700	=	118 000	=

Im 18. und 19. Jahrhundert war die Summe bei der stark verringerten Produktion von nicht mehr so großer Bedeutung.

Abt. IV. Die Krüge.

„Die wichtigsten Hilfskräfte für den Umsatz des Bieres waren die Krüger“³⁹¹⁾. Zum allergrößten Teile wurde das Stadtbier in den Krügen verkauft. In den Brauordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da der Bürger sein Bier vielfach noch selbst herstellte, ist der Gegensatz von „to der zee“ brauen „thu krughe“ brauen. Der Einzelverkauf an Bürger trat so zurück, daß man mit diesem Ausdruck die Produktion für den Stadtverkauf überhaupt bezeichnen konnte³⁹²⁾.

In Lübeck war der Bierauschank vom Braubetrieb getrennt. Kein Brauer durfte selbst, durch seine Knechte oder sonst jemand in seinem Auftrage Bier verzapfen lassen in Krügen oder von ihm gemieteten oder gekauften Häusern³⁹³⁾, wahrscheinlich um die Konsumenten nicht direkt vom Produzenten abhängen zu lassen, sondern durch eine Zwischeninstanz mit freier Brauerwahl einen Druck auf diese auszuüben, ander-

³⁹⁰⁾ Nach Sievert, S. 355.

³⁹¹⁾ Bing, S. 278.

³⁹²⁾ Bing, S. 279. Brauordnungen von 1363, 1388: „item we tho kruge bruwet“.

³⁹³⁾ Brauordnungen von 1363, 1388, 1416, 1462, 1554.

seits den Verdienst am Detailverkauf anderen Leuten zukommen zu lassen. In Hamburg dagegen war die Krügerei von der Brauerei nicht getrennt. Eine Bursprache aus dem 14. Jahrhundert gebot, man solle Bier nur da auschenken, wo es gebraut sei³⁹⁴). In den meisten Seestädten mit starkem Bierexport ist jedoch Brauwerk und Krügerei geschieden, während in den Binnenstädten der Brauer meist auch Krüger war³⁹⁵). In Hildesheim suchte man sogar die Laverner, die nicht selbst brauten, ganz zu beseitigen, und ähnlich war es in Preußen³⁹⁶). Auch in Bremen³⁹⁶) und Münster³⁹⁷) waren die Brauer zugleich Krüger.

Die Krüge waren hauptsächlich Detailhandlungen. Daneben gab es Krüge, die nur an sitzende Gäste Bier ausschenkten, und denen der Kleinverkauf über die Straße nicht erlaubt war. Während in Lübeck noch 1581 beide Arten unterschieden werden, vereinten später wohl alle Krüge beide Befugnisse, bewahrten aber ihren Hauptcharakter als Detailhandlungen. Für die Gefelligkeit der Bürger waren mehr die Kompagnie- und Zunft Häuser da, die auch mit dem Krugrecht ausgestattet waren, jedoch nur an sitzende Gäste schenken durften.

Die Krüger waren Verlehnte. Ihre Verleihung war persönlich und erstreckte sich nicht auf die Krughäuser, doch wurde das Lehen später faktisch zu einer Realgerechtigkeit, da man die Zahl der Krüge schloß und die Lage der anerkannten respektierte³⁹⁸).

Im Laufe der Zeit nahm die Zahl der Krüge stark zu, so daß der Rat öfter versuchte, ihre Zahl einzuschränken³⁹⁹).

1580 gab es 177 Krüge⁴⁰⁰)

1581 = = 182 =

³⁹⁴) Bing, S. 280. Doch änderte sich das schon im 15. Jahrhundert.

³⁹⁵) Bing, S. 280—281.

³⁹⁶) Hoyer, S. 208—209.

³⁹⁷) Grewe, S. 4.

³⁹⁸) Am Ende des 17. Jahrhunderts bezahlte ein Krüger an die Wette 30 A für einen Gutbierkrug, 18 A für einen Schiffsbierkrug.

³⁹⁹) 1562, 1573, 1580—1582, 1605. Nur die Krüge sollten bleiben, die im Wettebuch verzeichnet waren. Alle „Klipkrüge“, d. h. Krüge ohne Verleihung, sollten abgeschafft werden.

⁴⁰⁰) 52 im Marienquartier, 47 im Johannesquartier, 42 im Maria-Magdalenen-Quartier, 36 im St.-Jakobs-Quartier.

1629	gab es	272	Krüge
1695	" "	272	Gutbierkrüge
		61	Schiffsbierkrüge
1835	" "	259	Gutbierkrüge
		54	Schiffsbierkrüge.

Außerdem gab es eine Reihe von Krügen außerhalb der Stadt in der Landwehr⁴⁰¹⁾.

Neben ihrer Verlehnung betrieben die Krüger meist noch andere Berufe⁴⁰²⁾. Der Verdienst des einzelnen wird bei ihrer großen Zahl wohl nicht ausreichend gewesen sein, um davon leben zu können. Zum Teil war die Krügerei auch nur Nebenverdienst.

Seit dem 16. Jahrhundert gab es Gutbier- und Schiffsbierkrüge, die nur einerlei Bier ausshenten durften. So wollte man Bierpantfchereien verhindern. Es ist anzunehmen, daß auch im 14. und 15. Jahrhundert der Krüger nur eine Bierforte führen durfte, ebenso wie man dem Brauer aus demselben Grundé nur eine Sorte zu brauen gestattete.

Schon die alten Burspraken aus dem 15. Jahrhundert⁴⁰³⁾ schrieben den Krügern vor: „dat se vulle mate gheven“, was zahlreiche weitere Dekrete einzuschärfen suchten. Ja, 1581 schuf man eine besondere Kontrollbehörde von 12 Personen (4 Hausdiener, 2 Altzifeknechte, 2 Schoßknechte, die beiden Weddeknechte und die beiden Brüggentiker), von denen je 3 in den einzelnen Quartieren die Krüge daraufhin zu inspizieren hatten.

Die Polizeistunde war bis in das 18. Jahrhundert hinein sehr früh⁴⁰⁴⁾.

⁴⁰¹⁾ 1672 gab es 68, 1700 76 Krüge und 21 Höfe, die Bier schentten.

⁴⁰²⁾ Nach einem Verzeichnis aus dem Ende des 16. Jahrhunderts waren die Krüger zugleich: Wagenlader, Pferdekäufer, Höter, Schopenbrauer, Träger, Krämer, Arbeitsleute, Bierpunder, Zaumschläger, Knochenhauer, Heringspader, Höppener, Weißgerbertknechte, Wandbereiter, nur ganz wenige: „bertapper und anders nicht“. Ebenso waren 1838 unter 231 Krügern: 4 Collegiaten, 32 Brantweinbrenner, 42 Gastwirte, 88 Höter, 65 ohne Nebengewerbe (L. Bl. 1838, S. 334).

⁴⁰³⁾ 1421, 1454, 1457, 1466 (L. u. B., VI, S. 756).

⁴⁰⁴⁾ 1551 mußten die Krüge um 10 Uhr geschlossen werden; 1581 zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ 11. 1708 durfte in den Stadtkrügen im Winter nach 7, im Sommer nach 9 nicht mehr geschenkt werden, in den Krügen vor den Loren nach Loresschluß. 1788 schloß man die Krüge um $\frac{1}{2}$ 11. Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ 11.

An Sonn- und Festtagen durfte während des Gottesdienstes und alltags während der Bestunden nicht geschenkt werden, was immer wieder übertreten und immer wieder eingeschärft wurde, da die Geistlichkeit streng darauf hielt⁴⁰⁵⁾).

Schon 1388 war den Brauern verboten, das Bier unter dem festgesetzten Preis an die Krüger zu verkaufen. Aber die Krüger suchten stets etwas abzuhandeln und Zugaben zu erlangen, was sie bei der großen Zahl der konkurrierenden Brauer auch leicht erreichten, trotzdem es dem Brauer streng verboten war, Geschenke an sie zu geben⁴⁰⁶⁾. Aber zumal im 17. Jahrhundert, als die Bierausfuhr zurückging und die Konkurrenz in der Stadt immer drückender wurde, konnten diese Verbote nichts nützen. Die Brauer gerieten derart in die Hände der Krüger, daß sie ihr Bier ohne Preisabzug und ohne Geschenke gar nicht los wurden. In einem Bericht 1672 werden als ständige Geschenke genannt: eine feiste Martinsgans, ein Osterfladen, ein Rinderbraten und Krudebrote. Das Verhältnis konnte sich erst bessern, als mit Durchführung der Reihenordnung die Krüger von einem kleinen Teil jeweils Brauender abhängig wurden. Versuche der Brauer, jede Konkurrenz auszuschalten, indem man den Krügern das Bier nur auf der Probe zu kaufen ermöglichte⁴⁰⁷⁾, von wo sie an die verschiedenen Brauer verwiesen wurden, waren nicht lange durchzuführen. Um zu verhindern, daß ein Brauer dem andern die Krüger „dorch gifte und gave“ ausspannte, andrerseits die Krüger, wenn sie bei einem Brauer zu tief in Schuld standen, einfach den Brauer wechselten⁴⁰⁸⁾, war 1554 vorgeschrieben, daß kein Krüger einen anderen Brauer als Lieferanten nehmen dürfe, ehe er den bisherigen bezahlt habe. Schickte ein Brauer Bier in eines anderen Krug, so hatte der Krüger binnen 14 Tagen den ersten zu bezahlen. Tat er das nicht, so durfte der betreffende Brauer kein Bier mehr liefern, ehe der Krüger seine

⁴⁰⁵⁾ 1581, 1612, 1623, 1636, 1647, 1651, 1714, 1740, 1783 u. a.

⁴⁰⁶⁾ 1363, 1388, 1554, 1680.

⁴⁰⁷⁾ 1672, 1689.

⁴⁰⁸⁾ Wie das z. B. in Lüneburg der Fall war. Hier führte man, um dem Unwesen zu steuern, ein, daß bei der Übernahme der Krüger der betreffende Brauer für dessen Schulden haftete (Bodemann, S. 57, 59).

Rechnung beglichen hatte. War der Krüger zu tief in Schuld geraten und konnte nicht zahlen, so wurde ihm von den Brauer-ältesten der Zapfen gelegt, bis er seine Schulden abbezahlt hatte.

Der Kleinverkaufspreis des Bieres war dem Krüger vorgeschrieben. Er änderte sich mit dem Einkaufspreis. Das Verhältnis war wohl mehr gewohnheitsmäßig als rechtlich, kam auch wohl nicht immer zur konsequenten Anwendung, da man den Kleinverkaufspreis gern stabil ließ. Auch hier waren die Forderungen der Kollegien um Erniedrigung und die Bitten der Krüger um Erhöhung die jeweils ausschlaggebenden Momente. Folgende Normen können einen Anhalt geben. 1650 sollte bei einem Bierpreise von 10 Mark für das Faß der Krüger das Quartier zu 1 β verkaufen, bei anderen Preisen gestaltete sich das Verhältnis folgendermaßen:

1650:	f. d. Faß 10 \mathcal{M} — β f. d. Quartier 1 β	Detailgewinn — β
=	= 7 = — = = = 9 \mathcal{M}	= 8 =
=	= 8 = — = = = 10 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}	= 12 =
1694:	= = 7 = 2 = = = 9 \mathcal{M}	= 6 =
1706:	= = 7 = — = = = 9 =	= 8 =
=	= 8 = — = = = 1 β	= 2 \mathcal{M}
=	= 9 = — = = = 1 = ⁴⁰⁹⁾	= 1 =
1801:	= = 8 = — = = Ranne ⁴¹⁰⁾ 1 $\frac{3}{4}$ =	= 12 β
=	= 9 = — = = = 2 =	= 1 \mathcal{M}
=	= 10 = — = = = 2 $\frac{1}{4}$ =	= 1 = 4 β
=	= 11 = — = = = 2 $\frac{1}{3}$ =	= 1 = 4 =
=	= 12 = — = = = 2 $\frac{3}{4}$ =	= 1 = 12 =
=	= 13 = — = = = 3 =	= 2 =

doch gingen von dem Verdienst noch einige Kleinigkeiten ab, wie der Bierspunderlohn; da aber die Krüger am Schaum beim Ausschanken verdienten, auch die Fässer meist etwas übermaß hielten, andererseits ihnen wieder zeitweilig Zugaben⁴¹¹⁾ vorgeschrieben waren, so ist der Gewinn nicht genau zu berechnen, stellte sich aber sicher höher als die reinen Verhältniszahlen.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an beginnen die Krüge den Charakter der heutigen Gastwirtschaften anzunehmen.

⁴⁰⁹⁾ „um die bösen Jahre mit den guten zu kompensieren“.

⁴¹⁰⁾ 80 Rannen für das Faß.

⁴¹¹⁾ 13. Januar 1719 sollte der Krüger auf ein Quartier einen Pfennig-tringel zugeben.

Abt. V. Fremde Biere.

Wenn im städtischen Brauwesen schon Bestimmungen zur Regelung der heimischen Konkurrenz aufkamen, so ist es verständlich, daß man eine Konkurrenz, die von außen kam, die fremden Biere, durch besonders scharfe Bestimmungen zu regeln bzw. zu beseitigen suchte.

Um dem einheimischen Braugewerbe den Markt sicherzustellen, verbot man anfangs die Einfuhr fremder Biere ganz, zum Teil unter schwerer Strafe. So war in Aachen der Bierimport um 1272 bei Strafe der Verbannung untersagt⁴¹²⁾. Ebenso war in Bremen und Danzig die Einfuhr fremden Biers zunächst verboten⁴¹³⁾. Später ließ sich das Verbot nicht mehr aufrechterhalten. Zunächst nahm der Rat den Ausschank fremden Bieres selbst in die Hand und verkaufte es in besonderen Stadtkellern. So war es in Wismar⁴¹⁴⁾, Münster⁴¹⁵⁾, Hamburg⁴¹⁶⁾, Bremen⁴¹⁷⁾, und so war es auch in Lübeck. Die Brauordnung von 1363 verbot jedem, fremdse Bier zu verzapfen. Nur auf dem „Lohus“⁴¹⁸⁾ durfte es ausgeschenkt werden. Aus fiskalischen Gründen nahm der Rat den Ausschank selbst in die Hand. Nur die Einfuhr von Wismarer Bier suchte man in Lübeck ganz zu verhindern. Schon 1365 wurde ein Einfuhrverbot für Wismarer Bier erlassen⁴¹⁹⁾, das 1380 noch einmal wiederholt wurde⁴²⁰⁾. Außer Wismarer

⁴¹²⁾ Grewe, S. 33.

⁴¹³⁾ Hoyer, S. 205; Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 305.

⁴¹⁴⁾ Lehen, S. 173.

⁴¹⁵⁾ Grewe, S. 50.

⁴¹⁶⁾ Bing, S. 287.

⁴¹⁷⁾ Hoyer, S. 207.

⁴¹⁸⁾ Gebäude in der Nähe des Rathauses, in dem die Lohgerber und Wollweber ihre Verkaufsstelle hatten. (Wehrmann, S. 513).

⁴¹⁹⁾ L. U. B. IV, S. 96.

⁴²⁰⁾ Wehrmann, S. 185. Nach Lehen ist das Verbot in das Jahr 1382 zu setzen. Im Lübecker Wettebuch ist es 1380 verzeichnet. Niemand soll Wismarer Bier in die Stadt, ins Lübecker Fahrwasser und in die Feldmark bringen, bei hoher Strafe für Käufer und Verkäufer. Nur wenn jemand 1—2 Faß zu eigenem Gebrauch geschickt bekommt, darf er es trinken, bedarf aber der Genehmigung des Rats. Jedes Verzapfen von Wismarer Bier ist verboten. Wenn ein Schiffer mit Wismarer Bier, der anderswohin zu

Bier wurden in Lübeck vor allem Hamburger, Cimbecker⁴²¹⁾, Rostocker und preußisches Bier eingeführt. Später kamen noch verschiedene andere Sorten hinzu. Man schätzte die fremden Biere höher als das Lübecker. Als 1462 König Christian I. auf einer Reise von Wilsnaß durch Lübeck kam, sandte ihm der Rat nicht etwa Lübecker, sondern 2 Faß Cimbecker und 6 Tonnen Hamburger Bier⁴²²⁾. Besonders Hamburger Bier war äußerst beliebt. Der Ausschank Hamburger Biers war Ratsmonopol. Seit dem 15. Jahrhundert verzapfte und verkaufte er dieses Bier in 3 Kellern, von denen 1531 einer einging. Zwei Bierherren führten die Verwaltung. Sie besorgten den gesamten Einkauf in Hamburg durch ihren „uthnehmer“ und den Vertrieb durch die Krüger. Während bis in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts der gesamte Verkauf Hamburger Biers durch den Keller ging, erlaubte man nun auch gegen gewisse Abgabe den „erffeten edder huffzetten“ Bürgern, sich ihr Bier selbst aus Hamburg zu besorgen⁴²³⁾, bis der Rat 1574 den Betrieb überhaupt aufgab. Den einen Keller „by Sunth Jacop“ verkaufte er an die Weißbrauer⁴²⁴⁾, den anderen „by dem Markede“ gab er in Miete⁴²⁵⁾. Die große Beliebtheit des Hamburger Biers zeigen schon die Zahlen des jährlichen Imports⁴²⁶⁾.

1500	12 981 Tonnen
1510	12 321 "

segeln beabsichtigt, durch Wettersnot gezwungen wird, den Lübecker Hafen einzulassen, so ist ihm das gestattet, er darf aber das Bier nicht aus dem Schiffe lassen. Die Ratsdiener waren angewiesen auf fremdes Bier zu fahnden.

⁴²¹⁾ 1474 aus einem Bericht: „so ghinge wy to der sunnen in dat Emesche beer“ (3. f. L. G. II, S. 363).

⁴²²⁾ L. u. B. X, S. 165.

⁴²³⁾ Ordinantie up dat h. beer. 1531 (Brauwerk, Vol. 19).

⁴²⁴⁾ Hamburg hatte den Import Lübecker Biers verboten. Als Gegenmaßregel tat der Lübecker Rat dasselbe, verkaufte den einen Keller und schloß den andern, allerdings nur für kurze Zeit. (Beder.) Die Weißbrauer machten das Haus zu ihrem Krug- und Zunfthaus.

⁴²⁵⁾ Begründet 1442. Er lag unter der Wage. Gehrensche Chronik (Bruns S. 350).

⁴²⁶⁾ Aus einem Rechnungsbuch der Bierherren (Brauwerk Vol. Bb). Interessant ist zu sehen, wie das Lübecker Weißbier langsam aber sicher das Hamburger Bier verdrängt.

1520	8 840	Tonnen
1530	11 448	=
1540	6 050	=
1550	6 670	=
1560	7 895	=
1570	5 302	=
1580	5 916	=
1590	5 100	=
1600	5 412	=
1610	4 392	=
1620	2 280	=
1630	1 476	=
1640	1 632	=
1650	1 440	=
1660	252	=

Der Verdienst des Rats an seinem monopolisierten Vertrieb des Hamburger Bieres war nicht unbeträchtlich. 1501 betrug der Einkauf⁴²⁷⁾ mit Frachtkosten: 25 610 fl 6 ß 2 d , der Verkaufspreis: 30 610 fl 6 ß 2 d = 5000 fl Reingewinn. Bei dieser Beliebtheit des Hamburger Biers ist es verständlich, daß man die Nachahmung desselben versuchte und in dem Weißbier ja auch einen Ersatz fand. Da dies dem Hamburger Bier ähnlich war, wurde es oft zur Verfälschung desselben benutzt⁴²⁸⁾.

Neben dem Hamburger Bier war im 16. Jahrhundert das Rostocker Bier geschätzt, dessen Einfuhr zeitweise so stark war, daß der Rat auf Klagen der Brauer zu Einschränkungen schritt⁴²⁹⁾.

⁴²⁷⁾ Der Einkaufspreis des Hamburger Biers betrug 1500 ca. 1,5 fl für die Tonne, 1510 ca. 1,7 fl für die Tonne, 1520 ca. 1,7 fl für die Tonne, 1530 ca. 2,5 für die Tonne, 1540 ca. 3,3 fl für die Tonne, 1558 ca. 5 fl für die Tonne. (Ausshank für das Stübchen 2 ß .) 1597 8 $\frac{1}{2}$ fl (Rostocker 5 fl). 1602 9 fl (Rostocker Bier 6 fl). (Züb. Rotbier 6 fl , Weißbier 5 fl 1 ß).

⁴²⁸⁾ Es gab ein Sprichwort: Hamburger hier, tanstu schweigen, so wollen wir Lübsche zu euch steigen.

⁴²⁹⁾ 1547. Rotbrauordnung von 1549: Der Import Rostocker Biers soll eingeschränkt werden. Den Bürgern ist es gestattet, zu viieren oder fünfen 2—3 Tonnen in ihrem Hause aufzubewahren und zu trinken. Das Verzapfen ist nicht gestattet. Der Import betrug 1531 3500 Tonnen, 1532

Im 17. Jahrhundert herrschte, neben dem Hamburger Bier, Rommeldeus⁴³⁰⁾ und Laufe⁴³¹⁾. Außerdem trank man im 17. Jahrhundert⁴³²⁾: Pommerisches, Holsteiner, Mecklenburger, Einbecker, Wismarer, Zerbster Bier, Bronhan⁴³³⁾ und Braunschweiger Mumme, aber nur in geringen Mengen⁴³⁴⁾. Während man im 14. Jahrhundert den Verkauf fremder Biere durch eine Zentrale noch durchsetzen konnte, wurde das im Laufe der Zeit unmöglich⁴³⁵⁾. Der Rat gab sein Monopol aus der Hand und privilegierte einige besondere Krüge mit dem Verkauf bestimmter fremder Biersorten. Sowohl in der Stadt wie in der Landwehr war das Verschicken fremder Biere in den Krügen außer in denjenigen, die besonders vergünstigt waren, streng verboten. 1651 hatten folgende Krüge in der Stadt die Berechtigung

1. der Hamburger Keller für Hamburger Bier
2. die Schafferey⁴³⁶⁾ für Rommeldeus
3. der Zöllner vor dem Mühlentor für Laufe
4. der Schustertrug für Laufe.

Während die drei ersten die Berechtigung zum Kleinverkauf und Ausschank besaßen, durfte der Wirt im Schusterkrüge nur an sitzende Gäste verzapfen.

2000 Tonnen, 1533 1060 Tonnen, 1577 3278 Tonnen, 1628 4020 Tonnen. Dann wurde das Rostoder Bier durch den Rommeldeus verdrängt. 1643 wurden nur 324 Tonnen, 1650 209 Tonnen importiert.

⁴³⁰⁾ Rakeburger Bier. Der Import betrug: 1577 844 Tonnen, 1635 5117 Tonnen, 1640—1650 3280 Tonnen durchschnittlich, 1650—1660 3080 Tonnen durchschnittlich.

⁴³¹⁾ Mülner Bier. 1649 wurden 1342 Tonnen, 1650 1040 Tonnen importiert.

⁴³²⁾ Im 16. Jahrhundert werden noch kleine Quantitäten von Bier aus Stockholm, Reval, Riga, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Danzig und Pöln erwähnt.

⁴³³⁾ Hannoversches Bier.

⁴³⁴⁾ Wahrscheinlich weil bei den letzten Sorten der Preis und die Abgabe sehr hoch waren.

⁴³⁵⁾ Verbote fremden Bieres waren auch nicht mehr durchzuführen. So gab man das Wismarer Bier im Laufe des 15. Jahrhunderts wieder frei. 4. Mai 1672 wurde durch Beschluß der Bürgerschaft der Rommeldeus gänzlich abgeschafft; aber schon ein paar Jahre später ist der Ausschank wieder in voller Blüte.

⁴³⁶⁾ Die Schafferey war zunächst von einem Ratschaffer bewohnt. Sie war die Zollstation für die auf der Wakenitz einkommenden Schiffe.

Das letzte Recht besaßen auch sämtliche Kollegienhäuser, denen jedoch der Verkauf fremden Bieres über die Straße untersagt war.

In der Landwehr waren

1. die Lachswehr für Kommeldeus
2. der Krug zu Genin für Hamburger Bier⁴³⁷⁾
3. die 3 Fischerbuden für Kommeldeus
4. der Krug zur Streckniz für Kommeldeus
5. der Grönauer Baum für Kommeldeus

privilegiert.

Aber trotz zahlreicher Verordnungen, die das Verzapfen fremden Biers in den übrigen Krügen verboten, wurde es überall geschenkt. Rat und Brauerzunft waren dagegen machtlos; der Verbrauch fremden Biers nahm eher zu als ab, trotzdem der Rat durch eine hohe Akzise den Import einzuschränken suchte. Das reizte gerade zum Bierschmuggel, der auch in großem Maßstabe betrieben wurde. Besonders in der Landwehr war eine wirkliche Kontrolle kaum möglich, so daß hier mehr fremdes Bier, vor allem Mecklenburger, getrunken wurde als Lübecker. Erst der Entschluß des Rats, auf einen Teil der Akzise zu verzichten, indem er den Krügeren der Landwehr zunächst 8 β , dann 14 β pro Faß Akzisenachlaß⁴³⁸⁾ gewährte gegen eidliche Verpflichtung, nur Lübecker Bier zu verzapfen, sicherte den Lübecker Brauern einen gewissen Absatz außerhalb

⁴³⁷⁾ Vergleich mit dem Domkapitel 1466.

⁴³⁸⁾ Schon 1693 hatten die Brauer mit den Krügeren zu Schlutup einen Kontrakt abgeschlossen, in dem sich diese zur Abnahme eines bestimmten Quantums Lübecker Biers verpflichteten gegen Aufhören der Visitationen. 22. März 1722 wurde dem Krüger vom Krummesser Baum ein Akzisenachlaß von 8 β gewährt gegen die Verpflichtung zur Abnahme von 24 Faß Lübecker Biers. 1760 wurde dieser Vertrag, der inzwischen eingeschlafen war, wieder erneuert und 1769 ausgedehnt auf die Herrenfähre, den Brandenbaum, den Bauernvogt von Israelsdorf, den Treidelmeister, den Krug zu Trems, den Krug zur Pollermühle, den Hohenstieg, den Grönauer Baum und auf Travemünde; 1771 auf Schlutup; 1777 auf die 3 Fischerbuden. 30. März 1816 wurde der Nachlaß erhöht auf 14 β und ausgedehnt auf alle Krüge der Landwehr jenseits 1. des Pollerkrugs, des Brauerkrugs, des roten Löwen (vor dem Holstentore), 2. der Walkmühle, Rothebel, Rahlhorst, Elswigshof, Weinberg (vor dem Mühlentore), 3. Marly, Neu-Lauerhof, Israelsdorf (vor dem Burgtore). Außerdem für alle Krüge außerhalb der Landwehr.

der Stadt. Wieweit man den Eid aber hielt, ist eine Sache für sich.

Im 18. und 19. Jahrhundert nahm mit dem allgemeinen Bierkonsum auch der Import fremder Biere in die Stadt ab, wozu auch die erhöhte Abgabe beitrug. Im 19. Jahrhundert wurde besonders das Bier der Nachbarstädte, vor allem Kiel und Altona, eingeführt, aber doch in bescheidenen Grenzen⁴⁹⁾, da der hohe Einfuhrzoll von 4 Mark für das Faß seinen Einfluß geltendmachen mußte, jedoch mit steigender Tendenz, je mehr das Lübecker Braugewerbe in Leistungsunfähigkeit versank.

Schluß.

Aus einem ursprünglich blühenden Gewerbe war fast überall ein Institut geworden, das sich überlebt hatte. Die freiere Organisation im 14. bis 16. Jahrhundert, der sichere Absatz des heimischen Produkts in weiterem Umkreise, in den Ländern, die auf Versorgung von auswärts angewiesen waren, der starke einheimische Bedarf selbst gab überall dem Braugewerbe blühendes Leben. Als dann aber die bisherigen Absatzländer lernten, ihr Bier selbst herzustellen, löste sich ein Land nach dem anderen los. Die infolgedessen in der Stadt selbst immer drückender werdende Konkurrenz führte zur Einführung des Reihebrauens, eines Instituts, dessen Schattenseiten überwiegend waren und unter dessen Zwang das Brauwesen verknöchern mußte. Bei der sinkenden Zahl der Konsumenten, bei der Abnahme der Beliebtheit des Biers überhaupt wurde die Zahl der Brauberechtigten viel zu groß für den Bedarf. In Zwergbetrieben fristete das Braugewerbe sein Dasein. Rings um die Stadt erhoben sich Brauereien über Brauereien. Fast unmittelbar hinter den Toren hörte das Absatzgebiet auf. So war der alte Bau morsch geworden. Die neue Zeit forderte ihre neuen Rechte, und unter ihren Stürmen brach er zusammen. Unter der Wirkung der freien Konkurrenz und mit der Umgestaltung der Technik und des Verkehrs erblühte auf den alten Trümmern eine neue bedeutende Industrie.

⁴⁹⁾ 1860 wurden 1392 Faß fremden Biers importiert.

Anhang.

Statistik der jährlichen Bierproduktion seit dem Anfang des
16. Jahrhunderts.

Da die tabellarische Übersicht der jährlichen Produktion des Lübecker Braugewerbes im Text zu viel Platz beansprucht, lasse ich sie als Anhang folgen und begnüge mich mit Hinweisen darauf.

Höhe der jährlichen Bierproduktion
im 16. Jahrhundert.

Jahr	Rote Malze = 72 Schffel	Weiße halbe Malze = 80 Schffel	Krümmmalze	Rotbier						Weißbier	Gesamt- produktion		
				in d. Stadt binnen bohmes u. Travem.	zur See		nach Bergen		Schiffs- bier zur See				
				Last	To.	Last	To.	Last	To.	Last	To.	To.	
1524/25	—	—	—	4008	—	—	—	—	—	—	—	—	
1525/26	—	—	—	3688	—	—	—	—	—	—	—	—	
1530/31	2200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1531/32	2300	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	
1532/33	3375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1546 ⁴⁰⁾	1902	807	14	2484	6	680	3	513	4	310	—	20982	69203
1547	2838	753	18	3164	2	1106	10	875	—	530	—	19578	88148
1548	3272	793	14	4018	6	1442	—	787	—	592	—	20618	103062
1549	3585	870	11	3675	—	1740	—	1527	9	824	—	22620	116107
1550	2925	1004	13	3044	8	1558	—	901	—	682	—	26104	100670
1551	2626	996	6	2868	—	1774	4	1009	—	824	—	25896	103756
1552	2524	908	5	3137	—	1227	—	1045	—	653	—	23608	96482
1576 ⁴⁴⁾	3723	999	ca. 10	2675	5½	3547	5½	1854	1	1043	8	25974	135681½
1577	3429	1008	• 10	2708	5½	3122	11	1356	10	1319	1	26208	128555½

⁴⁰⁾ Die Resultate sind berechnet nach der Akziseinnahme; die Akzise beträgt für diese Jahre 4 β pro Tonne. Ganz richtig ist die Summe nicht. Nachprüfung ist zu mühsam, da fast auf jeder Seite des Akzisebuches Rechenfehler vorliegen. Da der Akzisefuß einheitlich ist, glaube ich, das Bier als Stadtbier ansehen zu dürfen.

⁴¹⁾ Berechnet aus den Akzisebüchern 1530—1533.

⁴²⁾ Ich habe die Zahlen so übernommen, wie ich sie in einer Zusammenstellung fand. (Braum. Vol. I, Fasc. I). Nachprüfung ist nicht möglich. Wie mir scheint, sind sie nicht einwandfrei, ich glaube, sie sind zu niedrig.

⁴³⁾ ½ Malz = 26 Tonnen gerechnet.

⁴⁴⁾ In diesen beiden Jahren übersteigt der Export den Stadtkonsum um ein Bedeutendes.

Höhe der jährlichen Bierproduktion im 17. Jahrhundert.

Jahr	Rote Malze ⁴⁴⁹⁾	Weiße Malze ⁴⁴⁹⁾	Rotbier						Weißbier	Gesamt- produktion		
			i. d. Stadt, Landwehr und Travem.		zur See u. außerhalb der Landwehr		Berger Bier				Schiffs- bier zur See	
			Last	Lo.	Last	Lo.	Last	Lo.	Last	Lo.	in Tonnen ⁴⁵⁰⁾	in Tonnen
1624	2888	581	2603	—	2430	—	1749	—	436	—	20916	107532
1625	2827	546	2212	—	2578	—	1730	—	288	—	19656	101352
1626	3633	596	2887	—	3045	—	1731	—	444	—	21456	118740
1627	3461	698	2652	—	2983	—	1911	—	297	—	25128	119244
1628	3749	717	3772	3 1/2	3635	3	1579	—	443	—	25812	138966 1/2
1629	3592	740	3463	9	2856	7	1421	3	530	9	26640	125908
1630	2237	697	3180	4	2535	10	1156	8	460	4	25092	113090
1631	3092	623	3444	9	2271	3	1324	6	660	—	22428	114834
1632	2502	570	3204	2	1971	2	1338	—	584	4	20520	105692
1633	3006	704	3176	5	2308	—	1167	10	742	2	25344	114077
1634	2675	737	3150	—	2097	4	1106	4	784	—	26532	112184
1635	2623	725	3340	3	1910	4	1189	—	733	1	26100	112172
1636	2845	776	3025	2	1959	10	1023	8	738	9	27936	108905
1637	3123	805	3191	4	1878	2	1236 1/2	—	746	8	28980	113612
1638	3017	816	3637	11	2254	7	1026	6	733	2	29376	121202
1639	2799	777	3054	11 1/2	1767	2 3/4	1222	2 1/2	526	8 1/2	27972	106825 1/4
1640	2771	743	2725	1	2162	3	938	1	771	6	26748	105911
							447)			449)		
1641	2881	684	2785	4	2310	—	978	8	755	—	24624	106572
1642	2748	685	2910	8	2613	—	784	—	801	—	24660	109964
1643	2680	727	3035	8	2011	—	854	8	782	—	26172	106372
										449)		
1644	3380	776	3502	1 1/2	2464	—	910	—	606	—	27936	117721 1/2
1645	2929	731	3087	—	2069	—	1065	—	699	—	26316	109356
1646	2819	722	2946	10 3/4	2126	—	899	—	889	—	25992	108318
1647	2951	683	3074	6	2344	—	384	—	1025	—	24588	106518
1648	2664	637	3002	6	2009	—	617	—	768	—	22932	109690

⁴⁴⁵⁾ 1624—1627 aus Kirchring.

⁴⁴⁶⁾ Aus dem Zulagerechnungsbuch.

⁴⁴⁷⁾ Von 1641—1657 aus Kirchring, von da ab aus dem Zulagebuch.

⁴⁴⁸⁾ Ab 1644—1657 aus Kirchring.

⁴⁴⁹⁾ Ab 1641 aus Kirchring.

⁴⁵⁰⁾ die Weißmalz = 36 Tonnen gerechnet.

Jahr	Rote Malze ⁴⁶⁾	Weiße Malze ⁴⁶⁾	Rotbier						Weißbier	Gesamt- produktion		
			i. d. Stadt, Landwehr und Travem.		zur See u. außerhalb der Landwehr		Berger Bier	Schiffs- bier zur See			in Tonnen ⁴⁶⁾	in Tonnen
			Rast	Lo.	Rast	Lo.	Rast	Lo.	Rast	Lo.		
1649	2360	643	2714	1	1809	—	576	—	698	—	23148	104713
1650	2032	570	2081	3	1400	—	609	—	614	—	20520	76971
1651	1887	576	2184	10	1596	—	368	—	563	—	20736	77278
1652	2121	569	2444	—	1641	—	432	—	583	—	20484	81684
1653	2217	579	2405	7	1526	—	412	—	644	—	20844	80795
1654	2338	639	2465	2	1681	—	388	—	719	—	23004	86042
1655	2574	750	2803 ^{1/2}	—	1689	—	388	—	753	—	27000	92202
				⁴⁶⁾								
1656	2227	847	2969	3	1761	—	341	—	754	—	30492	100395
1657	2188	882	3471	3	1454	—	205	—	436	—	31752	98547
1658	2293	858	3415	—	2078	4	—	—	—	—	30888	96808
1659	2385	831	3215	—	3225	7 ^{1/4}	—	—	—	—	29916	107203 ^{1/2}
1660	2200	782	3242	6	2227	11 ^{1/2}	—	—	—	—	28152	93797 ^{1/2}
1661	1746	621	2682	6	1937	9	—	—	—	—	22356	77799
1662	1549	534	2345	—	1283	4 ^{1/2}	—	—	—	—	19224	62764 ^{1/2}
1663	1991	410	2707	6	1740	5	—	—	—	—	14760	68135
1664	2167	409	3050	—	1672	—	—	—	—	—	14724	71388
1684	—	—	—	—	1168	10	—	—	—	—	—	—

Zu dieser Zusammenstellung benutzte ich: 1. ein gut geführtes Rechnungsbuch der Zulage (von 1628—1664); 2. eine Abschrift aus den Akzisebüchern für die Jahre 1624—1658 (in Kirchrings: Staatsarchiv III, S. 671), die, obwohl sie eigentlich übereinstimmen müßten, doch öfters stärkere Abweichungen zeigen. Da das Zulagerechnungsbuch später verschiedene Posten zusammenzieht, die Kirchring einzeln bringt, so habe ich mir da zu kompilieren erlaubt, indem ich das Zulagerechnungsbuch zugrunde lege. So stimmen die Zahlen vielleicht nicht ganz, doch bleibt das richtige Bild des Verlaufs erhalten.

⁴⁶⁾ Berechnet aus den angegebenen Stadtzeichen. Das Zeichen = 30 Faß gerechnet.

⁴⁶⁾ Von 1658 ab sind in dem Posten Berger Bier und Schiffsbier einbegriffen.

Höhe der jährlichen Bierproduktion im 18. u. 19. Jahrh.

Jahr	Stadtzeichen	Seezeichen	Gesamtproduktion
1703—1704	1511	474	79 400 Faß ⁴⁵³⁾
1704—1705	1564	480	81 760 "
1707—1708	1565	477	81 680 "
1708—1709	1525	479	80 160 "
1712—1713	1475	407	75 280 "
1719—1720	1354	383	69 480 "
1745	1044	224	50 720 "
1746	983	218	48 040 "
1747	1002	207	48 360 "
1748	948	194	45 680 "
1749	909	189	43 920 "
1750	1035	185	48 801 "
1752	1041	184	49 000 "
1753	987	184	46 840 "
1754	1027	182	48 360 "
1755	977	173	46 000 "
1756	937	169	44 240 "
1757	721	159	35 200 "
1758	701	161	34 480 "
1760	903	156	42 360 "
1762	966	144	44 400 "
1763	873	141	40 560 "
1765	833	153	39 440 "
1769	784	141	37 000 "
1770	829	140	38 760 "
1771	759	135	35 760 "
1777	831	142	38 920 "
1778	887	144	41 240 "
1779	943	143	43 440 "
1781	982	127	44 360 "
1782	906	140	41 840 "
1783	897	139	41 440 "
1784	709	140	33 960 "
1785	763	147	36 400 "
1786	697	147	33 760 "
1800—1810	wurden im ganzen durchschnittlich		600 Last Gerste verbraucht
1820—1830	"	"	460 " " "
1830—1840	"	"	310 " " "
1840—1850	"	"	240 " " "
1850—1860	"	"	180 " " "

⁴⁵³⁾ Gerechnet 40 Faß für das Zeichen.

Jahresbericht für 1914.

Im Mitgliederbestand sind folgende Änderungen eingetreten:

Durch den Tod sind abberufen worden: unser korrespondierendes Mitglied Dr. Christoph Walthers, Hamburg; Carl Lindenbergs, Beamter der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck; Direktor Dr. Gustav Pabsts, in Lübeck; Frau Emma Grammann in Lübeck, Otto Gusmann, Kaufmann, in Lübeck; Woldemar Frhr. Weber von Rosenfranz, in Kiel; Dr. Bernhard Hagedorn aus Mürich, gefallen am 2. September bei Cierge (bei Barennes).

Ausgetreten sind: Oberlehrer Dr. Eilhard Pauls; Kaufmann Johannes Kollmann; Kaufmann Franz Hoffmann; Schiffsmakler Johannes Möller; Architekt Peter Sönnichsen; Zeichenlehrer Karl Sondermann; Kaufmann Otto Rehwoldt; Direktor Paul Hoffmann.

Dafür sind eingetreten: Rechtsanwalt Dr. Küstermann in Lübeck; Rechtsanwalt Dr. Vermehren in Lübeck; Druckereibesitzer Wilhelm Rahtgens in Lübeck; Universitätsprofessor Dr. Walthers Stein, Göttingen; Amtsgerichtsrat Beyer, Mölln; Großherzogliche Bibliothek in Gütin.

Zu Ehrenmitgliedern ernannte der Verein den Bürgermeister Dr. Georg Eichenburg, anlässlich der Feier seines 70. Geburtstages, und den Regierungsrat Dr. Eduard Hach zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum.

Auf Grund des mit dem Verein für Hamburgische Geschichte abgeschlossenen Kartells traten unserm Verein folgende Herren in Hamburg als Mitglieder bei: Archivar Dr. H. Kirnheim; Rat Dr. J. F. Voigt; Physikus Dr. med. Sieveking;

Kaufmann Hugo Falk; Professor Dr. Reutgen; Professor Dr. Hestel; Professor Dr. Ferber; Assessor Dr. Th. S. Reincke; Historisches Seminar; Gärtner Andreas Spiering in Bergedorf.

Die Mitgliederzahl betrug somit am 31. Dezember: 5 Ehrenmitglieder, 4 korrespondierende Mitglieder, 102 hiesige Mitglieder, 29 auswärtige Mitglieder, 13 Kartellmitglieder, zusammen 153 Mitglieder.

Die satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder Konsul Scharff und der Vorsitzende, Staatsarchivar Dr. Kreßschmar, wurden auf drei Jahre wieder gewählt.

Die Vorstands- und Vereinsversammlungen fanden anfänglich in gewohnter Weise statt, bis auch hier der schwere Krieg, zu dem unser Vaterland gezwungen wurde, unsere Sinne in Anspruch nahm. Bei dem glücklichen Verlaufe des Krieges aber hat der Vorstand doch beschlossen, die Tätigkeit des Vereins, wenn auch in beschränktem Maße, wieder aufzunehmen, um auch an seinem Teile dazu beizutragen, das gewohnte Leben nach Möglichkeit weiterführen zu helfen. Nichts kann das Bewußtsein innerer Kraft in dieser außerordentlichen Zeit, in der unser Volk um seine Existenz zu ringen hat, besser dokumentieren, als daß es Zeit und innere Ruhe selbst zur Beschäftigung mit den Wissenschaften findet. Der Verein hat deshalb auch das Herbstheft seiner Zeitschrift zur gewohnten Zeit herausgegeben, das nächste Heft befindet sich im Druck. Ebenso sind die Vortragsabende, wenn auch in beschränktem Umfange, abgehalten worden.

In den Versammlungen des verflossenen Jahres fanden folgende Vorträge statt:

Am 28. Januar legte Professor Curtius einen bisher nicht bekannten Druck Johann Balhorns von 1574 (niederdeutscher Trostpsalm) vor; Dr. Fr. Bruns teilte ein von Simon Dach gedichtetes Lübecker Hochzeitslied mit; H. G. Stolterfoth gab Auszüge aus den ältesten Geschäftsbüchern der Firma J. N. Stolterfoth (1750—1815), die dann im 16. Bande unserer Zeitschrift gedruckt sind. Schließlich legte Herr A. Köper eine Reihe wertvoller Münzen und Medaillen aus seiner Sammlung vor.

Am 18. Februar gab Museumsdirektor Dr. Schaefer neue Beiträge zur Geschichte der Lübecker Plastik im 15. Jahrhundert, in denen er namentlich auf die Bedeutung Claus Bergs hinwies.

Am 25. März fand die gemeinsame Versammlung mit dem Verein der Kunstfreunde statt, in der Museumsdirektor Dr. Sauer mann aus Flensburg über Kunst und Künstler in Schleswig-Holstein sprach.

Schließlich machte am 25. November Dr. Bruns die Mitglieder mit einem zeitgenössischen Bericht über die Stiftung des St.-Annen-Klosters bekannt, der die bisher ziemlich dunkle Entstehungsgeschichte dieser Stiftung aufhellt.

Ein Ausflug war für Mitte September nach der vom Rakeburger See zum Möllner See im Jahre 1350 angelegten Landwehr geplant. Infolge des Krieges mußte er unterbleiben.

Mit der Ergänzung der in der Stadtbibliothek befindlichen Bestände unserer Vereinsbibliothek wurde fortgefahren und die Lücken in den wertvollen Serien der Zeitschriften anderer Vereine, mit denen wir im Austausch stehen, nach Möglichkeit ausgefüllt.

Dem Vereine unserer Schwesterstadt Hamburg wurde am Tage seines 75jährigen Jubiläums eine Adresse überreicht und die Glückwünsche unseres Vereins von dem Vorsitzenden und Prof. Dr. Freund ausgesprochen. Die von unserem früheren Vorsitzenden, dem uns leider so früh entrisenen Prof. Dr. Reuter, eingeleiteten Verhandlungen mit dem Hamburger Verein wegen Abschluß eines Kartells haben in diesem Jahre zu einem erfreulichen Ende gebracht werden können, so daß wir in Zukunft ein gedeihliches Zusammenarbeiten auf wissenschaftlichem Gebiete noch durch persönliche Anteilnahme und Anregungen zu steigern hoffen können.

Was unsere wissenschaftlichen Arbeiten betrifft, so waren die Verhandlungen für den geplanten „Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen“ im bestem Gange, auch hatte Herr Oberlehrer Dr. Hofmeister bereits eine Reihe von Aufnahmen im Gelände besorgt sowie die Literatur zum Teil durchgearbeitet, als auch hier der Krieg diesen Studien vorläufig ein Ziel setzte.

Was schließlich unsere Finanzen anbelangt, so schließt unsere Jahresrechnung mit einer Einnahme von 3059,75 *M* und einer Ausgabe von 2315,35 *M* ab. Der Kassenbestand von 742,40 *M* reicht aber nicht, um die Kosten des letzten Hefes unserer Zeitschrift zu decken, so daß wir in Wahrheit mit einem Fehlbetrag von 327,35 *M* abschließen.

Mit besonderem Danke haben wir außerdem zu verzeichnen, daß ein Hoher Senat für den Atlas je 400 *M* auf zwei Jahre bewilligt hat, und daß Herr Prof. Dr. Struck seine hochherzige Stiftung jetzt voll eingezahlt hat.

Druck von H. G. Rahtgens, Lübeck.